

# 3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023

**Eine christliche Perspektive  
auf ein universelles Menschenrecht**  
Gemeinsame Texte Nr. 28



---

## 3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023

Eine christliche Perspektive auf ein universelles Menschenrecht

Gemeinsame Texte Nr. 28 der Deutschen Bischofskonferenz und  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Inhaltsverzeichnis

Gemeinsames Geleitwort .....	6
Einleitung: Die Religionsfreiheit – ein ganz besonderes Grundrecht .....	8
<b>Querschnittsthemen</b>	
Religionsfreiheit und Migration .....	26
Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit .....	38
Religionsfreiheit und Zivilgesellschaft .....	50
Religionsfreiheit und Sicherheit .....	62
Religionsfreiheit und Rechtspopulismus .....	70
Religionsfreiheit indigener Völker und ihrer Angehörigen .....	80
<b>Länderberichte</b>	
Äthiopien .....	93
Belarus .....	98
China .....	104
Dänemark .....	111
Deutschland .....	118
Eritrea .....	124
Indien .....	129
Israel und Palästina .....	136
Myanmar .....	143
Russland .....	148
Syrien und Irak .....	154
Türkei .....	163

Gemeinsames Schlusswort .....	170
Anhang	
Frageraster Religionsfreiheit .....	175
Autorinnen und Autoren .....	180
Impressum .....	182

**Hinweis:**

Für eine Publikation, die ein universelles Menschenrecht wie die Religionsfreiheit in den Blick nimmt, ist eine gendersensible Sprache selbstverständlich. An manchen Stellen lassen sich inklusive Formulierungen allerdings ohne eine massive Einschränkung der Lesbarkeit nicht durchhalten. In solchen Fällen wurde auf das generische Maskulinum zurückgegriffen.

## Gemeinsames Geleitwort

der Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Präses Annette Kurschus,  
und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing

Religion ist ein wesentlicher Teil des Menschseins. Sie bietet die Möglichkeit, sich sowohl in der Welt als auch über das Hier und Jetzt hinaus zu verorten. Der Glaube motiviert, Gesellschaft zu gestalten. Und im Glauben finden Menschen Kraft für Zeiten, in denen das Leben an sich in Frage gestellt ist.

Religion ist überall auf der Welt auf den Schutz vor Feindseligkeiten und Übergriffen angewiesen. Als Kirchen wertschätzen wir deshalb den hohen Standard, mit dem die Religionsfreiheit in Deutschland geschützt ist. Über unsere Verbundenheit mit Kirchen und Christinnen und Christen in aller Welt wissen wir, wie viel Leid Einschränkungen und Verletzungen dieses Menschenrechts hervorrufen. Und wir sehen, dass andere Religionsgemeinschaften sowie Menschen, die sich zu keiner Religion bekennen, ebenso unter der Missachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit leiden. Deswegen betonen wir, dass Religionsfreiheit ein Recht für alle ist und nicht ein Privileg für eine bestimmte Gemeinschaft.

Mit diesem Bericht wollen wir den Blick auf ein universelles Menschenrecht richten, das in seiner Tiefe und Tragweite menschliches Leben in all seinen Dimensio-

nen berührt – und auf verschiedene Weise falsch verstanden werden kann. Als Kirchen wollen wir einen Zugang schaffen zu einem säkularen Menschenrecht, welches das religiöse Leben in einer Gesellschaft schützt. Wir beleuchten Querschnittsthemen, die im Zusammenhang mit der Frage nach der Religionsfreiheit stehen und über einen konkreten nationalen Kontext hinausgehen. Außerdem richten wir exemplarisch den Fokus auf einzelne Länder und fragen, wie es um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor Ort bestellt ist. An dieser Stelle möchten wir all denjenigen Autorinnen und Autoren danken, die mit ihrer Expertise diese Einblicke erst möglich gemacht haben.

Wenn wir als Kirchen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit besondere Aufmerksamkeit widmen, so geschieht dies nicht losgelöst vom größeren Kontext der allgemeinen Menschenrechte. Einschränkungen der Religionsfreiheit betreffen in der Regel so gut wie immer auch andere Grundrechte, z. B. die Meinungs- oder Versammlungsfreiheit. Wir verstehen diesen Bericht somit auch als einen Beitrag zum breiteren und allgemeinen Menschenrechtsdiskurs – sowohl im ökumenischen Kontext als auch auf der Ebene von internationalen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen. Wir hoffen, dass

wir mit diesem Bericht Menschen in den Gemeinden, Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie politische und kirchliche Entscheidungsträger für ein Menschenrecht sensibilisieren, das eine wichtige Voraussetzung für die freie Entwicklung von Individuen, Gemeinschaften und Gesellschaften ist.

Als katholische und evangelische Kirche erheben wir gemeinsam die Stimme für Religionsfreiheit weltweit. Wir

sind überzeugt, dass das Engagement für Religionsfreiheit der ökumenischen Verbundenheit hier in Deutschland und mit den Geschwistern weltweit bedarf und der Austausch mit anderen Akteuren geboten ist. Angesichts der zunehmenden Bedrohungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in immer mehr Ländern dieser Erde braucht es viele und unterschiedliche Stimmen, die sich für dieses universelle Menschenrecht stark machen.

Hannover und Bonn, im Juli 2023



Präses Annette Kurschus  
Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (EKD)



Bischof Dr. Georg Bätzing  
Vorsitzender der Deutschen  
Bischofskonferenz

Einleitung:  
Die Religionsfreiheit –  
ein ganz besonderes  
Grundrecht



**W**enn die beiden großen Kirchen in Deutschland einen Bericht über die weltweite Lage der Religionsfreiheit für Christinnen und Christen herausgeben, ist das in mancher Hinsicht erklärungsbedürftig: Braucht es neben zahlreichen einschlägigen Publikationen aus internationalen Organisationen und aus dem NRO-Bereich noch einen weiteren Bericht zur Religionsfreiheit? Warum sollte ein solcher Bericht spezifisch auf Christinnen und Christen bezogen sein? Und warum nur auf dieses eine Menschen- bzw. Grundrecht<sup>1</sup>? Welches Verständnis der Religionsfreiheit liegt zugrunde? Und nach welchen Maßstäben werden Verletzungen dieses Grundrechts festgestellt?

In den folgenden Abschnitten wollen wir erläutern, warum wir diesen Bericht für nötig halten, auf welchen Prämissen er beruht und welche Schwerpunkte er setzt.<sup>2</sup> Damit wollen wir nicht nur zu mehr Aufmerksamkeit für die Lage bedrängter und verfolgter Christinnen und Christen beitragen, sondern auch zu einem tieferen Verständnis der Religionsfreiheit als eines besonderen Grundrechts.

1 Von einem „Menschenrecht“ spricht man eher im Völkerrecht, von einem „Grundrecht“ eher im nationalen Verfassungsrecht. Soweit deutlich ist, dass es sich um Jedermannsrechte (im Unterschied insbesondere zu Bürgerrechten) handelt, werden die Begriffe hier austauschbar verwendet.

2 Die Deutsche Bischofskonferenz und die EKD haben sich in früheren Jahren schon wiederholt zur grundsätzlichen Bedeutung der Religionsfreiheit und der theologischen Begründung ihrer Relevanz geäußert: Vgl. Siebenrock, Roman A./Affolderbach, Martin: Menschenrechte. Religionsfreiheit aus christlicher Sicht, in: <https://www.missio-hilft.de/missio/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/menschenrechtsstudien/mr-studie-066-religionsfreiheit.pdf> (Abruf 17.11.2022). Vgl. auch: Bedrohung der Religionsfreiheit. Textsammlung des Rates der EKD 2003: [https://www.ekd.de/ekd\\_texte\\_78\\_1.html](https://www.ekd.de/ekd_texte_78_1.html).

## 1. Unsere Motivation

Als Kirchen wirken wir in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Wir profitieren von einem hohen Schutzniveau für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter dem deutschen Grundgesetz, gestützt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Deswegen halten wir es für unsere selbstverständliche Pflicht, uns solidarisch mit unseren Glaubensgeschwistern weltweit zu zeigen, die ihren Glauben mit stärkeren Einschränkungen oder gar in Verfolgungssituationen leben müssen. Dies ist fester Teil unseres Selbstverständnisses als Glieder der christlichen Weltgemeinschaft und mithin als „ökumenische“ Kirchen. Darum ist es uns wichtig, die öffentliche Aufmerksamkeit auf Christinnen und Christen in Not zu lenken.

Damit hat der kirchliche Einsatz für die Religionsfreiheit neben der allgemein menschenrechtlichen auch eine spezifisch theologisch-ökumenische Begründung: Christinnen und Christen wissen um das Leiden bedrängter Geschwister im Glauben seit den frühesten Zeiten der Kirchengeschichte. Sie sind Glieder am einen Leibe Christi und leiden mit, wo andere Glieder verfolgt und diskriminiert werden. Deshalb fühlen sie sich zum Einsatz für bedrängte Geschwister im Glauben verpflichtet, auch weil sie das Leiden von Menschen als gegenwärtiges Leiden Christi selbst deuten.<sup>3</sup>

Gleichzeitig nehmen wir wahr, dass bei einigen Publikationen und Aktivitäten zum Thema Christenverfolgung

3 Vgl. dazu: Sauer, Christof: Solidarität mit bedrängten und verfolgten Christen und Einsatz für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit für alle, in: IIRF Bulletin 2018/1, S. 6 f.

andere Schwerpunkte gesetzt werden, als wir sie selbst setzen würden. Das erfordert Abgrenzungen vor allem in zwei Richtungen: Zum einen wollen wir unsere Advocacy-Arbeit mit einem hohen Maß an Differenziertheit und auch wissenschaftlicher Belastbarkeit der Aussagen verbinden. Zum anderen ist es uns wichtig, nicht allgemein über Gefährdungen der Religionsfreiheit zu sprechen, sondern unser Anliegen der zwischenkirchlichen Solidarität mit ökumenischen Partnern in aller Welt in den Vordergrund zu rücken.

Als Kirchen fühlen wir uns der weltweiten ökumenischen Bewegung verpflichtet, die seit Jahrzehnten – beginnend mit der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Amsterdam 1948 und dann mit der Erklärung „Dignitatis humanae“ des Zweiten Vatikanischen Konzils 1965 – für den Schutz der Religionsfreiheit eingetreten ist.<sup>4</sup> So heißt es beispielsweise bereits in der Erklärung über die religiöse Freiheit der ersten Vollversammlung des ÖRK in Amsterdam 1948: „Ein wesentliches Element einer guten internationalen Ordnung ist die Religionsfreiheit (...) Die Christen betrachten deshalb die Frage der religiösen Freiheit als ein internationales Problem. Sie sind daran interessiert, dass

die religiöse Freiheit überall sichergestellt wird (...) Wenn sie sich für diese Freiheit einsetzen, dann fordern sie nicht irgendein Vorrecht für Christen, das anderen verweigert wird (...) Demgemäß sollen die Rechte der religiösen Freiheit in ihrem hier beschriebenen Umfang für alle Menschen ohne Ansehen der Rasse, der Farbe, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion und ohne Benachteiligung durch gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsmaßnahmen anerkannt und beachtet werden. 1.) Jeder Mensch hat das Recht, seinen eigenen Glauben und sein Glaubensbekenntnis selbst zu bestimmen (...) 2.) Jeder Mensch hat das Recht, seinen religiösen Überzeugungen im Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen aus ihnen für die Beziehungen in den sozialen und politischen Gemeinschaften offen auszusprechen (...) 3.) Jeder Mensch hat das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und mit ihnen eine gemeinsame Organisation für religiöse Zwecke zu bilden (...) 4.) Jede religiöse Organisation, die entsprechend den Rechten der Einzelperson gebildet und aufrechterhalten wird, hat das Recht, selbst ihre Grundsätze und ihre Praxis im Dienst der Ziele zu bestimmen, für die sie sich selbst entschieden hat.“<sup>5</sup>

4 Philpot-Nissen, Jenifer (ed.): *Freedom of Religion. A Guide to Biblical Insights*. WCC Geneva 1989; außerdem: panel discussion on “Religion and Religious Freedom in International Diplomacy” during the 33rd session of the UN Human Rights Council in Geneva 2016, in: <https://www.oikoumene.org/news/wcc-holds-discussion-on-religious-freedom-literacy-and-diplomacy> [Abruf 21.11.2022]; außerdem: *It's The Thought that Counts: Defining Freedom of Religion as Part of Civil Space*. Centre for Kirkeligt Utviklingssamarbejde (Denmark 2021), in: <https://cku.dk/wp-content/uploads/2021/05/Its-The-Thought-That-Counts.pdf> [Abruf 21.11.2022]; außerdem: Swedish Mission Council: *What freedom of religion or belief involves and when it can be limited. A quick guide to religious freedom* (2009), in: <https://ihs.smc.global/dokument/quick-guide-to-freedom-of-religion-or-belief-2021/?download=true> [Abruf 21.11.2022].

5 In: *Die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Die Unordnung der Welt und Gottes Heilsplan*. Fünfter Band, S. 129–133; see original English version of the Amsterdam declaration on religious liberty from 1948, in: <https://original.relighlaw.org/content/relighlaw/documents/wccdecrelib1948.htm>.

Dazu gehört, dass wir verdeutlichen, dass Christinnen und Christen in Bedrängungssituationen pars pro toto für religiöse Gruppen insgesamt und zumeist auch exemplarisch für die gesamte Menschenrechtssituation in einem konkreten Kontext stehen.<sup>6</sup> Sie können in ihrem Schicksal nicht von dem anderer Religionen und der jeweiligen Rechtsgemeinschaft getrennt betrachtet werden. Geht es um die Situation unserer Glaubensgeschwister, geht es also immer auch um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit anderer und die Gewährleistung und den Schutz von Menschenrechten im Allgemeinen. Es gibt grundrechtlich keine andere Freiheit für Christen als für Juden, Muslime, Hindus, Buddhisten, um nur einige zu nennen, oder auch für Agnostiker und Atheisten. Das Grundrecht gilt für alle und zielt auf die Abschaffung religiöser Sonderbehandlungen, gleich ob positiv oder negativ.

Dieser Bericht will Solidarität ausdrücken, sachlich informieren und Hinweise auf (außen)politische Handlungsnotwendigkeiten geben.

## 2. Unser Verständnis der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im nationalen wie im globalen Kontext

### a) Grundsätzliches

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein hoch komplexes Grundrecht. Oft wird es aus Unkenntnis oder bewusst, um bestimmte politische Ziele zu erreichen, selektiv oder gar verzerrt verstanden und beschrieben. Um zu erfassen, welchen Gefährdungen das Menschenrecht ausgesetzt ist, muss es aber korrekt definiert sein. Für einen weltweit ausgerichteten Bericht kommen dafür zum einen die Gewährleistungen des internationalen Menschenrechtsregimes der Vereinten Nationen (VN) in den Blick, wie sie grundlegend in Art. 18 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt)* konkretisiert sind, zum anderen regionale, völkerrechtlich verbindliche Abkommen<sup>7</sup> und Institutionen.

<sup>6</sup> Prove, Peter/Motte, Jochen/Dressler, Sabine/Parlindungan, Andar (eds.): *Strengthening Christian Perspectives on Human Dignity and Human Rights. Perspectives from an International Process*, 534 pages, WCC/UEM/EKD/Globethics Geneva 2022. See: <https://www.oikoumene.org/resources/publications/strengthening-christian-perspectives-on-human-dignity-and-human-rights> [Abruf 21.11.2022].

<sup>7</sup> Als regionales völkerrechtliches Übereinkommen ist hier für Europa die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950) zu nennen, die – zumindest bis zum Ausscheiden Russlands 2022 – fast den gesamten Kontinent (mit den Ausnahmen von Belarus und dem Vatikanstaat) abdeckte, und die durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit einem für völkerrechtliche Verhältnisse sehr effektiven Rechtsschutzinstrument ausgestattet ist. Andere regionale Übereinkommen sind z. B. die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK, 1969), die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (1981) oder die Arabische Charta der Menschenrechte (2004). Bei der Bewertung solcher regionaler Instrumente ist eine zentrale Frage, ob sie das gleiche oder sogar ein höheres Schutzniveau aufweisen als der VN-Zivilpakt, oder – wie im Fall der „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“ in

Diese sind jedoch stets subsidiär zu verstehen. Der primäre Schutz soll auf der Ebene des jeweiligen nationalen (Verfassungs-)Rechts liegen und darf gern auch ein höheres Schutzniveau bieten als die „Fallnetze“ des Völkerrechts. Deswegen müssen auch die einzelstaatlichen Gesetze mitbetrachtet werden. Um völkerrechtskompatibel zu sein, dürfen diese den internationalen Mindeststandard nicht unterlaufen. Dieser beschreibt das Menschenrecht verbindlich in seinen zentralen Bestandteilen und Wirkungen.

Zu einem richtigen Verständnis der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehört auch, dass sie kein isoliertes Recht darstellt, sondern erst im Zusammenspiel mit den anderen Menschenrechten vollständig erschlossen werden kann.<sup>8</sup> Da die freie Religionsausübung weit über die engste Privatsphäre des Menschen hinausragt und sozial und gesellschaftlich eingebettet ist, müssen komplementäre Rechte dieses Menschenrecht stützen. Gleichzeitig wird es dadurch auch leicht zu einem Kollisionsrecht, das Gesetzgeber und Gerichte fordert, im Einzelfall abzuwägen, wie konkurrierende Grundrechte angemessen ausbalanciert werden können. Gerade in

---

der älteren Fassung von 1990 – als Gegenentwurf konzipiert sind, um z. B. sogenannte Gemeinschaftsrechte gegen Individualgrundrechte in Stellung zu bringen.

8 Der Exekutiv-Ausschuss des ÖRK hat am 12. November 2022 in einer Erklärung auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam gemacht, das umfassende Engagement der Kirchen für die Stärkung des internationalen Rechtsrahmens für die Menschenrechte, inklusive der Religionsfreiheit, zu intensivieren, da weltweit die Zahl der Angriffe auf die Menschenwürde, die Infragestellung internationaler Rechtsvereinbarungen und die Straffreiheit bei schweren Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der Religionsfreiheit erheblich zugenommen haben. Vgl. "Christian witness and action for human dignity and human rights", in: <https://www.oikoumene.org/resources/documents/christian-witness-and-action-for-human-dignity-and-human-rights-statement> (Abruf 21.11.2022).

diesem Bereich sind größere Abweichungen zwischen nationalen Gesetzgebungen zu erwarten, da bei Abwägungsentscheidungen auch historische, kulturelle und politische Faktoren eine Rolle spielen, die kontextgebunden variieren.

Zu diesen Faktoren gehört auch, welchen relativen Stellenwert die jeweilige Verfassungsordnung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit einräumt. Systeme, in denen Religion eng in das öffentliche Leben einbezogen ist (z. B. durch schulischen Religionsunterricht oder Staatsakte mit religiöser Beteiligung), werden der Religionsfreiheit im Kollisionsfall ein höheres Gewicht beimessen als Systeme, die den privaten Charakter von Religion und Weltanschauung betonen, also Staat und Religion nicht nur institutionell strikt trennen („Laizismus“).

Das deutsche Religionsverfassungsrecht gehört zu den Systemen, die diesem Grundrecht traditionell ein höheres Gewicht beimessen.<sup>9</sup> Für Frankreich hingegen gilt

---

9 Bei der Abfassung dieses Berichts wird grundsätzlich das Schutzniveau des VN-Zivilpakts als gemeinsamer Standard und für alle Länderberichte anzulegender Vergleichsmaßstab zugrunde gelegt. Es wäre in diesem Kontext unzulässig, andere Staaten am vergleichsweise hohen Schutzniveau des deutschen Grundgesetzes zu messen, obwohl sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Als Herausgeber ist uns aber bewusst, wie hoch der Schutz ist, den Religion und Weltanschauung gerade in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfahren. Wir sind dankbar für die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Religionsfreiheit „auch das Recht des Einzelnen [umfasse], sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“ und dass dies „nicht nur imperative Glaubenssätze [betrifft], sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen“ (BVerfGE 108,282 [297] u. ö.). Soweit international eine strikte Beschränkung auf religiöse Handlungen im engeren Sinne vorherrscht, plädieren wir hier aus Überzeugung für eine weite Auslegung, da Religion den Menschen stets als Ganzen und in all seinen Lebensvollzügen in Anspruch nehmen will.



**Christinnen und Christen wissen um das Leiden bedrängter Geschwister im Glauben seit den frühesten Zeiten der Kirchengeschichte. Sie sind Glieder am einen Leibe Christi und leiden mit, wo andere Glieder verfolgt und diskriminiert werden.**

dies weniger. Beide Ansätze sind, soweit ansonsten grundrechtskonform, mit dem internationalen Standard vereinbar. Instanzen wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte tragen dann die Verantwortung, bei Respekt vor solchen Verschiedenheiten ein gleichwohl vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen. Unter dem Einfluss solcher internationalen Regime ist, bei aller Kontinuität in historischen Besonderheiten, eine zunehmende Konvergenz der nationalen Systeme erkennbar, insoweit Staaten sich aktiv in die Völkerrechtsordnung einfügen. Eine gegenläufige Tendenz ist allerdings auch erkennbar, insbesondere dort, wo Religion und Tradition gegen das Konzept der Universalität der Menschenrechte in Stellung gebracht werden, wie zum Beispiel in Indien, Myanmar oder Russland. Dieser Bericht will auch zeigen, dass richtig verstandene Religionsfreiheit für ein solches Gegeneinander-Ausspielen keine Argumente liefert.

## **b) Die Rechte im Einzelnen**

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist eigentlich der Oberbegriff für ein ganzes Bündel an Freiheits- und Gleichheitsrechten. Im Kontext der Vereinten Nationen (VN) wird sie als „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ bezeichnet. Sie erfasst eine Vielzahl von auf die Phänomene Religion, Weltanschauung und Gewissen bezogenen Ausdrucksformen. Der Schutzbereich ist daher grundsätzlich weit. Deswegen muss er sowohl definitorisch als auch auf Ebene der rechtmäßigen Grundrechtsschranken klar definiert sein. Dies ist eine Herausforderung, für welche nicht selten Gerichte eine Lösung finden müssen.

Art. 18 des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt)* konkretisiert die Rechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wie folgt:

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung

eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

In Abs. 1 werden das Grundrecht und sein Schutzbereich definiert; das Zwangsverbot aus Abs. 2 verstärkt – deklaratorisch – das Freiheitsrecht aus Abs. 1. In Abs. 3 werden dann sogenannte Schranken-Schranken<sup>10</sup> formuliert, also die Möglichkeiten eingengt, das Grundrecht durch Gesetz zu begrenzen. Abs. 4 schließlich betont das religiöse Elternrecht, was auch eher deklaratori-

schen Charakter hat, aber die Verwobenheit der Religionsfreiheit mit familiären und kulturellen Rechten betont.

Der Blick auf das Kerngrundrecht aus Abs. 1 zeigt schon am Wortlaut, wie vielschichtig dieses angelegt ist: Hier werden Begriffe wie „Gedanken“, „Gewissen“, „Religion“ und „Weltanschauung“ als Schutzgüter aufgezählt und „Gottesdienst“, die „Beachtung religiöser Bräuche“, die „Ausübung“ und der „Unterricht“ als Ausdrucksformen benannt. Auch die Hinweise zum Schutzbereich wie „allein“, „in Gemeinschaft mit anderen“, „öffentlich“, „privat“ weisen eine große Bandbreite aus.

Wenn man diese vielen Begriffe systematisiert, lassen sich die folgenden Kernbestandteile des Grundrechts erkennen:

Materiell handelt es sich um ein Recht, das dem Persönlichkeitskern des Individuums besonders nahesteht: Geschützt ist seine geistige Selbstverortung im Gegenüber zur Welt. Das schließt etwa Überzeugungen zum Ursprung und Sinn des Lebens ein, gleich ob mit Transzendenzbezug (Religion) oder ohne (Weltanschauung), aber auch Gewissensfragen (wobei der zentrale Anwendungsfall, die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, umstritten ist). Auch der weite Begriff der „Gedanken“ muss in diesem Kontext gesehen werden, um das Grundrecht sinnvoll von der Meinungsfreiheit abzugrenzen. Es muss also bei den „Gedanken“ einen Bezug zur geistigen Selbstverortung im Gegenüber zur Welt geben, die über das Individuum hinausgeht und sich auf ein (mehr oder minder) kohärentes System der Weltdeutung und Lebensbewältigung bezieht.

<sup>10</sup> Mit Schranken-Schranken werden juristisch solche Vorschriften beschrieben, die der legitimen Beschränkung von Grundrechten ihrerseits inhaltliche Grenzen setzen.

Ganz selbstverständlich ist, dass das Recht auch eine sogenannte „negative“ Seite hat: Auch das Recht, keine Religion oder Weltanschauung zu haben oder sich den von diesen behandelten Sinnfragen zu entziehen, ist geschützt. Gelegentlich wird diese „negative“ Seite der Religionsfreiheit fälschlicherweise derart gegen die „positive“ Seite in Stellung gebracht, dass aus ihr ein Unterlassungsanspruch abgeleitet wird: Der öffentliche Raum müsse frei von religiösen Äußerungen bleiben, um die negative Freiheit nicht auszuhöhlen. Diese Schlussfolgerung ist unzulässig. In der offenen, pluralistischen Gesellschaft gibt es lediglich die Freiheit von Zwang. Niemand darf selbst zu religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen oder Aktivitäten genötigt werden. Es gibt aber keinen Anspruch, von der öffentlichen Freiheitsausübung anderer und damit von der Begegnung mit Symbolen, Worten und Gesten von Religion überhaupt verschont zu werden. Solche Forderungen, wie sie gelegentlich im Namen eines doktrinären Säkularismus erhoben werden, zielen auf eine Tilgung aller religiösen Referenzen und Symbole aus dem öffentlichen Raum und sind mit dem Selbstverständnis der offenen, freiheitlichen und pluralistischen Gesellschaft unvereinbar.<sup>11</sup> Bliebe der öffentliche Raum frei von jeglichen religiösen Äußerungen, wäre er allein von der Weltanschauung des Laizismus geprägt. Damit wäre aber die „positive“ Religionsfreiheit unverhältnismäßig beschränkt. Vielmehr können alle Grundrechtsträger ihre Positionen in den öffentlichen Raum und Diskurs einbringen, sei es durch religiöse Symbole, sei es durch Religionskritik oder auch durch Desinteresse. Sich dieser Vielfalt auszusetzen und sich ggf. mit ihr auseinanderzu-

setzen, ist die Zumutung, die in liberalen Gesellschaften unvermeidlich ist.

Positive und negative Freiheit greifen stets ineinander: Das Recht, eine Religion oder Weltanschauung frei zu wählen, schließt eben auch die Möglichkeiten ein, die bisherige Zugehörigkeit aufzugeben und eine neue – oder gar keine – zu wählen, und zwar beliebig oft. Für die Ausübung des Rechts bedarf es auch keiner näheren Angaben der jeweiligen Motivation: Es spielt keine Rolle, ob ein auf das Recht gestützter Akt oder Anspruch nun religiöser oder weltanschaulicher Natur ist, ob ein Abwehranspruch aufgrund einer bewussten Entscheidung für oder gegen eine Religion oder Weltanschauung oder



**Es gibt grundrechtlich keine andere Freiheit für Christen als für Juden, Muslime, Hindus, Buddhisten, um nur einige zu nennen, oder auch für Agnostiker und Atheisten.**

<sup>11</sup> Vgl. Taylor, Charles: *A Secular Age* (Harvard University Press 2007).

aufgrund schlichten Desinteresses an religiös-weltanschaulichen Fragen erfolgt. Dies unterliegt allein dem Selbstverständnis und der Selbstbestimmung des Einzelnen; der Staat hat das Ergebnis zu akzeptieren und entsprechend zu schützen.

Auch bezogen auf den geschützten Personenkreis wird deutlich, dass das Menschenrecht verschiedene Dimensionen hat. Zunächst schützen zwar alle Grundrechte *individuelle* Freiheiten, stellen also die Entscheidungen einzelner Personen ins Zentrum. Da der Mensch jedoch ein soziales Wesen ist und Rechtsordnungen stets auch auf das menschliche Zusammenleben abzielen, beinhalten die meisten Grundrechte zudem eine Gemeinschaftskomponente. Bei einigen Grundrechten – etwa der Versammlungs-, der Vereinigungs- oder der Koalitionsfreiheit – ist ein Kollektivbezug sogar zwingend.

Auch die Religionsfreiheit weist einen starken Gemeinschaftsbezug auf, weil sich das Grundrecht stets auf bestimmte Weltdeutungs- und Lebensbewältigungssysteme bezieht, die von einer Personenmehrzahl geteilt werden müssen, um als „Religion“ oder „Weltanschauung“ verstanden zu werden. Dabei wird aber nicht erwartet, dass jedes Individuum auch die Gesamtheit der Überzeugungen und Glaubenssätze einer historisch gewachsenen Religion oder Weltanschauung bzw. Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und ihrer Organe übernimmt und teilt. Um das Grundrecht in Anspruch zu nehmen, reicht vielmehr die plausible Bezugnahme auf und die Auseinandersetzung mit einer solchen historisch gewachsenen Religion oder Weltanschauung. Das Recht schützt dann auch und gerade die Freiheit derjenigen, die aus Sicht religiöser Autoritäten oder Mehrheiten „häretisch“ denken. Rechtsetzung, Rechtsprechung und



**Es gibt aber keinen Anspruch, von der öffentlichen Freiheitsausübung anderer und damit von der Begegnung mit Symbolen, Worten und Gesten von Religion überhaupt verschont zu werden.**

Verwaltungshandeln dürfen den Staat nicht zur Partei in religiösen Fragen machen; seine Aufgabe ist es, Grundrechte und andere Güter von Verfassungsrang neutral und ohne weltanschauliche Wertung mit der Religionsfreiheit abzuwägen, wann immer es zu Kollisionen zwischen diesen kommt.

Ist der Bezug auf eine konkrete historische Religion oder Weltanschauung also konstitutiv, bedeutet das nicht, dass das Grundrecht eben diese Religion oder Weltanschauung abstrakt und als solche schützen würde – oder bestimmte Gruppen, die sich auf diese berufen. Geschützt wird durch das *Menschen*-Recht eben der indivi-



duelle Prozess der Aneignung, der zur jeweiligen Überlieferung und Gemeinschaft in einem kreativen, nicht in einem statischen Verhältnis steht.

Deutlicher als beim „forum internum“, also dem Recht jedes Einzelnen, einen Glauben zu haben (oder zu wechseln bzw. abzulegen), wird der Gemeinschaftsbezug beim „forum externum“, dem Bekennen in Wort und Handlung nach außen. Hier ist der Bezug zur kollektiv-korporativen Dimension des Grundrechts besonders deutlich: In Begriffen wie „Gottesdienst“, „religiöse Bräuche“ oder „Unterricht“ zeigt sich die Bezogenheit auf eine Gruppe Gleichgesinnter ganz deutlich. Auch im religiösen Elternrecht ist dieser Aspekt sichtbar verankert.

Die Breite der erfassten Phänomene korreliert dabei auch mit der Breite des Schutzbereichs, was im ganz allgemein gehaltenen Begriff „Ausübung“ deutlich wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst die Religionsfreiheit sogar grundsätzlich das Recht, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“.<sup>12</sup> Begrenzt wird dieses Recht in Deutschland nur durch Grundrechte Dritter und andere Güter von Verfassungsrang.

Im internationalen Kontext hingegen besteht ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt, nach dem solche Einschränkungen dann – aber auch nur dann – möglich sind, wenn sie zum Schutz der „öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und

-freiheiten anderer“ erforderlich sind. Auch müssen sie angemessen und verhältnismäßig sein. Dies sind hohe Hürden für Beschränkungen, zumal diese außerdem Gesetzesform haben müssen. Damit soll ein rein exekutives Handeln zulasten der Religionsfreiheit ausgeschlossen werden.

Soweit die kollektive Dimension geschützt ist, impliziert das auch einen Schutz korporativer Aspekte. Dieser Schutz wird zwar nicht explizit benannt. Gruppen können aber nur dann viele der Rechte im „forum externum“ ausüben, wenn sie auch als Gemeinschaft rechtssicher handeln können. So hat etwa der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach anfänglichem Zögern festgestellt, dass ein menschenrechtlicher Anspruch auf Verleihung von Rechtspersönlichkeit an Religionsgemeinschaften besteht. Dabei greifen dann Religions- und Vereinigungsfreiheit ineinander. Die korporativen Elemente der Religionsfreiheit sind also kein Selbstzweck, weil etwa eine bestimmte Religionsgemeinschaft geschützt werden soll, sondern stehen im Dienst des Individualgrundrechts. Die individuelle Religionsausübung wäre letztlich ausgehöhlt, wenn eine Gemeinschaft keine Organe berufen könnte, die Glauben und Leben ordnen, oder wenn sie keine Liegenschaften erwerben könnte, auf denen Gottesdienst und Unterricht stattfinden, wenn sie keine Anstellungsverhältnisse begründen könnte, um ihre Amtsträger für die religiöse Tätigkeit zu legitimieren und von anderen Erwerbserfordernissen freizustellen.

Ebenso schädlich für die tatsächliche Möglichkeit der Religionsausübung wäre, wenn das Grundrecht auf seinen freiheits- und abwehrrechtlichen Charakter verkürzt würde. Im tatsächlichen Leben sind zwei andere

<sup>12</sup> Vgl. das „Kopftuch-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom September 2003, Fundstelle: BVerfGE 108,282 <297>.

Aspekte ebenso wichtig wie die Gewährleistung der Freiheit durch den Staat: die gleichheitsrechtliche Komponente und die sogenannte Drittwirkung.

Die individuelle Freiheitsausübung darf nämlich nicht dazu führen, dass sich die sonstigen Entfaltungschancen unverhältnismäßig verringern. Natürlich ist jede persönliche Entscheidung mit sozialen Risiken verbunden, die der Staat in einer freiheitlichen Gesellschaft nicht weitgehend beschränken oder gar ausschließen kann. Er muss aber zumindest sicherstellen, dass die Ausübung des einen Grundrechts nicht zu Behinderungen in der Ausübung anderer Rechte führt. Eine Zugehörigkeit (oder Nicht-Zugehörigkeit) im religiös-weltanschaulichen Feld darf also nicht zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen in anderen Lebensbereichen führen, für die der Staat die Organisationsgewalt ausübt. Sie darf aber darüber hinaus auch in tiefgreifenden Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Privaten (etwa zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder Mietern und Vermietern) nicht zu ungerechtfertigten Diskriminierungen oder gar Nötigung und Gewalt führen. Der Verpflichtung des Staates auf das Grundrecht korreliert seine Verpflichtung auf den Schutz vor solchen sozialen Folgen, die eine Entscheidung für oder gegen eine Religion zugleich zu einer Entscheidung für oder gegen andere elementare Lebenschancen machen würde. Normen – wie Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze – setzen diese Schutzverpflichtung um.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte> (Abruf 21.11.2022); außerdem vgl. auch die seit 2010 erscheinenden Themenhefte zum Sonntag Reminiszere der EKD, die der Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen gewidmet sind, die jährliche Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“ sowie die beiden Vorgängerberichte „Ökumenischer Bericht zur

**” Zu einem richtigen Verständnis der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehört auch, dass sie kein isoliertes Recht darstellt, sondern erst im Zusammenspiel mit den anderen Menschenrechten vollständig erschlossen werden kann.**

---

Religionsfreiheit von Christen weltweit“ von 2013 und 2017: <https://www.ekd.de/religionsfreiheit-53478.htm> (Abruf 21.11.2022)/ <https://www.dbk.de/themen/solidaritaet-mit-verfolgten-und-bedaengten-christen/oekumenischer-bericht-religionsfreiheit>.

### c) Die gesellschaftliche Relevanz

Wir beobachten, dass sich heute am Menschenrecht der Religionsfreiheit auch kontroverse Debatten entzünden:

- Für die einen ist es gleichsam eine *lex regia*, das zentrale unter den Grundrechten. Wer diese Position vertritt, bezieht sich sowohl auf die historische Rolle der Religionsfreiheit bei der Entstehung des Grundrechtsgedankens überhaupt als auch auf die aktuelle Bedeutung des Rechts als besonders nah an der Persönlichkeitsentfaltung des Individuums und besonders strukturgebend für die kulturelle Prägung ganzer Gesellschaften.
- Andere beziehen sich auf die schwindende Bedeutung der Religion sowohl als individuelles Weltdeutungs- und Lebensbewältigungssystem als auch als kulturprägende Kraft und vertreten die Auffassung, dass es eigentlich gar kein eigenständiges Menschenrecht brauche, weil religiöse Phänomene genauso gut durch andere, allgemeinere Grundrechte wie Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- oder Pressefreiheit geschützt würden. Religion oder Weltanschauung seien letztlich nur ein beliebiger Inhalt, für die diese anderen Rechte gleichwertige „Hüllen“ böten. Der empirisch richtige Hinweis auf sinkende religiöse Bindekraft wird dabei mit einem ideologisch-säkularistischen Ansatz verknüpft, nach dem Religion im Wesentlichen Privatsache sei und ihre Einbeziehung in den öffentlichen (Diskurs-)Raum eher Probleme schaffe und angesichts religiös-weltanschaulicher Pluralisierung

mehr zur Stärkung zentripetaler Kräfte als zur gesellschaftlichen Identitätsbildung beitrage.<sup>14</sup>

Die Wahrheit liegt nach unserer Auffassung zwischen diesen beiden Polen:

- Richtig ist, dass das Recht auf Religionsfreiheit innerste Überzeugungen und Bedürfnisse schützt, die elementar für die Ausbildung und Ausprägung der je individuellen Persönlichkeit sind. Der enge Bezug zum Schutz der Menschenwürde als dem Gravitationspunkt der Grundrechtsordnung ist daher unstrittig. Sie bietet auch stets einen materialen Überschuss, der es verbietet, das Grundrecht nur auf dem Umweg über andere Rechte zu schützen, in deren „Hülle“ es als ein schützenswerter Inhalt unter vielen anderen zu pressen wäre.
- Gleichzeitig wäre es verfehlt, die Religionsfreiheit zu einem „Supergrundrecht“ zu stilisieren, das von seinem Charakter und innerhalb der übergreifenden Grundrechtssystematik grundsätzlich von den anderen Grundrechten zu unterscheiden und über sie zu stellen wäre. Die spezifische Bedeutung der Religionsfreiheit erschließt sich im Zusammenhang mit allen anderen Grundrechten und im Kontext einer freiheit-

---

<sup>14</sup> Solche stark kirchen- und grundsätzlich religionskritischen Positionen werden zum Teil von der Deutschen Humanistischen Union und der Giordano-Bruno-Stiftung vertreten. Es wird dabei verkannt, dass die rechtlichen Grundlegungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland nicht nur einen Religionsstaat ablehnen, sondern auch einen säkularistischen Weltanschauungsstaat. Vgl. zum Hintergrund u. a.: <https://www.ezw-berlin.de/publikationen/publikation/ezw-texte-162/> (Abruf 21.11.2022); <https://www.ezw-berlin.de/aktuelles/artikel/humanistische-begabtenfoerderung-bertha-von-suttner-studienwerk-gegruendet-news/> (Abruf 21.11.2022).

lich-demokratischen, rechtsstaatlichen Verfassungsordnung. Das schließt nicht aus, dass der Religionsfreiheit etwa bei Abwägungsentscheidungen aufgrund ihrer besonderen Nähe zur Menschenwürde ein besonderes Gewicht zukommen kann. Religionsfreiheit wird dadurch zwar zu keinem „Supergrundrecht“, ihr kommt aber durch die besondere Nähe zur Menschenwürde im Kanon der Grundrechte eine besonders starke Stellung zu: Sie schützt das Recht der menschlichen Selbstverortung im Gegenüber zur Welt und dem, was je selbst als deren Ursprung und Sinn verstanden wird – also die unbedingte und unverletzliche Freiheit, sich religiös-weltanschaulich zu positionieren; aus christlicher Sicht insofern auch die eigene Gottesbeziehung.

Christliche Kirchen haben als Anwälte der religiösen Selbstbestimmung des Menschen eine spezifische und herausgehobene Verantwortung für die Achtung dieses Grundrechtes, dessen Stärkung und Schutz allerdings immer nur in einem unauflöslichen Zusammenhang mit dem Eintreten für alle Menschenrechte und die grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit erfolgen kann. Wer es ernst meint mit dem Schutz der Religionsfreiheit kann sich deshalb nur dann sinnvoll für ihre Stärkung verwenden, wenn er dies mit einem entschiedenen Eintreten für alle Menschenrechte und die grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit tut. Daher sehen es die Kirchen als ihre Verantwortung an, nicht nur allgemein rechtskonform zu handeln, sondern auch in ihrem eigenen Bereich Entfaltungsmöglichkeiten von Grundrechten zu schaffen. Sie sind zwar selbst nicht über das Maß hinaus grundrechtsverpflichtet, das ihnen die allgemeine Drittwirkung der Menschenrechte und spezifi-

sche Gesetze zu deren Durchsetzung auferlegen, und achten darauf, dass kollidierende Grundrechte Dritter nicht genutzt werden können, die Religionsfreiheit in Form ihres Selbstbestimmungsrechts unverhältnismäßig zu beschränken. Sie treten aber auch gegen einen Missbrauch der Religionsfreiheit ein, der umgekehrt versucht, diese etwa gegen Minderheitenrechte auszuspielen.<sup>15</sup>

Verfassungsrecht und auch Grundrechtsdogmatik sowie Grundrechtsauslegung sind niemals völlig frei vom gesellschaftlichen Kontext. Gerade die sich wandelnde Verfassungsrechtsprechung hat eine wichtige Funktion in einer Rechtsfortbildung, die für bleibende Akzeptanz der Normen in der sich verändernden Gesellschaft sorgt. Das gilt auch für die Grundrechte. Es bedeutet aber nicht, die Verfassungsordnung einem beliebigen Zeitgeist zu unterwerfen, sondern vielmehr anzuerkennen, dass Verfassungsordnung und gesellschaftliche Wirklichkeit in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit und Prägung stehen. Dies erfordert einen Diskurs über die Grundrechte als Kern der freiheitlichen Ordnung. Deshalb dürfen das Verständnis der Religionsfreiheit und die aus ihm folgende Rechtspraxis Säkularisierung und Pluralisierung weder ausblenden noch pauschal zur Rechtfertigung eines allmählichen Abschleifens des Schutzniveaus heranziehen. Weder darf riskiert werden, dass die Plausibilität religionsverfassungsrechtlicher In-

---

<sup>15</sup> Dies hat z. B. im südafrikanischen Kontext dazu geführt, dass sich der Südafrikanische Rat für den Schutz und die Förderung der religiösen Rechte und Freiheiten (CRRF) dafür eingesetzt hat, einen „Verhaltenskodex für Religionen in Südafrika“ zu erarbeiten, mit dem Fehlverhalten und Missbrauch innerhalb von Religionsgemeinschaften im Blick auf menschenrechtliche Grundstandards vermieden werden sollen, vgl. Verhaltenskodex für Religionen in Südafrika, in: Jahrbuch Religionsfreiheit 2020, S. 29 ff.

stitute verloren geht, noch darf das Schwinden von Religiosität dazu führen, dass der Schutz der Grundrechtsträger verringert wird. Vielmehr stellt sich die Aufgabe, das Verständnis für Religion und Religionsfreiheit zu vertiefen und dabei einen grundsätzlich hohen Schutz aller Grundrechte anzustreben. Dieser Aufgabe stellen wir uns mit diesem Bericht.

Dabei gilt es auch, die Komplementarität unterschiedlicher Grundrechte zu betonen und Versuchen entgegenzuwirken, einzelne Grundrechte aus diesem Kontext herauszuheben oder gegen andere auszuspielen. Oben ist bereits gezeigt worden, wie Religionsfreiheit und Vereinigungsfreiheit einander ergänzen, um etwa den Anspruch von Religionsgemeinschaften auf die Verleihung von Rechtspersönlichkeit und damit den Zugang zum allgemeinen Rechtsverkehr zu erlangen. Ähnlich greifen etwa für religiöse Publizistik die Religions- und Pressefreiheit ineinander und verstärken einander gegenseitig. Bei Prozessionen im öffentlichen Raum gilt das Gleiche für die Religions- und die Versammlungsfreiheit. Diese Beispiele illustrieren, wie Grundrechte nie nur für sich zu betrachten sind, sondern erst zusammen ein einheitliches Schutzsystem für individuelle Freiheitsentfaltung bieten.

Wichtig ist uns dabei, auch die gesellschaftliche Funktion der Grundrechte in den Blick zu nehmen. Der Ursprung der Grundrechte, auch und gerade der Religionsfreiheit, liegt in ihrem abwehrrechtlichen Charakter: Der Staat sollte gehindert werden, die individuelle Freiheitsentscheidung der Einzelnen zu bewerten und mit – positiven oder negativen – Rechtsfolgen zu verknüpfen. In autoritär geprägten Verfassungsordnungen ist das die einzige Funktion der Grundrechte, die dort oft eher als

vom Staat großmütig gewährte oder dem Staat abgetrotzte Privilegien verstanden werden. In freiheitlichen Gemeinwesen hingegen erfüllen die Grundrechte noch eine weitere, ganz wesentliche Funktion: Sie bilden das Fundament, auf dem Staat und Gesellschaft ruhen. Im Sinne des bekannten Böckenförde-Diktums bilden sie eine Voraussetzung für das Existieren und Funktionieren eines solchen Staates, die dieser aufgrund seines freiheitlichen Charakters nicht selbst schaffen kann. Er ruht wesentlich auf der freiwilligen Grundrechtsausübung seiner Bürgerinnen und Bürger – ohne die er dysfunktional wäre und die er nur fördern, nicht aber erzwingen kann. Das System funktioniert nur, wenn Menschen aus eigenem Antrieb und eigenverantwortlich am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben: wenn sie am gesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess teilnehmen, wählen bzw. selbst öffentliche Ämter und Mandate ausüben, Inhalte für Medien generieren und diese konsumieren, sich in Vereinen zusammenschließen, um gemeinnützige oder partikuläre Interessen zu organisieren usw. Auch die Auseinandersetzung mit Fragen zu Ursprung und Sinn des Lebens, zu Fragen der gemeinschaftlichen Lebensgestaltung und ihr zugrunde liegenden ethischen Normen ist wichtig für eine Gesellschaft. Ohne sie fehlt es dieser am geistigen Fundament. Die Organisation solcher Diskurse und Prozesse der individuellen wie kollektiven Selbstvergewisserung sind nicht zuletzt eine Funktion organisierter Religion und Weltanschauung. Auch deshalb darf es uns nicht egal sein, ob die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für ihre Ausübung beengend oder ermöglichend ausgestaltet sind.

## d) Unsere Vorgehensweise

Diese Publikation besteht aus zwei gleichwertigen Teilen. In einem ersten Teil werden Querschnittsthemen wie Migration, Populismus, Gender, Zivilgesellschaft, Sicherheit und Indigene behandelt, die zeigen, in welchen Kontexten Religionsfreiheit relevant ist und mit welchen Herausforderungen und Gefährdungen ihre Ausübung konfrontiert ist. In einem zweiten Teil illustrieren Länderbeispiele, wie sich diese abstrakten Herausforderungen praktisch auf das Leben (christlicher) Gläubiger auswirken können. Gerade bei den Länderberichten war es uns wichtig, die Komplexität von Situationen angemessen darzustellen und von einseitigen oder unzulässig schematisierenden Darstellungen abzusehen:

- So wird nicht jeder Christ oder jede Christin primär oder ausschließlich aufgrund seiner/ihrer Religionszugehörigkeit „bedrängt“ oder „verfolgt“, also unzulässig in seinen/ihren Grundrechten eingeschränkt und/oder an Leib und Leben bedroht. Oft überlagern sich verschiedene Diskriminierungsmerkmale. So sind religiöse Minderheiten oft auch ethnische, sprachliche oder soziale Minderheiten, sodass nicht immer scharf abgegrenzt werden kann, welche dieser Eigenschaften zur Schlechterstellung führt.
- Häufig sind auch Fallkonstellationen, in denen zwar bloße Religionsausübung – materiell eng gefasst – durchaus akzeptiert wird, aber soziale und politische Ansichten, die vom Einzelnen als ethisch-moralische Gebote aus dem Glauben abgeleitet werden, sanktioniert sind: vor allem, wenn sie zu politischen Forderungen oder Aktivitäten führen.<sup>16</sup>
- In Fällen, in denen die eigentlichen Menschenrechtsverletzungen von Dritten (anderen Religionsgemeinschaften, privaten Personen, bewaffneten Milizen, fremden Militärs o. ä.) ausgehen, ist zu untersuchen, ob der Staat seiner Schutzverpflichtung nicht nachkommt, weil er nicht will, sich vielleicht sogar hinter den Handelnden versteckt oder weil es ihm faktisch an den Durchsetzungsmitteln fehlt.
- Selbst in demokratischen Rechtsstaaten kann es zu empfundenen Verletzungen religiös-weltanschaulicher Freiheiten kommen, wenn etwa im Fall von Grundrechtskollisionen konkurrierende Ansprüche schwerer gewichtet werden. Dies kann, muss aber keine ungerechtfertigte Verletzung der Religionsfreiheit darstellen. Gelegentlich kann es sogar vorkommen, dass Grundrechtsträger sich gegeneinander auf ihre jeweilige Religionsfreiheit berufen: Hier führen Abwägungsentscheidungen immer, aber oft ganz legitim, zur Einschränkung der Freiheit des Einen oder der Anderen.
- Schließlich ist auch zu beachten, dass trotz aller Schranken-Schranken eine Vielzahl von Gesetzen, die die Religionsausübung de facto einschränken, legitime Zwecke verfolgen und verhältnismäßig – also

---

<sup>16</sup> So ist es etwa für Diakonie und Caritas in Deutschland selbstverständlich, „gesellschaftsdiakonisch“ zu handeln, also aus ihren Erfahrungen etwa in der Arbeit mit benachteiligten oder vulnerablen Gruppen politische Forderungen abzuleiten. In autoritären politischen Systemen ist hingegen die soziale Arbeit der Kirchen (nur) so lange willkommen, wie eben keine Systemkritik damit einhergeht.



**Wer es ernst meint mit dem Schutz der Religionsfreiheit, kann sich deshalb nur dann sinnvoll für ihre Stärkung verwenden, wenn er dies mit einem entschiedenen Eintreten für alle Menschenrechte und die grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit tut.**

summa summarum gerechtfertigt – sein können. Nicht jede Einschränkung der Religionsfreiheit ist also auch eine Verletzung derselben.

Schließlich muss in die Bewertung auch der jeweilige historisch-kulturelle Kontext einfließen. So gewährt etwa der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einen teils erheblichen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Religion/Weltanschauung. Das Grundgesetz verbietet dem Staat einerseits die Identifikation mit einer einzelnen Religion oder Weltanschauung. Andererseits gebietet es die Kooperation mit in seinem Anwendungsbereich tatsächlich vorhandenen Religionen und Weltanschauungen, damit der Staat „Heimstatt“ (gemeint ist: Identifikationsobjekt) aller seiner Bürgerinnen und Bürger und damit jedes Einzelnen sei. Andere Systeme unter der EMRK setzen wiederum bei grundsätzlicher Gewährleistung der Religionsfreiheit für alle eine symbolische Identifikation der Mehrheit in einem Gemeinwesen mit einer bestimmten Religion (z. B. durch eine Staatskirche) oder Weltanschauung

(z. B. durch ein laizistisches System) voraus. Das mag zwar dazu führen, dass Menschen, die sich einer solchen religiösen „Leitkultur“ nicht verbunden fühlen, in dieser Frage eine geringere Identifikation mit dem jeweiligen Staat aufweisen, gilt aber rechtlich noch nicht als unzulässige Einschränkung des Grundrechts.

Bei jeder behaupteten Grundrechtsverletzung müssen diese Differenzierungen – die hier nur exemplarisch angeführt sind – beachtet und muss eine genaue Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Grundsätzlich ist dabei davon auszugehen, dass in funktionierenden demokratischen Rechtsstaaten systematische Verletzungen deutlich seltener sein dürften als in illiberalen Staaten ohne unabhängige Justiz. Doch auch im besten aller modernen Verfassungsstaaten können echte Grundrechtsverletzungen nicht ausgeschlossen werden und werden Abwägungsentscheidungen des Gesetzgebers und der Justiz hin und wieder zu gefühlten unzumutbaren (aber nicht juristisch ungerechtfertigten) Grundrechtseinschränkungen Einzelner führen. Deshalb haben wir uns bewusst entschieden, hier nicht nur bekannte „Problemländer“ aufzunehmen, sondern gerade mit Deutschland

und Dänemark auch EU-Länder mit gutem Ruf in Menschenrechtsfragen. Ein grundsätzlich hohes Schutzniveau ist weder Ausweis für das Fehlen von Grundrechtsverletzungen, noch befreit es von der Notwendigkeit eines laufenden Monitorings der Grundrechtssituation. Das ist nach innen notwendig, weil eben Pluralisierung und Säkularisierung zu immer neuen Fallkonstellationen führen, über die ein gesellschaftlicher Diskurs geführt werden muss, der letztlich auch eine der Grundlagen für die Rechtsfortbildung ist. Es ist aber auch nach außen geboten, weil die Glaubwürdigkeit des eigenen internationalen Eintretens für Religionsfreiheit auch davon abhängt, wie selbstkritisch man bereit ist, über den Stand des Grundrechtsschutzes daheim zu reflektieren.

Standards für einen international ausgerichteten Bericht sind komplex und müssen deswegen unter anderem die sich überlagernden nationalen, ggf. noch regionalen und dann internationalen Rechtsordnungen berücksichtigen,

- bei Abweichungen unter diesen zwischen legitimen und unzulässigen unterscheiden,
- Rechtstexte und Rechtswirklichkeit miteinander abgleichen,
- bei konkreten Beschränkungen – gesetzlich verankerten oder tatsächlichen – zwischen zulässigen Eingriffen und unzulässigen Verletzungen differenzieren,
- Einschätzungen vornehmen, ob unzulässige Verletzungen eher zufällig oder systematisch auftreten und welche Schwere sie haben,

- bei der Vernachlässigung der Schutzpflichten die tatsächlichen Anstrengungen, aber auch Durchsetzungsmöglichkeiten des Staates evaluieren,
- Quellen auf ihre Zuverlässigkeit prüfen und idealerweise unterschiedliche Berichte rezipieren und sich über deren Methodik der Erhebung und jeweiligen Maßstäbe der Bewertung informieren.

Um unseren Autorinnen und Autoren für die Länderberichte ein Raster an die Hand zu geben, das trotz sehr unterschiedlicher Konstellationen eine gewisse Vergleichbarkeit ermöglicht, haben wir zu allen Ausprägungen des Grundrechts Musterfragen (s. Anhang) formuliert, die verdeutlichen, wo ein einzelner Aspekt des Rechts seinen „Sitz im Leben“ hat. Solche Fragen sind etwa:

#### Zum Recht, eine Religion zu haben (oder nicht zu haben) und zu wechseln:

Gibt es

- Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die eine Konversion und/oder einen Austritt aus einer Religionsgemeinschaft verbieten oder unverhältnismäßig erschweren?
- Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die nach Art und Wirkung dazu gedacht oder geeignet sind, Angehörige bestimmter Religionen oder Weltanschauungen schlechter zu stellen (z. B. Blasphemie-Gesetze)?
- eine obligatorische Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten, Behinderungen bei der Registrierung, v. a. bei Konversionen und Eintragungen religiöser Minderheiten?



### Zur korporativen Dimension des Grundrechts:

Gibt es

- staatliche oder staatlich sanktionierte/geduldete Eingriffe in die Handlungsfähigkeit und interne Autonomie von Religionsgemeinschaften (z. B. bei der Option auf Rechtspersönlichkeit, auf die Namensgebung, die Verfassung, die Struktur, die Ämterbesetzung)? Wird in dem betreffenden Land die Freiheit, religiöse Führungspersonen, Klerus und Lehrer zu schulen, zu ernennen und zu wählen, eingeschränkt?
- Einschränkungen für religiöse Gemeinschaften im bürgerlichen Rechtsverkehr? Wird die Freiheit eingeschränkt, religiöse, humanitäre und wohltätige Einrichtungen zu gründen und zu unterhalten?

### In Bezug auf das elterliche Erziehungsrecht:

Gibt es

- eine obligatorische Teilnahme an religiöser oder weltanschaulicher Unterweisung?
- abwertende und tendenziöse Bewertung von (anderen) Religion(en) in nicht religiösem staatlichem Unterricht?
- „Beschneidungsverbote“ für Jungen?

Einige dieser Musterfragen spielen in manchen Kontexten gar keine Rolle, in anderen Kontexten zeigen sich Probleme in fast allen Untergliederungen des „Grundrechtbündels“ der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. In manchen Konstellationen – etwa bei der Untersuchung der (gruppenbezogenen) Grundrechte von Indigenen – steckt der Versuch der dogmatischen Durchdringung des Problems noch in den Kinderschuhen. Trotz dieser Einschränkungen sind wir aber überzeugt, eine Methodik entwickelt zu haben, die diesen Bericht zu einem wertvollen Instrument der Bildungs- und Advocacy-Arbeit zu dem wichtigen Thema der Religionsfreiheit macht. ●

# Querschnittsthemen

Religionsfreiheit  
und Migration

Seit jeher haben Beschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit Menschen zur Flucht gezwungen. Auch heute, da etwa 108 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht sind, gehören Verletzungen dieses Grundrechts zu den wesentlichen Auslöser- und Ursache-Faktoren für Migration. Doch Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind in der Regel nicht der alleinige Fluchtgrund. Hinzu kommen häufig Beschränkungen anderer Grundrechte wie der Meinungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit,<sup>17</sup> sowie politische, ökonomische, umweltbezogene und konfliktbezogene Ursachen.<sup>18</sup>

Empirische Forschungen über die direkte Korrelation zwischen Einschränkungen der Religionsfreiheit und erzwungener Migration bzw. Flucht gibt es dagegen kaum. Dies ist umso verwunderlicher, weil schon seit längerem die Grundüberzeugung artikuliert wird, dass die Beziehung zwischen religiöser Verfolgung und Flucht zentral ist für die Flüchtlingsdefinition, dass religiöse Verfolgung als ein wichtiger Fluchtgrund betrachtet wird und dass sie schließlich beim Schutz von Flüchtlingen eine hohe Beachtung finden sollte.<sup>19</sup>

Wesentliche summarische Untersuchungen führen zu der klaren Gesamtthese: „Religiöse Unterdrückung durch staatliche Akteure führt tendenziell zu verstärkter Zwangsmigration. Staatliche Religionsbeschränkungen zielen auf den Glauben und die Praktiken von Einzelpersonen und Gruppen ab – insbesondere von religiösen Minderheiten, aber in einigen Fällen auch von der religiösen Mehrheit –, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen fliehen, größer ist, als dies ohne religiöse Unterdrückung der Fall wäre. Dieser Effekt zeigt sich selbst dann, wenn andere Ursachen für erzwungene Migration, wie bewaffnete Gewalt oder allgemeine Menschenrechtsverletzungen, mit in Betracht gezogen werden.“<sup>20</sup>

Seit einigen Jahren gibt es auch im Bundestag ein größeres Bewusstsein dafür, dass Religionsfreiheit im Blick auf die Überwindung von Fluchtursachen gestärkt werden muss. Das zeigt sich z. B. in dem Antrag der CDU/CSU- und SPD-Bundesfraktionen „Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit weltweit stärken“ vom Oktober 2018.<sup>21</sup> Oder in einem Beitrag des damaligen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Religionsfreiheit, Markus Grübel, bei einer Konferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie seiner Grundsatzrede vor dem Europäischen Parlament im September 2018.<sup>22</sup>

17 UNHCR: „Religion als Fluchtgrund“ (November 2018); [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/CH\\_UNHCR-Religion-Report-GER-screen.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/CH_UNHCR-Religion-Report-GER-screen.pdf) [Abruf 21.11.2022].

18 European Asylum Support Office: The Push and Pull Factors of Asylum Related Migration, Maastricht, November 2016, in: <https://easo.europa.eu/sites/default/files/publications/The%20Push%20and%20Pull%20Factors%20of%20Asylum%20-%20Related%20Migration.pdf> [Abruf 21.11.2022].

19 Zitiert in: Kolbe, Melanie/Henne, Peter S.: The Effect of Religious Restrictions on Forced Migration, Politics and Religion, 7 (2014), 665–683, in: <https://graduateinstitute.ch/sites/default/files/2019-09/Kolbe%20%26%20Henne%202014.pdf> [Abruf 21.11.2022].

20 Ebd., p. 649.

21 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/050/1905041.pdf> [Abruf 21.11.2022].

22 Grübel, Markus: Religionsfreiheit und Entwicklungszusammenarbeit zum Abbau von Fluchtursachen. Markus Grübel, MdB, Beauftragter der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit. Rede auf der Internationalen Konferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung, des ungarischen Ministerpräsidentenamts und der EVP-Fraktion im europäischen Parlament, in: [https://www.kas.de/documents/264621/264670/7\\_file\\_storage\\_file\\_26851\\_1.pdf/40fbf9f4-8518-3813-0d11-97b412f8ddb?version=1.0&t=1539646937793](https://www.kas.de/documents/264621/264670/7_file_storage_file_26851_1.pdf/40fbf9f4-8518-3813-0d11-97b412f8ddb?version=1.0&t=1539646937793) [Abruf 21.11.2022].

## 1. Wenig beachtet: Das Recht auf Religions- freiheit von Geflüchteten

Dass Menschen sich aufgrund von Einschränkungen und Verletzungen der Religionsfreiheit zur Flucht gezwungen sehen, ist nur ein Aspekt. Auch während einer Flucht kann Religionsfreiheit massiv beeinträchtigt sein. Die Flüchtenden können nicht mehr auf eine gefestigte Religionsstruktur zurückgreifen. Ihnen fehlen die vertrauten Kultstätten, die Gemeinschaft, oft gibt es keine Geistlichen, welche den Ritus und die Seelsorge garantieren könnten. Werden in der alten Heimat Ausbildungsstätten geschlossen, zerstört und nicht wieder aufgebaut, ist die Weitergabe von religiösem Wissen einer Religionsgemeinschaft insgesamt gefährdet.

Nicht aus dem Blick geraten darf, dass etwa die Hälfte der rund 108 Millionen Menschen auf der Flucht Binnen-

flüchtlinge (Internally Displaced Persons – IDP) sind. Ihre Situation und auch ihre Rechtslage finden oft noch weniger Aufmerksamkeit als die Lage derjenigen, die Schutz außerhalb des eigenen Landes suchen.

Außerdem muss betrachtet werden, wie es um die Religionsfreiheit von Geflüchteten bestellt ist, wenn sie in einem Aufnahmeland ankommen. Gerade in einem Land wie Deutschland, das seit 2015 Hunderttausenden Menschen Schutz vor Krieg und Verfolgung gewährt hat und seit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine im Februar 2022 erneut vor der Herausforderung steht, eine große Anzahl Geflüchteter zu integrieren, ist es wichtig, sich dieser Frage zu stellen. Das beginnt bei der Frage, wo Geflüchtete im Ankunftsland Gottesdienst feiern können, und reicht bis zu praktischen Punkten wie z. B. Regelungen für Gebetsräume und -zeiten innerhalb von Flüchtlingsheimen oder der Sensibilisierung von Mitarbeitenden in den Sicherheitsdiensten für das Grundrecht der Religionsfreiheit der Geflüchteten.



**Obwohl das Thema Religionsfreiheit im Zusammenhang mit Migration zentral ist, gibt es bis heute weder auf internationaler noch auf europäischer oder nationaler Ebene ein gezieltes Monitoring der Verletzungen der Grundrechte auf Religionsfreiheit für Migranten und Geflüchtete.**

Die Frage nach der Religionsfreiheit ist zentral bei der Integration von Geflüchteten in ein neues Umfeld. Konflikte, Missverständnisse und Fehlwahrnehmungen können vermieden werden, wenn sich auch die aufnehmende Gesellschaft aktiv der Frage stellt, was das Ankommen in einer fremden Umgebung für Geflüchtete im Hinblick auf deren Religionsfreiheit bedeutet.

Das Argument der Religionsfreiheit findet nach wie vor zu wenig Beachtung bei Abschiebungen. So haben bayerische Behörden vor einigen Jahren muslimische Uiguren aus München trotz der bekannten Verfolgung dieser Volksgruppe in China nach Xianjiang abgeschoben. Auch kommt es vereinzelt zu Abschiebungen von Ahmadis nach Pakistan, obwohl bekannt ist, dass sie dort aufgrund ihres Glaubens verfolgt werden.

## 2. Religiös geprägte Gesellschaften vs. säkulare Gesellschaften

Viele Asylsuchende kommen aus Ländern, in denen das gesellschaftliche Leben stark von Religion geprägt ist. Der öffentliche Diskurs sowie die Politik in solchen Ländern nehmen häufig Rekurs auf Glaubensgrundsätze (der Mehrheitsreligion), und es herrscht die allgemeine Auffassung, dass das Individuum seine Religion nicht wählt, sondern in die Religion seiner Eltern hineingeboren wird. Ein Leben außerhalb einer Religionsgemeinschaft ist nicht vorgesehen.

In den säkularisierten Gesellschaften Westeuropas wird Religion generell weit weniger sichtbar praktiziert – was übrigens auch zu dem Missverständnis führen kann, Religion spiele für die Menschen überhaupt keine Rolle mehr. Traditionelle religiöse Praxis hat jedenfalls unverkennbar nachgelassen. Auch religiöse Kenntnisse sind vielerorts wenig vorhanden. Dies kann dazu führen, dass die Bedeutung religiöser Praxis von religiösen Minderheiten – darunter auch Geflüchtete – in der Gesellschaft teils verkannt wird. Dies gilt gegebenenfalls auch für staatliche Entscheidungsträger – mit möglicherweise gravierenden Konsequenzen für die von ihren Entscheidungen betroffenen Menschen.

Mit dieser Diskrepanz zwischen Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft umzugehen, ist eine der großen Herausforderungen für Asylsuchende. Doch auch die einheimische Bevölkerung ist herausgefordert, sich bewusst zu machen, welchen Stellenwert Glaube und Religion im Leben der neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger haben, um den Ankommenden die Integration in die neue Gesellschaft zu erleichtern.

Für Asylsuchende kann der eigene Glaube im Ankunftsland noch wichtiger werden als bisher. Gerade in Situationen der Entwurzelung und Fremdheit kann Glaube Sicherheit und Bestärkung geben, um mit den Unsicherheiten und Ängsten in einer fremden Umgebung umzugehen. Dabei besteht bisweilen auch die Gefahr, sich in einer Parallelwelt einzurichten. Andererseits kann die Anpassung an die Gepflogenheiten der Aufnahmegesellschaft, die es in einem gewissen Maße für eine gelungene Integration braucht, auch als Kultur- und Identitätsverlust erlebt werden, insbesondere im Hinblick auf die nachfolgenden Generationen.

Der Zustrom Hunderttausender Flüchtender nach Deutschland ab 2015 hat gezeigt, wie notwendig das Wissen um die Religionsvielfalt in den Herkunftsländern ist. Vermeidbare Missverständnisse und Konflikte entstanden aufgrund von Nicht-Wissen über die religiösen Gepflogenheiten und Verhältnisse in den jeweiligen Heimatländern. Das zeigte sich unter anderem in Auseinandersetzungen in Sammelunterkünften zwischen dem Sicherheitspersonal, das häufig arabisch-sunnitische Wurzeln hatte, und den Menschen in den Unterkünften, die zwar aus mehrheitlich muslimischen Ländern nach Deutschland gekommen waren, selbst aber keine Musliminnen und Muslime waren.

Ein unbedachter Umgang mit religiöser Unterschiedlichkeit kann auch in anderen Bereichen zu Konflikten führen. So sollte beispielsweise eine jesidische Patientin aus dem Irak nicht ohne ihr Einverständnis mit einer muslimischen Irakerin in einem Zimmer untergebracht werden, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Muslimin mit dem Treiben des Islamischen Staates nichts zu tun hat.

Damit Asylsuchende in ihrer Religionsfreiheit nicht eingeschränkt werden, sollten Mitarbeitende in der Flüchtlingshilfe, Migrationsbeauftragte, Sicherheitskräfte und Verantwortliche in den Behörden in Fragen der Religionsvielfalt in den Herkunftsländern der Asylsuchenden geschult werden. So sollte z. B. allgemein bekannt sein, dass die Gemeinschaft der Ahmadiyya insbesondere in Pakistan zu einer der am meisten verfolgten Minderheiten gehört. Sie selbst bezeichnen sich als dem Islam zugehörig. Die Mehrheit der muslimischen Gelehrten sieht in ihnen allerdings „Häretiker“.

Auch im Umgang mit Konversion von muslimischen Geflüchteten zum Christentum stellt sich die Frage der Religionsfreiheit. Nach wie vor tun sich vor allem Verwaltungsbehörden schwer, den Religionswechsel von Asylsuchenden anzuerkennen. Die Frage, ob und wie ein solcher Religionswechsel juristisch haltbar verifiziert und überprüft werden kann, wird kontrovers diskutiert, nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene.<sup>23</sup> Ein Religionswechsel zum Christentum z. B. kann aber in bestimmten muslimischen Ländern (z. B. Irak, Iran) lange vor der Flucht in latent prozesshafter Form begonnen haben. Ein offener Religionswechsel ist in diesen Ländern häufig gar nicht möglich bzw. hätte schwerwiegende soziale und wirtschaftliche Folgen für die Konversionswilligen. Entsprechend kommt es erst nach der Flucht offiziell zum Übertritt. Das Aberkennen der Beweggründe für die Konversion steht deutschen Behörden aber letztendlich nicht zu, da der Glaubenswechsel als individuelle Entscheidung vom Grundrecht auf Religionsfreiheit gedeckt ist.

---

23 Karras, Benjamin: Religiöse Konversionen im Asylprozess, Konrad-Adenauer-Stiftung, Analysen und Argumente Nr. 374/November 2019; vgl. zur kontroversen Diskussion auch: <https://www.rechtslupe.de/brennpunkt/asyl-fuer-konvertiten-und-die-glaubenspruefung-3203073> (Abruf 21.11.2022); <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-039.html> (Abruf 21.11.2022); <https://fluechtlingsrat-bw.de/rechtsprechung/bverfg-keine-formale-oder-inhaltliche-glaubenspruefung-durch-die-gerichte-bei-asylbegehren-von-konvertitinnen/> (Abruf 21.11.2022); <https://www.asyl.net/rsdb/M18315/> (Abruf 21.11.2022).

### 3. Migrationsgemeinden versus einheimische Gemeinden

Auch die Kirchen sind in besonderer Weise von den gesellschaftlichen Veränderungen betroffen, welche die aktuellen Flucht- und Migrationsbewegungen auslösen. Wenig bekannt ist, dass nur ein Viertel der insgesamt 20,8 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland Muslime sind. Mehr als die Hälfte (55 Prozent bzw. knapp elf Millionen) sind Christen.<sup>24</sup> Nach Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Baden-Württemberg gibt es 2.000 bis 3.000 evangelische Migrationsgemeinden, 460 katholische muttersprachliche Gemeinden und 450 orientalisch- und orthodoxe Gemeinden. Das stellt viele Fragen der ökumenischen Zusammenarbeit neu, nicht nur unter dem Aspekt, wie die einheimischen Gemeinden den Geschwistern aus anderen Ländern bei der Integration helfen können, sondern auch, wie sich die Gemeinden gegenseitig als Bereicherung erleben können.

In der ökumenischen Begegnung zeigt sich ebenfalls, dass in einigen Punkten wenig Wissen über den jeweils anderen vorhanden ist. Während der Kriege in Syrien und im Irak sorgte z. B. die Aufforderung, dass verfolgte Christinnen und Christen doch nach Deutschland kommen sollten, bei Kirchenführern im Nahen Osten für Unmut, waren sie doch bemüht, ihre Mitglieder so lange wie möglich zu halten, um als Kirchen nicht noch weiter auszubluten. Andererseits konnten nahöstliche Chris-

tinnen und Christen, die sich zur Flucht entschieden hatten, nicht verstehen, dass sie im vermeintlich christlichen Abendland nicht mit besonderer Offenheit empfangen und häufig muslimischen Geflüchteten aus Ländern des Nahen Ostens gleichgestellt wurden.

Es ist erstaunlich, dass hierzulande bis heute so gut wie gar nicht auf theologischer Ebene diskutiert wird, was es eigentlich für die Kirchen weltweit bedeuten würde, wenn die christliche Präsenz in der Ursprungsregion des christlichen Glaubens ganz verschwinden sollte.<sup>25</sup> Auch hier ist zu vermuten, dass ein Grund dafür im geringen Wissen über das christliche Leben im Nahen Osten liegt.

Obwohl das Thema Religionsfreiheit im Zusammenhang mit Migration zentral ist, gibt es bis heute weder auf internationaler noch auf europäischer oder nationaler Ebene ein gezieltes Monitoring der Verletzungen der Grundrechte auf Religionsfreiheit für Migranten und Geflüchtete. Dabei handelt es sich hier um besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen. Es wäre wünschenswert, die Kirchen, Dienste und Werke in Deutschland würden sich dieser Aufgabe annehmen. Sie könnten damit einen wichtigen Beitrag zu einer gelungenen Integration vieler Geflüchteter leisten.

<sup>24</sup> Etzelmlüller, Gregor und Rammelt, Claudia (Hg.): Migrationskirchen. Internationalisierung und Pluralisierung des Christentums vor Ort (Leipzig 2022) 724 S.

<sup>25</sup> Evangelischer Verein für die Schneller-Schulen (Hg.): Schneller-Magazin – Über christliches Leben im Nahen Osten, 1–2015 „Warum wir unsere Geschwister brauchen – ‚Liebesbriefe‘ an die Christen im Nahen Osten“; Evangelisches Missionswerk in Deutschland (Hg.): Geschwister im Glauben. Kirchen im Mittleren Osten; Blaue Reihe Nr. 17, 2. akt. Auflage (Hamburg 2012).

## 4. Beispiele für Einschränkungen der Religionsfreiheit von Menschen auf der Flucht

### *Irak/Syrien*

Die MENA-Region (Mittlerer Osten und Nordafrika) gehört zu den Regionen, in denen gravierende Einschränkungen der Religionsfreiheit zu beobachten sind.<sup>26</sup> So sind z. B. die gewaltsamen Übergriffe des Islamischen Staats auf Jesiden und Christen im Irak und in Syrien im Jahre 2015–2016 vom UN-Menschenrechtsrat als Genozid an religiösen Minderheiten qualifiziert worden.<sup>27</sup> Der christliche Bevölkerungsanteil im Irak ist von 10,8 Prozent auf 3,4 Prozent gesunken. Das katholische Seminar in Bagdad wurde durch islamische Extremisten so massiv mit Entführungen und Angriffen bedroht, dass es in die Autonome Region Kurdistan umziehen musste. Bis zu 7.000 Jesiden wurden ermordet, und seit 2015 sind mehr als 75.000 Jesiden nach Deutschland geflüchtet.<sup>28</sup>

In Syrien ist die Zahl der Christen seit dem Beginn des Krieges 2011 drastisch zurückgegangen.<sup>29</sup> 2010 sollen zwei bis drei Millionen Gläubige in dem Land gelebt haben. Neuere Schätzungen gehen heute von 500.000 bis 750.000 Christinnen und Christen aus<sup>30</sup>, die vor allem in Damaskus, im Tal der Christen, in Latakia und Tartus leben.<sup>31</sup>

---

26 <https://www.pewforum.org/2019/07/15/middle-east-still-home-to-highest-levels-of-restrictions-on-religion-although-levels-have-declined-since-2016/> [Abruf 21.11.2022].

27 [https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=d67cc725-43e3-f54a-3fb4-a9372bc72ba5&groupId=252038](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=d67cc725-43e3-f54a-3fb4-a9372bc72ba5&groupId=252038) [Abruf 21.11.2022].

28 <https://www.dw.com/de/die-jesiden-f%C3%BCnf-jahre-nach-dem-genozid/> [Abruf 21.11.2022].

---

29 Illert, Martin/Bashour, Tarek/Böhringer, Susanne: Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden. Die Zerstörung der christlichen Sakraltopographie in Syrien, Fromm-Verlag (Beau Bassin 2017).

30 Sido, Kamal: Syrien – Christen in Angst, in: Telepolis 21. April 2019.

31 Oehring, Otmar: "Christians in Syria: Current Situation and Future Outlook" in: Konrad-Adenauer-Stiftung: Facts & Findings (February 2017), No. 237.



## Armenien

Der jüngste Krieg zwischen Armenien und Aserbaidschan in Bergkarabach im Herbst 2020 ist ein Beispiel dafür, wie durch die bewusste Verletzung von religiösen Gefühlen und die Zerstörung von religiösen Stätten Menschen in die Flucht getrieben wurden. Um den erbiterten Streit um ein kleines und rohstoffarmes Gebiet verstehen zu können, muss die religiöse Komponente mit einbezogen werden. Das kollektive Trauma der Genozide an den Armeniern im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, bei denen 1,5 Millionen Armenierinnen und Armenier umkamen, prägt bis heute die armenische Gesellschaft.

Beide Seiten bezichtigen sich in dem jüngsten Krieg des Vandalismus und des Raubs von Kulturgütern. In den sozialen Medien kursierten zahlreiche Videos, wie aserbaidsschanische Soldaten Kirchen und Friedhöfe entweihten. Andererseits sollen nach Angaben der

Aserbaidsschanischen Akademie der Wissenschaften (Azerbaijan National Academy of Sciences) 63 der insgesamt 67 Moscheen und Hunderte historische und kulturelle Monumente im Konfliktgebiet von Bergkarabach zerstört worden sein.<sup>32</sup>

Mit der gezielten Zerstörung von Kulturgütern und Angriffen auf religiöse Symbole sollte der jeweiligen Bevölkerung deutlich gemacht werden, dass sie keinen Anspruch auf eine Zukunft in ihrer bisherigen Heimat hat. Dass dabei nicht nur Tausende in die Flucht getrieben, sondern auch viele historisch einmalige Kulturgüter unwiederbringlich zerstört wurden, findet international noch immer viel zu wenig Beachtung und Widerstand.<sup>33</sup>

<sup>32</sup> <https://www.eng.kavkaz-uzel.eu/articles/52749/> [Abruf 21.11.2022].

<sup>33</sup> UN plan of Action to safeguard religious sites, 2019.



**Damit Asylsuchende in ihrer Religionsfreiheit nicht eingeschränkt werden, sollten Mitarbeitende in der Flüchtlingshilfe, Migrationsbeauftragte, Sicherheitskräfte und Verantwortliche in den Behörden in Fragen der Religionsvielfalt in den Herkunftsländern der Asylsuchenden geschult werden.**

## *Nigeria*

Um die Jahrtausendwende wurde in zwölf nigerianischen Bundesstaaten die islamische Scharia als Grundlage für alle Bereiche der Rechtsprechung (einschließlich des Strafrechts bis hin zur Todesstrafe) eingeführt.<sup>34</sup> Auch nicht muslimische Personen unterstehen seither einer Gesetzgebung, die sich aus der Interpretation islamischer religiöser Texte herleitet.

Hinzu kommt das Erstarren der Boko-Haram-Bewegung, die seit den 1990er-Jahren in Nigeria und den Anrainerstaaten ihre Herrschaftsansprüche mit Gewalt durchzusetzen versucht. Diese Kämpfe sind ein Beispiel für die Verknüpfung von territorialen, ethnischen und ökologischen Migrationsursachen mit Faktoren, die auf massive Einschränkungen der Religionsfreiheit für die Minderheit hinauslaufen. Tausende christliche und muslimische Bürgerinnen und Bürger wurden in den letzten Jahren im Nordosten Nigerias verschleppt oder sind ums Leben gekommen. Gleichzeitig spielt der Missbrauch von Religion zur Legitimierung eigener Territorial- und Machtinteressen auf mehreren Seiten (nicht nur auf der muslimischen) eine wichtige Rolle.<sup>35</sup>

---

34 Vgl. Grübel, Markus: Christenverfolgung und Religionsfreiheit in Nigeria, in: Jahrbuch Religionsfreiheit 2020, S. 17 ff.

35 <https://www.brot-fuer-die-welt.de/spenden/mister-zehnprozent/projekt-50-zehn-prozent-aktion/>; <https://info.brot-fuer-die-welt.de/blog/brot-fuer-welt-partner-nigeria-erneut-boko-haram>.

## *Uganda*

Ein Beispiel für christlich geprägte religiöse Gewaltausübung und Militarisierung von ethnischen und regionalen Konflikten war die Lord's Resistance Army in Uganda. Seit fast 20 Jahren hat sie mehr als 10.000 Kinder verschleppt und zur Entwurzelung von mehr als 1,8 Millionen Menschen im Norden des Landes beigetragen.<sup>36</sup>

---

36 <https://www.brot-fuer-die-welt.de/pressemeldung/2005-fuer-einende-der-gewalt-in-norduganda/>.

## 5. Ein wenig beachtetes Thema: die Religionsfreiheit von *domestic migrant workers*

Wie dargelegt, hat die Religionsfreiheit von Geflüchteten bislang nicht die Aufmerksamkeit gefunden, die das Thema zweifellos verdient. Ähnliches gilt indes für „*domestic migrant workers*“, also für die meist weiblichen Hausangestellten, die als Arbeitsmigrantinnen oft unter schwierigen Verhältnissen leben. In manchen Staaten – etwa in den Golfstaaten – leben „*domestic migrant workers*“ in großer Zahl – und bleiben gleichwohl fast unsichtbar. In Katar übersteigt die Zahl der Arbeitsmigranten und Arbeitsmigrantinnen die Zahl der Staatsangehörigen bei Weitem. Unsicherheiten bezüglich des Aufenthaltsstatus führen vielfach zu enormen Abhängigkeiten, ja zu struktureller Erpressbarkeit und ökonomischer Ausbeutung. Oftmals leben die Betroffenen getrennt von ihren Familien. Sofern sie Kinder bei sich haben, können schwer lösbare Schwierigkeiten beim Schulbesuch auftreten. Frauen erfahren darüber hinaus Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts. Vor sexueller Ausbeutung sind sie kaum oder gar nicht geschützt. Die diplomatischen Vertretungen ihrer Herkunftsländer zeigen meist wenig Interesse, sich für die Betroffenen einzusetzen und dafür ggf. auch Konflikte in Kauf zu nehmen.

Viele dieser „*domestic migrant workers*“ gehören religiösen Minderheiten an. So stammen weibliche Hausangestellte, die in den Golfstaaten tätig sind, aus Ländern wie Sri Lanka, Nepal oder den Philippinen. Unter ihnen fin-

den sich Buddhistinnen, Hindu-Frauen und Christinnen. Je nach der Religionspolitik des Gastlandes können sie ihre Religion teils nur unter Einschränkungen – oder sogar gar nicht – ausüben. Eine angemessene religiöse Infrastruktur ist oftmals nicht vorhanden, sichtbare Präsenz religiöser Minderheiten bleibt generell unerwünscht, und wie die religiöse Praxis im Privaten aussieht, ist nicht bekannt. In den Religionsdemographien der entsprechenden Länder kommen diese „unsichtbaren Minderheiten“ in der Regel nicht vor.

Auch in der Praxis der Religionsfreiheit ist das Thema der „*domestic migrant workers*“ weitgehend vernachlässigt worden. Einige Länderberichte des damaligen UN-Sonderberichterstatters zur Religionsfreiheit – etwa zu Zypern und zum Libanon – gehen darauf kurz ein. So wird in diesen Berichten darauf hingewiesen, dass nach Schätzungen die Zahl der in Zypern lebenden Buddhistinnen und Buddhisten die Zahl sämtlicher traditionell anerkannter religiöser Minderheiten übersteigen dürfte. Ein öffentliches Bewusstsein dafür scheint in Gesellschaft und Staat kaum vorhanden zu sein. In Interviews mit weiblichen Hausangestellten im Libanon stellte sich heraus, dass ihre religiöse Freiheit dort grosso modo gegeben ist. Einige der Interviewpartnerinnen hatten zuvor allerdings in anderen Staaten der Region gearbeitet und dabei erheblich schwierigere Bedingungen erlebt.<sup>37</sup>

Eine rechtlich gesicherte Freiheit der Religionsausübung ist für „*domestic migrant workers*“ vielerorts nicht gegeben. Die Betroffenen befinden sich gleich in mehrfacher

<sup>37</sup> Vgl. Bielefeldt, Heiner/Ghanea, Nazila/Wiener, Michael: *Freedom of Religion or Belief. An International Law Commentary*, Oxford University Press 2016, S. 466–477.

Hinsicht in hochgradig vulnerabler Lage: aufgrund ihres Geschlechts, aufgrund ihres oft unklaren und prekären Aufenthaltsstatus, aufgrund ihrer schwachen ökonomischen und sozialen Position, aufgrund ihres religiösen Minderheitenstatus und schließlich aufgrund ihrer faktischen „Unsichtbarkeit“. Ihnen systematisch Aufmerksamkeit zu widmen, ist daher längst überfällig. Wie andere EU-Staaten weigert sich allerdings auch die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor, der *International Convention on the Protection of All Migrant Workers and Members of their Families* von 1990 beizutreten, die in Artikel 12 die Religionsfreiheit für diese Gruppe von Menschen bekräftigt.

## 6. Fazit

Auch wenn alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen Opfer von Einschränkungen der Religionsfreiheit werden können, so ist doch der Anteil der Christen unter den Migranten überproportional hoch, gemessen an ihrem Anteil an der Weltbevölkerung.<sup>38</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD teilen mit Menschenrechtsorganisationen die Überzeugung, dass die Menschenrechte unteilbar und universell sind. Sie gelten für Menschen aller ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, einschließlich der Menschen ohne Religionszugehörigkeit.<sup>39</sup> Unbeschadet der massiven Einschränkungen der

Religionsfreiheit für Christen in einer Reihe von Ländern ist deswegen eine differenzierte Betrachtungsweise des Spannungsfeldes Religionsfreiheit und Migration umso wichtiger.<sup>40</sup>

### Zum Weiterlesen:

Migration menschenwürdig gestalten.  
Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland,  
Gemeinsame Texte Nr. 27 (Bonn/Hannover 2021). ●

---

<sup>38</sup> <https://www.pewforum.org/2012/03/08/religious-migration-exec/> [Abruf 21.11.2022]. Laut Pew Foundation lag der Anteil der Christen an den Migranten weltweit 2012 bei 49 Prozent, während ihr Anteil an der Weltbevölkerung bei 32 Prozent lag. Jüngere Zahlen lagen zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts nicht vor.

<sup>39</sup> Vgl. Zur allgemeinen Positionierung von Brot für die Welt in dieser Frage: <https://www.brot-fuer-die-welt.de/themen/fluchtursachen/fluchtursache-glaube/> [Abruf 21.11.2022].

---

<sup>40</sup> *Fluchtgrund Religion. Schutz vor Verfolgung aus religiösen Gründen* (November 2018): [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/CH\\_UNHCR-Religion-Report-GER-screen.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/CH_UNHCR-Religion-Report-GER-screen.pdf) [Abruf 21.11.2022].



Eine rechtlich gesicherte Freiheit der Religionsausübung ist für „*domestic migrant workers*“ vielerorts nicht gegeben. Die Betroffenen befinden sich gleich in mehrfacher Hinsicht in hochgradig vulnerabler Lage: aufgrund ihres Geschlechts, aufgrund ihres oft unklaren und prekären Aufenthaltsstatus, aufgrund ihrer schwachen ökonomischen und sozialen Position, aufgrund ihres religiösen Minderheitenstatus und schließlich aufgrund ihrer faktischen „Unsichtbarkeit“. Ihnen systematisch Aufmerksamkeit zu widmen, ist daher längst überfällig.

# Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit

# 1. Religionsfreiheit versus Gleichberechtigung? Missverständnisse, Fehlschlüsse und falsche Dichotomien

Religionsfreiheit ist nicht nur in der Praxis umkämpft; sie bleibt auch auf der Grundsatzebene politisch umstritten. Ihr Stellenwert und ihre Funktion im Gesamt der Menschenrechte unterliegen dabei höchst unterschiedlichen und oft kritischen Einschätzungen. Selbst bei menschenrechtlich interessierten und engagierten Personen erlebt man nicht selten Unsicherheit und Vorbehalte hinsichtlich der Religionsfreiheit. Im Hintergrund steht vielfach der Eindruck, dass sich das Menschenrecht der Religionsfreiheit von Haus aus in Spannung – vielleicht sogar in direktem Widerspruch – zu anderen wichtigen menschenrechtlichen Anliegen befinde. Fungiert die Religionsfreiheit womöglich eher als Bremse gegen emanzipatorische Entwicklungen und Forderungen in der Gesellschaft? In der Wahrnehmung mancher Zeitgenossinnen und Zeitgenossen scheint dies so zu sein. Die Beispiele, die dabei ins Feld geführt werden, sind zahlreich.<sup>41</sup> Im Namen der Religionsfreiheit würden gewerkschaftliche Rechte kirchlicher Bediensteter eingeschränkt – so jedenfalls eine verbreitete Interpretation. In den Auseinandersetzungen um die Grenzen von Mei-

nungsfreiheit, Kunstfreiheit und Satire scheint die Religionsfreiheit oft mit restriktiven Zielsetzungen ins Spiel zu kommen und Verbotsforderungen, bis hin zu Blasphemie-Gesetzen, zu untermauern. Unter Berufung auf Gewissensfreiheit weigern sich manche Ärztinnen und Apotheker, Verhütungsmittel zur Verfügung zu stellen; damit geraten sie womöglich in Konflikt mit Ansprüchen reproduktiver Gesundheit, die einen Bestandteil des Menschenrechts auf Gesundheit darstellen. Bildungsrechte von Kindern und Jugendlichen können zur Debatte stehen, wenn Eltern ihre Kinder von bestimmten Unterrichtseinheiten – Sport- und Schwimmunterricht oder auch Sexualkunde – befreien lassen möchten; auch dies geschieht oft im Namen der Religionsfreiheit.

Besonders hoch schlagen die Wellen, wenn es um Fragen der Gendergerechtigkeit geht. Dazu gehört nicht nur die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die seit Langem zum Kernbestand der Menschenrechte zählt;<sup>42</sup> auch das Verbot der Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Gender-Identität ist inzwischen menschenrechtlich anerkannt.<sup>43</sup> Menschen, die sich damit schwertun, begründen ihre Skepsis oder Verweigerung oft mit der Religionsfreiheit. So haben beispielsweise religiös konservative Hotelbesitzer gleichgeschlechtlichen Paaren die Beherbergung in ihren Einrichtungen verwehrt; in einigen Fällen hatte dies juristische Konsequenzen. In Standesämtern bzw. vergleichbaren staatlichen Einrichtungen haben sich Bedienstete aus Gewis-

<sup>41</sup> Die im Folgenden genannten Beispiele beschreiben zunächst nur verbreitete Wahrnehmungen einer Spannung zwischen Religionsfreiheit und anderen Menschenrechten. Ob und inwieweit diese Wahrnehmungen tatsächlich berechtigt sind, bleibt hier zunächst offen. Nähere Klärungen erfolgen in späteren Abschnitten dieses Kapitels.

<sup>42</sup> Einschlägig ist hier vor allem die UN-Konvention zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung der Frau von 1979. Vgl. <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cedaw.aspx> (Abruf 21.11.2022).

<sup>43</sup> Eine wichtige Rolle spielen die – nicht unmittelbar rechtlich verbindlichen – *Yogyakarta-Prinzipien* von 2006, ergänzt im Jahre 2017. Vgl. <https://yogyakartaprinciples.org/> (Abruf 21.11.2022).

sensgründen geweigert, an der Verheiratung bzw. Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare mitzuwirken, obwohl dies zu ihren Dienstpflichten gehört.

Noch einmal komplizierter wird die Konfliktlage, wenn es um die institutionelle Dimension der Religionsfreiheit geht. In der katholischen Kirche, aber auch in den Kirchen der orthodoxen und altorientalischen Traditionen sind Frauen von geistlichen Ämtern bekanntlich nach wie vor ausgeschlossen; Ähnliches gilt auch für viele nicht christliche Religionsgemeinschaften. Selbst in den Kerngemeinden stößt die Reservierung geistlicher Ämter für Männer vielfach auf Unverständnis, das sich mancherorts in Protestaktionen Ausdruck verschafft. Diejenigen, die den Status quo verteidigen, sehen sich hingegen womöglich durch die Religionsfreiheit gegen Veränderungsdruck in Richtung Gleichberechtigung geschützt. Auch außerhalb geistlicher Ämter wirft die Einstellungspraxis innerhalb des kirchlichen Dienstes oder kirchlich getragener Institutionen Fragen der Gendergerechtigkeit auf. Bis vor Kurzem mussten Lesben und Schwule in manchen katholisch getragenen Institutionen – darunter auch Krankenhäuser oder caritative Organisationen – hierzulande möglicherweise mit Kündigung rechnen, wenn sie sich offen zu ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Partnerschaft bekannten.<sup>44</sup>

---

44 Vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/katholische-kirche-queer-101.html> (Abruf 21.11.2022). Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat am 22. November 2022 eine Neufassung des Kirchlichen Arbeitsrechts in Form der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ als Empfehlung für die deutschen (Erz-)Bistümer beschlossen. Sie löst die Grundordnung vom 27. April 2015 ab und bildet die rechtliche Grundlage der Arbeitsverfassung der katholischen Kirche in Deutschland. Sie gilt für die rund 800.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der katholischen Kirche und ihrer Caritas. In der neuen Grundordnung kann die private Lebensgestaltung, „insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre“ der Be-

Die Liste der Beispiele ließe sich leicht verlängern. Zwischen Ansprüchen der Religionsfreiheit und Anliegen der Gendergerechtigkeit gibt es offensichtlich Spannungen und Konflikte, die teils auch vor Gericht ausgetragen werden. Infolgedessen hat sich bei vielen Menschen der Eindruck verfestigt, die Religionsfreiheit stehe von Haus aus in Widerspruch zu anderen Menschenrechten, insbesondere zur Gleichberechtigung von Mann und Frau oder dem Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Gender-Identität. Diese Wahrnehmung hat weitreichende Auswirkungen auf die menschenrechtliche Reputation der Religionsfreiheit. Man kann das Thema nicht durch Verweis auf positivrechtliche Garantien der Religionsfreiheit – etwa im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* oder in der *Europäischen Menschenrechtskonvention* – erledigen. Positivrechtliche Standards brauchen, um auf Dauer wirksam zu sein, gesellschaftliche Unterstützung. Die verbreitete Wahrnehmung, dass die Religionsfreiheit eher ein Hindernis auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit sei, hat das Potenzial, ihren Stellenwert als Menschenrecht massiv zu schwächen. Dieser Prozess ist längst im Gange. Für diejenigen, denen die Religionsfreiheit am Herzen liegt, muss dies ein Grund zur Sorge sein. Klarstellungen bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Menschenrecht der Religionsfreiheit und anderen Menschenrechten – insbesondere im Bereich von Gendergerechtigkeit – erweisen sich daher als vordringlich.<sup>45</sup>

---

schäftigten, keinen Anlass mehr für Kündigungen bieten. [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/VDD-Arbeitsrecht/Grundordnung-des-kirchlichen-Dienstes-22.-November-2022.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD-Arbeitsrecht/Grundordnung-des-kirchlichen-Dienstes-22.-November-2022.pdf) (Abruf 22.11.2022).

45 Juul Petersen, Marie: Freedom of Religion or Belief and Women's Rights, Danish Institute for Human Rights, in: <https://www.human->





Die verbreitete Wahrnehmung, dass die Religionsfreiheit eher ein Hindernis auf dem Weg zu Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit sei, hat das Potenzial, ihren Stellenwert als Menschenrecht massiv zu schwächen. Dieser Prozess ist längst im Gange. Für diejenigen, denen die Religionsfreiheit am Herzen liegt, muss dies ein Grund zur Sorge sein.

## 2. Wahrung des freiheitsrechtlichen Profils

Nicht alle Anliegen, die im Namen der Religionsfreiheit vorgebracht werden, können sich mit gutem Grund auf dieses Menschenrecht berufen. Die politische Ausrufung „LGBT-freier“ Zonen in einigen Regionen Polens und neuerdings auch in Ungarn<sup>46</sup> ist beispielsweise keine Manifestation von Religionsfreiheit. Wenn die EU-Kommission gegen solche Praktiken vorgeht, kommt sie daher auch keineswegs mit der Religionsfreiheit ins Ge-

[rights.dk/sites/humanrights.dk/files/media/document/Brief\\_no4\\_03%20FINAL-a.pdf](https://rights.dk/sites/humanrights.dk/files/media/document/Brief_no4_03%20FINAL-a.pdf) (Abruf 21.11.2022).

<sup>46</sup> Vgl. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eu-kommission-einleitung-vertragsverletzungsverfahren-polen-ungarn-diskriminierung-nicht-heterosexueller-menschen-lgbt-homosexualitaet/> [Abruf 21.11.2022].

hege. Denn zum einen kann die Religionsfreiheit kein Rechtstitel für homophobe oder transphobe Hass-Manifestationen sein. Zwar haben Menschen das Recht, religiös oder anders motivierte persönliche Vorbehalte gegen die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu artikulieren und auch öffentlich gewaltfrei für ihre Positionen zu werben. Aufstachelungen zu Hass-Aktionen sind aber weder von der Meinungsfreiheit noch von der Religionsfreiheit her gedeckt.<sup>47</sup> Zum anderen gilt, dass die Religionsfreiheit ein *Recht der Menschen* ist, nicht ein Instrument staatlicher Akteure, um ihren kulturpolitischen oder religionspolitischen Zielsetzungen Nachdruck zu verleihen. Trägerinnen und Träger der Religionsfreiheit sind die Menschen – als Individuen und in Gemeinschaft mit anderen, auch in verfasster Gemein-

<sup>47</sup> Vgl. Artikel 20, Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

schaft mit anderen; staatliche Behörden sind als solche hingegen keine Träger des Menschenrechts auf Religionsfreiheit. Angesichts zahlloser Missverständnisse oder auch bewusster Verdrehungen muss man dies immer wieder betonen.

Die Religionsfreiheit dient nicht etwa der rechtlichen Befestigung religiöser Normen oder Werte, sondern schützt die Freiheit der Menschen, in Fragen religiös-weltanschaulicher Überzeugung und Praxis ihren jeweils eigenen Weg zu gehen und zu finden – wie immer im Einzelnen dieser Weg aussehen mag. Auf diese menschenrechtlich gewährleistete Freiheit haben alle Menschen Anspruch: Glaubende und Zweifelnde, fromme Menschen und religiös Distanzierte, kirchliche Traditionalistinnen und dezidierte Reformer, Anhängerinnen feministischer Theologie genauso wie ihre konservativen Gegner.

Die Religionsfreiheit beschäftigt sich mit den vielfältigen Fragen religiös-weltanschaulicher Überzeugungen und Praktiken konsequent im Modus eines Freiheitsrechts. Primäre Subjekte der Freiheitsansprüche sind deshalb – wie im Kontext anderer Menschenrechte auch – stets die Menschen. Es geht um ihre Würde, Freiheit und Gleichberechtigung. Nur vermittelt über die Menschen, die ihr Recht einfordern, kommen Fragen von Religion und Weltanschauung überhaupt in den Fokus menschenrechtlicher Befassung. Menschenrechtlich geschützt ist demnach nicht die Autorität einer bestimmten Religion, sondern die freie Wahrheitssuche der Menschen, nicht die Integrität bestimmter religiöser Wertvorstellungen, sondern die persönliche und gemeinschaftliche Freiheit religiöser Lebensführung, nicht der religionspolitische Status quo eines Landes, sondern

die effektive Möglichkeit zur angstfreien und diskriminierungsfreien Manifestation vielfältiger Überzeugungen im Bereich des Glaubens und religiöser Praxis. Diese freiheitsrechtliche Grundstruktur wird auch von Kritikerinnen und Kritikern der Religionsfreiheit häufig verkannt, was zur Folge hat, dass sich manche Diskussionen sinnlos im Kreis drehen.<sup>48</sup>

Abstrakt-dichotomische Lesarten des Verhältnisses von Religionsfreiheit und Gender-Rechten rühren zumeist daher, dass der freiheitsrechtliche Kern, den die Religionsfreiheit mit anderen Menschenrechten gemeinsam hat, von vornherein nicht zur Kenntnis gebracht oder jedenfalls nicht systematisch ernst genommen wird. Ehe man sich auf die Kommentierung eines konkreten Konflikts – etwa um die mit der Symbolik der LGBTIQ-Bewegung belegte „Regenbogen-Madonna“<sup>49</sup> – einlässt, wäre zunächst stets zu prüfen, ob es sich überhaupt um einen Konflikt der Religionsfreiheit handelt. Oft genug wird man bei genauerem Hinsehen feststellen, dass dies gar nicht der Fall ist. Als Freiheitsrecht der Menschen ist die Religionsfreiheit eben gerade *nicht* dazu da, bestimmte religiös konnotierte Wertvorstellungen gegen Kritik und Veränderungsdruck zu schützen.

---

48 Dies gilt etwa für die meisten Beiträge in dem Sammelband, herausgegeben von Fallers Sullivan, Winnifred/Shakman Hurd, Elizabeth/Mahmoud, Saba/Danchin, Peter G.: *Politics of Religious Freedom*, Chicago: University of Chicago Press 2015. Viele der in diesem Band abgedruckten Texte zeichnen eine Karikatur der Religionsfreiheit, die mit der menschenrechtlichen Praxis nicht viel zu tun hat.

49 Eine Klage gegen die Aufstellung der „Regenbogen-Madonna“ ist von einem polnischen Gericht zurückgewiesen worden. Vgl. <https://www.katholisch.de/artikel/28918-gericht-regenbogen-madonna-keine-beleidigung-religioeser-gefuehle> [Abruf 21.11.2022].

### 3. Jeden Einzelfall sorgfältig abwägen

Auch nach der soeben vorgenommenen Erinnerung an den freiheitsrechtlichen Kern des Menschenrechts auf Religionsfreiheit bleiben indes viele der eingangs genannten Konflikte bestehen. Wie eine angemessene Lösung in den jeweiligen Konfliktkonstellationen aussehen soll, lässt sich nicht vorweg abstrakt bestimmen. Viel hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Streitfalles ab. So macht es einen erheblichen Unterschied aus, ob die entsprechenden Konflikte in staatlichen Institutionen (etwa in staatlichen Schulen), innerhalb der Gesellschaft im Ganzen (etwa in Wirtschaftsunternehmen) oder innerhalb kirchlicher Institutionen (etwa bei Auseinandersetzungen um geistliche Ämter) stattfinden. Wichtig ist zudem eine genaue empirische Beschreibung des Konfliktfalls.<sup>50</sup> Auch in normativer Hinsicht ist Sorgfalt geboten. Die normativen „Verknotungen“, die sich im Spannungsfeld konkurrierender Menschenrechtsansprüche ergeben können, lassen sich in den meisten Fällen nicht leicht auflösen. So hatte der Europäische Gerichtshof im Januar 2013 über den Fall einer Registrierungsbediensteten aus England (im deutschen Kontext würde man von einer „Standesbeamtin“ sprechen) zu entscheiden, die sich als evangelikale Christin weigerte, an der Stiftung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

<sup>50</sup> Dabei kann sich in einzelnen Fällen herausstellen, dass eine echte Normenkollision gar nicht vorliegt. So wird etwa dem islamischen Kopftuch oft vorschnell zugeschrieben, mit der Gleichberechtigung der Frau generell unvereinbar zu sein. Es wäre jedenfalls empirisch falsch, Kopftuch tragende Frauen generell als Opfer oder Komplizinnen patriarchaler Repression zu betrachten. Zusätzlich problematisch wäre eine solche Sichtweise, wenn sie das Selbstverständnis der betroffenen Personen dabei gar nicht berücksichtigt.

mitzuwirken und deshalb ihren Arbeitsplatz verlor. Die Beschwerdeführerin, Lilian Ladele, unterlag in diesem Fall vor Gericht. Das gespaltene Votum der Richter (fünf standen für das Urteil, zwei dagegen) zeigt, wie schwierig die Entscheidungsfindung war.<sup>51</sup> Der Fall sorgt nach wie vor für Kontroversen.

In vielen Konfliktfällen dürften am Ende Entscheidungen stehen, mit denen nicht alle Konfliktparteien gleichermaßen einverstanden sind. Ein ganzheitliches Verständnis der „unteilbaren“<sup>52</sup> Menschenrechte schließt kontextuelle Prioritätensetzungen denn auch keineswegs aus; oft sind diese schlicht unvermeidlich. Nicht legitim wäre es hingegen, schon im Vorfeld eine abstrakte Hierarchie der Rechte zu konstruieren; für alle Menschenrechte gilt nämlich gleichermaßen, dass sie letztlich „unveräußerlich“ sind. Dies betrifft auch das Verhältnis von Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit. Sowenig es einerseits legitim wäre, die Religionsfreiheit generell hinter genderbezogenen Menschenrechten zurückzustellen, so wenig lässt sich andererseits die Religionsfreiheit abstrakt-prioritär handhaben – mit der Folge, dass dann die Gleichberechtigung der Geschlechter oder die Emanzipation sexueller Minderheiten generell nachgeordnet wären. Kein Menschenrecht kann ein konkurrierendes Menschenrecht schon im Vorfeld vom Tisch fegen.

In der deutschen juristischen Literatur hat sich für die hier anstehende schwierige Aufgabe der von Konrad Hesse geprägte Begriff der „praktischen Konkordanz“

<sup>51</sup> Vgl. EGMR, *Eweida and others v. UK* (appl. 48420/10, 36516/10, 51671/10, 59842/10), Urteil von 15. Januar 2013.

<sup>52</sup> Vgl. dazu die Abschlussüberlegungen unten.

eingebürgert.<sup>53</sup> Er steht für das Ziel, auch im konkreten Konfliktfall die zur Debatte stehenden menschenrechtlichen Ansprüche so aufeinander abzustimmen, dass sie *allesamt nach Maßgabe des jeweils Möglichen maximal gewahrt* bleiben. Das Postulat der praktischen Konkordanz macht das Geschäft der juristischen oder politischen Entscheidungsfindung gewiss nicht einfacher – und genau darin besteht seine unverzichtbare Funktion! Denn dadurch wird der Ausweg, einen schwierigen Abwägungsprozess durch abstrakte Vorrangregeln – etwa eine generelle Hierarchisierung der Rechte – abzukürzen, bewusst verbaut. Wie die anstehenden Entscheidungen in Konflikten zwischen Religionsfreiheit und Genderngerechtigkeit ausfallen, hängt deshalb vor allem von der detaillierten Würdigung der Umstände des jeweiligen Falls ab. Eine „Winner-takes-it-all“-Logik darf es im Falle kollidierender Ansprüche von menschenrechtlicher Relevanz jedenfalls nicht geben.

Noch einmal anders sind die Konfliktsituationen gelagert, wenn sie interne Regelungen der Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften betreffen. Zwar sind die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften kein rechtsfreier Raum, aus dem sich der Staat schlicht herauszuhalten hätte; wohl aber hat er die Autonomie religiöser Gemeinschaften als Bestandteil der Religionsfreiheit grundsätzlich zu respektieren. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung religiöser Amts- und Leitungspositionen, die in Geschichte und Gegenwart oft Anlass für theologische Auseinandersetzungen und kirchenpolitische Verwerfungen war. In diesen Fragen

---

<sup>53</sup> Vgl. Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg: C. F. Müller, 10. Auflage (Neudruck 1999), Abschnitt 70.

“ Religionsfreiheit kann kein Rechtstitel für homophobe oder transphobe Hass-Manifestationen sein.

steht dem Staat keine Autorität zu. Es wäre ihm deshalb beispielsweise verwehrt, das Priestertum der Frau innerhalb der katholischen Kirche durchzusetzen. Auch die völkerrechtliche Verpflichtung zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung der Frau<sup>54</sup> verleiht dem säkularen Rechtsstaat kein „jus reformandi“ in innerkirchlichen Angelegenheiten wie der Besetzung geistlicher Ämter. Diese Grenze darf nicht verwischt werden.

Damit ist das Thema indes keineswegs erledigt – im Gegenteil. In dem Maße, in dem die christlichen Kirchen sich als Unterstützerinnen der Menschenrechte verstehen und entsprechend politisch engagieren, gewinnen menschenrechtliche Fragen der Genderngerechtigkeit auch in den internen Debatten an Dynamik und Brisanz. Dies zeigt sich beispielhaft an den Auseinandersetzungen zur Frage des gleichberechtigten Zugangs von Männern und Frauen zu Weiheämtern in der katholischen Kirche. So wurde beim „Synodalen Weg“ in Deutsch-

---

<sup>54</sup> Vgl. insbesondere Artikel 5 des Übereinkommens zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung der Frau.

land, in den zurückliegenden Jahren ein wichtiges Forum innerkatholischer Meinungsbildung, immer wieder eine bessere Verwirklichung der Gendergerechtigkeit in der Kirche eingefordert. Das Postulat der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hat in den katholischen Diskussionen erheblich an Gewicht gewonnen.

Die Überwindung der nach wie vor bestehenden Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Transpersonen im kirchlichen Dienst ist ebenfalls längst Gegenstand innerkirchlicher Debatten geworden. Menschenrechtliche Argumente spielen dabei eine entscheidende Rolle. Daran lässt sich zeigen, dass Menschenrechte auch außerhalb staatlicher Durchsetzungsinstrumente Wirksamkeit entfalten können. Innerkirchlich geschieht dies etwa in Predigten, Unterschriftenaktionen, im koordinierten „Outing“ Betroffener<sup>55</sup> oder auch in Projekten einer Neulektüre biblischer Texte (darunter der Geschichte über die Zerstörung der Stadt Sodom) aus feministischer oder „queer-menschenrechtlicher“-Perspektive. Da die Kirchen sich heute als entschiedene Verfechter der Menschenrechte verstehen, rücken Fragen der Gendergerechtigkeit zunehmend in die Mitte kirchlicher Diskussionen über die eigenen Strukturen.<sup>56</sup>

55 Z. B. die Bewegung „Out in Church: Für eine Kirche ohne Angst“, [www.outinchurch.de](http://www.outinchurch.de) (Abruf 21.11.2022).

56 Ökumenischer Rat der Kirchen: *Conversations on the Pilgrim Way. Invitation to Journey Together on Matters of Human Sexuality. A Resource for Reflection and Action*. Studiendokument zur ÖRK-Vollversammlung 2022 in Karlsruhe.

## 4. Synergien zwischen Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit

Während Konflikte im Verhältnis von Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit derzeit starke öffentliche Aufmerksamkeit finden, kommen mögliche Synergien in diesem Feld kaum in den Blick. Bei näherem Hinsehen zeigen sich indes zahlreiche überlappende Anliegen, die eine Kooperation zwischen menschenrechtlichen Akteurinnen und Akteuren in den Bereichen von Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit nahelegen.

So wären Reformen im Bereich eines staatlich durchgesetzten religiösen Familienrechts oftmals sowohl im Interesse von Gendergerechtigkeit als auch im Sinne der Religionsfreiheit angezeigt.<sup>57</sup> In vielen Staaten ist das Familienrecht nach wie vor weitgehend religiös strukturiert; säkulare Alternativen bestehen entweder gar nicht oder sind mit hohen Hürden verbunden. Eine solche religionsrechtliche Lage besteht vor allem in vielen islamisch geprägten Staaten (etwa in Marokko, Ägypten, Jordanien, Pakistan oder Bangladesch), aber beispielsweise auch in Israel, im Libanon, in Indien oder im buddhistisch geprägten Myanmar. Fragen des Personalstatuts werden in diesen Staaten in der Regel konfessionell differenziert entschieden. Für Muslime heißt dies, dass sie ihre Ehe-, Familien-, Scheidungs- und Erbangelegenheiten nach den jeweiligen Bestimmungen des

57 Vgl. Bielefeldt, Heiner/Ghanea Nazila/Wiener Michael: *Freedom of Religion or Belief. An International Law Commentary* (Oxford University Press 2016), S. 371–384.

Scharia-Familienrechts regeln.<sup>58</sup> Für Juden gilt analog die Halacha, also das jüdische Gesetz, und für Christen das kanonische Recht katholischer, orthodoxer, anglikanischer oder sonstiger Observanz. Auch weitere Religionsgemeinschaften, etwa Hindus oder Baha'is, können unter Umständen nach ihren religionsrechtlichen Vorstellungen verfahren. Diese religiös begründeten familienrechtlichen Normen orientieren sich fast durchgängig an einer traditionellen Rollendifferenz von Männern und Frauen – mit etlichen diskriminierenden Folgen für Frauen. Zugleich haben sie aber auch diskriminierende Auswirkungen für Atheisten, Agnostiker oder Konvertiten, die in solchen traditionellen familienrechtlichen

---

<sup>58</sup> In der Öffentlichkeit wird der Begriff der Scharia oft mit archaischen Strafnormen assoziiert, die in den meisten islamisch geprägten Ländern weder praktiziert werden noch auch nur in den Strafgesetzbüchern enthalten sind. Eine weitaus größere Rolle spielen in der Praxis Normen des Scharia-Familienrechts.

Systemen überhaupt keinen Platz haben; auch manche interreligiösen Ehekonstellationen sind von vornherein ausgeschlossen. Unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten problematisch ist bereits die Tatsache, dass ein solch konfessionell strukturiertes Familienrecht überhaupt von Staats wegen durchgesetzt wird; denn staatliche Durchsetzung bedeutet in diesem Fall stets die Möglichkeit – also zumindest die Androhung – staatlicher Zwangsvollstreckung religiöser Normen. Genau dagegen richtet sich die Religionsfreiheit, die mit staatlichen Zwangsmaßnahmen im Feld des Religiösen prinzipiell unvereinbar ist. In der Forderung nach durchgreifenden Reformen im Bereich des staatlich durchgesetzten religiösen Familienrechts kommen Prinzipien der Religionsfreiheit mit Postulaten von Gendergerechtigkeit weitge-



Die Religionsfreiheit ist ein *Recht der Menschen*, nicht ein Instrument staatlicher Akteure, um ihren kulturpolitischen oder religionspolitischen Zielsetzungen Nachdruck zu verleihen.

hend überein. Dass sich ein weites Feld möglicher Kooperation auftut, scheint in der Debatte über Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit leider wenig präsent zu sein.<sup>59</sup>

Es ist kein Zufall, dass in den Anti-Diskriminierungsartikeln der verschiedenen Menschenrechtsdokumente Geschlecht und Religion als verbotene Anknüpfungspunkte für Ungleichbehandlung nebeneinander aufgeführt sind; sie gehören in der Tat zusammen. (Hinzu kommen weitere Merkmale wie ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geburt, Behinderung usw., die hier außer Betracht bleiben können.) Für eine angemessen komplexe Antidiskriminierungspolitik wäre daher nichts gewonnen, wenn beispielsweise eine feministische oder queerpolitische Agenda, die sich der Überwindung von Geschlechterstereotypen verpflichtet sieht, gleichzeitig in Fragen von Religion und Weltanschauung alte und neue Klischees befördern würde, die auf die Stigmatisierung der Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften hinausliefen. Um komplexen Lebenswirklichkeiten und Bedarfslagen der Menschen gerecht zu werden, braucht es einen ganzheitlichen Menschenrechtsansatz in der Antidiskriminierungspolitik, zu dem unverzichtbar auch die Religionsfreiheit gehört.

In der menschenrechtlichen Anti-Diskriminierungsarbeit hat sich mittlerweile der Leitbegriff der „Intersektionalität“ durchgesetzt.<sup>60</sup> Er steht für die Beobachtung,

dass Diskriminierungen nicht immer nur anhand einer einzigen Merkmalskategorie – etwa Geschlecht, Behinderung oder Ethnizität – verlaufen, sondern oft unterschiedliche Aspekte von Diskriminierung ineinander verwoben sind. Zu den Betroffenen intersektionaler Diskriminierungen gehören z.B. Frauen aus religiösen Minderheiten, von denen viele *beides* wünschen: Respekt ihrer Religionsfreiheit *und* Gleichberechtigung als Frau. Sie vor die Alternative zu stellen, entweder für Religionsfreiheit oder für Gleichberechtigung zu optieren, wäre abwegig; solch eine künstliche Entgegensetzung würde ihrer Lebenswirklichkeit nicht gerecht werden. Auch unter Lesben, Schwulen und Transpersonen gibt es viele, denen neben der Überwindung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung auch ihre Religionsfreiheit persönlich ausgesprochen wichtig ist. Wenn die Menschenrechte den Menschen gerecht werden sollen, müssen in ihnen die verschiedenen Dimensionen des Menschseins *miteinander* berücksichtigt werden. Dies muss sich in einer vernünftigen politisch-rechtlichen Koordination der unterschiedlichen Menschenrechtsnormen widerspiegeln. Dies zu betonen, heißt nicht, bestehende Spannungen zu leugnen. Wer das Spannungsverhältnis von Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit jedoch als einen Nullsummen-Konflikt beschreibt, wonach die eine Seite nur das gewinnt, was die andere Seite verliert, verbaut sich damit von vornherein die Möglichkeit, auf komplexe Lebenslagen der Menschen angemessen einzugehen. Auch im Verhältnis von Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit muss deshalb die Orientierung an der „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte leitend sein.

<sup>59</sup> Vgl. dazu Stephanus-Alliance International, *Freedom of religion or belief for everyone: Women in focus*, Oslo 2021.

<sup>60</sup> Vgl. Kimberle Crenshaw: „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics“, in *University of Chicago Legal Forum*, Vol. 1 (1989), S. 139–167.

## 5. Fazit: Warum Menschenrechte unteilbar sind

Der Begriff der „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte repräsentiert die Einsicht, dass die verschiedenen Menschenrechte – ungeachtet ihrer je spezifischen Anwendungsbereiche – in der gemeinsamen Orientierung an Würde, Freiheit und Gleichheit der Menschen letztlich zusammengehören und sich wechselseitig ergänzen. Im Abschlussdokument der *Wiener Weltmensenrechtskonferenz* von 1993 heißt es dementsprechend: „Alle Menschenrechte gelten universal; sie sind unteilbar, nehmen aufeinander Bezug und setzen einander wechselseitig voraus.“<sup>61</sup>

Die Unteilbarkeit der Menschenrechte meint gewiss keine prästabilisierte Harmonie. Konflikte und Spannungen zwischen unterschiedlichen menschenrechtlichen Anliegen gehören vielmehr zur Normalität der Menschenrechtspraxis. Sie kommen auch außerhalb der Religionsfreiheit in vielfältigen Konstellationen vor – man denke nur an Konflikte zwischen Meinungsfreiheit und der Bekämpfung von Rassismus oder zwischen Forschungsfreiheit und dem gebotenen Schutz der Privatsphäre. Wie dargestellt, besteht die schwierige Aufgabe dann jeweils darin, im Sinne der „praktischen Konkordanz“ kontextspezifische Lösungen zu finden, die allen legitimen Ansprüchen – nach Maßgabe des jeweils Möglichen – gerecht werden.

---

<sup>61</sup> Der nicht leicht übersetzbare Wortlaut im englischen Originaltext lautet wie folgt: „All human rights are universal, indivisible and inter-related and interdependent.“ Diese Formel ist im Gefolge der Wiener Konferenz in zahlreiche UN-Menschenrechtsdokumente aufgenommen worden.

Manche der aktuell stattfindenden Kontroversen zum Verhältnis von Religionsfreiheit und Gendergerechtigkeit zielen indes von vornherein gar nicht auf kontextuell angemessene Lösungen. Stattdessen geht es manchen Beteiligten anscheinend eher um Kulturkampf, also um maximale Polarisierung. Dies zeigt sich dann, wenn die Semantik der Religionsfreiheit (genauer: einer missverstandenen, ja bewusst verdrehten Religionsfreiheit!) von rechtspopulistischen Kräften in Beschlag genommen und gegen weltoffene Kultur- und Bildungspolitik, gegen emanzipatorische Anti-Diskriminierungspolitik und vor allem gegen die Forderungen von LGBTIQ-Personen ausgespielt wird. Wieso jemand in seiner Religionsfreiheit dadurch irgendwie beeinträchtigt werden sollte, dass Lesben und Schwule ihre Beziehungen in der Gesellschaft angst- und diskriminierungsfrei leben können, bleibt dabei in der Regel völlig unerfindlich. Zur kulturkämpferischen Polarisierung tragen allerdings auch liberale oder linksorientierte Aktivistinnen und Aktivisten bei, wenn sie im nachvollziehbaren Protest gegen religiös unterlegten Anti-Genderismus die Religionsfreiheit als solche delegitimieren – vielleicht auch deshalb, weil sie deren freiheitsrechtliche Grundstruktur nie wirklich zur Kenntnis genommen haben. Wem es ernst ist mit dem Stellenwert der Religionsfreiheit im Gesamt der Menschenrechte, wird nicht darum herumkommen, sich gegen politisch motivierte Instrumentalisierungen, Verbiegungen und Verdrehungen dieses Menschenrechts klar zu positionieren.<sup>62</sup> ●

---

<sup>62</sup> Vgl. dazu Bielefeldt, Heiner/Wiener, Michael: Religionsfreiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts (Bielefeld 2020), S. 97–124.





Die Religionsfreiheit dient nicht etwa der rechtlichen Befestigung religiöser Normen oder Werte, sondern schützt die *Freiheit der Menschen*, in Fragen religiös-weltanschaulicher Überzeugung und Praxis ihren jeweils eigenen Weg zu gehen und zu finden.

# Religionsfreiheit und Zivilgesellschaft

**K**irchen wirken in Gemeinwesen hinein und wollen Gesellschaft gestalten. Damit sind sie ebenso wie Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Verbände und soziale Bewegungen Teil der Zivilgesellschaft. Mit diesem Begriff wird der „Bereich innerhalb einer Gesellschaft umschrieben, der zwischen dem staatlichen, dem wirtschaftlichen und dem privaten Sektor angesiedelt ist (...) und die Gesamtheit des Engagements der Bürger eines Landes (umfasst)“.<sup>63</sup>

Kirchen sind allerdings mehr als zivilgesellschaftliche Akteure. Ihr diesbezügliches Engagement ist nur ein Teil ihres Auftrags, der darin besteht, das Leben von Gemeinschaften in seiner umfassenden Ganzheit mit Liturgien, Ritualen und Deutungen zu organisieren und zu gestalten. Sie haben das Lebensganze im Blick, welches sie auf die Einheit des natürlichen Lebens mit dem göttlichen Dasein beziehen.

Das Engagement von Kirchen in der Zivilgesellschaft kann auch nicht separiert von ihrem Gesamtauftrag betrachtet werden. Werden Kirchen in diesem Feld eingeschränkt, steht für sie mehr auf dem Spiel als nur der Wegfall eines bestimmten Aufgabenbereichs. Es wird damit ein Teil ihrer Identität als Kirche angefochten. Schränkt ein Staat zivilgesellschaftliche Räume ein, was seit vielen Jahren weltweit immer häufiger vorkommt, sind auch Kirchen deswegen in besonderer Weise von diesen Einschränkungen betroffen.

<sup>63</sup> Vgl. <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/zivilgesellschaft-14976> [Abruf 21.11.2022].

## 1. Zivilgesellschaft – weltweit unter Druck

Der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) charakterisiert den zivilgesellschaftlichen Raum als „das Umfeld, das es der Zivilgesellschaft ermöglicht, eine Rolle im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben unserer Gesellschaften zu spielen. Der zivilgesellschaftliche Raum ermöglicht es Einzelpersonen und Gruppen, zu politischen Entscheidungen beizutragen, die ihr Leben betreffen, indem sie Zugang zu Informationen erhalten, sich am Dialog beteiligen, ihre abweichende Meinung zum Ausdruck bringen und sich zusammenschließen, um ihre Ansichten zu vertreten. Ein offener und pluralistischer Raum, der die Meinungs- und Redefreiheit sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit garantiert, ist eine Voraussetzung dafür, dass Entwicklung und Frieden nachhaltig sind“.<sup>64</sup>

In vielen Ländern stehen die Rechte und der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft seit Jahren massiv unter Druck. Die Gründe sind vielfältig. In den 1990er-Jahren sprach man noch von einem Jahrzehnt der Blüte. So waren bei Weltkonferenzen oft mehrere Tausend nichtstaatliche Organisationen anwesend, in vielen Ländern entstanden zahllose neue. Seit mehr als zehn Jahren ist allerdings weltweit eine Gegenbewegung zu beobachten. Vor allem autokratische Regierungen versuchen, die Spielräume dieser Organisationen einzuschränken, die oft Transparenz des Regierungshandels oder Reformen

<sup>64</sup> [https://www.ohchr.org/Documents/Issues/CivicSpace/UN\\_Guidance\\_Note.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Issues/CivicSpace/UN_Guidance_Note.pdf) [Abruf 21.11.2022]; <https://www.ohchr.org/EN/Issues/CivicSpace/Pages/ProtectingCivicSpace.aspx> [Abruf 21.11.2022].



Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist damit nicht nur ein fundamentales Menschenrecht, sondern auch ein essenzieller Teil sowie Voraussetzung einer demokratischen Zivilgesellschaft. Sie kann gleichzeitig als ein Schlüssel-Indikator für die Situation der demokratischen Grundrechte insgesamt genutzt werden.

einfordern und ihre Regierungen für Korruption und Misswirtschaft zur Rechenschaft ziehen. Die Zivilgesellschaft soll mundtot gemacht werden. In manchen Ländern sind es populistische Strömungen, die mit einer engstirnigen, nationalistischen Agenda jede Regung aus dem gesellschaftlichen Raum ersticken. Mancherorts wurde auch die Corona-Pandemie missbraucht, um den Druck auf kritische Vereinigungen zu erhöhen. Mittlerweile stellt der repressive Trend eine ernsthafte Bedrohung für das Fortkommen von Entwicklung, Menschenrechten und Demokratie dar.<sup>65</sup>

<sup>65</sup> Das zivilgesellschaftliche Bündnis CIVICUS („People under Attack“, Dezember 2019) spricht von einer „continuing civic space crisis“, die EKD (Kammer für Öffentliche Verantwortung, Arbeitshilfe Rechts-populismus) von einer globalen Krise der Demokratie (Anm. 2). Laut CIVICUS und dem von Brot für die Welt herausgegebenen Atlas der Zivilgesellschaft 2021 leben nur drei Prozent der Weltbevölkerung in Ländern, die als offen kategorisiert werden. Das Freedom House wiederum hat 2019 einen Rückgang der globalen Freiheit im vierzehnten Jahr in Folge vermerkt („Freedom in the World 2020“).

Verengt sich der Handlungsraum für zivilgesellschaftliche Prozesse, sind häufig auch die Menschenrechte auf Religions-, Meinungs- und Gewissensfreiheit betroffen. Zwar wächst in einigen Ländern, insbesondere in der Außenpolitik, die Aufmerksamkeit für Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (z. B. Deutschland, Schweden, Großbritannien, USA). Doch im Menschenrechtsdiskurs insgesamt, in den Entwicklungsagenturen sowie in diplomatischen Stäben einzelner Länder bekommt das Thema FoRB (Freedom of Religion or Belief) nur wenig Aufmerksamkeit.<sup>66</sup> Dabei ist beim Einsatz für

<sup>66</sup> Vgl. zum Ganzen die dänische Hintergrundstudie „It’s the thought that counts. Defining Freedom of Religion or Belief as Part of Civic Space“, Center for Kirkeligt Udviklingssamarbejde (2020). Die International Partnership on Religion and Development (PaRD), in der Regierungen, UN-Organisationen und FBOs in ausgewählten Themenfeldern (working streams) zusammenarbeiten, hat sich auf ihrer Assembly in Südafrika auch mit Fragen von FoRB befasst. Vgl. <https://www.partner-religion-development.org/about/vision-and-structure> [Abruf 21.11.2022]; ebenso: <https://www.partner-religion->

die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein ähnlich negativer Trend zu beobachten wie bei den Freiheiten zivilgesellschaftlichen Engagements. Und oftmals sind es religiöse Akteure, die sich für einen Wandel in ihren Ländern einsetzen und einen entscheidenden Beitrag für eine offenere, demokratischere Gesellschaft leisten.<sup>67</sup>

Ebenso wie andere Akteure sind Religionsgemeinschaften von den Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Raums betroffen. Sie sind mindestens genauso verwundbar und bedürfen des Schutzes. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen der Staat bestimmten Religionsgemeinschaften Privilegien zusichert, wie z. B. in Russland oder Syrien, wo Kirchen für ihre Loyalität gegenüber den Herrschenden Freiräume haben, die anderen nichtstaatlichen Akteuren nicht zugestanden werden.

## 2. Religionsgemeinschaften – mehr als zivilgesellschaftliche Akteure

Religionsgemeinschaften dürfen nicht auf reine Gottesdienstgemeinden reduziert werden, die nur für das spirituelle Leben ihrer Mitglieder zuständig sind. Sie wirken auch in das jeweilige Gemeinwesen hinein. Aus der Perspektive des Individuums bedeutet dies, dass Glaube nicht nur im Gottesdienst stattfindet, sondern Teil der Identität religiöser Menschen ist und deren Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bestimmt. Dies macht Religionsgemeinschaften zu Akteuren der Zivilgesellschaft. Mit vielen anderen teilen sie sich einen gemeinsamen Raum in der Gesellschaft, der sich von der Regierung und dem Markt unterscheidet. Religiöse Akteure der Zivilgesellschaft, sogenannte glaubensbasierte Organisationen (faith-based organisations, FBOs), stellen ihrerseits wiederum ein breites Spektrum dar, das von religiösen Konfessionen und Kirchengemeinden bis hin zu Missionsorganisationen sowie Entwicklungs- und humanitären Organisationen reicht.

Sogenannte FBOs haben gemeinsam, dass sie über einen religiösen Hintergrund verfügen und auf religiöse Gemeinschaften zurückverweisen, die sich auf eine lange Geschichte berufen – noch ein Grund, warum Religionsgemeinschaften nicht allein auf ihre Eigenschaft als zivilgesellschaftliche Akteure reduziert werden sollten. Denn während diese ad hoc oder für einen gewissen Zeitraum partikuläre gesellschaftliche oder politische Interessen organisieren, verfolgen Religionsgemeinschaften größere Ziele auf lange Sicht. In ihrem Selbstverständnis ist das

[development.org/resources/calendar/article/global-summit-to-promote-freedom-of-religion-or-belief-forb](https://development.org/resources/calendar/article/global-summit-to-promote-freedom-of-religion-or-belief-forb) (Abruf 21.11.2022).

<sup>67</sup> Vgl. Center for Kirkeligh Udviklingssamarbejde: "It's the thought that counts. Defining Freedom of Religion or Belief as Part of Civic Space" (2020), S. 5–6.

gesellschaftliche Engagement nur ein Teil ihres Auftrags. Religionsgemeinschaften organisieren und gestalten das gemeinschaftliche Leben in seiner umfassenden Ganzheit – auch mit Liturgien, Ritualen und Deutungen, die den Bezug des Menschen zum Göttlichen zum Ausdruck bringen. Sie sind dabei oft auch Anwält\*innen der Benachteiligten in der Gesellschaft.

Kirchen können durch ihren direkten Bezug zu den Menschen an der Basis und ihre Einbindung in internationale kirchliche Netzwerke, insbesondere im Globalen Süden, mitunter die Rolle des führenden Mahners und Kritikers gegenüber der nationalen Politik einnehmen. Repressionen und Anfeindungen der Machthaber müssen sie weniger fürchten als nicht religiöse Akteure, wenn ihnen ein großer Einfluss auf die Gesellschaft zugeschrieben wird und wenn sie ihre Anliegen auf internationaler Ebene einbringen können, weil sie weltkirchlich oder ökumenisch vernetzt sind (siehe z. B. die Rolle der katholischen Kirche bei Wahlprozessen in DR Kongo oder die Rolle des nationalen Christenrats im Friedensprozess in Süd-Sudan). Dies macht sie zu wichtigen und unersetzbaren Akteuren der Zivilgesellschaft.<sup>68</sup>

Aufgrund ihres Einflusses auf Menschen und auf die Gesellschaft als Ganze sind Kirchen und Religionsgemeinschaften autoritären und diktatorischen Machthabern bisweilen aber auch ein besonderer Dorn im Auge. Religiöse Gruppen geraten deshalb in manchen Fällen schneller in den Fokus als zivilgesellschaftliche Akteure und werden stärker verfolgt.

---

<sup>68</sup> Siehe u. a.: Kruij, Gerhard and Reifeld, Helmut (KAS): *Church and Civil Society The Role of Christian Churches in the Emerging Countries of Argentina, Mexico, Nigeria and South Africa* (KAS Report 2007).

### 3. Zivilgesellschaftliches Engagement – ein essenzieller Teil kirchlicher Identität

Viele christliche Schulen und Gesundheitsstationen im Globalen Süden haben sich aus der Missionsarbeit im 19. Jahrhundert entwickelt. Die Missionare, die den christlichen Glauben weitergeben wollten, taten dies nicht nur durch Predigen, sondern auch, indem sie den Menschen Bildung ermöglichten und Zugang zu Gesundheit verschafften. In vielen Ländern des Globalen Südens leisten auch heute noch kirchliche Schulen und Gesundheitseinrichtungen einen großen Beitrag zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Bildung und Gesundheit. Damit sind sie wichtige Akteure der Zivilgesellschaft. Sie selbst sehen ihr Engagement aber auch als Teil ihres Einsatzes für das „Reich Gottes“.

Wird den Kirchen dieser Handlungsspielraum genommen, wie z. B. in Eritrea, wo das Regime 2019 alle katholischen Gesundheitseinrichtungen und Schulen konfisziert hat, entfällt eine Möglichkeit, den Glauben öffentlich zu leben. Wird in einem Krieg ein kirchliches Krankenhaus oder eine kirchliche Schule zerstört, so stellt dies nicht nur einen Verlust an Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur dar. Den Kirchen geht damit auch eine Möglichkeit verloren, ihren Glauben zu bezeugen und einen Dienst am Gemeinwesen zu leisten.

Gerade für Kirchen, die sich in einer Minderheitensituation befinden, kann dies zur existenziellen Gefahr werden. Ihnen wird eine wichtige Möglichkeit genommen,

der Mehrheitsgesellschaft verständlich zu machen, welchen Mehrwert ihre Präsenz für die Gesamtgesellschaft hat. Auch gehen durch die Zerstörung einer religiös getragenen Einrichtung Arbeitsplätze für die Angehörigen der Minderheit verloren. Und je mehr Einkommensmöglichkeiten schwinden, desto stärker wird der Drang, insbesondere bei jungen und gut ausgebildeten Menschen, die Heimat zu verlassen, wie es z.B. unter den Christinnen und Christen im Irak und in Syrien in den letzten Jahrzehnten der Fall war.

## 4. Mehrfach betroffen von Einschränkungen der Zivilgesellschaft

Als zivilgesellschaftliche Akteure sind Religionsgemeinschaften von allen Einschränkungen, welche auf die Zivilgesellschaft abzielen, genauso betroffen wie nicht religiöse zivilgesellschaftliche Akteure. Erlässt beispielsweise, wie in Indien, eine Regierung ein Gesetz, dass Nichtregierungsorganisationen ihre Arbeit nicht mehr mit Geldern ausländischer Partnerorganisationen finanzieren dürfen,<sup>69</sup> dann beeinträchtigt dies FBOs, die sich für

<sup>69</sup> 2020 hat die indische Regierung das Gesetz zur Kontrolle von ausländischen Zahlungen (Foreign Contribution Regulation Act) verschärft und die geltenden Regelungen noch enger gefasst. Bei Unregelmäßigkeiten können NGOs ihre Lizenz, von ausländischen Partnern Gelder anzunehmen, verlieren. Kritiker sehen darin ein Instrument, mit der die Regierung unliebsame NGOs in ihrer Arbeit einfach und auf legale Weise einschränken kann (s. Länderbericht Indien).



Wird eine religiöse Stätte zerstört, fehlt der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht nur ein Raum, sich als Gemeinde zu versammeln und Gottesdienst zu feiern. Häufig ist auch religiöse Identität an religiöse Stätten gebunden. Wo die Angehörigen einer Familie beispielsweise seit Jahrhunderten gebetet haben, können die Nachfahren dies nicht mehr tun.

Menschenrechte, Umweltschutz oder Armutsbekämpfung einsetzen ebenso wie nicht religiöse Akteure (z. B. Greenpeace, Amnesty International oder die Welthungerhilfe). Für religiöse Organisationen kommt aber hinzu, dass sie ihr gesellschaftsbezogenes Engagement häufig auch als Ausdruck ihres Glaubens verstehen. Werden sie in ihrer Arbeit eingeschränkt, so bedeutet dies, dass ihnen Möglichkeiten genommen werden, ihren Glauben öffentlich zu leben. Derartige Einschränkungen durch Regierungen tangieren somit auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Kriegerische Auseinandersetzungen gehören zu den massivsten Einschränkungen, die eine Zivilgesellschaft erfahren kann. Nicht nur wird die Arbeit durch Ausnahmezustand, Chaos oder Vertreibung gestört. Auch die Infrastruktur (Büros, Versammlungsräume und Computertechnik) droht vernichtet zu werden. Ohne diese ist ein Arbeiten nur noch unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht mehr möglich. Kommen bei kriegerischen Auseinandersetzungen Haupt- oder Ehrenamtliche aus den Organisationen ums Leben, geht der Zivilgesellschaft nicht nur „Humanpower“ verloren, sondern auch Wissen und Vernetzungsmöglichkeiten.



**Gerade in Konflikten, in denen keine der kriegführenden Seiten einen religiösen Anspruch für sich erhebt, wird einer zerbombten Kirche oder Moschee in der Regel weniger Bedeutung beigemessen als einer zerstörten Schule oder Gesundheitseinrichtung. Es gibt kein reguliertes und verpflichtendes UN-Monitoring im Blick auf zerstörte Sakralstätten in Kriegsgebieten, obwohl dies von den Grundsätzen der Religionsfreiheit ebenfalls geboten wäre.**



Solche „Kollateralschäden“ betreffen auch die Religionsgemeinschaften. Allerdings sind sie noch in einem weiteren Punkt gefährdet. Werden religiöse Stätten und Symbole zerstört oder kommen gar Religionsvertreter ums Leben, geht für ihre Gemeinschaften mehr verloren als „Humanpower“, Infrastruktur, Wissen und Vernetzungsmöglichkeiten. Der Verlust an spiritueller Verortung, religiöser Identität und seelsorgerlicher Begleitung wird häufig übersehen.<sup>70</sup>

Wird eine religiöse Stätte zerstört, fehlt der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht nur ein Raum, sich als Gemeinde zu versammeln und Gottesdienst zu feiern. Häufig ist auch religiöse Identität an religiöse Stätten gebunden. Wo die Angehörigen einer Familie seit Jahrhunderten gebetet haben, können die Nachfahren dies nicht mehr tun. Werden alte Schriften oder Reliquien zerstört, geht nicht nur Kulturgut verloren. Den Gläubigen und zukünftigen Generationen wird die Möglichkeit genommen, sich in die Tradition einzubinden. Wird ein Geistlicher ermordet, verliert eine Gemeinde nicht nur ihren Leiter, sondern auch ihren Seelsorger und denjenigen, der das spirituelle Leben organisiert.

Werden religiöse Ziele bewusst angegriffen, dürfen die langfristigen psychologischen Auswirkungen auf die Bevölkerung nicht unterschätzt werden. Religiöse Institutionen, spirituelle Orte und Volksglaube sind seit jeher die letzte Hoffnung in Kriegen und bei Naturkatastrophen. Mit der Zerstörung von Kulturgütern wird bewusst die Gemeinschaft als solche infrage gestellt. „Menschen können ohne kulturelle Wurzeln zwar überleben. Ein ganz-

heitliches Leben ist ohne kulturelle Wurzeln aber nicht möglich.“<sup>71</sup>

In Konflikten, in denen keine der kriegführenden Seiten einen religiösen Anspruch für sich erhebt, wird einer zerstörten Kirche oder Moschee in der Regel weniger Bedeutung beigemessen als einer zerstörten Schule oder Gesundheitseinrichtung. Es gibt kein reguliertes und verpflichtendes UN-Monitoring im Blick auf zerstörte Sakralstätten in Kriegsgebieten, obwohl dies von den Grundsätzen der Religionsfreiheit geboten wäre.<sup>72</sup> Auch werden ermordete Geistliche in der Regel nicht gesondert unter den Opfern aufgeführt.

Erhebt eine der Kriegsparteien einen religiösen Anspruch, werden in der Berichterstattung zwar Schäden an der religiösen Infrastruktur und Opfer unter Geistlichen genannt. Welche Bedeutung dieser Verlust aber für eine Religionsgemeinschaft hat, wird nur selten erwähnt. Der Verlust an religiöser Identität, an Möglichkeiten, Gottesdienst zu feiern, sich als Gemeinde zu versammeln und Seelsorge zu erfahren, ist nicht einfach ein unvermeidbarer weiterer Kollateralschaden, sondern bedeutet die massive Einschränkung eines fundamentalen Menschenrechts.

Dieser Aspekt wird in der Berichterstattung und der Wahrnehmung eines Konflikts häufig übersehen und spielt auch in der Nothilfe nur eine untergeordnete Rolle.

<sup>71</sup> Hagos Abrha Abay bei EEPA-Webinar am 8. Juni 2021, <https://www.eepa.be/wp-content/uploads/2021/05/Voices-From-Tigray-Hagos-Abraha.pdf>.

<sup>72</sup> Illert, Martin/Bashour, Tarek/Böhringer, Susanne: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden. Die Zerstörung der christlichen Sakraltopographie in Syrien“ (Fromm-Verlag 2017).

<sup>70</sup> Vgl. The United Nations Plan of Action to Safeguard Religious Sites: In Unity and Solidarity for Safe and Peaceful Worship (2019).

Dies lässt ein eingeschränktes Verständnis von Religionsfreiheit bei Berichterstattern und Verantwortlichen in der internationalen Nothilfe vermuten. Die Kirchen könnten für dieses Thema noch stärker die Anwaltschaft übernehmen und gegenüber Politik und Entwicklungshilfe neben der humanitären Hilfe auch auf die Unterstützung des Wiederaufbaus von religiösen Stätten hinwirken.

## 5. Religionsfreiheit – Voraussetzung einer demokratischen Zivilgesellschaft

Sowohl in der Forschung als auch in den Diskussionen über den Schutz und die Verteidigung des zivilen Raums bleiben die Verletzungen des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Regel unberücksichtigt.<sup>73</sup> Die Einschränkungen der Zivilgesellschaft werden zwar im Hinblick auf die Meinungs-, Versammlungs- und Assoziierungsfreiheit deutlich genannt. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit bleibt aber oft ausgeklammert. Dabei ist diese engstens mit den anderen Menschenrechten verknüpft und integraler Bestandteil der Menschenrechte. Sie sind nur zusammen realisierbar.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist damit nicht nur ein fundamentales Menschenrecht, sondern

auch ein essenzieller Teil sowie Voraussetzung einer demokratischen Zivilgesellschaft. Sie kann gleichzeitig auch als ein Schlüssel-Indikator für die Situation der demokratischen Grundrechte insgesamt genutzt werden.

Deshalb ist ein religionsignorantes Verständnis von Zivilgesellschaft aus mehreren Gründen problematisch:

- Eine religionslose Definition von Zivilgesellschaft übersieht und blendet bestimmte Verletzungen der zivilgesellschaftlichen Grundrechte aus, die vor allem Angehörige von Religionsgemeinschaften oder Menschen betreffen, die sich dezidiert keiner Religionsgemeinschaft zugehörig fühlen.
- Eine religionslose Definition von Zivilgesellschaft reduziert Religionsgemeinschaften auf reine Gottesdienstgemeinden und übersieht damit das Potenzial von religiösen Akteuren bei der Verteidigung der Grundrechte.
- Eine religionslose Definition von Zivilgesellschaft begünstigt und fördert eine säkularistische Grundeinstellung in Menschenrechtsdiskursen und innerhalb von Menschenrechtsnetzwerken. Dies wiederum führt dazu, dass die grundsätzliche Rolle von Religionsgemeinschaften als Teil der Zivilgesellschaft oder als Akteure zwischen Staat und Zivilgesellschaft nicht gesehen wird. Das transformatorische und stärkende Potenzial von Religion für die Würde des Menschen wird dann nicht genutzt. Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird unterschätzt und nicht ausreichend ernst genommen.

---

<sup>73</sup> Vgl. auch: Bielefeldt, Heiner/Wiener, Michael: „Religionsfreiheit auf dem Prüfstand. Konturen eines umkämpften Menschenrechts“ (2020).

- Eine religionslose Definition von Zivilgesellschaft klammert die explizite Rede von Religion und Glauben im Diskurs über zivilgesellschaftliche Grundrechte aus. Dies geschieht häufig unter der Annahme, dass Religion immer polarisiert, nicht aber versöhnend wirken kann, dass Glaube immer (nationalistisch) ideologisiert und nicht auch Völker und Ethnien verbinden kann.

Deswegen soll an dieser Stelle betont und festgehalten werden:

- Religionsfreiheit ist ein eigenständiges Recht jedes Menschen in jedwedem gesellschaftlichen System. Sie sollte nicht einfach unter andere Menschenrechte subsummiert und dadurch bedingt unsichtbar gemacht werden.
  - Religionsfreiheit beinhaltet sowohl die Freiheit zur Ausübung einer Religion als auch die Freiheit vom Zwang, eine bestimmte Religion ausüben zu müssen. Die explizite Gewährleistung des Rechts zur öffentlichen Ausübung von Religion schließt den Anspruch auf einen religionslosen öffentlichen Raum aus und stellt damit die Konzeption eines laizistischen Gemeinwesens infrage.
  - Alle Elemente von Religionsfreiheit sind auf die volle Gewährleistung der anderen Menschenrechte angewiesen. Religionsfreiheit ist mit diesen integral verbunden. So ist die Meinungsfreiheit konstitutiv für die Freiheit, einen bestimmten Glauben auszudrücken; die Versammlungsfreiheit für die Möglichkeit, sich zum Gottesdienst zu versammeln; die Redefreiheit für die Möglichkeit, in Kirchen öffentliche Predigten halten zu können; die Ausdrucksfreiheit für die Möglichkeit, bestimmte religiöse Kleidung oder Schmuck zu tragen; die Eigentumsrechte für die Möglichkeit von Religionsgemeinschaften, Land zu erwerben und Bauten zu errichten, die als Kirchen oder Gemeinderäume fungieren können.
- Die zentralen Thesen zum Zusammenhang zwischen zivilgesellschaftlichen Menschenrechten und Religionsfreiheit lauten deshalb:
- Als selbstständiger und zugleich in der Sache aufs Engste verbundener Faktor konkretisiert, materialisiert, präzisiert und ergänzt Religions- und Weltanschauungsfreiheit das Menschenrecht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit.
  - Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist der exemplarische Testfall und ein wichtiger Krisenindikator für den Schutz zivilgesellschaftlicher Menschenrechte – für religiöse wie für nicht religiöse Menschen. Sie ist ein Frühwarnindikator für die Inklusivität und Offenheit einer Gesellschaft. Wo immer Religionsfreiheit verletzt wird, steht es auch schlecht um die Kernbereiche der anderen Menschenrechte.
  - Religions- und Weltanschauungsfreiheit schützt die innere und äußere Pluralität einer demokratischen Gesellschaft, weil sie den Anwendungsbereich der weiteren Menschenrechte explizit für alle Menschen, ob religiös oder nicht religiös, offenhält.
  - Innerhalb einer Religionsgemeinschaft schützt Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Kombination mit dem Menschenrecht der Meinungsfreiheit vor

fundamentalistischen Verengungen. Sie verteidigt die Möglichkeit zur internen und externen Kritik an Religionen und religiösen Überzeugungen. Damit kann sie einen Raum für eine kritische Transformation religiöser Überzeugungen von innen schaffen und im besten Fall demokratiefördernd wirken.

- Die Dimensionen und Parameter der Religions- und Weltanschauungsfreiheit müssen in menschenrechtliche Bewertungen von Gesellschaften und eine entsprechende Lobbyarbeit bewusst und explizit einbezogen werden, damit relevante Akteure zivilgesellschaftlicher Arbeit (z.B. Kirchen, Ordensgemeinschaften, Religionsgemeinschaften) nicht übersehen werden. Es gilt, die heterogene Vielfalt von Akteuren im Blick zu behalten, deren elementare Menschenrechte (wozu die Religionsfreiheit gehört) von Staaten, staatlichen Instanzen, starken gesellschaftlichen Institutionen, ethnischen Mehrheiten oder von dominanten Religionsgemeinschaften verletzt oder eingeschränkt werden.

## 6. Fazit

Bei der Betrachtung von Religionsfreiheit im Zusammenhang mit der Zivilgesellschaft wird deutlich, dass Einschränkungen von Handlungsspielräumen nicht nur die Menschenrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit bedrohen, sondern immer auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Religionsgemeinschaften gehören deswegen oft auch zu den besonders vulnerablen Gruppen, die mehrfach in ihren Rechten eingeschränkt werden.

Religionsgemeinschaften sind gleichzeitig mehr als zivilgesellschaftliche Akteure. Sie bieten Menschen Raum für religiöses Leben in Gemeinschaft. Nicht nur, aber auch gerade in Zeiten des Leids, der Not und der Unsicherheit nehmen sie eine überaus wichtige Rolle ein. Dies können sie nur, wenn sie in der Lage sind, ihrem Gesamtauftrag nachzukommen. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit darf deswegen nicht als ein „Nice-to-have“ betrachtet werden, auf das in Krisen- und Kriegszeiten, in Notunterkünften und Flüchtlingsheimen einfach verzichtet werden kann.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit braucht mehr Fürsprecher und Mahner, die in den verschiedenen Bereichen, in konkreten Fällen und mit Beharrlichkeit den öffentlichen Blick schärfen. Politische und wirtschaftliche Entscheidungsträger müssen auf die Bedrohungen dieser Freiheit hingewiesen werden, die aus Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Raums resultieren. Den Kirchen kommt dabei eine wichtige Rolle zu, weil sie die Besonderheit religiös begründeten zivilgesellschaftlichen Engagements per se erfassen. Doch auch nicht religiösen Akteuren und Entscheidungsträgern sollte es ein Anliegen sein, dass gesellschaftliche Räume gerade auch für religiöse Akteure offenbleiben. Menschenrechtsarbeit darf nicht bei der Meinungs- und Versammlungsfreiheit stehen bleiben. ●



Religionsgemeinschaften dürfen nicht auf reine Gottesdienstgemeinden reduziert werden, die nur für das spirituelle Leben ihrer Mitglieder zuständig sind. Sie wirken auch in das jeweilige Gemeinwesen hinein. Aus der Perspektive des Individuums bedeutet dies, dass Glaube nicht nur im Gottesdienst stattfindet, sondern Teil seiner Identität als religiöser Mensch ist und sein Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bestimmt.

# Religionsfreiheit und Sicherheit

**S**icherheitsfragen im Kontext der Religionsfreiheit streifen unweigerlich Themen wie Extremismus, Populismus und Gewalt. Dabei sind zwei Blickwinkel relevant:

Einerseits geht es um die Sicherheit von Religionsgemeinschaften und Gläubigen vor Gewalt, andererseits müssen auch die Bedrohungen in den Blick genommen werden, die von Religion für eine Gesellschaft oder für Individuen ausgehen können.

In der öffentlichen Wahrnehmung überwiegt der letztgenannte Aspekt: Religion wird von verschiedenen Seiten als wesentlicher Faktor einer Gefährdung öffentlicher Sicherheit betrachtet. Dieser Diskurs konzentriert sich auf die Frage, inwiefern und mit welcher Begründung ein Staat die freie Religionsausübung beschränken kann, um den gesellschaftlichen Frieden und die öffentliche Sicherheit z. B. vor extremistischen Strömungen zu schützen. Nicht zuletzt haben terroristische Aktivitäten im Namen des politischen Islam dieser Blickverengung Vorschub geleistet. Mit einer solchen Schwerpunktsetzung wird jedoch übersehen, dass in vielen Staaten eher die Sicherheit von Religion gefährdet ist, als dass Religion per se eine Sicherheitsgefährdung darstellt. Die freie und sichere Religionsausübung kann auf sehr unterschiedliche Weise gefährdet sein. Das reicht von gewöhnlicher Kriminalität über Hassverbrechen bis hin zu systematischer Verfolgung. Akteure können Individuen, Gruppen oder Staaten sein. Ihre Motive können religiöser, politisch-ideologischer oder ökonomischer Natur sein. Gemeinsam ist allen Konstellationen, dass sie Eigentum, Leib und Leben von Gemeinschaften und Individuen gefährden.

## 1. Schutzverpflichtung des Staates

Verletzen andere Akteure als der Staat das Menschenrecht der Religionsfreiheit, so muss auf die *Schutzverpflichtung des Staates* verwiesen werden. Er ist verpflichtet, nicht nur in seinem eigenen Handeln die freie Religionsausübung zu respektieren, sondern sie darüber hinaus auch gegen Angriffe von Dritten zu verteidigen. Vernachlässigt er diese Pflicht, ist dies eine Grundrechtsverletzung, die dem Staat zugerechnet wird.

Dies darf insbesondere im Hinblick auf *religiöse Minderheiten* nicht vergessen werden. Ihre Sicherheit ist in bestehenden Konflikten – nationaler, ethnischer, ökonomischer u. a. Natur – häufig besonders gefährdet, weil Religion gerne als konfliktverstärkendes Element missbraucht wird. Soll etwa nationale Identität mittels religiöser Homogenität gestärkt werden, kommt es schnell zur Ausgrenzung religiöser Gruppen, die dann als nicht mehr zugehörig und „fremd“ definiert werden. Religiöse Minderheiten werden in solchen Fällen häufig mehrfach diskriminiert und in mehreren ihrer Grundrechte eingeschränkt, vor allem dann, wenn sie zugleich ethnische Minderheiten sind oder sozial marginalisierten Gruppen angehören. Dies zeigt sich am Beispiel der christlichen Dalits in Indien, aber auch der griechischen und armenischen Christen in der Türkei oder der armenischen Christen in Aserbaidschan. Sowohl ethnisch als auch religiös unterscheiden sie sich von der Mehrheitsbevölkerung und leiden unter Diskriminierung, Hasskommentaren in sozialen und öffentlichen Medien bis hin zu gewalttätigen Übergriffen. Eigentlich hat hier der jeweilige Staat die Aufgabe, effektiv gegen solche Formen



**Zu den wichtigsten präventiven Aufgaben des Staates gehört, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses friedlich zusammenleben können. Dies beginnt bei der Schulbildung und geht bis zur Stärkung derjenigen gesellschaftlichen Kräfte, die sich für Grundrechte, Pluralismus und Demokratie einsetzen.**

der Diskriminierung und der Übergriffe vorzugehen und für die Sicherheit der religiösen Minderheiten zu sorgen. Staaten, deren Regierungen aber selbst von einer Vormachtstellung der Mehrheitsreligion ausgehen, neigen dazu, genau diese Schutzverpflichtung zu vernachlässigen oder sie gar von vornherein zu ignorieren.

Grundsätzlich steht jeder Exekutive eine breite Palette legitimer Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zur Verfügung. Dennoch kann ihr aber nicht jedes Versagen bei der Aufklärung und Sühnung von Verbrechen zur Last gelegt werden. Ein klarer Fall wäre etwa die Weigerung von Strafverfolgungsbehörden und Justiz, Verbrechen gegen bestimmte Religionsgemeinschaften und ihre Angehörigen überhaupt zu verfolgen; sie würden den Betroffenen damit grundsätzlich Rechtsschutz verweigern. Häufiger sind sicherlich Konstellationen im

Graubereich, in denen die Beweislast für unterlassenen Schutz den Opfern zufällt, etwa weil Anzeigen zwar aufgenommen und Ermittlungen eingeleitet werden, diese aber regelmäßig und systematisch erfolglos bleiben. So haben koptische Gemeinden in Ägypten oft darüber geklagt, dass Polizei und Gerichte allenfalls unzureichend gegen gewaltsame Übergriffe islamistischer Gruppen vorgehen. Ähnliche Beschwerden hört man auch in Indien, wo religiöse Minderheiten seit Langem darunter leiden, dass sich ein *Klima faktischer Straflosigkeit* breitmacht, in dem sie selbst zunehmend schutzlos dastehen.

Umgekehrt hat der Staat Möglichkeiten, die besondere Schutzwürdigkeit von Religion auch strafrechtlich zu bewahren; er ist dazu freilich nicht verpflichtet, sofern er Religionen nicht schlechterstellt als andere Opfer. Je-



denfalls sehen viele nationale Strafrechtsbestimmungen besondere Tatbestände für die Schändung oder Zerstörung religiösen Kulturguts vor. Für solche *Schutzgesetze* gibt es gute Gründe, z.B. weil Kulturgüter für religiöse Gemeinschaften häufig nicht nur materielles Eigentum darstellen, sondern auch identitätsstiftende Merkmale tragen.

Stark umstritten ist hingegen die strafrechtliche Sanktionierung von Beleidigung und Herabwürdigung von Religionen und Religionsgemeinschaften. Manche sehen darin eine adäquate Form dessen, wie der Staat seiner Schutzverpflichtung gegenüber den Angehörigen der Religionsgemeinschaften nachkommt. Andere warnen vor einem Missbrauch solcher Gesetze, wenn sie insbesondere zum Schutz religiöser Homogenität eingesetzt werden. Mit Blick insbesondere auf „*Blasphemiegesetze*“, die nach wie vor in zahlreichen Staaten existieren, wird darüber hinaus kritisch vorgebracht, dass nicht nur ihr ausdrücklicher „Missbrauch“, sondern bereits ihr „Gebrauch“ menschenrechtlich problematisch sei. Sowohl der UN-Menschenrechtsausschuss als auch der Europarat haben die Staaten wiederholt aufgefordert, Blasphemiegesetze aus ihren Strafgesetzbüchern zu streichen.

Besonders drakonisch ist beispielsweise die Blasphemiegesetzgebung in Pakistan. Die Strafen reichen bis zur Todesstrafe. Bekannt sind zahlreiche Fälle, in denen Angehörige der christlichen Minderheit wegen des Vorwurfs der Beleidigung des Islams inhaftiert und zum Tode verurteilt wurden. Weniger bekannt ist, dass auch Muslime im Gefängnis sitzen, weil ihnen vorgeworfen wird, den Islam beleidigt zu haben. Dies gilt auch für die Angehörigen der Ahmadiyya-Gemeinde, die sich selbst als Muslime verstehen, was von den meisten sunniti-

schen und schiitischen Theologen allerdings bestritten wird; die pakistanische Regierung folgt deren Interpretation. Auch wenn seit der Verschärfung der Blasphemiegesetze in den 1980er-Jahren bisher kein Todesurteil vollstreckt wurde, so kommt es doch immer wieder vor, dass unter dem Vorwurf der Blasphemie Menschen auf der Straße gelyncht werden. Nach wie vor sitzen in Pakistan Menschen aufgrund von Blasphemievorwürfen in der Todeszelle.

Um die Vulnerabilität von Religionsgemeinschaften und deren Angehörigen zu verringern, sollten alle staatlichen Maßnahmen so angepasst werden, dass sie der Breite der möglichen und wahrscheinlichen Gefährdungen Rechnung tragen. Auf der anderen Seite müssen aber auch Religionsgemeinschaften selbst sich stärker ihrer Bedrohung und Verwundbarkeit bewusst werden. Ein Weg, in dem der Staat seiner Schutzverpflichtung nachkommen kann, ist, proaktiv mit Religionsgemeinschaften an umfassenden Sicherheitskonzepten zu arbeiten und dabei die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden miteinzubeziehen. Ein Beispiel dafür ist das von der EU-Kommission (Generaldirektion Migration und Inneres) geförderte interreligiöse Projekt „Safer and Stronger Communities in Europe“, das Religionsgemeinschaften befähigt, Sicherheitsrisiken zu analysieren und im Zusammenspiel mit staatlichen Stellen präventive Maßnahmen zu ergreifen. Daneben bleibt es aber auch eine Herausforderung, Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden mit dem nötigen Wissen auszustatten, um religionsbezogene Gefährdungen ihrerseits analysieren und ihnen begegnen zu können. Oftmals fehlt es an Informationen über und Zugängen zu insbesondere kleineren Gemeinschaften, um diese in umfassende Präventionsstrategien einbeziehen zu können.

Zu den wichtigsten präventiven Aufgaben des Staates gehört, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses friedlich zusammenleben können. Dies beginnt bei der Schulbildung und geht bis zur Stärkung derjenigen gesellschaftlichen Kräfte, die sich für Grundrechte, Pluralismus und Demokratie einsetzen. Eine der aktuell zentralen Bedrohungen des gesellschaftlichen Friedens und damit auch der Sicherheit von Religionsgemeinschaften und ihrer Angehörigen ist der sogenannte „Populismus“ (s. Kapitel „Religionsfreiheit und Rechtspopulismus“). Obwohl zumeist im Kern areligiös, nutzen Populisten Religion häufig, um Spaltungen und Spannungen zu erzeugen. Beispiele dafür finden sich etwa in der Verbindung fundamentalistischer christlicher Gruppierungen mit Populisten wie Donald Trump (USA) oder Jair Bolsonaro (Brasilien), den Referenzen von Bewegungen wie der Pegida auf ein „christliches Abendland“ (Deutschland) oder auch dem Hindu-Nationalismus eines Narendra Modi (Indien).

Prävention besteht auch darin, auf ein vertieftes Verständnis von Religion und Religionsfreiheit hinzuwirken. Die Aufgabe sollte gleichermaßen von staatlicher Seite, von zivilgesellschaftlichen Akteuren und von den Kirchen übernommen werden. Das heißt z. B., pauschale Darstellungen von bestimmten Religionen öffentlich zu kritisieren, oder der Aussage, dass Religion allgemein ein Hindernis für gesellschaftlichen Frieden sei, eine differenzierte Antwort gegenüberzustellen. Das kann aber auch bedeuten, dass der Annahme, manche Menschenrechte seien wichtiger als die Religionsfreiheit, entschieden entgegengetreten wird. Menschenrechte sind schließlich unteilbar und dürfen nicht abstrakt gegeneinander ausgespielt werden.

## 2. Wenn der Staat die Sicherheit von Gläubigen gefährdet

Eindeutiger sind Fälle, in denen der Staat und seine Untergliederungen die Religionsfreiheit verletzen, wenn sie z. B. das Eigentum oder die organisatorische Integrität von Religionsgemeinschaften oder die Sicherheit ihrer Mitglieder in Wort und Tat bedrohen. Auch wenn sie im Gewand juristischer Maßnahmen daherkommen, sind solche Maßnahmen rechtswidrig und stellen eine Verletzung der Religionsfreiheit durch den Staat dar. So hat beispielsweise das Oberste Gericht der Russischen Föderation 2017 die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas als „extremistische Gruppe“ eingestuft und ihnen sämtliche Aktivitäten verboten. Selbst wenn die rund 170.000 Gläubigen ihren Glauben nur im privaten Bereich ausüben, kann dies für sie seither strafrechtliche Konsequenzen haben.

Auch darf der Hinweis auf ein Konfliktpotenzial, welches einer Religion inhärent sein kann, von staatlichen Akteuren nicht dazu missbraucht werden, die Religion generell oder im Blick auf bestimmte religiöse Gruppierungen in unzulässiger Weise zu beschränken oder gar Situationen zu schaffen, in denen die sichere Religionsausübung als solche gefährdet wird. Dieses Risiko besteht nicht nur theoretisch. Vor allem autoritäre Regime wie Russland, Kasachstan oder Usbekistan verwenden den Vorwurf des „religiösen Extremismus“ geradezu inflationär, um ungewollte oder unbequeme Gruppierungen zu schikanieren oder sogar generell zu verbieten. Dies geschieht häufig ohne nähere Definition dessen, was als „religiöser Extremismus“ gelten soll, oft auch ohne nachvollziehbare Tatsachenbasis.

### 3. Religion und die Bedrohung öffentlicher Sicherheit

Dem Phänomen „Religion“ wohnt – neben all seinen positiven Wirkungen – zweifellos auch ein Konfliktpotenzial inne. Religion kann Menschen zusammenbringen, aber Gesellschaften auch spalten. Der amerikanische Religionswissenschaftler Scott Appleby spricht in diesem Zusammenhang von einer „Ambivalenz des Heiligen“. Konflikte im Namen der Religion finden unter höchst unterschiedlichen Vorzeichen statt. Idealtypisch lassen sich drei verbreitete Konfliktkonstellationen unterscheiden, die sich freilich oft überlappen:

- (a) Konflikte im Namen einer dogmatisch gefassten religiösen Wahrheit, die sich gegen Andersgläubige, „Ungläubige“, „Häretiker“ oder „Abtrünnige“ richten;
- (b) Konflikte im Namen einer kollektiven ethnisch-religiösen Identität, die darauf abzielen, „fremde“ Religionen, insbesondere auch neureligiöse Bewegungen, aus der Gesellschaft herauszuhalten oder zumindest zu marginalisieren;
- (c) Konflikte, die im Namen staatsnaher oder staats-tragender Religion gegen mögliche Quellen von „Illoyalität“ und „Subversion“ gerichtet sind.

Die schon von David Hume aufgebrachte und jüngst z. B. von Jan Assmann vertretene These, wonach vor allem die monotheistischen Offenbarungsreligionen – Judentum, Christentum und Islam – zu Intoleranz und Gewalt neigen, lässt sich angesichts zahlreicher Gegenbeispiele nicht aufrechterhalten; sie hat allenfalls hinsichtlich des

ersten Musters („Wahrheit versus Irrtum“) eine begrenzte Plausibilität. Gewalt bzw. Gewaltrechtfertigung im Namen der Religion geschehen unter den Vorzeichen ganz unterschiedlicher Religionen – man denke etwa an die religiöse Legitimierung des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine durch den Patriarchen der russisch-orthodoxen Kirche, die systematische Verfolgung der Baha'i in der Islamischen Republik Iran, minderheitenfeindliche Übergriffe durch Hindu-Nationalisten in Indien oder die Mitwirkung buddhistischer Gruppierungen an der gewaltsamen Vertreibung der muslimischen Rohingya in Myanmar.

Hinzu kommt das Problem, dass sich Religion auch zur Vereinnahmung für außerreligiöse Zwecke, etwa zur emotionalen Unterfütterung politischer, nationaler oder ethnischer Fundamentalismen eignet. Beide Aspekte dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden, sondern greifen oft ineinander und verstärken sich gegenseitig. Religion wird so zu einer Konstruktion von „Identität“, die sich vor allem auf Abgrenzung stützt. So verbinden sich etwa bei Verletzungen der Religionsfreiheit indigener Völker (z. B. in Brasilien, Kolumbien oder Bangladesch) typischerweise religiöse Überlegenheitsansprüche mit politischem Autoritarismus und Mafia-Praktiken des „Landgrabbing“. Dagegen geht Ökumenisierung von Religion häufig einher mit Deradikalisierung bzw. Entfundamentalisierung. Wo die Anerkennung von versöhnter Verschiedenheit zum Prinzip der Einheitsgestaltung wird, muss nicht mehr das Prinzip gelten, dass Identität nur durch Abgrenzung und Ausschluss gesichert wird. Mit anderen Worten: Ökumenisch vernetzte und sensibilisierte konfessionelle Gemeinschaften von Kirchen sind die besten Anwälte von Religionsfreiheit für alle.

Aus sicherheitspolitischer Perspektive muss nicht geklärt werden, ob es sich im Kern um religiöse Konflikte handelt oder ob Religion missbraucht wird, um andere Konfliktformen anzuzünden. Denn so oder so wird die Religion zum Träger von Gewaltpotenzial, das sich in konkreten Gewaltakten niederschlagen kann. Wichtig ist dabei jedoch, scharf zwischen „Fundamentalismen“ und „Extremismen“ zu unterscheiden. Beide mögen zwar befremdlich oder sogar abstoßend auf aufgeklärte, liberale Menschen wirken. Während Fundamentalismen per se aber keine unmittelbare Sicherheitsgefährdung darstellen, können Extremismen in strafbare Handlungen münden.

Es ist grundsätzlich richtig, auch nach den ideologischen Wurzeln von Hass und Gewalt zu fragen. Allerdings sollte dabei nicht der Versuchung einer Vereinfachung nachgegeben werden, wie z. B. der Annahme, dass eher konservativ-illiberale Formen von Religion in einer Linie mit Sicherheitsgefährdungen stehen. Erst wenn ein unmittelbarer Bezug zwischen religiöser Lehre und gewaltsamem Handeln hergestellt werden kann, darf und muss das Menschenrecht der Religionsfreiheit eingeschränkt werden, wobei stets die dafür vorgesehenen rechtsstaatlichen Kriterien, etwa die Verhältnismäßigkeit, eingehalten werden müssen. So ist beispielsweise ein religiöser Absolutheitsanspruch nicht schon *per se* eine Bedrohung von Frieden und Sicherheit, sondern erst die daraus ggf. folgenden Diskriminierungen und Gewaltakte gegen Menschen und Gruppen. Beides kann, muss aber nicht miteinander einhergehen. Beispielsweise verhalten sich die Zeugen Jehovas – ungeachtet ihrer strikten dogmatischen Positionen – als Organisation gewaltfrei.

Eine andere Simplifikation, der mitunter nachgegeben wird, besteht darin, die geschichts- und kulturprägende Kraft bestimmter Religionen pauschal zu leugnen oder gar aktiv zurückzudrängen. Aus menschenrechtlicher Sicht darf eine Religion oder dürfen mehrere Religionen Gesellschaften sichtbar prägen. Ein Staat darf diese Prägung auch förmlich anerkennen und sogar fördern, solange daraus nicht die Diskriminierung anderer Religionen oder Weltanschauungen folgt. Die aus deutscher verfassungsrechtlicher Sicht gebotene institutionelle Trennung von Staat und Religion ist dafür sicherlich hilfreich. Sie ermöglicht, dass der Staat „Heimstatt aller seiner Bürger“ sein kann, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont hat. Sie ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Auch die verfassungsrechtliche Anerkennung bestimmter Religionen als besonders kulturprägend oder auch die Existenz von Staatskirchen ist nach den internationalen Menschenrechtskonventionen zulässig, soweit gleichzeitig die Religionsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger ohne Diskriminierung gewährleistet ist.

Etwaige Einschränkungen der Religionsfreiheit lassen sich einzig und allein dann rechtfertigen, wenn bestimmte religiös begründete Handlungen tatsächlich zu Beeinträchtigungen der Sicherheit Dritter führen. Das beginnt allerdings nicht erst bei roher Gewalt – etwa bei terroristischen Anschlägen. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist bereits durch jedes religiös motivierte oder auch nur religiös verbrämte Verhalten bedroht, das die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet. Neben der Ausübung von Gewalt gegen „Ungläubige“, „Andersgläubige“, „Häretiker“, „fremdreligiöse Invasoren“ usw. reicht etwa auch schon der Aufruf zu solchen Taten – wie

die offene Anstachelung zur Gewalt – aus. Mit anderen Worten: Verhalten, das grundsätzlich strafbar ist, ist in der Regel auch dann strafbar, wenn es religiös begründet wird. Ausnahmen von der Strafbarkeit unter Berufung auf die Religionsfreiheit lassen sich nur äußerst selten rechtfertigen. Dies gilt gewiss nicht in Konstellationen, in denen Schutzbefohlene oder Dritte gegen ihren Willen gefährdet werden.

Grundrechtlich kann also sehr präzise festgestellt werden, wann und unter welchen Bedingungen religiös

begründete Gefährdungen von Sicherheit nicht vom Recht auf Religionsfreiheit gedeckt und ggf. strafbar sind. Die politische Aufgabe beschränkt sich allerdings nicht darauf, strafbare Handlungen, die im Namen von Religion begangen werden könnten, wirksam zu verhindern. Vielmehr geht es auch darum, alle erreichbaren religiösen Akteure so in den öffentlichen Diskurs einzubeziehen, dass diese positiv zu gesellschaftlichem Frieden und öffentlicher Sicherheit beitragen, anstatt – womöglich auch unterhalb der Schwelle von Strafbarkeit – den Boden für Gewalt zu bereiten. ●



**Prävention besteht auch darin, auf ein vertieftes Verständnis von Religion und Religionsfreiheit hinzuwirken.**

# Religionsfreiheit und Rechtspopulismus

**P**opulismus entwickelt sich zunehmend zu einer Bedrohung für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Rechtspopulistische und -extremistische Kräfte vereinnahmen und verzerren das Konzept der Religionsfreiheit. Weltweit, auch in Deutschland und Europa, besteht akuter Handlungsbedarf für Kirchen, Gesellschaft und Politik, diesen Entwicklungen entgegenzusteuern. Als politisches Thema darf die Religionsfreiheit auf keinen Fall rechtsideologischen und populistischen Kräften überlassen werden.

## 1. Das populistische Modell

„Populismus“ nimmt für sich in Anspruch, den „wahren Willen“ des „Volkes“ zum Ausdruck zu bringen. Dabei ist ein einheitlicher Volkswille eine gefährliche Fiktion. Andere Auffassungen werden von Populisten als nicht zulässig abgelehnt. Sie stellen legitime Kritik an eigenen Positionen, Äußerungen und Handlungen häufig als Benachteiligung oder sogar Unterdrückung (z. B. in der Form einer angeblichen „Political Correctness“) dar. Überhaupt präsentieren sich Populisten gerne als den einzigen Widerstand gegen ein innenpolitisches „Establishment“ und/oder eine kosmopolitische „Elite“, die korrupt, unfähig und verräterisch seien. Oft sprechen Populisten dabei politischen Mitbewerbern pauschal die Integrität ab und säen Hass und Misstrauen gegenüber Institutionen, die sie nicht selbst kontrollieren. Auch wenn Rechtspopulisten keine echten Antworten auf komplexe Herausforderungen bieten, zeigt sich, dass Vereinfachung, Zuspitzung und teils auch Radikalisierung Mittel sind, die durchaus das Potenzial bieten, Unterstützung aus beträchtlichen Teilen der Bevölkerung

zu generieren. Verstärkt wird dieser Effekt oft durch einen demagogischen Rhetorikstil, der gezielt auf Dramatisierung, Feindbilder, Tabubrüche, Stimmungsmache und Emotionalisierungen setzt. Nicht selten werden zudem auch Untergangs- und Verschwörungsszenarien bedient. Gegenüber Themen jenseits ihrer Kerninteressen (Machterwerb, Machterhalt und/oder auch radikale und antilibérale Überzeugungen) zeigen sich Populisten dabei häufig äußerst flexibel und deuten diese im Sinne ihrer eigenen Kerninteressen um.<sup>74</sup>

## 2. Die Vereinnahmung der Religionsfreiheit und des Einsatzes für verfolgte Christen nach dem populistischen Modell

Es ist zu beobachten, dass rechtspopulistische und -extremistische Kräfte<sup>75</sup> in Deutschland, Europa und welt-

<sup>74</sup> Vgl. <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/gemeinsame-texte/vertrauen-demokratie-staerken.html>; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen. Arbeitshilfen Nr. 305 [Bonn 2019]; Voges/Hirschberger in Forum Weltkirche; <https://www.diakonie.de/broschueren/handreichung-zum-umgang-mit-rechtspopulismus/> [Abfrage 21.11.2022]; <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/192118/was-versteht-man-unter-populismus> [Abfrage am 21.11.2022]. Außerdem: Sinn, Simone und Harastra, Eva (Hg.): Resisting Exclusion. Global Theological Responses to Populism, LWF Studies 2019/01 (EVA Leipzig 2019).

<sup>75</sup> Der Begriff „rechtsextrem“ wird häufig für Akteure verwendet, die rassistisch und/oder antisemitisch auftreten, nicht selten die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnen oder sogar verherrlichen, offen einen Systemumsturz anstreben und dabei Gewalt als politi-

weit zunehmend versuchen, das Konzept der Religionsfreiheit und den Einsatz für verfolgte Christen für sich zu vereinnahmen. Dabei deuten sie die Begriffe „Religionsfreiheit“ und „Christenverfolgung“ dem populistischen Modell folgend um. Besonders häufig wird dabei auf folgende Muster zurückgegriffen:

- Religionsfreiheit wird selektiv und klientelistisch ausgelegt. Sie wird für die eigene Religionsgruppe (in westlichen Ländern in der Regel für das Christentum als Mehrheitsreligion oder vereinzelt auch für eine nationalistisch aufgeladene laizistische Weltanschauung) eingefordert. Für andere religiöse und weltanschauliche Gruppen (in westlichen Ländern insbesondere für muslimische Minderheiten) werden hingegen Einschränkungen verlangt.
- Punkte legitimer Kritik (z. B. Forderungen nach einem stärkeren Einsatz gegen Gewalt gegen Christinnen und Christen in bestimmten Regionen, nach effektiverem Schutz von innerer Sicherheit und vor Hasskriminalität und organisierter Kriminalität oder nach Begrenzung des Einflusses autoritärer Regierungen aus dem Ausland) werden mit problematischen bis menschenverachtenden Narrativen und Ressentiments aus dem Spektrum rechter Ideologien vermengt (z. B. mit Thesen zu einer angeblichen „Umvolkung“

---

ches Mittel gutheißen; der Begriff „rechtspopulistisch“ hingegen wird für Akteure verwendet, die in ihrer Kommunikation subtiler sind und entsprechende Äußerungen zumindest in ihrem öffentlichen Auftreten vermeiden. In der empirischen Realität zeigt sich, dass die Übergänge zwischen beiden Kategorien fließend sind. Es gibt nicht nur thematisch-ideologisch Überlappungen (z. B. Antiliberalismus, Elitenkritik, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, autoritäre Werte), sondern auch auf der Ebene von Beziehungen und Strukturen. Auch als rechtsextrem eingestufte Akteure nutzen zudem teilweise populistische Rhetorik.

oder „Islamisierung Europas“, einer angeblichen „Bedrohung des christlich-jüdischen Abendlandes“ oder mit Kritik an einer „Gender- und Regenbogenkultur“ oder angeblich übertriebener „Political Correctness“). Häufig werden zugleich illegitime und/oder unverhältnismäßige Maßnahmen gefordert (z. B. diskriminierende Maßnahmen wie Einreiseverbote gegen bestimmte Religionsgruppen).

- Rechtspopulistische und -extremistische Kräfte präsentieren sich als einzige aufrichtige Verteidiger der Religionsfreiheit und verfolgter Angehöriger der eigenen Mehrheitsreligion weltweit. Zugleich werfen sie ihren politischen Gegnern Untätigkeit vor. Dem gegnerischen innenpolitischen „Establishment“, multinationalen „Eliten“ und „fremden“ religiösen Minderheiten wird vorgeworfen, die Werte der Mehrheitsreligion zu verraten oder zu bedrohen.
- Die Religionsfreiheit wird als Vorwand missbraucht, um populistische und/oder menschenverachtende Politiken (z. B. Kritik an verhältnismäßigen Einschränkungen zur Pandemiebekämpfung oder Maßnahmen, die Frauen oder Minderheiten diskriminieren) zu rechtfertigen.
- Die Religionsfreiheit wird aus dem Kontext der unteilbaren Menschenrechte herausgerissen und abstrakt gegen andere Menschenrechte ausgespielt.

Durch diese dem populistischen Modell folgenden Interpretationen wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf eine Art und Weise umgedeutet, die der Logik universaler Freiheitsrechte widerspricht.



### 3. Beispiele populistischer Vereinnahmung

Die beschriebenen problematischen Muster können in verschiedenen Kontexten weltweit beobachtet werden (in Deutschland insbesondere bei rechtspopulistischen Parteien wie der sogenannten Alternative für Deutschland (AfD) und ihren Unterstützern und Verbündeten; im Europäischen Parlament insbesondere bei der rechtspopulistischen Gruppe Identität und Demokratie (ID) und etlichen rechtspopulistischen Mitgliedsparteien der Gruppe Europäische Konservative und Reformier (EKR), in vielen europäischen Nachbarländern, aber auch in anderen Weltregionen, teils auch mit internationaler Vernetzung), wie folgende Beispiele anekdotisch illustrieren:

Das *Muster der klientelistischen Auslegung der Religionsfreiheit* begegnet in Deutschland als einer der Kernprogrammpunkte der AfD. So formuliert die Partei in ihrem Grundsatzprogramm von 2016 plakativ die Behauptung: „Der Islam gehört nicht zu Deutschland“. Sie skizziert ein Bild der Muslime als fremde, bedrohliche Minderheit. In ihren Forderungen spricht sich die AfD zudem für eine systematische Ungleichbehandlung des Islams gegenüber anderen Religionsgemeinschaften aus. So stellt die AfD u. a. in ihrem Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2021 fest: „Minarett und Muezzin-Ruf sind mit einem toleranten Nebeneinander der Religionen, wie es die christlichen Kirchen praktizieren, nicht vereinbar.“ Dass beides nicht weniger durch das *forum*

*externum* der Religionsfreiheit geschützt ist wie Kirchtürme und Glockenläuten,<sup>76</sup> ignoriert die Partei freilich.

Mit ihrem Klientelismus steht die AfD nicht alleine da: Auch in anderen Ländern finden entsprechende Ressentiments in einigen Teilen der Bevölkerung Zuspruch. In der Schweiz kam es etwa in den 2000er-Jahren zu einer heftigen Debatte über die Zulassung des Baus von Minaretten. Die daraus resultierende Eidgenössische Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ wurde schließlich 2009 von einer Mehrheit der Wahlberechtigten und Stände angenommen.<sup>77</sup> Ein trauriges Beispiel für populistischen Klientelismus in den Vereinigten Staaten sind die durch den damaligen Präsidenten Donald Trump initiierten Diskussionen um einen sogenannten „Muslim Ban“, die schließlich zur Executive Order 13769 führten, die ab 2017 unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung gezielt die Einreise aus sieben mehrheitlich muslimisch bevölkerten Ländern behinderte.<sup>78</sup>

Darüber hinaus ist die problematische Tendenz zu beobachten, dass auch einige sozialdemokratische, zentristische und konservative Regierungen klientelistisch-populistische Narrative und Politiken antizipieren: z. B. in Österreich<sup>79</sup> und Frankreich in der Form von Geset-

<sup>76</sup> <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe/hirtenschreiben-erklarungen/moscheebau-deutschland.html>; <https://www.evangelisch.de/inhalte/134158/02-05-2016/afd-parteitag-kommentar-religionsfreiheit-islam-deutschland> (Abruf 21.11.2022).

<sup>77</sup> <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis353.html> (Abruf 21.11.2022).

<sup>78</sup> <https://www.npr.org/2022/03/04/1084565893/five-years-after-trumps-muslim-ban?t=1656778155714> (Abruf 21.11.2022).

<sup>79</sup> <https://www.derstandard.de/story/2000135421244/was-von-altkanzler-kurz-wahlschlager-politischer-islam-uebrig-bleibt> (Abruf 21.11.2022).

zen gegen „den politischen Islam“<sup>80</sup> oder in Dänemark in der Form der Diskussion eines möglichen Gesetzes, das verlangt hätte, dass alle Predigten von Religionsgemeinschaften ins Dänische übersetzt und den Behörden vorgelegt werden müssen.<sup>81</sup> Rabbi Pinchas Goldschmidt, Präsident der Conference of European Rabbis (CER), warnte 2018 in einem Gastbeitrag für das Magazin *Politico* davor, dass durch „die Verabschiedung diskriminierender Gesetze unter dem Deckmantel des ‚Schutzes‘ und des sozialen Zusammenhalts“ Europa „in die religiöse Intoleranz der Vorrenaissance“ abzugleiten drohe.<sup>82</sup>

80 <https://www.theguardian.com/world/commentisfree/2022/jan/03/europes-muslims-braced-frances-eu-presidency> (Abruf 21.11.2022).

81 <https://www.theguardian.com/world/2021/jan/31/c-of-e-anglican-bishop-issues-warning-proposed-denmark-sermons-law-robert-innes> (Abruf 21.11.2022).

82 <https://www.politico.eu/article/with-anti-muslim-laws-france-denmark-europe-enters-new-dark-age/> (Abruf 21.11.2022).

Auch das *Muster der Vermengung von legitimer Kritik und problematischen, rechts-ideologischen Narrativen* lässt sich in verschiedenen Äußerungen und Initiativen rechtspopulistischer Akteure beobachten:

In Deutschland reichte z. B. die AfD 2018 im Bundestag einen Antrag ein, der das Ziel „Christenverfolgung stoppen und sanktionieren“ formuliert. Während das Ziel, verfolgten Christinnen und Christen zu helfen, durchaus legitim und unterstützenswert ist, wird in den Formulierungen der Antragsbegründung aber impliziert, dass *dem* Islam die Hauptverantwortung für die Verfolgungen zuzuschreiben sei.

Auch auf der europäischen Ebene ist ein Vorgehen nach diesem Schema zu beobachten. So verurteilte die rechts-extreme Europaparlaments-Fraktion Identität und Demokratie (ID), zu der auch die AfD gehört, 2021 in einem Änderungsantrag zur EU-Strategie für die Gleich-



Es ist zu beobachten, dass rechtspopulistische und -extremistische Kräfte in Deutschland, Europa und weltweit zunehmend versuchen, das Konzept der Religionsfreiheit und den Einsatz für verfolgte Christen für sich zu vereinnahmen. Dabei deuten sie die Begriffe „Religionsfreiheit“ und „Christenverfolgung“ dem populistischen Modell folgend um.

stellung der Geschlechter „die Massenmigration und die daraus resultierenden Versuche der Islamisierung Europas als Bedrohung unserer Sicherheit und als Angriff auf die Religionsfreiheit und die Rechte der Frauen“<sup>83</sup>. Damit werden einerseits legitime und unterstützenswerte Ziele wie der Schutz der Sicherheit, Religionsfreiheit und Frauenrechte angesprochen. Andererseits wird aber gleichzeitig ein in rechten Kreisen verbreitetes Verschwörungsnarrativ aufgegriffen. Bewusst werden Unterstellungen, Übertreibungen und Kampfbegriffe wie „Massenmigration“ und „Islamisierung“ eingesetzt, um Migration und *den* Islam als Bedrohung darzustellen, ohne dass die konstruierten Behauptungen begründet oder belegt werden können.

Der Religionsfreiheit und den angesprochenen legitimen Zielen leistet die in beiden Beispielen verdeutlichte Vermengung einen Bären dienst, birgt eine entsprechende rechtspopulistische Aufladung doch die Gefahr, dass andere politische Kräfte dadurch komplett davon ablassen, sich mit den Themen auseinanderzusetzen.

Auch das *Muster, sich als einzig aufrichtige Verteidiger der Religionsfreiheit und verfolgter Angehöriger der eigenen Religionsgemeinschaft zu inszenieren*, ist bei vielen rechtspopulistischen Akteuren klar zu erkennen:

In Deutschland greifen rechtspopulistische Akteure auf dieses Muster zurück: So nimmt es etwa die AfD für sich in Anspruch, dass sie die einzige Partei in Deutschland sei, die sich für einen wirksamen Schutz der Religionsfreiheit und verfolgter Christen einsetzt. So sagte der

AfD-Europaabgeordnete Joachim Kuhs im Sommer 2021 beispielsweise: „Wie Millionen anderer AfD-Wähler ist auch mir sonnenklar, dass es diese nachhaltige Veränderung im Sinne verfolgter Christen und anderer drangsaliierter Minderheiten mit den anderen Parteien nicht geben wird. Auch nicht mit der CDU – wie jeder wache Mensch seit Jahrzehnten erkennen kann.“<sup>84</sup>

In vielen Fällen gehen rechtspopulistische Akteure noch weiter und werfen ihren politischen Gegnern sogar Verrat vor. Ein prominentes Beispiel ist dabei die Anti-Islam-Bewegung Pegida, deren Anhänger sich eigenen Angaben zufolge „heimatlicher Tradition und christlich abendländischen Werten“ verbunden fühlen und von sich behaupten, für den Erhalt der „abendländischen Kultur“ einzutreten.<sup>85</sup> Die Bewegung sieht sich als Verteidigerin des christlichen Abendlandes. Führende Politikerinnen und Politiker werden aus den Reihen der Bewegung regelmäßig als „Volksverräter“ verunglimpft, weil sie die islam- und migrationsfeindlichen Positionen der Bewegung nicht teilen.<sup>86</sup> Der Förderverein von Pegida und mehrere führende Personen der Bewegung wurden wegen Volksverhetzung oder Beleidigungen verurteilt.<sup>87</sup>

<sup>83</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0234-AM-001-001\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2020-0234-AM-001-001_DE.pdf) [Abruf 21.11.2022].

<sup>84</sup> <https://www.afd.de/joachim-kuhs-christenverfolgung-marktzugaenge-an-menschenrechte-knuepfen/> [Abruf 21.11.2022].

<sup>85</sup> <https://www.pegida.de/> [Abruf 21.11.2022].

<sup>86</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article158512578/Pegida-Demonstranten-beschimpfen-Merkel-als-Volksverraeter.html>; <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/experte-ueber-die-anti-islam-bewegung-afd-als-neue-repraesentantin-der-pegida-frust-buerger/11260138-2.html> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>87</sup> <https://www.saechsische.de/daempfer-fuer-daebritz-3857726.html> [Abfrage 21.11.2022].

Auch im Ausland greifen zahlreiche rechtspopulistische Akteure auf das Muster zurück: Brasiliens ehemaliger Präsident Jair Bolsonaro etwa inszeniert sich gerne als Verteidiger der Religionsfreiheit und Kämpfer gegen „Christianophobie“<sup>88</sup>, und auch der ungarische Premierminister Viktor Orbán pflegt eine solche Rolle. So greift Orbán etwa 2021 im Budapest Report on Christian Persecution (ein seit 2018 jährlich von der ungarischen Regierung herausgegebener Bericht) die ihm gegenüber kritisch eingestellte europäische und westliche Mehrheit scharf an, die in Orbáns Narrativ die Rolle der „Elite“ einnimmt. Diese habe durch ihre „untätige Stille“ eine Mitschuld am Schicksal der verfolgten Christen. Über Gewalt gegen Christen zu sprechen, sei angeblich sogar ein „Tabu“ geworden. Die „liberalen“, „anti-christlichen Kräfte“ des Mainstreams würden zudem die „Regenbogen-Ideologie“ vorantreiben und gezielt Politiker und Kirchenleute angreifen, die sich nicht vor dieser Ideologie „verneigen“. Ungarn hingegen wird als Retter präsentiert, der die „Mauern der Scheinheiligkeit“ und „die Scheinheiligkeit, die sich hinter der Political Correctness verbirgt“, durchbrochen hat. Wie seit Jahrhunderten übe Ungarn die Rolle des „Schildes der Christenheit“ in Europa aus. Dabei skizziert Orbán die Bedrohungsszenarien von tatsächlich anderthalb Milliarden Flüchtlingen in Europa und einem Ende der „christlichen Zivilisation und Werte“ für den Fall, dass die Eliten weiterhin „ihre Köpfe in den Sand stecken“.<sup>89</sup>

88 Siehe z. B. seine Rede vor der UN-Vollversammlung 2020: <https://www.youtube.com/watch?v=AkRvYLb2PYg> [Abfrage 21.11.2022].

89 <https://drive.google.com/drive/folders/10Ehnj4b46icv56G9iG7W2fsmk0XoY3ap> [Abfrage 21.11.2022].

Den beschriebenen Beispielen ist nicht nur gemeinsam, dass sie auf übertriebene Bedrohungsszenarien und Feindbilder zurückgreifen, damit Ängste, Wut und Vorurteile schüren und so ein verzerrtes Bild der Religionsfreiheit zeichnen. Sie sprechen politischen Gegnern auch pauschal die Fähigkeit ab, sich für den Schutz der Religionsfreiheit effektiv einsetzen zu können. Diese Behauptung ist nicht nur falsch, sie ist auch deswegen problematisch, weil es für den Schutz und die Förderung der Religionsfreiheit und anderer Freiheitsrechte eine breite Unterstützung aller demokratischen Kräfte braucht.

Wie gefährlich das *Muster des Missbrauchs der Religionsfreiheit als Vorwand zur Rechtfertigung populistischer und/oder menschenverachtender Politiken* ist, hat die Corona-Pandemie deutlich gemacht. In verschiedenen Ländern machten populistische Kräfte Stimmung gegen Corona-Impfstoffe und andere, für den Gesundheitsschutz notwendige Maßnahmen. Während viele Religionsgemeinschaften dazu aufriefen, sich impfen zu lassen, ist etwa in den USA zu beobachten, dass viele populistische und rechtskonservative Politiker und Gruppierungen dafür warben, den eigenen persönlichen Glauben als Vorwand zu nutzen, sich von der Notwendigkeit eines Impfnachweises befreien zu lassen.<sup>90</sup> In ähnlicher Weise rechtfertigte auch der Präsident Brasiliens die Corona-Politik seines Landes, die überproportional viele Menschenleben kostete, mit der Religionsfreiheit.<sup>91</sup> Auch in Europa können solche Tendenzen

90 Siehe z. B. <https://adflegal.org/resources/covid19-vaccine-mandate> [Abfrage 21.11.2022]; <https://www.rubio.senate.gov/public/index.cfm/2022/5/rubio-lee-introduce-bill-to-protect-religious-exemptions-from-vaccine-mandate> [Abfrage 21.11.2022].

91 <https://religionnews.com/2021/05/18/brazils-evangelicals-bound-to-bolsonaro-fight-to-follow-his-lead-on-pandemic/> [Abfrage 21.11.2022];



**Auch das Muster, sich als einzig aufrichtige Verteidiger der Religionsfreiheit und verfolgter Angehöriger der eigenen Religionsgemeinschaft zu inszenieren, ist bei vielen rechtspopulistischen Akteuren klar zu erkennen.**

beobachtet werden. So nutzte etwa die rechtspopulistische Partei Alianța pentru Unirea Românilor (AUR) in Rumänien, die sich als „Verteidiger der Kirche“ inszeniert,<sup>92</sup> die Religionsfreiheit, um Stimmung gegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und das Handeln der amtierenden Regierung in Bukarest zu schüren.<sup>93</sup>

Ein besonders extremes Beispiel der Vereinnahmung kann aktuell im Kontext des russischen Überfalls auf die Ukraine beobachtet werden: Wie auch in anderen Ländern war in Russland das hochproblematische Framing der Verteidigung der „traditionellen christlichen Werte“ und einer angeblichen Bedrohung dieser Werte durch die westliche Kultur, insbesondere durch die sogenannte „Regenbogenideologie“, weit verbreitet. Im Frühjahr 2022 ist jedoch insoweit eine neue Stufe der Eskalation

erreicht worden, als Patriarch Kyrill, das Oberhaupt der russisch-orthodoxen Kirche und enger Vertrauter des russischen Präsidenten Wladimir Putin, diese Narrative in einer Predigt Anfang März aktiv zur Legitimierung des Krieges gegen die Ukraine herangezogen hat.<sup>94</sup> Einige Wochen später, als Kyrill aufgrund seiner unterstützenden Haltung für den Krieg gegen die Ukraine und seine Nähe zu Putin auf eine EU-Sanktionsliste gesetzt werden sollte, legte der rechtspopulistische ungarische Premierminister ein Veto dagegen ein und begründete dies damit, dass die Sanktionierung eines kirchlichen Oberhauptes eine Verletzung der „heiligen“ Religionsfreiheit darstellen würde.<sup>95</sup>

<https://blogs.lse.ac.uk/religionglobalsociety/2020/04/open-churches-and-miracle-cures-the-covid-19-response-in-bolsonaros-brazil/> [Abfrage 21.11.2022]; <https://www.revistasuninter.com/iusgentium/index.php/iusgentium/article/download/534/387> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>92</sup> <https://romania.europalibera.org/a/draft-aur/30986837.html> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>93</sup> <https://aseestant.ceon.rs/index.php/geopan/article/download/33782/19371/> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>94</sup> <https://www.kath.ch/newsd/moskauer-patriarch-kyrill-krieg-soll-glaeubige-vor-gay-parade-schuetzen/> [Abfrage 21.11.2022]; <https://www.katholisch.de/artikel/33395-ukraine-krieg-kaessmann-kritisiert-moskauer-patriarchen-kyrill> [Abfrage 21.11.2022]; <https://aleteia.org/2022/03/06/moscow-patriarch-seemed-to-bless-the-war-on-ukraine-what-does-that-mean-for-ecumenism/> [Abfrage 21.11.2022]; <https://theprint.in/world/in-sunday-sermon-orthodox-bishop-kirill-backs-russias-war-against-ukraine/862058/> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>95</sup> <https://www.domradio.de/artikel/journalistin-kritisiert-orbans-unterstuetzung-fuer-kyrill> [Abfrage 21.11.2022]; <https://www.vatican-news.va/de/welt/news/2022-05/ungarn-ablehnung-der-eu-sanktionen-gegen-kyrill-i.html> [Abfrage 21.11.2022].

Auch das *Muster des Auspielens der Religionsfreiheit gegen andere Menschenrechte* wurde in der Pandemie deutlich. Dabei wird die Religionsfreiheit gegen das Menschenrecht auf Gesundheit ausgespielt, anstatt einen schonenden Ausgleich zu finden, der beiden Menschenrechten gerecht wird. Auch ist zu beobachten, dass populistische Kräfte immer wieder andere Grund- und Menschenrechte gegen die Religionsfreiheit ausspielen. So betonten führende AfD-Politiker, dass die Religionsfreiheit kein „Super-Grundrecht“ sei und verwiesen auf vermeintliche Sicherheitsbedrohungen und Mitbestimmungsrechte der Bevölkerungsmehrheit.<sup>96</sup> Solche Denkmuster haben das Potenzial, das Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte zu unterminieren und damit den Menschenrechten als Ganzes zu schaden.

---

<sup>96</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/afd-jargon-hoecke-nein-die-religionsfreiheit-ist-kein-supergrundrecht-13601678-3.html> [Abfrage 21.11.2022]; <https://www.deutschlandfunk.de/afd-vorschlag-zum-asylstopp-fuer-muslime-religionsfreiheit-100.html> [Abfrage 21.11.2022]; <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/hoecke-relativiert-religionsfreiheit-fuer-muslime-14239945.html> [Abfrage 21.11.2022].

## 4. Fazit: Deutlicher Widerspruch gegenüber populistischer Vereinnahmung statt Rückzug vom offenen Engagement für die Religionsfreiheit

Vereinnahmungsversuche gegenüber der Religionsfreiheit haben das Potenzial, die Entfremdung, die es bereits in Teilen des säkularen liberalen und linken Spektrums gegenüber der Religionsfreiheit gibt, zu verstärken. Die klientelistischen und verzerrenden Darstellungen von Rechtsaußen bekräftigen nämlich falsche Vorurteile und Missverständnisse zur Religionsfreiheit. Schon jetzt wird die Religionsfreiheit in Teilen des säkularen liberalen und linken Spektrums als „altertümlich“ wahrgenommen oder schlichtweg als „konservative“ Angelegenheit bewertet. Durch die Vereinnahmungsversuche droht das Thema noch mehr als „rechts“ abgestempelt zu werden und sich in den entsprechenden linken und liberalen Milieus zunehmend zu einem toxischen Thema zu entwickeln. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich auch Politiker, die entsprechende Vorurteile nicht teilen, aus dem offenen Engagement für die Religionsfreiheit zurückziehen, aus Furcht, durch das eigene Engagement mit rechten Politikern oder Akteuren assoziiert zu werden. In der Tat zeichnet sich aktuell vielerorts ein Rückzug aus dem offenen Engagement für die Religionsfreiheit ab. Besonders deutlich wird diese Tendenz im Europäischen Parlament. Während der Legislaturperio-

de 2014–2019 gehörten dort der 14 Mitglieder starken Intergroup on Freedom of Religion, Belief, Religious Tolerance nur zwei Vertreter von Rechtsaußen-Parteien an. Neben der konservativen EVP waren auch Mitglieder der linken, grünen, liberalen und sozialdemokratischen Fraktion in der Intergroup vertreten.<sup>97</sup> Stand Mitte 2022 entsenden die Fraktionen ID und EKR mit ihren rechtskonservativen bis rechtsextremen Mitgliedsparteien inzwischen jedoch eine Mehrheit der Mitglieder (zehn von 17). Die Grünen und die Linksfraktion GUE/NGL sind hingegen gar nicht mehr in der Intergroup vertreten, und auch die sozialdemokratische S&D-Fraktion wird lediglich durch ein Mitglied repräsentiert, das der rumä-

<sup>97</sup> <http://www.europarl.europa.eu/about-parliament/files/organisation-and-rules/organisation/intergroups/legislative-list-of-member-freedom-of-religion-20151130.pdf> (Abfrage 21.11.2022).



**Alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte sind daher aufgefordert, Vereinnahmungsversuchen von Rechtsaußen entgegenzuwirken und sich selbst aktiv und sichtbar für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu engagieren.**

nischen PSD angehört, die wegen ihres Verhältnisses zur Rechtsstaatlichkeit in der Kritik stand.<sup>98</sup>

Ein solcher Rückzug weiter Teile des demokratischen Spektrums aus dem sichtbaren Engagement für die Religionsfreiheit ist nicht nur deshalb problematisch, weil ein wirksamer Menschenrechtsschutz der Mitwirkung aller demokratischen Kräfte bedarf, sondern auch, weil ein solcher Rückzug wiederum rechtspopulistischen Kräften zusätzlichen Raum für ihre Vereinnahmungsversuche bietet und es ihnen erleichtert, sich als (falsche) Freunde der Religionsfreiheit zu präsentieren. Alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte sind daher aufgefordert, Vereinnahmungsversuchen von Rechtsaußen entgegenzuwirken und sich selbst aktiv und sichtbar für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu engagieren. Gerade weil ein solches breites Engagement notwendig ist, sollten alle demokratischen Kräfte unbedingt davon Abstand nehmen, allen anderen politischen Mitbewerbern pauschal die Fähigkeit abzusprechen, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Religionsfreiheit zu ergreifen, auch wenn es im politischen Geschäft verständlich und üblich ist, dass politische Akteure ihre eigenen Pläne als die besten bewerben und Schwächen der Pläne politischer Mitbewerber kritisieren.<sup>99</sup> ●

<sup>98</sup> <https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/files/organisation-and-rules/organisation/intergroups/list-of-members-freedom-of-religion-and-religious-tolerance.pdf> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>99</sup> Videos der gemeinsamen Online-Fachkonferenz des Internationalen Katholischen Missionswerks Missio Aachen und der Deutschen Kommission von Justitia et Pax „Religionsfreiheit und Populismus“ am 14.11.2022: <https://www.youtube.com/playlist?list=PLcbxcwpYJUoE FyppjxAjtCQezYp96enGF> (Abfrage 21.11.2022). Kurze Zusammenfassung der Konferenz unter <https://www.missiohilft.de/blog/verfolgte-christen/schweigen-kann-gefaehrlich-sein/> (Abfrage 21.11.2022).

Religionsfreiheit  
indigener Völker und  
ihrer Angehörigen



**N**ach Angaben der Vereinten Nationen leben in 90 Ländern weltweit indigene Völker. Rund 476 Millionen Menschen gehören ihnen an, das sind fast sechs Prozent der Weltbevölkerung.<sup>100</sup> Angehörige indigener Völker sind überproportional von Armut, mangelnder politischer und gesellschaftlicher Teilhabe und Diskriminierung betroffen. Da sie sich als Teil der sie umgebenden Natur definieren und der Einklang mit der Natur die Grundlage ihrer Lebensweise darstellt, sind sie von der Zerstörung und Ausbeutung von ökologischen Naturräumen, aber mittlerweile auch vom fortschreitenden Klimawandel besonders betroffen.<sup>101</sup> In Bemühungen um den Schutz ihrer Identität geht es zentral um ihre Lebensweise, ihre traditionellen Territorien und um natürliche Ressourcen.<sup>102</sup>

Auch wenn die Situation indigener Völker unmittelbar Fragen der Religionsfreiheit aufwirft, bleibt diese Dimension in aktuellen Debatten um die Rechte Indigener unterbelichtet. Gleich zu Beginn sei darauf hingewiesen, dass das vorliegende Kapitel der Sache nach mehr Fragen

als Antworten enthält. Gerade deshalb ist es für diesen Bericht wichtig. Es zeigt paradigmatisch, dass – abgesehen von vielen ungelösten praktischen Problemen – auch die systematische Durchdringung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit keineswegs abgeschlossen ist; sie bleibt offen für die Aufnahme und Einarbeitung bislang zu wenig beachteter Verletzungserfahrungen. Bei keinem Thema ist dies deutlicher als im Umgang mit menschenrechtlichen Ansprüchen indigener Völker.

## 1. Grundsatzfragen von praktischer Dringlichkeit

Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit indigener Völker sind Realität in vielen Teilen der Welt. Wenn indigene Völker um ihr Land gebracht werden, wie es beispielsweise im Kontext mafiöser Praktiken von „Landgrabbing“ geschieht, droht ihnen nicht nur der Verlust ihrer ökonomischen Lebensgrundlagen; es geht immer zugleich um ihre Lebensweise im Ganzen: um kommunitäre Entwicklungschancen, traditionelle Selbstverständnisse sowie religiöse Weltansichten und Praktiken. Der massive Assimilierungsdruck, dem Indigene aufgrund von Modernisierungs- und Urbanisierungsprozessen fast überall ausgesetzt sind, impliziert stets auch Gefährdungen ihrer Religionsfreiheit. Selbst das infolge der sich verschärfenden Umweltkrisen neu erwachte Interesse an indigener Kultur und indigenem Wissen, so erfreulich es einerseits ist, birgt andererseits neuartige Risiken wie Kommerzialisierung indigener „Ökosophie“ auf dem wachsenden Esoterikmarkt oder exotisierendes „Othering“. Diese und andere Übergriffe stehen dem Selbstverständnis und den Interessen indi-

<sup>100</sup> Vgl. UN Report A/77/514: Interim report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief: –Indigenous peoples and the right to freedom of religion or belief. Advance Unedited Version, 10 October 2022, in: [https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/religion/2022-10-18/A\\_77\\_514\\_%20AdvanceUneditedVersion.docx](https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/religion/2022-10-18/A_77_514_%20AdvanceUneditedVersion.docx) [Abfrage 21.11.2022].

<sup>101</sup> Ökumenischer Rat der Kirchen: Joint Report of the Ecumenical Indigenous Peoples Network Reference Group and the Working Group on Climate Change of the World Council of Churches, 2022, <https://www.oikoumene.org/resources/documents/joint-report-of-the-ecumenical-indigenous-peoples-network-reference-group-and-the-working-group-on-climate-change-of-the-world-council-of-churches> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>102</sup> Vgl. United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues, Factsheet, unter: [https://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/5session\\_factsheet1.pdf](https://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/5session_factsheet1.pdf) [Abfrage 21.11.2022].

gener Völker womöglich entgegen und werfen so auch Fragen der Religionsfreiheit auf.

Umso mehr fällt auf, dass zwar dem spirituellen Reichtum indigener Völker großes Interesse zukommt, ihre Religionsfreiheit jedoch erstaunlich selten thematisiert wird. Ein wesentlicher Grund dafür ist ein historisch-phenomenologischer: Nach mehr als 500 Jahren Verdeckung und Zerstörung indigener Andersheiten in Abia Yala<sup>103</sup>-Lateinamerika beispielsweise, sollte es heute vielleicht erst einmal darum gehen, die Existenz indigener Religionen anzuerkennen.<sup>104</sup> „In einem Brief schreiben Vertreter des Weltrates indigener Völker zur noch ausstehenden Anerkennung ihrer Religionen an die in

103 Abia Yala ist eine mehr als zehntausende Jahre alte Bezeichnung des im heutigen Panama und Kolumbien beheimateten Volkes der Kuna für den gesamten amerikanischen Kontinent und bedeutet im weiteren Sinne reifes Land, Land mit Blut und Leben, siehe Steffens, Elisabeth: Politische und religiöse Alterität als hermeneutische Herausforderung: Die indianischen Völker Abia Yalas, Denktionen im Dialog: Studien zur Befreiung und Interkulturalität, Band 37 (Aachen 2014), S. 43.

104 Siehe ebenda, S. 195.

Santo Domingo versammelten Bischöfe: ‚Wenn sie sich auf unsere Völker beziehen, dann setzen Sie sich nicht nur für die Armen, sondern auf der Grundlage der Anerkennung unserer autochthonen, immer noch lebendigen und aufstrebenden Religionen für den kulturell Anderen ein; es geht um die Anerkennung der Art und Weise, wie wir den Glauben an unsere Kulturen, unsere Heimatregionen und unsere Autonomien leben. Es sind nämlich nicht nur sehr religiöse Kulturen, sondern echte Religionen.‘“<sup>105</sup>

Auch im akademischen Schrifttum erhält die Religionsfreiheit indigener Völker bislang nicht annähernd die Aufmerksamkeit, die sie verdient.<sup>106</sup> In der Judikatur bzw. in der Monitoring-Praxis förmlich mandatierter Men-

105 Der Theologe des Volkes der Kuna, Aiban Wagua, zitiert aus der Carta del Consejo Mundial de Pueblos Indígenas a los Obispos Latinoamericanos en Sto. Domingo vom Oktober 1992, ebenda, S. 198.

106 Für die Perspektive einer indigenen Theologin auf das Thema Religionsfreiheit vgl. López Hernández, Eleazar: Eine indigene Perspektive auf die Religionsfreiheit, in: Krämer, Klaus/Vellguth, Klaus (Hg.): Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt Bd. 5) (Freiburg 2011), S. 185–195.



**Die Beschäftigung mit menschenrechtlichen Anliegen indigener Völker birgt für das Verständnis und die Praxis der Religionsfreiheit erneut Herausforderungen grundsätzlicher Art, die sich in ihren Konsequenzen noch kaum abschätzen lassen.**

schenrechtsgremien werden Verletzungen der Religionsfreiheit Indigener zwar gelegentlich angesprochen; sie bleiben aber in systematischer Hinsicht merkwürdig unterbelichtet. In diesem Zusammenhang von einer „Leerstelle“ zu sprechen, könnte sich als erhebliche „Untertreibung“ erweisen. Es geht nämlich nicht nur darum, konkret identifizierbare Lücken zu füllen, sondern die Kategorie der menschenrechtlich – traditionell auch stark individualrechtlich – gefassten Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Blick auf Menschenrechtsverletzungen indigener Völker noch einmal grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen und ggf. zu öffnen und zu erweitern.

Dass sich die Religionsfreiheit in Antwort auf öffentlich artikulierte Unrechtserfahrungen historisch entwickelt hat und sicherlich in Zukunft weiterentwickeln wird, ist allgemein anerkannt. Die Entwicklung der Religionsfreiheit hat stets auch zu Veränderungen und zur Öffnung zentraler Kategorien geführt – etwa dahingehend, neben „Religion“ im engeren Sinne auch andere identitätsstiftende Grundüberzeugungen und von dorthin definierte individuelle und kommunale Lebenspraxen in den Schutzbereich dieses Menschenrechts aufzunehmen. Die Beschäftigung mit menschenrechtlichen Anliegen indigener Völker birgt für das Verständnis und die Praxis der Religionsfreiheit erneut Herausforderungen grundsätzlicher Art, die sich in ihren Konsequenzen noch kaum abschätzen lassen. Wie etwa sollen religiöse Vorstellungen und Praktiken rechtlichen Schutz erfahren, die so tief in die alltägliche Lebenswelt der Menschen verwoben sind, dass sie sich in ihrer kategorialen Eigenstruktur – auch in ihren räumlichen und zeitlichen Dimensionen – nur schwer beschreiben lassen?

## 2. Zur Phänomenologie indigener Religionen

Die Beschäftigung mit Religionsfreiheit indigener Völker setzt eine Annäherung an das Verständnis von „Indigenität“ voraus. Im Gegenzug gilt indes auch, dass „Indigenität“ als soziale Existenzform aufs Engste mit der Bestimmung religiöser Orientierungen verwoben ist. Politische Brisanz gewinnt die Thematik daher nicht erst über die menschenrechtliche Befassung mit der Religion Indigener, also über die Thematisierung konkreter Verletzungen der Religionsfreiheit; sie resultiert bereits aus der zentralen Rolle von Religion als definierendem Faktor indigener Selbstverständnisse und Lebenspraxis.

Die Schwierigkeiten einer wissenschaftlichen Thematisierung beginnen damit, dass indigene Religionsformen bislang wenig erfasst worden sind und sich anscheinend nicht bruchlos unter die herkömmlichen religiösen Kategorien subsumieren lassen. Die westliche akademische Religionskonzeption ist bis heute latent von einer christlichen Matrix bestimmt, die selbst ihre säkularistischen Gegenentwürfe entscheidend prägt. Daraus resultieren kategoriale Festlegungen in Richtung auf Innerlichkeit, Konzentration auf Wort und Schrift, Glauben und Frömmigkeit. Vielfach münden sie in einen reduktionistischen Religionsbegriff, der den Blick auf die tatsächlich existierende Pluralität in der Landschaft von Religionsformen verbaut. Es fällt auf, dass auch internationale Dokumente zum Menschenrechtsschutz indigene Religionsformen oftmals eher unter dem Vorzeichen „kultureller“ Besonderheiten ansprechen und den Religionsbegriff insofern – bewusst oder unbewusst – vermeiden. Gelegentlich findet sich in den Dokumenten auch der Begriff kollektiver

„spiritueller Traditionen“, der jedoch keine sinnvolle Alternative zum Religionsbegriff darstellt.<sup>107</sup>

Im heutigen Sprachgebrauch dient er vor allem zur Beschreibung entinstitutionalisierter Frömmigkeitsformen, die sich von religiösen Traditionen mehr oder weniger abgelöst haben. Solche entinstitutionalisierten Formen persönlicher Spiritualität können indes gerade nicht als charakteristisch für die Lebenswirklichkeit indigener Völker erachtet werden. Diese ist oftmals durch ein hochgradig institutionell organisiertes Leben und eine hohe Wertschätzung für Tradition geprägt. Sicherlich im Sinne einer lediglich idealtypischen Annäherung lässt sich ein umfassendes religiöses Weltverhältnis feststellen, das alle Bereiche des Lebens durchzieht. Religion erfüllt vor diesem Hintergrund eben nicht eine eindeutig beschreibbare – und ergo auch abgrenzbare – Funktion in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen, sondern bestimmt gleichsam substrathaft die Lebensvollzüge im Ganzen. Statt einer Aufteilung in Natur, Kultur und Religion existiert ein Weltverhältnis, das die Wirklichkeit nicht segmentiert vorstellt. Deshalb liegt indigener Religiosität auch die (klassische) dualistische Verhältnisbestimmung von Diesseitigkeit und Jenseitigkeit fern, und sakrale und profane Vollzüge bestehen nicht isoliert nebeneinander. Es gibt in der Regel keine zentralen Instanzen eines eigenständigen Religionssystems mit kultischem Reglement und theoretisch doktrinären Festlegungen. Die Subsumierung indigener Religiosität unter den modernen, meist segmentiert gedachten Kulturbegriff verkennt deshalb den Grundcharakter indigener Existenz.

<sup>107</sup> Zum Reichtum und zur Komplexität des religiösen Selbstverständnisses indigener Völker gehört freilich auch, dass in manchen Traditionen gerade der breiter verstandene Spiritualitätsbegriff dem der Religion vorgezogen wird.

Erschwerend hinzu kommt die schiere Pluralität der Gemeinschaften, die sich anhand der Sprachenunterschiede ermessen lässt und in religiösen Vorstellungswelten ein Pendant findet. Hier gilt es, vorschnelle Homogenisierung und Generalisierung zu vermeiden. Nicht nur hinsichtlich der sprachlichen Grammatiken besteht eine enorme Vielfalt; nicht weniger vielfältig sind auch die Kulturgrammatiken und korrespondierenden Religionsgrammatiken indigener Völker. Trotz aller Unterschiede zu bestehenden Religionskonzeptionen sollen indigene Religionen nicht als etwas völlig anderes, als ein für Nicht-Angehörige ganz und gar unzugängliches Feld abgetan werden. Die Anerkennung der Alternativität bedeutet insofern gerade nicht, die religiös derart verfassten Gemeinschaften durch die paternalistische Zuschreibung von Andersheit aus der globalen Kommunikation auszuklammern, sondern sie als Dialogparteien ernst zu nehmen. Die Phänomenologie indigener Religion knüpft insofern an bestehende Religionskonzeptionen an, um sie zugleich zu öffnen und zu erweitern; auf diese Weise regt sie dazu an, bestehende Kategorisierungen kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dazu einige Beispiele: Die Bezeichnung „Kosmovision“ beschreibt ein religiöses Verständnis, das den Menschen auf Natur, Gemeinschaft und Göttliches gleichermaßen angewiesen erachtet. So unterscheiden sich kosmovisionäre Traditionen von einem ökospirituellen Denken dadurch, dass sie an die konkreten Territorien als Habitat einer indigenen Gemeinschaft gebunden sind. Entsprechend wird in vorwiegend narrativ-mythologischer Form die Bedeutung von sozialen Institutionen in ihrer ökologischen Einbettung und religiösen Fundierung tradiert. Es liegt nahe, dass die orale Kommunikation wiederum die Erfassbarkeit erschwert. Zudem sind Begriffe wie „Mythos“, „Kosmovision“, „Beseeltheit“, das „Totem“, „Geister“,

„Schamanen“ oder „Magizität“ zumeist mit überholten „unaufgeklärten“ Vorstellungen assoziiert. Sie verweisen allerdings auf eine innewohnende Transzendenzdimension der Mit- und Umwelt, sodass man hier von einer „horizontalen Transzendenzauffassung“ sprechen könnte, die im Gegensatz zur herkömmlichen Betonung der vertikalen Dimension von Transzendenz in religiösen Kontexten steht.

### 3. Die lebendige Praxis indigener Religionen

Aus den knappen Hinweisen zur Phänomenologie indigener Religionen geht bereits hervor, wie groß die Gefahren von Missverständnissen, externen Zuschreibungen, falschen Festlegungen und diskreditierenden Platzanweisungen sind. Unangemessen kann selbst die Semantik des „Genuinen“ sein. Die essentialisierende Festlegung von indigenen Religionen auf „Ursprünglichkeit“ vermittelt das Bild von Unveränderlichkeit und Isoliertheit, sodass es von diesem Ansatz her von vornherein schwierig wird, kulturelle Entwicklungen und religiöse Dynamiken in die Wahrnehmung zu integrieren. Dagegen gilt es, sowohl eine Vergangenheitsfixierung als auch wohlmeinende Stereotypisierungen sorgsam zu vermeiden: Indigene sind weder per se Naturmystiker noch Hüterinnen verlorener Weisheitstraditionen. Diese Einsicht erweist sich vor allem dann als relevant, wenn bestimmte Transformationen indigener Religionen dem gelegentlich immer noch hochgehaltenen Idealbild der „Ursprünglichkeit“ widersprechen. Hier ist wiederum kritische Aufmerksamkeit geboten: Nicht jede Verbindung mit anderen Religions- und Glaubens-

systemen kann als „entfremdend“ charakterisiert werden. Vielmehr haben sich vielfältige hybride Formen herausgebildet, die zum Teil auf langen Phasen der Kulturbegegnung beruhen und die Aufnahme und Transformation christlicher, islamischer, buddhistischer oder hinduistischer Ideen und Praktiken beinhalten.<sup>108</sup> Gewiss waren dabei oftmals hegemoniale und gewaltverhaftete Missionspraktiken am Werk, die nicht nur von dominanten Religionsgemeinschaften, sondern auch von der „Zivilisierungsmission“ staatlicher Stellen ausgehen konnten. In anderen Zusammenhängen dienten missionarische Aktivitäten hingegen gerade der Bewahrung der Menschen vor völligem sozial-religiösem Identitätsverlust. „Angesichts der leidvollen Ausrottung indigener Religionen in Abia Yala-Lateinamerika kann berichtet werden, dass das Aufkommen indigener Theologien in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zur Heilung eines solchen Identitätsverlustes geführt hat. Konkret führte die bis dahin praktizierte Nicht-Anerkennung indigener Religionen zum Aufkommen indigener Theologien.“<sup>109</sup>

Insbesondere hinsichtlich der Begegnungen in jüngerer Zeit mit pfingstkirchlichen und evangelikalen Bewegungen gilt es, das verbreitete Stereotyp indigener „Passivität“ zu vermeiden. Es ist keineswegs so, dass Indigene

<sup>108</sup> Für die Perspektive einer indigenen Theologin auf das Thema Religionsfreiheit vgl. López Hernández, Eleazar: Eine indigene Perspektive auf die Religionsfreiheit, in: Krämer, Klaus/Vellguth, Klaus (Hg.): Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt Bd. 5) (Freiburg 2011), S. 185–195.

<sup>109</sup> Steffens, Elisabeth: Indigene und Religionsfreiheit in Abia Yala-Lateinamerika. Überlegungen aus einer europäischen Sicht, in: Kauder, Volker/Pöttering, Hans-Gert (Hg.): Glauben in Bedrängnis. Religionsfreiheit als Menschenrecht (Freiburg im Breisgau 2017), S. 38–47, hier: S. 40.

entsprechenden Veränderungsprozessen lediglich als passive „Opfer“ ausgesetzt wären. Zudem gilt es, ein Augenmerk darauf zu richten, dass Angehörige indigener Gemeinschaften selbst aus unterschiedlichen Motiven religiöse Re-Interpretationen vornehmen. In manchen Fällen zielen sie auf die Revitalisierung traditioneller Formen oder schaffen neue Traditionen. Es kann auch sein, dass Indigene „hochreligiöse“ Elemente – wie monotheistische Vorstellungen – absichtlich herausstellen, um nach wie vor bestehende sozio-religiöse Diskriminierungen zu überwinden. Zudem entpuppen sich manche Tendenzen, die vorschnell unter „Assimilierung“ verbucht werden, bei genauerem Hinsehen als Strategien der Auseinandersetzungen um politische Partizipation und gesellschaftliche Anerkennung. Selbst ökosophische Projektionen, die von außen her vorgenommen werden, können im Rahmen dieser Auseinandersetzungen aktiv integriert werden. Die Liste der Möglichkeiten ist mit diesen Hinweisen keineswegs abgeschlossen. Wer solche religiösen Prozesse aktiver Auseinandersetzung unter das Verdikt des „Synkretismus“ stellt, bleibt damit einer statisch-reduktiven Religionsauffassung verhaftet, die weder den Veränderungen in ihrer Komplexität noch den handelnden Menschen und ihren vielfältigen Motiven gerecht werden kann. Insgesamt gilt es vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass indigene religiöse Selbstbestimmung ein Rechtsgut darstellt, das unabhängig von funktionalistischen Erwägungen jedweder Art, die von außen an sie herangetragen werden, zu achten und zu schützen ist.

## 4. Rechte indigener Völker als Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes

Dass indigene Religiosität enorme Herausforderungen für die Praxis und das Verständnis der Religionsfreiheit bedeutet, ist offensichtlich. Wenn sich selbst die wissenschaftliche Forschung schwer damit tut, passende Kategorien für die Beschreibung indigener Weltansichten und Praxen zu finden, so dürften die Schwierigkeiten, einen angemessenen politisch-rechtlichen Umgang mit Forderungen der Religionsfreiheit indigener Völker zu finden, noch erheblich größer sein. Denn kategoriale Öffnungen sind im Menschenrechtsbereich stets mit Risiken behaftet; schließlich geht es um nicht weniger als eine Ermöglichung einer konsistenten und kohärenten Rechtspraxis angesichts eines meist skeptischen, oft sogar feindseligen politischen Umfelds.

Hinzu kommt das Problem, dass die Menschenrechte historisch in Verbindung mit jenem Paradigma zivilisatorischen Fortschritts zum Durchbruch gelangt sind, das von vornherein die Gefahr birgt, indigene Lebensformen als „rückständig“ zu stigmatisieren. Die oben beschriebenen unterschiedlichen Tendenzen, indigene Religionen in ihrer Eigenstruktur zu verkennen – sie an falschen Maßstäben zu messen, als Relikte abzutun oder allenfalls museal zu konservieren –, ist dem Menschenrechtsansatz keineswegs fremd. Es wäre daher naiv, die Idee der Menschenrechte von vornherein als Lösung der hier anstehenden Probleme zu betrachten; sie hat oft genug dazu beigetragen, die Probleme eher noch zu verschär-

fen. Die menschenrechtliche Matrix von Universalismus, Gleichheit und individueller Emanzipation ist eben keineswegs von Haus aus und ohne Weiteres geeignet, Forderungen nach Anerkennung indigener Religiosität angemessenen Raum zu geben. Auch abgesehen von den spezifischen Problemen der Religionsfreiheit zeigen sich im Verhältnis von Menschenrechten und indigenen Selbstbestimmungsforderungen erhebliche Spannungen, die nicht einmal in der Theorie – geschweige in der Praxis – umfassend geklärt sind.

Es ist deshalb sicherlich kein Zufall, dass die Rechte indigener Völker erst relativ spät auch als Menschenrechte Anerkennung gefunden haben. Einen wichtigen Durchbruch markiert die UN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. September 2007 angenommen hat.<sup>110</sup> In der Präambel wird deutlich, dass die Erklärung in der Kontinuität des internationalen Menschenrechtsschutzes steht, repräsentiert insbesondere durch die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die beiden umfassenden Menschenrechtspakte von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle bzw. über bürgerliche und politische Rechte. Die Erklärung der Rechte indigener Völker versteht sich insofern dezidiert als ein universales Menschenrechtsdokument, das die Menschenrechte zugleich weiterentwickelt.

Dass die Rechte indigener Völker mittlerweile als Bestandteil der universalen Menschenrechte verstanden

werden, ist – trotz mancher offener Fragen – zweifellos eine wichtige Errungenschaft. Gegenüber historisch älteren Vorstellungen von Rechten der Indigenen hat dieser menschenrechtliche Ansatz erhebliche Vorzüge, die hier nur kurz aufgelistet werden sollen:

- Die Rechte indigener Völker sind damit zu einem globalen Thema geworden. Dies hat dem Anliegen neue Schubkraft verliehen und erleichtert die Koordination politisch-rechtlicher Vorstöße über lokale Kontexte hinaus.
- Da der Menschenrechtsansatz systematisch auf das Empowerment von Menschen – als Individuen und in Gruppen – zielt, trägt er zur Ermöglichung selbstbestimmter gemeinschaftlicher Entwicklung bei. Er steht somit gegen „museale“ Konzepte und „folkloristische“ Praktiken von Identitätsbewahrung (die womöglich außerdem noch für touristische Zwecke ausgebeutet werden können).
- Aufgrund ihrer freiheitlichen Orientierungen richten sich die Menschenrechte gegen alle Formen „essentialisierender“ (etwa „exotisierender“) Zuschreibung von außen. Wenn der Menschenrechtsansatz die Gleichheit aller Menschen hinsichtlich ihrer Würde und Rechte festschreibt, so schließt dies die Anerkennung frei artikulierter (individueller und gemeinschaftlicher) Besonderheiten ausdrücklich mit ein. Der Universalismus der Menschenrechte meint eben keineswegs Uniformität, sondern ist von vornherein auf „diversity“ angelegt. Außerdem geht er stets einher mit der gebotenen Berücksichtigung vulnerabler Situationen, zu denen auch die Gefahr unfreiwilliger Assimilation gehört.

<sup>110</sup> Vgl. <https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/declaration-on-the-rights-of-indigenous-peoples.html> [Abfrage 21.11.2022].

- Die systematische Orientierung am internationalen Menschenrechtsschutz kann dazu beitragen, die falsche Dichotomie von Individualismus versus Kollektivismus zu überwinden. Dass Menschenrechte – entgegen verbreiteten Klischeevorstellungen – keineswegs einseitig auf das isolierte Individuum ausgerichtet sind, lässt sich paradigmatisch an der Religionsfreiheit illustrieren, die sich sowohl auf höchstpersönliche Gewissensüberzeugungen als auch gemeinschaftliche religiöse Praktiken erstreckt und darüber hinaus institutionelle und infrastrukturelle Aspekte religiösen Lebens umfasst. Im Gegenzug gilt, dass die Rechte der Indigenen keineswegs durchgängig auf Kollektive bezogen sind, sondern ausdrücklich auch die Freiheit individueller Angehöriger anerkennen.<sup>111</sup> Gegen den sterilen Antagonismus von Individualismus versus Kollektivismus lassen sich Menschenrechte angemessen vor allem als „relationale Rechte“ begreifen.

Der menschenrechtliche Paradigmenwechsel im Verständnis der Rechte der Indigenen ist aber in seinen vielfältigen Konsequenzen noch nicht konzeptionell durchgestaltet, geschweige denn in der Praxis realisiert worden. Hinsichtlich der Religionsfreiheit ist dieses Defizit besonders augenscheinlich; dementsprechend erweist sich der Klärungs- und Handlungsbedarf als vordringlich.

---

111 Dies zeigt sich im Wortlaut mehrerer Artikel der *UN-Erklärung zu den Rechten indigener Völker*. So lautet etwa Artikel 2: „Indigene Völker und Individuen sind frei und allen anderen Völkern und Individuen gleich, und sie haben das Recht, bei der Wahrnehmung ihrer Rechte von jedweder Art von Diskriminierung frei zu sein, insbesondere von Diskriminierung auf der Grundlage ihrer indigenen Abstammung oder Identität“ (eigene Übersetzung).

## 5. Religionsfreiheit indigener Völker

Im Kontext der Rechte indigener Völker hat die Religionsfreiheit international bislang wenig Aufmerksamkeit gefunden. Nicht nur ist die wissenschaftliche Literatur zu diesem Themenfeld recht überschaubar. Auch in Berichten der Vereinten Nationen fehlt es an systematischer Befassung.

So haben die Sonderberichterstatter und -berichterstatterinnen der Vereinten Nationen zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit konkrete Probleme indigener Religionsfreiheit im Kontext konkreter Länderanalysen (etwa zu Indien, Paraguay, Sierra Leone, Bangladesch oder Vietnam) zwar des Öfteren beschrieben, bislang aber nicht grundlegend erörtert.<sup>112</sup> Spiegelbildlich gilt dasselbe für die Inhaberinnen und Inhaber des UN-Mandats für die Rechte indigener Völker,<sup>113</sup> die sich bisher nur sporadisch mit Verletzungen und Bedrohungen der Religionsfreiheit beschäftigt haben. Angesichts der offenkundigen Brisanz des Themas mag dies überraschen. Noch erstaunlicher ist jedoch der Befund, dass selbst die Primärquellen des internationalen Menschenrechts-

---

112 Die thematischen und länderbezogenen Berichte der UN-Sonderberichterstatterinnen und -berichterstatter zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind sämtlich auf der Website des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte verfügbar. Vgl. <https://www.ohchr.org/en/issues/freedomreligion/pages/freedomreligionindex.aspx> (Abfrage 21.11.2022).

113 Die thematischen und länderbezogenen Berichte der UN-Sonderberichterstatterinnen und -berichterstatter zu den Rechten indigener Völker finden sich ebenfalls auf der Website des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte. Vgl. <https://www.ohchr.org/en/issues/ipeoples/srindigenouspeoples/pages/sripeoplesindex.aspx> (Abfrage 21.11.2022).





Die UN-Erklärung zu den Rechten der indigenen Völker bekräftigt in der Präambel, dass indigene Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf alle im Völkerrecht anerkannten Menschenrechte haben, und nennt unter anderem die spirituellen Traditionen, aus denen sich spezifische Rechte ergeben.

schutzes hier eine Leerstelle aufweisen. Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966 – nach wie vor die wichtigste juristische Grundlage der Religionsfreiheit auf globaler Ebene – enthält keinen Hinweis auf indigene Völker. Auch im „General Comment Nr. 22“ zu Artikel 18 (von 1993) des für das Monitoring des IPBPR zuständigen UN-Fachausschusses finden Indigene keine Erwähnung.<sup>114</sup> Der IPBPR berücksichtigt in Artikel 27 zwar ausdrücklich die Angehörigen von Minderheiten – darunter auch von religiösen Minderheiten –, ohne in diesem Kontext aber Indigene zu nennen. In den wichtigsten internationalen Dokumenten zu den Rechten indigener Völker wiederum fehlt der Begriff der Religionsfreiheit weitestgehend. Die einschlägige ILO-Konvention 169 (von 1989) spricht in Artikel 5 von den „sozialen, kulturellen, religiösen und spirituellen Werten und Praktiken“ indigener Völker, die es anzuerkennen gelte.<sup>115</sup> In Artikel

7 ist außerdem von „spirituellem Wohlergehen“ der Indigenen die Rede. Die Religionsfreiheit wird in diesen beiden Artikeln aber nicht genannt.<sup>116</sup> Allerdings wird in einem 120-seitigen Bericht der UN Commission on Human Rights of Indigenous People (Jose Martinez Cobo) 1982 Religionsfreiheit indigener Völker in einem Abschnitt erwähnt mit der Überschrift: The right of indigenous populations not to be compelled to receive instruction in a religion or conviction contrary to their own religion or to the wishes of indigenous parents.<sup>117</sup>

<sup>114</sup> Vgl. <http://hrlibrary.umn.edu/gencomm/hrcomm22.htm> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>115</sup> Vgl. [https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100\\_ILO\\_CODE:C169](https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C169) (Abfrage 21.11.2022).

<sup>116</sup> Im April 2021 hat die deutsche Bundesregierung die ILO-Konvention 169 endlich ratifiziert. Von daher hat sie nun viele Möglichkeiten, z. B. in Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen Ressourcenschutz in indigenen Territorien mit der Anerkennung indigener Religionsfreiheit zu verknüpfen.

<sup>117</sup> Study of the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations. Final report submitted by the Special Rapporteur, Cobo, Mr. José Martínez: <https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/publications/martinez-cobo-study.html> (Abfrage 21.11.2022); <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/a77514-interim-report-special-rapporteur-freedom-religion-or-belief> (Abfrage 21.11.2022); <https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/2022/call-inputs-indigenous-peoples-and-right-freedom-religion-or-belief-ga-report> (Abfrage 21.11.2022).

Die UN-Erklärung zu den Rechten der indigenen Völker bekräftigt in der Präambel, dass indigene Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf alle im Völkerrecht anerkannten Menschenrechte haben, und nennt unter anderem die spirituellen Traditionen, aus denen sich spezifische Rechte ergeben. In Artikel 12 beschäftigt sich die Erklärung relativ ausführlich mit spirituellen und religiösen Traditionen und Praktiken: „Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Zeremonien zu manifestieren, zu praktizieren, zu entwickeln und zu lehren; sie haben das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten aufrechtzuerhalten, zu schützen und in Privatheit Zugang dazu zu haben; sie haben das Recht, ihre zeremoniellen Gegenstände zu nutzen und zu kontrollieren; und sie haben das Recht auf Rückerstattung ihrer menschlichen Überreste.“<sup>118</sup> Der Sache nach handelt es sich bei den in Artikel 12 aufgeführten Verbürgungen zweifellos um Aspekte der Religionsfreiheit. Umso mehr fällt auf, dass der Begriff der Religionsfreiheit dabei wiederum nicht vorkommt. Auch sonst findet sich dieser Begriff in der Erklärung nicht. Der systematische Zusammenhang mit den Gewährleistungen der Religionsfreiheit im internationalen Menschenrechtsschutz bleibt letztlich unklar.

---

118 Artikel 12, Absatz 1 der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker [eigene Übersetzung].

## 6. Verletzungen der Religionsfreiheit indigener Völker

Im Kontext der Rechte indigener Völker bildet die Religionsfreiheit keineswegs nur ein Randthema; sie ist von zentraler Bedeutung. Beispielsweise geht mit der Verletzung der Landrechte indigener Völker und mit Umweltzerstörungen vielfach die Vernichtung von Grabstätten oder der Verlust heiliger Orte einher. Dies führt zur Zerstörung identitätsstiftender Traditionen und zur Erosion der familiären, kommunitären und intergenerationellen Solidarität. Damit ist die Religionsfreiheit im Kern stets mit betroffen.

Die enge Verknüpfung von Umweltschutz und Menschenrechtsschutz indigener Völker spiegelt sich in den Diskussionen um „Rechte der Natur“ wider. Vertreter dieser Theorie streben die Schaffung einer Rechtsprechung an, die die Natur als grundlegendes, mit Rechten ausgestattetes Wesen betrachtet und behandelt.<sup>119</sup> Der seit 2018 amtierende UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umweltfragen, David Boyd, hat sich dieser Thematik angenommen und macht in seinen Publikationen weitreichende Anleihen bei den Traditionen indigener Völker.<sup>120</sup> Ob er diesen damit wirklich gerecht wird, wäre noch genauer zu überprüfen.

---

119 Vgl. Universal Declaration of Rights of Mother Earth World People's Conference on Climate Change and the Rights of Mother Earth Cochabamba [Bolivia, 22. April 2010], unter: <https://www.garn.org/universal-declaration/> [Abfrage 21.11.2022].

120 Vgl. Boyd, David R.: *The Rights of Nature. A Legal Revolution that Could Save the World* (Toronto 2017).

Zu den Verletzern der Religionsfreiheit indigener Völker zählen mafiöse Organisationen, korrupte Regierungen, transnationale Wirtschaftsunternehmen (etwa der „extractive industries“), gelegentlich auch paramilitärische Einheiten. Aufgrund der strukturellen Diskriminierungen, unter denen indigene Völker und ihre Angehörigen leiden, lassen sich die Probleme keineswegs durchgängig identifizierbaren personalen „Tätern“ und ihren Organisationen zuschreiben. Fehlende Sensibilität für die Rechte der Indigenen manifestiert sich häufig auch in schulischen Curricula, in der Familienrechtsprechung staatlicher Gerichte, in den Gesundheitsbehörden, in der Medienpolitik und anderen gesellschaftlichen Bereichen. Fragen der Religionsfreiheit sind davon fast immer mit betroffen.

Übergriffe auf die Religionsfreiheit der Indigenen können selbst vonseiten „wohlmeinender“ Akteurinnen und Akteure geschehen. Dass angesichts der sich verschärfenden Umweltzerstörungen derzeit ein neues Interesse an ökosensiblen Lebensformen indigener Völker entsteht, ist sicherlich zu begrüßen. Gleichwohl knüpfen sich daran zugleich neue Risiken, etwa die Vermarktung „ökosophischer“ Lehren und Praktiken. Indigene Menschen und Völker können auf diese Weise wiederum Projektionsfläche exotisierender Zuschreibungen werden, die ihrem Selbstverständnis und ihren selbstbestimmten Entwicklungsinteressen womöglich entgegenstehen. Vor allem darf das Eintreten zum Schutz indigener Religionsfreiheit nicht von der Konformität mit diesen Projektionen abhängig gemacht werden.

## 7. Fazit

Die Religionsfreiheit indigener Völker und ihrer Angehörigen wirft grundlegende Fragen auf, die dringend weiterer Klärung harren. Die etablierten Kategorien der Religionsfreiheit geraten durch manche Forderungen Indigener unter Druck, etwa wenn diese darauf abzielen, Großlandschaften als heilige Orte anzuerkennen und ihnen Schutz und Vorrang gegenüber ökonomischen Interessen einzuräumen. Wieweit die Rechtsprechung zur Religionsfreiheit in der Lage sein wird, solche Ansprüche aufzunehmen, wird sich zeigen müssen; sicher ist, dass dies nicht ohne weitere kategoriale Veränderungen und Öffnungen gelingen kann. Gleichzeitig bestehen Vorbehalte, dass eine einseitig individualrechtliche Lesart der Religionsfreiheit kulturelle Assimilationsprozesse – gegen den Willen der Indigenen – beschleunigen könnte. Die Vorbehalte beruhen auf historischen Unrechtserfahrungen, in denen kollektive Ansprüche indigener Ethnien mit einer einseitigen Berufung auf persönliche Rechte missachtet wurden. Deshalb muss besondere Aufmerksamkeit walten gegenüber jeglichen religiösen und kulturellen Prämissen, die latent den Menschenrechtsdiskurs und insbesondere das Engagement für Religionsfreiheit mitbestimmen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die gebotene Sensibilisierung für diese Zusammenhänge nicht einer ideologisierenden Sichtweise Vorschub leistet, die die persönlichen Grundrechte als angeblich bloß „westliches“ Produkt erklärt, um ihren Verpflichtungscharakter zu unterminieren. Vielmehr gilt es, das Konzept der menschenrechtlich verstandenen Religionsfreiheit mit Blick auf die Besonderheiten der religiösen Phänomenologien indigener Ethnien zu öffnen und zu weiten. ●

# Länderberichte



# Äthiopien

Äthiopien gehört zu den Ländern, die eher selten in Berichten zur weltweiten Religionsfreiheit vorkommen. Das Hauptproblem in dem Land am Horn von Afrika liegt eher in der politischen Instrumentalisierung ethnischer Konflikte. Gerade in diesem Zusammenhang aber kommt es immer wieder zu Vorfällen, bei denen religiöse Stätten wie Gotteshäuser oder Friedhöfe gezielt zerstört werden. In manchen Fällen werden sogar Christen von Christen verfolgt, wie im Krieg in Tigray, der im November 2020 ausbrach.

## Rechtlicher Rahmen

Äthiopien gehört zu den ältesten christlichen Ländern der Welt. Bis heute sind alle äthiopischen Regierungen, trotz zeitweiser sozialistischer Tendenzen, vorwiegend christlich geprägt. Bis zum Sturz von Kaiser Haile Selassie 1974 galt das orthodoxe Christentum als Staatsreligion. Diesen Sonderstatus der orthodoxen Kirche schaffte die Regierung des marxistisch orientierten Derg (Amharisch für Militärrat) Mitte der 1970er-Jahre ab und versuchte insgesamt religiöse Bindungen in der Bevölkerung zu schwächen, allerdings erfolglos.

1991 war die Derg-Armee besiegt. Eritrea, das bis dahin zu Äthiopien gehörte, machte sich auf den Weg in die Unabhängigkeit, und in Addis Abeba übernahm die Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF) die Regierung. Sie führte den ethnischen Föderalismus als neues politisches System ein. Die zwischen 1991 und 2019 amtierende EPRDF-Koalitionsregierung verhielt sich allen Religionsgemeinschaften gegenüber tolerant.

Äthiopien trat 1993 dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) bei und verpflichtete sich damit zur Gewährleistung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemäß Artikel 18. Die bis heute gültige Verfassung von 1995 erklärt Äthiopien zu einem säkularen Staat, der alle Menschen- und Bürgerrechte einschließlich der Religionsfreiheit garantiert. Nach Art. 11 der Verfassung besteht eine klare Trennung zwischen Staat und Religion und es gilt das Prinzip der gegenseitigen Nicht-Einmischung. Artikel 27 wiederum garantiert die Freiheit von Religion, Glaube und Meinung sowie das Recht, Institutionen der religiösen Erziehung und Verwaltung zu organisieren.

Zu einem erheblichen, allerdings singulären Verstoß gegen das Nichteinmischungsgebot kam es, als die EPRDF-Regierung 2011 versuchte, der durch den *Ethiopian Islamic Supreme Council* vertretenen muslimischen Glaubensgemeinschaft eine Doktrin aufzuzwingen, die vorgeblich dem radikalen Wahhabismus/Salafismus entgegenwirken sollte. Die daraus resultierenden Proteste wurden mit langen Haftstrafen für die Organisatoren geahndet.<sup>121</sup>

---

121 Amnesty International Public Statement 2012. "Ethiopia: Government continues to target peaceful Muslim protest movement", AI Index AFR 25/016/2012, online <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/06/afr250162012en.pdf> [Abfrage 21.11.2022].

## Krieg in Tigray

Seit November 2020 herrscht ein brutaler Krieg in Äthiopiens nördlichem Regionalstaat Tigray. Die Zentralregierung von Premierminister Abiy Ahmed hatte Tigray angegriffen, nachdem die tigrayische Regierung trotz der landesweiten Absage Wahlen abhielt. Was ursprünglich als ein politischer Machtkampf zwischen der Zentralregierung und der Tigray People's Liberation Front (TPLF) begann, ist mittlerweile zum Verhängnis für Hunderttausende Tigrayer geworden. Inwieweit das Ende Oktober 2022 geschlossene Friedensabkommen tatsächlich zu einer Verbesserung der humanitären Situation in Tigray führen wird, muss sich erst noch zeigen.

Bis zum Amtsantritt von Abiy Ahmed 2018 hatte die TPLF die EPRDF-Koalitionsregierung in Addis Abeba dominiert. Der oromo-/amharisch-stämmige Premierminister Abiy Ahmed löste das langjährige Parteienbündnis auf und ersetzte es durch seine Prosperity-Party, bestehend aus den bisherigen Koalitionsparteien, aber ohne die TPLF. Diese zog sich nach Tigray zurück und arbeitete fortan an der Unabhängigkeit des Regionalstaats von Addis Abeba. Im Jahr 2020 verschob Abiy Ahmed mit Verweis auf die Corona-Pandemie die Nationalwahlen, was die TPLF als verfassungswidrig bezeichnete. Sie hielt in Tigray Regionalwahlen ab.

Im November 2020 eskalierte die Situation. Neben den nationalen Verteidigungskräften marschierten auch mit Abiy Ahmed verbündete eritreische Truppen und amharische Milizen auf tigrayisches Gebiet ein. Es kam zu weitreichenden Zerstörungen und Massakern an der Zivilbevölkerung. Hunderttausende flohen. Im Zuge des Konflikts verschärfte sich die bereits bestehende Politi-

sierung von ethnischer Zugehörigkeit. Es kam zu Hassreden gegen die tigrayische Volksgruppe sowie zu einem Zerwürfnis zwischen dem tigray- und dem amharabasierten Zweig der orthodoxen Kirche.

Sehr besorgniserregend sind Hassreden des orthodoxen Geistlichen Daniel Kibret, der gleichzeitig offizieller Berater des Premierministers ist. Der Diakon hetzte immer wieder gegen die Volksgruppe der Tigray und rief offen zum Völkermord auf.<sup>122</sup>

## Zerstörung religiöser Stätten als Kriegswaffe

Am Beispiel Tigray (seit November 2020) lässt sich zeigen, wie durch die bewusste Zerstörung von religiösen Stätten, welche Gemeinschaften Schutz und Identität geben, eine Gesellschaft vernichtet werden soll. Von Anfang an nahmen die Kriegsparteien gezielt Kirchen, Klöster und Moscheen in Tigray unter Beschuss. Kurz nach Kriegsausbruch griffen äthiopische und eritreische Truppen die in der äthiopisch-orthodoxen Tradition als heilig geltende Stadt Aksum an. Bei einem zwei Tage dauernden Massaker wurden mehrere Hundert Zivilisten getötet. Und die Truppen hinderten nach Angaben von Amnesty

International die Angehörigen tagelang, ihre Toten zu begraben und die Trauerrituale zu begehen.<sup>123</sup>

Ende November 2020 wurde im Norden von Tigray die Al Negash Moschee, die älteste Moschee auf afrikanischem Boden, von eritreischen und äthiopischen Truppen zerstört. Rund 80 Menschen sollen dabei laut Medienberichten getötet worden sein.<sup>124</sup> Und im Januar 2021 nahmen eritreische Truppen das Debre Dammo-Kloster aus dem 6. Jahrhundert unter Beschuss. Wie viele Kirchen, Klöster und Moscheen seit Beginn der Kämpfe in Tigray zerstört wurden, ist bislang nicht dokumentiert.

Gezielt wurden auch Geistliche ermordet. Sie gelten in ihren Gemeinschaften als die Hüter des kulturellen und religiösen Erbes. Der Interreligiöse Rat von Tigray geht davon aus, dass bis Anfang Mai 2021 bereits 326 Priester, Imame sowie Kirchen- und Moscheevertreter getötet wurden.<sup>125</sup> Demnach werde die Tötung von religiösen Führern und die Zerstörung von Gottesdiensträumen als Kriegswaffe eingesetzt. Bewusst würden religiöse Führer getötet, damit die Menschen in all dem Elend keine Seelsorge, keinen Trost und keine psychologische Unterstützung fänden. Nach Angaben des Interreligiösen Rats würden kostbare Kultgegenstände

<sup>122</sup> Siehe z.B. <https://www.youtube.com/watch?v=ET--0a3El9c> [Abfrage 21.11.2022] und AFP News, 20.09.2021: "US blasts 'dangerous' rhetoric by ally of Ethiopia PM", online <https://www.barrons.com/news/us-blasts-dangerous-rhetoric-by-ally-of-ethiopia-pm-01632159008> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>123</sup> Amnesty International 2021. "Ethiopia. Eritrean troops' massacre of hundreds of Axum civilians may amount to crimes against humanity", online <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2021/02/ethiopia-eritrean-troops-massacre-of-hundreds-of-axum-civilians-may-amount-to-crime-against-humanity/> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>124</sup> <https://www.middleeasteye.net/news/ethiopia-tigray-nejashi-mosque-conflict-damage> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>125</sup> [https://www.eepa.be/wp-content/uploads/2021/05/7\\_Voices-from-Tigray-Testimony-by-a-Tigray-Priest-in-East-Africa.docx.pdf](https://www.eepa.be/wp-content/uploads/2021/05/7_Voices-from-Tigray-Testimony-by-a-Tigray-Priest-in-East-Africa.docx.pdf) [Abfrage 21.11.2022].

wie Kreuze, Ikonen, Evangeliare und liturgische Gegenstände in großem Ausmaß gestohlen und außerhalb von Tigray verkauft.

Neben Berichten von Massakern, ethnischen Säuberungen, blockierter humanitärer Hilfe und einer bewusst herbeigeführten Hungersnot wird immer deutlicher, dass der Krieg für die Menschen in der Region nicht nur eine humanitäre Katastrophe bedeutet, sondern auch eine kulturelle, verbunden mit massiven Einschränkungen der Religionsfreiheit.

Die bewusste Zerstörung von religiösen Stätten und Symbolen ist eine perfide Kriegsstrategie, mit der einer Bevölkerung langfristig jede Hoffnung genommen werden soll. In Tigray, wo für die übergroße Mehrheit der Bevölkerung der christliche Glaube zentral ist, wird gezielt das Christentum angegriffen, und zwar von Kräften, die selbst christlich sind. So greifen orthodoxe Amhara und orthodoxe Eritreer orthodoxe Tigrayer an und zerstören religiöse Symbole, die ganz speziell den Tigrayern als heilig gelten. Dass Christen Christen verfolgen, ist nur scheinbar ein Paradox: Die ethnische Gruppe der Tigray, gegen die bereits seit längerem von unterschiedlichen Seiten gehetzt wurde, soll durch die Zerstörung ihrer religiösen und kulturellen Identifikationspunkte massiv geschädigt werden.

## Fazit

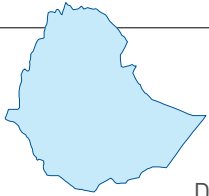
In Äthiopien überlagern sich oft ethnische und religiöse Konflikte. Immer wieder kommt es zu Vorfällen, bei denen religiöse Fanatiker gegen Andersgläubige vorgehen und religiöse Stätten zerstören, so auch im April 2022, als im amharischen Gondar radikale Christen Muslime aufgrund eines Streits um einen Friedhof überfielen. Mehr als 20 Muslime wurden dabei getötet.<sup>126</sup>

Auch protestieren z. B. regelmäßig ethnische Oromo gegen ihre Unterdrückung. Unter ihnen sind viele Muslime, die sich seit den Feldzügen Kaiser Meneliks Ende des 19. Jahrhunderts marginalisiert fühlen. Im Zuge von Oromo-Protesten kam auch Premierminister Abiy Ahmed 2018 an die Macht. Sein Vater ist muslimischer Oromo, seine Mutter orthodoxe Christin, er selbst evangelikaler Christ. Die Hoffnung war groß, dass er vor diesem Hintergrund zu einem Ausgleich der schwelenden Konflikte beitragen könne. Offenbar überwiegt bei ihm aber das Ziel, die eigene Macht zu erhalten und auszubauen. Die Instabilität im Land hat er nicht verringert. Im Gegenteil: Äthiopien ist instabiler denn je.

---

<sup>126</sup> France24.com. 2022. Over 20 Killed in Anti-Muslim Attack in Ethiopia: Islamic Group, 27. April, online <https://www.france24.com/en/live-news/20220427-over-20-killed-in-anti-muslim-attack-in-ethiopia-islamic-group> [Abfrage 21.11.2022].





## Religionen in Äthiopien

Das Christentum ist in Äthiopien bereits seit dem 4. Jahrhundert präsent. Bis zum Sturz Kaiser Haile Selassies 1974 galt es als Staatsreligion. Auch der sunnitische Islam hat in Äthiopien eine lange Tradition, die bis zu den Lebzeiten des Propheten Mohammed im 7. Jahrhundert n. Chr. zurückgeht.

Heute hat Äthiopien etwa 100 Millionen Einwohnerinnen und Ein-

wohner. Nach der letzten Volkszählung 2007 waren 63 Prozent der Bevölkerung christlich, davon 43,5 Prozent orthodox, 18,6 Prozent protestantisch und 0,7 Prozent katholisch. Die evangelischen Glaubensrichtungen erhalten seit längerem Zulauf, meist auf Kosten der orthodoxen Kirche. Etwa ein Drittel der Bevölkerung (34 Prozent) ist muslimisch. Kleine Minderheiten gehören dem Baha'i-Glauben, dem Judentum und dem Animismus an.

Die orthodoxe Kirche hat ihren Schwerpunkt in den nördlichen Regionen Tigray und Amhara sowie in Addis Abeba; Muslime bewohnen hauptsächlich die Afar- und Somali-Regionen sowie die östlichen Teile Oromias. Evangelische und evangelikale Glaubensrichtungen sind überwiegend im Süden und Südwesten des Landes verbreitet. Die Hauptstadt Addis Abeba ist multi-religiös.

### Zum Weiterlesen:

Evangelische Kirche in Deutschland:  
Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen  
Sonntag Reminiszenz, 5. März 2023, Im Fokus: Äthiopien,  
[www.ekd.de/reminiszenz2023](http://www.ekd.de/reminiszenz2023).

Hirt, Nicole: Religionsfreiheit: Äthiopien, hg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e. V. (Länderberichte Religionsfreiheit 39), Aachen 2018.  
<https://www.missio-hilft.de/missio/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/laenderbericht-039-aethiopien.pdf>.



# Belarus

Belarus wird seit vielen Jahren diktatorisch regiert. Wie jeder andere Lebensbereich der Gesellschaft wird auch die Religion stark vom politischen Regime kontrolliert. Den Rahmen dafür bilden restriktive Rechtsnormen, über welche die Religionsgemeinschaften abhängig gemacht werden von der Willkür des Staates.

## Rechtlicher Rahmen

Belarus ist das einzige Land in Europa, das die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) nicht unterzeichnet hat. Gleichwohl ist es Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Zwar hat Belarus 1992 das erste Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt unterzeichnet, welches die Individualbeschwerde vor dem UN-Menschenrechtsausschuss einführt. Dies gewährt den Bürgerinnen und Bürgern in Belarus Zugang zum internationalen Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit. Auch fordert das belarussische Gesetz zur Gewissensfreiheit und zu religiösen Organisationen (2002), dass die Regeln des internationalen Paktes vor den gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind (Art. 40). Doch die direkte Durchsetzung

der internationalen Rechtsnormen, einschließlich des UN-Zivilpakts, ist nicht definiert.

Artikel 31 der Verfassung legt die zentralen Bestimmungen über die Religionsfreiheit fest. Demnach hat jeder das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen frei darüber zu entscheiden, ob man sich zu einer Religion bekennen möchte oder nicht. Religiöse Überzeugungen dürfen bekundet und geteilt werden. Die Teilnahme an religiösen Kulturen und Ritualen ist erlaubt, solange sie nicht gesetzlich verboten sind. Artikel 16 hält fest, dass die Gleichberechtigung der Religionen darauf beruht, dass „religiöse Traditionen Einfluss auf die Bildung der geistigen, kulturellen und staatlichen Traditionen des belarussischen Volkes“ nehmen.

Die Präambel des Gesetzes über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen (2002) legt *folgende Abstufung der religiösen Organisationen* fest:

- Den ersten Platz nimmt die belarussisch-orthodoxe Kirche ein, da sie „eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung der geistigen, kulturellen und staatlichen Traditionen der belarussischen Nation spielt“.
- An zweiter Stelle steht die katholische Kirche, die „eine geistige, kulturelle und historische Rolle auf dem Territorium von Belarus spielt“.
- Und an dritter Stelle stehen die evangelisch-lutherische Kirche, das Judentum und der Islam, die „untrennbar mit der Geschichte des belarussischen Volkes verbunden sind“.

Diese Abstufung und Einteilung der religiösen Traditionen ermöglichen es dem Staat, zusätzliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit einzelnen religiösen Organisationen im Rahmen des Zivilrechts zu schließen (Artikel 8, Abs. 7). Derzeit genießt nur die belarussisch-orthodoxe Kirche einen Sonderstatus aufgrund eines mit dem Staat geschlossenen Abkommens. Dieser besondere Status findet seine Konkretisierung auch in einer Reihe von nationalen und regionalen Abkommen mit Ministerien und staatlichen Organisationen, sowohl in Form von „Erklärungen“ der Zusammenarbeit als auch von Programmen für konkrete, zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

## Einschränkungen der Religionsfreiheit

Das Gesetz über die Gewissensfreiheit (2002) enthält mehrere Bestimmungen, die die Religions- und Glaubensfreiheit stark einschränken und damit gegen den UN-Zivilpakt verstoßen. So dürfen z. B. nur registrierte religiöse Organisationen religiöse Aktivitäten ausüben (Artikel 16, Abs. 1). Außerdem gibt es strenge Grenzen, in denen Manifestationen der Religions- und Glaubensfreiheit stattfinden dürfen. Die illegale Organisation von Aktivitäten einer öffentlichen Vereinigung, einer religiösen Organisation oder einer Stiftung und selbst die Beteiligung an deren Aktivitäten sind strafbar (Art. 193-1, eingeführt 2021). Mit einer Geldstrafe, Verhaftung oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren müssen Personen rechnen, die Aktivitäten einer religiösen Organisation, die nicht staatlich registriert ist, durchführen bzw. sich daran beteiligen. Das gilt auch für religiöse Organisationen, für die ein Beschluss des zuständigen staatlichen Organs über die Auflösung oder über die Aussetzung ihrer Aktivitäten in Kraft ist.

## Zwang zur Registrierung

Die Maßnahmen zur Kontrolle von Religionsgemeinschaften wurden im Zuge der politischen Krise ab 2020 zusätzlich verschärft. Ab Sommer 2020 kam es zu Massendemonstrationen gegen den Langzeitherrscher Aljaksandr Lukaschenko – insbesondere nach der Präsidentschaftswahl, die international weitgehend als Scheinwahl gilt. Gegenkandidaten waren eingeschüchtert oder festgenommen worden und auch Wahlmani-

pulationen konnten nachgewiesen werden. Bei den Protesten wurden mehr als 40.000 Menschen festgenommen, darunter auch orthodoxe, katholische und evangelische Geistliche. In vielen Fällen ist die Androhung des Entzugs der Registrierung, die mit dem Verbot der Organisation enden kann, zu einer üblichen Praxis gegenüber denjenigen Gemeinschaften geworden, deren Führer sich gegen die Gewalt der staatlichen Behörden gegenüber friedlichen Demonstranten und pro-demokratischen Aktivisten aussprachen.

Am 27. November 2020 sprach der Bevollmächtigte für religiöse und ethnische Angelegenheiten eine Warnung an die belarussisch-orthodoxe Kirche aus, in der er darauf hinwies, dass die Kirche gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 8 des Gesetzes über die Gewissensfreiheit verstoßen habe und wiederholte Verstöße innerhalb eines Jahres dazu führen könnten, dass die registrierende Stelle bei Gericht die Auflösung dieser Organisation und folglich das Verbot ihrer Tätigkeit in der Republik Belarus beantragen könne. Dies hänge mit den Predigten von Erzbischof Artemy (Kishchanka) von Hrodna zusammen.

Die gleichen Drohungen erhielt die Gemeinde der Brüder Apostel Petrus und Andreas der belarussischen griechisch-katholischen Kirche in Brest am 20. August 2020. Der Gemeindepfarrer Igor Kondratjew hatte bei einer Demonstration eine Rede gehalten, in der er die Freilassung der inhaftierten und schwer geschlagenen Demonstranten forderte.

Auch die griechisch-katholische Gemeinde Žyrovičy Mutter Gottes in Ivacevičy erhielt eine förmliche Verwarnung „im Zusammenhang mit einem Priester, der an

nicht genehmigten Veranstaltungen teilgenommen hat“. Priester Vitaly Bystrou, der in derselben Stadt lebt, aber nicht dem dortigen Klerus angehört, hatte am 25. Oktober 2020 in Brest an einer friedlichen Demonstration teilgenommen und war daraufhin für zehn Tage festgenommen worden.

Auch wenn bislang noch keiner religiösen Organisation die Registrierung entzogen wurde und auch keine für eine Tätigkeit strafrechtlich verfolgt wurde, übt das Regime allein über die Androhung Kontrolle über Religionsgemeinschaften aus.

Das Registrierungsverfahren selbst bleibt aber schwierig und die Entscheidungen werden willkürlich getroffen. Zu den strengen Voraussetzungen gehört, dass es mindestens 20 volljährige Mitglieder mit belarussischer Staatsbürgerschaft geben muss. Das schränkt die Rechte von Einwohnerinnen und Einwohnern mit ausländischer Staatsbürgerschaft ein. Auch müssen alle Mitglieder in derselben Verwaltungseinheit leben (Artikel 14). Und schließlich muss die beantragende Gemeinschaft eine legale Adresse haben, bei der es sich nicht um ein Privathaus handeln darf. Alle Gemeinschaften, die weniger als 20 belarussische Mitglieder am selben Ort haben, die keine legale Adresse vorweisen oder die sich – wie es ihnen nach den internationalen Menschenrechtsvorschriften zusteht – nicht registrieren lassen, sind illegal.

Diese Anforderungen diskriminieren auch autonome Gemeinschaften, die nicht zu bereits bestehenden nationalen Religionsgemeinschaften gehören. Es gibt Fälle, in denen der Bau eines Gotteshauses durch eine solche Gemeinde die Genehmigung des belarussisch-orthodoxen

Metropolen von Minsk erfordert, wie es im Februar 2022 bei der Gemeinde Pomorian Old-Orthodox Church (Bezpopovtsy) im Dorf Bolshoi Trostenets (Region Minsk) der Fall war.

## Auflagen für gottesdienstliche Zusammenkünfte

Die zweite schwerwiegende Einschränkung besteht in der Beschränkung, dass gottesdienstliche Zusammenkünfte nur in Gebäuden stattfinden dürfen, die beim Staat als Gotteshaus registriert sind. Versammlungen (egal wie klein) oder andere Veranstaltungen außerhalb dieser staatlich registrierten Gebäude müssen von den staatlichen Behörden gemäß dem Gesetz über öffentliche Veranstaltungen (Artikel 25, Absatz 5) genehmigt werden. Versammlungen zum Gottesdienst in Privatwohnungen sind nur zulässig, wenn sie weder regelmäßig noch in großem Umfang stattfinden (Artikel 25, Absatz 2). Diese Einschränkungen gelten sowohl für registrierte als auch für nicht registrierte religiöse Organisationen.

Am 12. August 2020 initiierten die römisch-katholische Gläubige Irena Bernatskaya und andere Mitglieder der Gemeinschaft „Mütter im Gebet“ vor der Farny-Kirche zur Erhöhung des Heiligen Kreuzes in Lida, Region Hrodna, ein Gebet für Belarus nach dem Muster der pompejischen Novene, einem 54 Tage dauernden Rosenkranzgebet. Am 16. Oktober 2020 befand das Bezirksgericht Lida Irena Bernatskaya für schuldig, gegen das Verfahren zur Durchführung von Massenveranstaltungen verstoßen zu haben, und verurteilte sie zu einer

Geldstrafe. Am 13. November 2020 behinderte die Bereitschaftspolizei ein öffentliches Gebet zum Gedenken an den kurz zuvor mutmaßlich ermordeten Künstler und Protestteilnehmer Raman Bandarenka in der orthodoxen Kathedrale der Drei Heiligen Hierarchen in Mahilioŭ. Und die römisch-katholische Pfarrei der Geburt der Mutter Gottes in Homiel wurde am 18. November 2020 von der Hauptabteilung für ideologische Arbeit, Kultur und Jugend wegen eines für Raman Bandarenka im Hof aufgestellten Denkmals mit Kerzen und Ikonen verwarnt.

## Religiöse Vereinigungen

Viele religiöse Aktivitäten können nur von staatlich registrierten, religiösen Vereinigungen organisiert werden. Das sind regionale oder nationale Zusammenschlüsse aus mehreren staatlich registrierten religiösen Gemeinschaften. Einzelne lokale Gemeinden oder Gemeinschaften können z.B. keine Klostersgemeinschaften, geistlichen Bildungseinrichtungen, Medien- und Verlagshäuser usw. gründen (Artikel 15, Abs. 6). Auch können sie allein keine ausländischen Priester und Geistlichen nach Belarus (Artikel 29, Abs. 2) einladen. Dies ist religiösen Vereinigungen vorbehalten. Um eine solche zu gründen, braucht es mindestens zehn staatlich registrierte religiöse Gemeinschaften derselben Konfession, von denen mindestens eine seit mindestens 20 Jahren staatlich registriert ist.

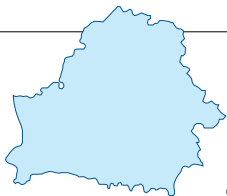
## Beeinflussung von Gebetsinhalten

Schließlich versuchen die Behörden, den Inhalt und die Anlässe von Gebeten zu beeinflussen, obwohl es dafür keine gesetzlichen Bestimmungen gibt. So nahm die Polizei am 4. Oktober 2020 vor und nach dem Gebetsgottesdienst für Belarus in der orthodoxen Kirche St. Methodius und Kyrill in Vaŭkavysk, Region Hrodna, etwa 15 Gemeindeglieder fest und hinderte sie daran, am Gebetsgottesdienst für den Frieden teilzunehmen, der jeden Sonntag in allen Kirchen des Landes auf Initiative des Primas der belarussisch-orthodoxen Kirche, Metropolit Veniamin, stattfindet.

Am 4. Juli 2021 kam die Polizei in die römisch-katholische Erzkathedrale von Minsk und behauptete, die Aufführung der religiösen Hymne „Mahutny Boža“ habe gegen eine bestimmte „Rechtsnorm“ verstoßen, nachdem Präsident Lukaschenko am 2. Juli denjenigen gedroht hatte, die „(entweder morgen oder heute) mit der Mahutny Boža beten wollen. Ich warne: Ihr werdet sie bekommen.“ Der Besuch der Strafverfolgungsbeamten hatte keine rechtlichen Folgen; ihre Forderung kann jedoch als Einschüchterung und unzulässiger Druck gewertet werden.

## Fazit

Wie jeder andere Lebensbereich der Gesellschaft wird auch die Religion in Belarus stark vom politischen Regime kontrolliert. Es zwingt auf unterschiedliche Weise alle Gemeinschaften dazu, jede Art von politischer Illoyalität zu vermeiden. Restriktive Rechtsnormen bilden den Rahmen für diese Kontrolle. Sie stellen eine breite Grundlage für Verfolgungen dar und schaffen eine starke Abhängigkeit der Religionsgemeinschaften vom Willen des Staates. Dieser kann sie willkürlich gegen die Religionsgemeinschaften anwenden, wenn sie sich nicht ausreichend loyal zeigen. Trotz dieser Einschränkungen und des Drucks versuchen religiöse Führer und Gemeinschaften weiterhin, unabhängig zu handeln, was zu neuen restriktiven Maßnahmen führt.



## Religionen in Belarus

Seit mehr als zehn Jahren dürfen in Belarus keine unabhängigen Erhebungen zum Religionsproportion gemacht werden, was eine genaue Beobachtung der Entwicklung der religiösen Landschaft unmöglich macht. Nach Angaben der US-Regierung von

2016 gehörten von den gut 9,4 Millionen Menschen in Belarus rund 53 Prozent zur belarussisch-orthodoxen Kirche und 6 Prozent zur römisch-katholischen Kirche. 8 Prozent waren atheistisch und 22 Prozent bezeichneten sich als „unsicher“ im Hinblick auf ihre Religions-

zugehörigkeit. Kleinere religiöse Gruppen machten zusammen etwa 2 Prozent der Bevölkerung aus. Dazu gehören Juden, Muslime, griechisch-katholische Christen, andere orthodoxe Gruppierungen und evangelische Christen.

### Zum Weiterlesen:

Evangelische Kirche in Deutschland: Fürbitte für Bedrängte und Verfolgte, Sonntag Reminiszere, 13. März 2022, Im Fokus: Belarus, [www.ekd.de/reminiszere2022](http://www.ekd.de/reminiszere2022) (Abfrage 21.11.2022).

Evangelische Kirche in Deutschland, Deutsche Bischofskonferenz, Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland: Ökumenisches Gebet für Frieden und Gewaltlosigkeit in Belarus, 13.12.2020: <https://www.ekd.de/oekumenisches-gebet-fuer-frieden-in-belarus-61703.htm> (Abfrage 21.11.2022).

Deutsche Bischofskonferenz: An der Seite der Kirche und aller Menschen in Belarus – Solidaritätsadresse der deutschen Bischöfe, 24.09.2020: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2020/2020-150a-HVV-Fulda-Presserbericht-Anlage-1-Solidaritaetsadresse-der-deutschen-Bischoefe.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-150a-HVV-Fulda-Presserbericht-Anlage-1-Solidaritaetsadresse-der-deutschen-Bischoefe.pdf) (Abfrage 21.11.2022).



# China

Die Dominanz des Staates über die Religionen hat in China eine lange Tradition. Bereits im kaiserlichen China entschied der Staat, welche Religionen und Kulte als dem Gemeinwesen zuträglich galten und somit erlaubt wurden. In der heutigen kommunistischen Volksrepublik kontrolliert der Staat allerdings unter anderen Vorzeichen die Religionen und verschärft die Kontrollmaßnahmen zunehmend. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird insbesondere seit Amtsantritt von Staats- und Parteichef Xi Jinping 2013 auf allen Ebenen und für alle Religionen immer stärker eingeschränkt.<sup>127</sup>

Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die christlichen Kirchen. Die beschriebenen Einschränkungen gelten allerdings mit unterschiedlichen Akzenten für alle Religionen, wobei an dieser Stelle betont werden soll, dass die Regierung besonders hart und gewaltsam gegen Muslime in Xinjiang und tibetische Buddhisten vorgeht.

---

<sup>127</sup> Vgl. Delius, Ulrich: Religionsfreiheit in China massiv unter Druck, in: Jahrbuch Religionsfreiheit 2020, S. 156 ff.



## Rechtlicher und institutioneller Rahmen

Derzeit sind fünf Religionen landesweit staatlich anerkannt: Buddhismus, Daoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus. Außerdem sind verschiedene Formen des traditionellen religiösen Volksglaubens erlaubt. Allerdings ist eine solche staatliche Anerkennung als Voraussetzung für religiöse Aktivitäten unvereinbar mit dem Verständnis von Religionsfreiheit, wie es auf weltweiter Ebene in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) normiert ist. China hat diesen Pakt bis heute nicht ratifiziert.

Auf dem Papier garantiert die chinesische Verfassung den Bürgern zwar „Freiheit des religiösen Glaubens“. Doch kann die zugesagte Freiheit kaum eingeklagt werden, besonders nicht in politisch sensiblen Fällen. Die Gerichte sind nicht unabhängig im Sinn der Gewaltenteilung westlicher Verfassungsstaaten. Hinzu kommt, dass die Verfassung lediglich „normale religiöse Aktivitäten“ schützt. Außerdem legt sie fest, dass religiöse Organisationen und Angelegenheiten „von keiner ausländischen Kraft beherrscht“ werden dürfen.

Kollektive religiöse Aktivitäten sind aus staatlicher Sicht nur legal, wenn die religiösen Stätten und das religiöse Personal (wie Pastorinnen und Pastoren, Älteste, Priester, Ordensfrauen usw.) über die offiziellen Dachverbände der Religionen bei den Behörden registriert sind. Religiöse Praxis von staatlicher Registrierung abhängig zu machen, widerspricht den internationalen Normen der Religionsfreiheit.

Seit 2018 werden die Organe religiöser Gemeinschaften direkt von der Einheitsfrontabteilung der Kommunistischen Partei (KP) Chinas kontrolliert. Ebenfalls 2018 trat eine Reihe neuer religionsbezogener Verwaltungsrechtsnormen in Kraft, die deutlich restriktiver sind als die bisherigen und eine lückenlose Regelung und Kontrolle aller Aspekte der kollektiven Religionsausübung anstreben. Gleichzeitig zielen sie darauf ab, das von lokalen Behörden bisher oft geduldete religiöse Leben in rechtlichen Grauzonen und im Untergrund entweder in die offiziellen Strukturen einzugliedern oder auszumerzen.

## Zwang zur Sinisierung aller Religionen

In der Ära Xi Jinping (seit 2013 Staatspräsident) versucht die Partei stärker als bisher ins Innere der Religionen einzugreifen und auch auf ihre Lehren einzuwirken. Ein Schlüsselkonzept ist dabei seit 2015 die Forderung nach Sinisierung der Religionen.<sup>128</sup> Zwischen 2018 und 2019 hatte jede der fünf anerkannten Religionen einen Fünfjahresplan für die eigene Sinisierung festzulegen. Intendiert ist damit weniger die Inkulturation als vielmehr die Gleichschaltung der jeweiligen Religion. Als Teil der Sinisierungspolitik wird von den Religionen erwartet, Auslegungen ihrer Lehren hervorzubringen, die nicht nur mit der traditionellen Kultur Chinas, sondern vor allem mit dem „Fortschritt des heutigen China“ in

<sup>128</sup> [https://www.researchgate.net/publication/334849279\\_A\\_Sinicized\\_World\\_Religion\\_Chinese\\_Christianity\\_at\\_the\\_Contemporary\\_Moment\\_of\\_Globalization](https://www.researchgate.net/publication/334849279_A_Sinicized_World_Religion_Chinese_Christianity_at_the_Contemporary_Moment_of_Globalization) [Abfrage 21.11.2022].

Einklang stehen – also mit der sozialistischen Gesellschaft unter Führung der Partei.

Konkret werden die Religionen aufgefordert, die Übersetzungen ihrer kanonischen Schriften – die Bibel eingeschlossen – entsprechend zu überarbeiten. Im Dezember 2021 verlangte Xi Jinping außerdem, die Identifikation der Religionsanhänger mit der Nation, der Partei und dem Sozialismus chinesischer Prägung zu erhöhen. Offizielle Kirchenorganisationen und Kirchenvertreter werden zunehmend dazu angehalten, die Ideologie und das Narrativ der Partei aktiv zu verbreiten.

Trotz der einschränkenden und invasiven Religionspolitik, die den Primat staatlicher Kontrolle sichern soll, gibt es in den offiziellen wie inoffiziellen Kirchen Chinas noch Nischen, in denen religiöses Leben punktuell stattfinden kann. Chinesische Christen betonen im Gespräch oft, dass die Gemeinden trotz allem noch Möglichkeiten finden, ihren Glauben zu praktizieren und zu bewahren. Eine große Hoffnung und Chance besteht vor allem durch den Aufbau von sozial-diakonischen Diensten in chinesischen Gemeinden oder Werken (wie durch die Amity Foundation), der die Relevanz und Sichtbarkeit von christlicher Tradition in der chinesischen Gesellschaft unterstützt und zugleich auf dringende und unge löste soziale Herausforderungen in der Gesellschaft (z. B. Hilfsangebote für ältere und demente Bürger, für Familien mit behinderten Kindern, für Drogenkranke) antwortet.<sup>129</sup> Die Situation kann allerdings je nach Ort und

129 Carino, Theresa C.: Faith-based organisations between service delivery and social change in contemporary China: The experience of Amity Foundation. *Herv. teol. stud.* [online]. 2016, vol.72, n.4, pp.1–10. ISSN 2072-8050. <http://dx.doi.org/10.4102/hts.v72i4.3504> [Abfrage 21.11.2022]; and: Carino, Theresa C.: Religion and develop-

Zeitpunkt sehr unterschiedlich sein und sich auch jederzeit ändern.

## Individuelle Religionsfreiheit

Grundsätzlich – also auf dem Papier – besteht die Freiheit, religiösen Glauben zu haben, zu wechseln und individuell auszuüben. Dies ist allerdings im Konfliktfall de facto nicht gegen den Staat einklagbar. Außerdem wird an verschiedenen Stellen diese grundsätzliche Freiheit eingeschränkt. So dürfen Mitglieder der Kommunistischen Partei Chinas beispielsweise nicht an eine Religion glauben. Damit ist umgekehrt Christinnen und Christen sowie anderen Religionsanhängern der Zugang zu Regierungsämtern verwehrt, weil diese in der Regel die Parteizugehörigkeit voraussetzen. Auch sonst kann das öffentlich geäußerte Bekenntnis zu einer Religion berufliche und soziale Nachteile mit sich bringen.

## Kollektive Religionsfreiheit

Kollektive religiöse Aktivitäten (Gottesdienste, Bibelgespräche, Spendung der Sakramente etc.) sind derzeit noch erlaubt, allerdings nur innerhalb des behördlich registrierten Kirchenraums. An den meisten Kirchen haben die Behörden Überwachungskameras installiert. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie Anfang 2020 mussten Kirchen mit dem Argument der Prävention oft deutlich länger schließen als nicht religiöse Einrichtungen.

ment: the relevance of diakonia in China, in: <https://go.gale.com/ps/i.do?id=GALE%7CA417471914&sid=googleScholar&v=2.1&it=r&linkacces=abs&issn=00130796&p=AONE&sw=w&userGroupName=anon%7E566da09f> [Abfrage 21.11.2022].

Religiöse Literatur darf nur kirchenintern publiziert und verkauft werden. Die größte Bibeldruckerei Chinas, die Nanjing Amity Printing Co. Ltd., druckte nach eigener Darstellung im Jahr 2021 mehr als 10 Millionen Bibeln in verschiedenen Sprachen, mehr als 90 Prozent davon waren allerdings für den Export bestimmt. Behördliche Genehmigungen für den Druck christlicher Publikationen sind zunehmend schwierig zu erhalten. Seit März 2022 gelten sehr restriktive „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet“. Sie schreiben vor, dass es künftig für das Anbieten religiöser Informationen im Internet und in sozialen Medien eine besondere staatliche Lizenz braucht.

Die protestantischen und katholischen theologischen Seminare unterliegen strikter staatlicher Aufsicht. Nach neuen „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Ausbildungsstätten“ (2021) müssen 30 Prozent der Unterrichtszeit dem gemeinschaftskundlichen, insbesondere ideologisch-politischen Unterricht gewidmet sein.

Auslandskontakte der Kirchen werden überwacht. Kirchliche Amtsträger dürfen nicht ohne „Formalitäten“ zu religiösem Austausch ins Ausland reisen. So sind beispielsweise Ad-Limina-Besuche der chinesischen Bischöfe beim Papst nicht möglich. Auf „eigenmächtige“ Organisation von religionsbezogenen Auslandsreisen religiöser Bürger zu Konferenzen, Fortbildungen oder Wallfahrten sind Strafen gesetzt. Die Zusammenarbeit chinesischer christlicher Gruppen mit ausländischen Partnern im Projektbereich ist sehr schwierig geworden. Das ist unter anderem eine Folge des Gesetzes über die Verwaltung von Aktivitäten ausländischer Nichtregierungsorganisationen in China (2017).

Seit 2018 ist ein deutlich härteres Vorgehen der Behörden gegen nicht registrierte evangelische Hauskirchen und katholische Untergrundgemeinden zu beobachten. Neue Rechtsnormen stellen unter Strafe, wenn jemand Räume für nicht genehmigte religiöse Aktivitäten zur Verfügung stellt. Einige lokale Regierungen bieten Belohnungen für das Anzeigen „illegaler“ religiöser Aktivitäten. Es kommt immer wieder zum Abriss nicht registrierter Kirchen, zur Auflösung von Gottesdiensten und zu Druck auf nicht registriertes kirchliches Personal.

Besonders im Fokus stehen Hauskirchenvertreter, die sich regierungskritisch äußern. So wurde Wang Yi, Leiter der Early Rain Covenant Church in Chengdu, 2019 u. a. wegen „Anstiftung zum Umsturz der Staatsmacht“ zu neun Jahren Gefängnis verurteilt. Katholische Geistliche aus dem Untergrund, die nicht bereit sind, sich der offiziellen Kirche anzuschließen, wie Bischof Cui Tai von Xuanhua oder Bischof Shao Zhumin von Wenzhou, wurden wiederholt an unbekannte Orte verschleppt.

## Korporative Religionsfreiheit

Die Religionen können sich nicht oder nur sehr begrenzt autonom nach eigenem Selbstverständnis organisieren. Alle fünf Religionen mussten bereits in den 1950er-Jahren patriotische Vereinigungen gründen. Diese werden als Bindeglieder zwischen Partei, Regierung und gläubigen Bürgern definiert, also als Organe im Sinne der Einheitsfrontpolitik der Partei. Dem Nationalen Komitee der patriotischen Drei-Selbst-Bewegung der protestantischen Kirchen in China wurde in den 1980er-Jahren der Chinesische Christenrat an die Seite gestellt, der

Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung die (bis heute von Rom nicht anerkannte) Chinesische Bischofskonferenz.

Christenrat und Bischofskonferenz verkörpern die kirchliche Seite in der offiziellen Struktur von Protestantismus und Katholizismus, sie sind aber satzungsmäßig eng mit den beiden patriotischen Organen verflochten. Alle vier Organe haben, der Verfassung entsprechend, das Prinzip der Unabhängigkeit (vom Ausland) in ihren Satzungen verankert. Sie erlassen, unter Aufsicht der Behörden, ein rechtsverbindliches internes Regelsystem für kirchliche Amtsträger, Gemeinden und Seminare und übernehmen damit Kontrollfunktionen für die Behörden. Den protestantischen Dachverbänden wird von Partei und Staat die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, dass Hauskirchen sich registrieren. Der tatsächliche Einfluss der offiziellen Organe auf die kirchliche Basis in Gemeinden und Diözesen ist lokal unterschiedlich. Kirchliche karitative Tätigkeit ist in bestimmten Bereichen weiterhin möglich, darf aber nicht zur Verbreitung von Religion benutzt werden.

Behördenvertreter mischen sich immer wieder in die Besetzung kirchlicher Ämter ein. Für katholische Bischöfe beansprucht China seit 1958 nationale „Selbstwahl und -weihe“. Unter Druck der Behörden kam es in der Geschichte zu einer großen Zahl kirchlich illegitimer Bischofsweihen ohne päpstliches Mandat. 2018 einigten sich der Heilige Stuhl und China in einem vorläufigen Abkommen auf ein Verfahren für die Ernennung von Bischöfen. Dessen Inhalt wird allerdings geheim gehalten.

Das Abkommen wurde im Oktober 2022 verlängert.<sup>130</sup> Nachdem Ende 2022 alle 98 chinesischen Bischöfe (offiziell und im Untergrund) vom Papst anerkannt waren, ist es in den ersten Monaten des Jahres 2023 zu staatlich herbeigeführten Bischofsernennungen gekommen, die mutmaßlich keine päpstliche Anerkennung gefunden haben. Die Regierung erkennt ihrerseits die 27 Untergrundbischöfe nicht an.

## Religionsfreiheit Minderjähriger und elterliches Erziehungsrecht

Seit 2017/2018 wird die Religionsausübung Minderjähriger zunehmend durch den Staat eingeschränkt. Inzwischen ist in weiten Teilen Chinas Minderjährigen der Zutritt zu Kirchen verboten. Auch die Organisation von Religionsunterricht in Sonntagsschulen, religiösen Sommerlagern usw. wird vielerorts nicht mehr gestattet. In Rundschreiben verschiedener lokaler Erziehungsbehörden heißt es: „Es ist die Pflicht der Schulen und Eltern, Minderjährige dazu zu erziehen, dass sie nicht an eine Religion glauben dürfen.“ Teilweise wurden Schüler und Eltern zur Unterzeichnung entsprechender Selbstverpflichtungen aufgefordert. Begründet werden diese Verbote mit dem in der Verfassung angelegten und in verschiedenen Gesetzen verankerten (bisher anders ausgelegten) Prinzip der Trennung von Erziehung und Religion.

<sup>130</sup> <https://www.dw.com/de/vatikan-und-china-verl%C3%A4ngern-umstrittenes-geheimabkommen/a-63528287> [Abfrage 21.11.2022].

Seit 2019 ist in einzelnen Provinzvorschriften für religiöse Angelegenheiten explizit verboten, Minderjährige zur Teilnahme an religiösen Aktivitäten „zu zwingen oder zu verleiten“ oder „durch Studienreisen, Sommerlager oder Retreats Religion unter Minderjährigen zu verbreiten“.

China hat zwar die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert, die das Recht auf Religionsfreiheit einschließt, dabei allerdings – wie auch im Falle anderer UN-Menschenrechtskonventionen – die Möglichkeit der Individualbeschwerde bei dem zuständigen UN-Ausschuss ausgeschlossen.

Das oben beschriebene System gilt nur in Festlandchina, nicht in den Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau. In Hongkong lassen sich jedoch seit Einführung des Gesetzes für nationale Sicherheit im Jahr 2021 Tendenzen erkennen, die dort bestehenden Freiheitsrechte der christlichen Kirchen ebenfalls zu beschneiden.

## Fazit

Die Situation für Religionsgemeinschaften in China ist schon seit Jahrzehnten schwierig. Doch seitdem 2018 die Kontrolle über das religiöse Leben der Einheitsfrontabteilung der Kommunistischen Partei Chinas übertragen wurde, werden die Spielräume für alle Religionsgemeinschaften noch enger. Angestrebt wird die lückenlose Regelung und Kontrolle aller Aspekte der kollektiven Religionsausübung. In besonderem Maße sind davon die muslimischen Chinesinnen und Chinesen betroffen, die nach Informationen von Menschenrechtsorganisationen zu Hunderttausenden in Internierungslagern festgehalten werden.

Mittlerweile wirken sich die Restriktionen auch auf die internationale Zusammenarbeit der christlichen Kirchen aus. Es wird zunehmend schwieriger, chinesische Partnerinnen und Partner zu besuchen, sich mit ihnen auszutauschen und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Im weiteren Dialog mit Politik, Partei und Religionsgemeinschaften in China wird es darauf ankommen, den Respekt für und die Stärkung von Religionsfreiheit für alle Religionsgemeinschaften als Moment und Chance für die innere Stärkung und Partizipationskraft der chinesischen Gesellschaft (nicht als Gefährdung von außen) sowie das Wachsen ihrer inneren Einheit in multi-religiöser Pluralität als positiven Beitrag für die Zukunft der chinesischen Zivilisation deutlich zu machen.



## Religionen in China

Offiziell ist China ein atheistischer Staat. Nach Angaben des World Factbook des US-amerikanischen Auslandsgeheimdienstes CIA von 2021 gehören 52,1 Prozent der mehr als 1,4 Milliarden Menschen in China keiner Religion an. 21,9 Prozent folgen einer traditionellen Religion. 18,2 Prozent sind Buddhisten und 5,1 Prozent Christen. 1,8 Prozent der Bevölkerung sind Musli-

me. Der Anteil der Hindus und Juden liegt unter 0,1 Prozent.

Andere Erhebungen unterscheiden sich von diesen Zahlen. So rangiert die Zahl der evangelischen Christinnen und Christen z. B. zwischen 38 Millionen und 60 Millionen oder sogar mehr. In China leben etwa 10 Millionen Katholiken. Die mit etwa 15.000 Gläubigen sehr kleine orthodoxe Kirche ist an einigen Orten be-

hördlich zugelassen. Verschiedene christliche oder christlich inspirierte religiöse Gruppen, deren Lehren zum Teil stark von der allgemeinen christlichen Doktrin abweichen, wie die „Kirche des Allmächtigen Gottes“, sind als „böse Kulte“ (xiejiao, wörtlich: „häretische Lehren“) verboten und werden strafrechtlich verfolgt.<sup>131</sup>

<sup>131</sup> United States Commission on International Religious Freedom. Annual Report 2022.

### Zusätzliche Informationen:

Wichtige neuere Verwaltungsrechtsnormen mit Jahr des Inkrafttretens:

- Vorschriften für religiöse Angelegenheiten (Revision, 2018)
- Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Organisationen (2020), religiöser Amtsträger (2021), religiöser Ausbildungsstätten (2021), religiöser Informationsdienste im Internet (2022).

Übersetzungen dieser Rechtsnormen finden sich oder erscheinen demnächst unter [www.china-zentrum.de/dokumente-zu-religion-und-politik](http://www.china-zentrum.de/dokumente-zu-religion-und-politik).

### Weiterführende Informationen:

[www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) (katholisch) und [www.chinainfostelle.de](http://www.chinainfostelle.de) (evangelisch)



# Dänemark

Dänemark ist ein demokratisches Land, in dem die Einhaltung der Menschenrechte, auch der Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit, einen hohen Stellenwert hat. In den letzten Jahren traten aber vermehrt Gesetze in Kraft, die die Religions- und Glaubensfreiheit einschränken oder einschränken könnten.

## Die Folkekirke

Die dänische Verfassung erklärt die evangelisch-lutherische Kirche zur dänischen „*Folkekirke*“, die „in dieser Funktion staatliche Unterstützung erhält“ (Verfassung, § 4).

Der Minister für kirchliche Angelegenheiten und das Parlament sind die übergeordneten Entscheidungsgremien der *Folkekirke*, ein Umstand, der auf die erste Verfassung von 1849 zurückgeht. Durch die Beibehaltung dieser engen Verbindung zwischen Staat und Kirche unterscheidet sich Dänemark von den beiden anderen skandinavischen Ländern, in denen es ebenfalls lutherische Landeskirchen gibt. Dort übergaben im Jahr 2000 bzw. 2017 die jeweiligen Parlamente und Ministerien die politische und administrative Führung in die Hände der schwedischen bzw. der norwegischen Kirche. In

Dänemark dagegen ist mit einem solchen Schritt in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, weil weder Politik noch Kirche eine solche Entwicklung anstreben.

In wichtigen Bereichen übernimmt die *Folkekirke* – nach Vorgabe des Gesetzgebers – vorherrschende gesellschaftliche Normen, und zwar in einer Weise, die Raum für die Koexistenz unterschiedlicher theologisch begründeter Normen lässt. Das wohl bemerkenswerteste Beispiel dafür ist ein Gesetz aus dem Jahr 2012, das der *Folkekirke* die Möglichkeit einräumt, gleichgeschlechtliche Trauungen vorzunehmen, es aber dem einzelnen Pfarrer gestattet, solche Trauungen aus religiöser Überzeugung abzulehnen.<sup>132</sup> Nur wenige Pfarrer machen von diesem

<sup>132</sup> Lassen (2020), 137.

Recht Gebrauch. Die erste Ordination von Frauen fand 1948 statt.<sup>133</sup>

Alle dänischen Steuerzahler – auch diejenigen, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören – leisten einen finanziellen Beitrag zur *Folkekirke*, und traditionell waren alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit auf bestimmte Dienstleistungen der *Folkekirke* angewiesen, z.B. im Zusammenhang mit der Eintragung ins Geburtenregister. In den letzten Jahren hat der Staat Maßnahmen zur Behebung einiger Probleme mit Menschenrechten ergriffen, die sich besonders in Bezug auf die Eintragungen ins Geburtenregister aus dieser Abhängigkeit ergeben hatten.<sup>134</sup>

Der UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, besuchte Dänemark 2016 und veröffentlichte anschließend einen Bericht, in dem er der Regierung Empfehlungen gab.<sup>135</sup> So regte er unter anderem an, die enge Verbindung zwischen Staat und *Folkekirke* (Bericht, Absatz 75d) zu überdenken, weil eine gemeinsame nationale Identität und die gesellschaftliche Teilhabe aller Bürger durch die Sonderstellung der *Folkekirke* beeinträchtigt werden könnte (Bericht, Absatz 73). Der Sonderberichterstatter hat zwar recht, wenn er die potenziell negativen Auswirkungen des derzeitigen Systems hervorhebt, doch bemerkenswerterweise betont er auch, dass die Stellung

---

133 Der dänische Amtsbegriff in der *Folkekirke* „Praest“, zu deutsch: „Priester“, kann im Deutschen zu Missverständnissen führen, daher wird er hier mit „Pfarrer“ übersetzt.

134 Lassen (2020), 138.

135 UN-Menschenrechtsrat: Bericht des Sonderberichterstatters zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Dänemark, Heiner Bielefeldt (A/HRC/34/50/Add.1).

der *Folkekirke* in gewissem Maße eine positive Rolle bei der Förderung der Eingliederung aller Einwohnerinnen und Einwohner in die dänische Gesellschaft spielen kann (Bericht, Absatz 20). Denn die moderne *Folkekirke* setzt auf Dialog und steht mit vielen religiösen Gemeinschaften außerhalb der *Folkekirke* im Austausch. Bei zahlreichen Anlässen protestierten prominente Vertreterinnen und Vertreter der *Folkekirke* (darunter auch Bischöfinnen und Bischöfe) gegen die zunehmende Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit von religiösen Minderheiten.<sup>136</sup>

## Sonstige Glaubensgemeinschaften und weltanschauliche Vereinigungen

2017 verabschiedete das dänische Parlament das „Gesetz zur Regulierung von Glaubensgemeinschaften außerhalb der *Folkekirke*“ (*Trossamfundsloven*),<sup>137</sup> das die Beziehung zwischen dem Staat und den Glaubensgemeinschaften regelt, die eine Anerkennung durch den Staat wünschen. Das neue Gesetz war ein wichtiger Schritt zur Klärung des Rechtsstatus von Glaubensgemeinschaften außerhalb der *Folkekirke*, weil es die früheren uneinheitlichen Regelungen durch einheitliche, transparente Rechtsvorschriften ersetzt. „Anerkannte“ Glaubensgemeinschaften profitieren von gewissen Vergünstigungen. So sind sie berechtigt, Steuerabzüge vor-

---

136 Lassen (2020), 152.

137 Kirkeministeriet, Lov om trossamfund uden for folkekirken (19. Dezember 2017), Nr. 1533.



zunehmen und können zivilrechtlich anerkannte Eheschließungen vollziehen. Heute entscheidet sich ein großer Teil der Glaubensgemeinschaften dafür, sich nicht als anerkannt eintragen zu lassen.

Die Religions- und Glaubensfreiheit schließt auch nicht religiöse weltanschauliche Vereinigungen ein. Sie wurden in dem jüngst verabschiedeten Gesetz nicht berücksichtigt und auch in der Zwischenzeit wurde kein weiteres Gesetz erlassen, um diese Situation zu ändern.<sup>138</sup>

## Der Streit um die Mohammed-Karikaturen und das Blasphemieverbot

2005 veröffentlichte die Zeitung Jyllands-Posten einen Artikel mit dem Titel „Das Gesicht von Mohammed“, der zwölf Karikaturen in Verbindung mit dem Propheten Mohammed enthielt. Laut Herausgeber wollte die Zeitung eine Debatte über die Selbstzensur anregen, die durch die Angst vor muslimischen Reaktionen hervorgerufen werde, und er meinte, dass auch Muslime Hohn und Spott in Kauf nehmen müssten. Dies war der Auslöser für eine Krise, die national und international sehr heftige Reaktionen hervorrief. In Dänemark vertrat man einerseits die Ansicht, dass man mit den Karikaturen für das Recht auf freie Meinungsäußerung gekämpft habe. Andererseits wurde die Meinung vertreten, dass es bei

der Auseinandersetzung eher um Islamfeindlichkeit und Muslim-Bashing ging.<sup>139</sup>

In der nationalen und internationalen Debatte ging es natürlich auch um die Frage, ob die Veröffentlichung und der Rahmen, in dem sie stattfand, als Blasphemie einzustufen sei. Zum damaligen Zeitpunkt war das Verbot der Blasphemie Teil des dänischen Strafgesetzes.<sup>140</sup> Bis dahin hatte das Verbot, das noch aus vordemokratischen Zeiten stammte, jedoch kaum eine Rolle gespielt: Die letzte Verurteilung aufgrund des Verbots erfolgte 1946, die letzte Strafverfolgung 1971.<sup>141</sup> Nach einer Untersuchung der Veröffentlichung der Karikaturen lehnte der Generalstaatsanwalt die Forderung nach einer Strafverfolgung ab.<sup>142</sup>

Im Februar 2017 entschied der Generalstaatsanwalt jedoch, einen Fall auf der Grundlage der Blasphemie-Bestimmung im Strafgesetzbuch vor Gericht verhandeln zu lassen.<sup>143</sup> Es ging um ein auf Facebook gepostetes Video, in dem gezeigt wird, wie jemand den Koran verbrennt. Dieser Fall wurde jedoch nie verhandelt, da die Entscheidung des Generalstaatsanwalts eine Parlamentspartei zur Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Ab-

<sup>139</sup> Jensen, Tim. 2013, "The Muhammad Cartoons; Freedom Fighting and Islam Bashing", in: Hafeez, F. (Hg.): *From the Far Right to the Mainstream. Islamophobia in Party Politics and the Media* (Frankfurt/New York: Campus Verlag), S. 91–110.

<sup>140</sup> Siehe Grassmé Binderup, Lars und Lassen, Eva Maria: 'The Blasphemy Ban in Denmark', in: Temperman, J. and Koltay, A. (Hg.): *Blasphemy and Freedom of Expression: Comparative, Theoretical and Historical Reflections after the Charlie Hebdo Massacre* (Cambridge: Cambridge University Press, 2017), S. 450–451

<sup>141</sup> Binderup & Lassen (2017), 413.

<sup>142</sup> Binderup & Lassen (2017), 436–437.

<sup>143</sup> Lassen (2020), 146.

<sup>138</sup> Lassen (2020), 140.

schaffung des Blasphemieverbots veranlasste. Das Verbot wurde im Juni 2017 per Gesetz abgeschafft.<sup>144</sup>

## Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit

In den letzten Jahren wurde die Religions- und Glaubensfreiheit von religiösen Minderheiten durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen eingeschränkt. Viele davon sind gezielt auf muslimische Glaubensgemeinschaften und ihre Führer ausgerichtet. Dies gilt vor allem für fünf ins Parlament eingebrachte Gesetzesvorlagen, die 2016 und 2017 verabschiedet wurden und sich gegen „religiöse Prediger richten, die die Rechtsvorschriften und Grundwerte des Landes untergraben und parallele Rechtssysteme befürworten“; diese Gesetze werden auch als „Imam-Gesetze“ bezeichnet.<sup>145</sup> Die Rechtsvorschriften geben Anlass zu Besorgnis hinsichtlich einer möglichen Einschränkung der Meinungsfreiheit sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Obwohl sich die Rechtsvorschriften erklärtermaßen nur gegen eine bestimmte Gruppe von vermutlich wenigen Geistlichen richten, geben Kritiker zu bedenken, dass sie ein Signal des Misstrauens gegenüber allen (insbesondere muslimischen) Glaubensgemeinschaften und deren Geistlichen aussenden.

2018 verabschiedete das dänische Parlament ein Gesetz zum Verbot des Tragens von Gesichtsschleiern in der

<sup>144</sup> Lassen (2020), 146.

<sup>145</sup> Zu diesen Gesetzen siehe Lassen (2020), 142–143.

Öffentlichkeit, das sogenannte Burka-Verbot.<sup>146</sup> Der Gesetzgeber hielt ein Verbot für notwendig, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das gesellschaftliche Miteinander zu stärken und stützte sich dabei auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.<sup>147</sup> Zu den Menschenrechtsfragen, die sich aus dem Verbot ergeben, gehört auch die Gefahr der sozialen Ausgrenzung einiger Frauen.

Im selben Jahr verabschiedete das dänische Parlament ein Gesetz, das den Handschlag als festen Bestandteil der Einbürgerungszeremonie vorsieht.<sup>148</sup> Wer dänischer Staatsbürger werden will, ist verpflichtet, der Person, die ihm oder ihr die Staatsbürgerschaft verleiht, während der Zeremonie die Hand zu geben. Dieser gesetzlich vorgesehene Handschlag birgt das Risiko einer indirekten Diskriminierung aufgrund der Religion, weil die Vorschrift in erster Linie auf diejenigen Muslime abzielt, die Personen des anderen Geschlechts außerhalb des unmittelbaren familiären Umfelds nicht die Hand geben.<sup>149</sup>

<sup>146</sup> Justitsministeriet, Lov om ændring af straffeloven (Tildækningsforbud), 8. Juni 2018, Kopenhagen, Nr. 717.

<sup>147</sup> Siehe S.A.S. v. Frankreich, 1. Juli 2014, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Nr. 43835/11; Dakir v. Belgien, 11. Juli 2017, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Nr. 4619/12; Belcacemi und Oussar v. Belgien, 11. Juli 2017, Europäischer Gerichtshof.

<sup>148</sup> Udlændinge- og Integrationsministeriet, (2018). Forslag til lov om ændring af lov om dansk indfødsret og lov om danskuddannelse til voksne udlændinge m.fl. (Henlæggelse til kommunalbestyrelserne af grundlovsceremonier, forhøjelse af gebyr for ansøgning om dansk indfødsret ved naturalisation og fastsættelse af nærmere regler om udlændinges fravær i undervisning i dansk m.v.), 27. Dezember 2018. Kopenhagen, Nr. 1735.

<sup>149</sup> Lassen (2020), 144–145.

Was die jüdische Gemeinde betrifft, so verbietet eine Rechtsverordnung seit 2014 rituelle Schlachtungen ohne Betäubung, wie sie nach jüdischer und muslimischer Tradition praktiziert werden. Diese Verordnung betrachtet die jüdische Gemeinde mit Sorge.<sup>150</sup> Noch beunruhigender für sie sind die Debatten, die regelmäßig in der dänischen Bevölkerung und im Parlament über das Verbot der Beschneidung von Jungen aus nicht-medizinischen Gründen geführt werden.<sup>151</sup> Diese sind häufig polarisierend und werden sehr hitzig geführt. Die jüdische Gemeinde hat die Befürchtung geäußert, dass ein Verbot der Beschneidung die Existenz des jüdischen Lebens in Dänemark bedrohen würde, da dieser Ritus im Judentum von zentraler Bedeutung ist.<sup>152</sup> 2018 forderte ein sogenannter Bürgervorschlag („*Borgerforslag*“), der in das Parlament eingebracht wurde, ein Verbot der Beschneidung von Jungen mit Ausnahme von medizinischen Gründen.<sup>153</sup> Er wurde aber ebenso wie ein weiterer Vorschlag, der in diese Richtung zielte, vom Parlament abgelehnt.

Obwohl Rechtsakte, die die Religionsfreiheit einschränken oder potenziell einschränken können, oft auf bestimmte religiöse Traditionen abzielen, haben sie nicht selten eine viel größere Reichweite. Ein Beispiel dafür ist einer der umstrittensten Vorschläge der letzten Jahre, der

<sup>150</sup> Miljø- og Fødevareministeriet, Bekendtgørelse om slagning og aflivning af dyr (14. Februar 2014), Kopenhagen, Nr. 135.

<sup>151</sup> Dan Rosenberg Asmussen, Henvendelse fra Det Jødiske Samfund om borgerforlag mod omskæring (5. April 2018), Kirkeudvalget, [www.ft.dk/samling/20171/almindel/KIU/bilag/34/1877258.pdf](http://www.ft.dk/samling/20171/almindel/KIU/bilag/34/1877258.pdf), (Abruf 21.11.2022).

<sup>152</sup> Lassen (2020), 147.

<sup>153</sup> Indførelse af 18 års mindstealder for omskæring af raske børn, [www.borgerforslag.dk/se-og-stoet-forslag/?Id=FT-00124](http://www.borgerforslag.dk/se-og-stoet-forslag/?Id=FT-00124), (Abruf 21.11.2022).

bisher noch nicht in einen Gesetzesentwurf eingemündet ist. Im Rahmen ihres Wahlkampfes 2019 erklärte die Sozialdemokratische Partei ihre Absicht, ein Gesetz vorzuschlagen, das eine Übersetzung aller in einer Fremdsprache gehaltenen Predigten ins Dänische vorschreibt. Als sie an die Macht kam, wurde der Vorschlag Teil des Regierungsprogramms 2020–2021. Entsprechend diesem Programm zielt der Vorschlag darauf ab, „mehr Transparenz im Umfeld religiöser Prediger zu schaffen“, wenn diese in anderen Sprachen als Dänisch predigen.<sup>154</sup> Aus den vorangegangenen Debatten ging jedoch klar hervor, dass das Ziel im engeren Sinne darin bestand, diejenigen muslimischen Prediger zu erfassen, die antidemokratische Ansichten vertreten.<sup>155</sup> Ein Gesetz würde nur „anerkannte“ Glaubensgemeinschaften berücksichtigen. Dieses Vorhaben ist ein typisches Beispiel für Gesetze, die weit über das beabsichtigte Ziel hinauschießen. Denn von einem solchen Gesetz wären zahlreiche Glaubensgemeinschaften, darunter auch viele christliche Gemeinden, betroffen. Die Schwierigkeiten und Kosten, die den Gemeinden bei der Übersetzung von Predigten entstünden, wären beträchtlich. Auf gesellschaftlicher Ebene besteht die Gefahr, dass ein solches Gesetz den Eindruck erweckt, das Parlament betrachte diejenigen muslimischen und anderen Glaubensgemeinschaften, die Gottesdienste in anderen Sprachen als Dänisch abhalten, mit Misstrauen.

<sup>154</sup> Regeringen, Lovgivning Folketingsåret 2020/2021. S. 29. Verfügbar unter: [https://www.stm.dk/media/10043/lovprogram\\_folketingsaaret-2020-2021.pdf](https://www.stm.dk/media/10043/lovprogram_folketingsaaret-2020-2021.pdf) (Abruf 21.11.2022).

<sup>155</sup> Kristeligt Dagblad (30. Mai 2019). Verfügbar unter <https://www.kristeligt-dagblad.dk/danmark/s-der-er-brugstoerre-aabenhed-om-hvad-der-foregaar-i-trossamfund> (Abruf 21.11.2022).

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob ein solches Gesetz nicht gegen das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen würde. Darüber hinaus ist unklar, inwieweit eine Übersetzungspflicht nationale und internationale Verträge Dänemarks missachten würde, wenn davon auch Predigten betroffen wären, die in einer EU-Sprache, einer skandinavischen Sprache oder auf Grönländisch, Färöisch oder Deutsch gehalten werden, Sprachen also, die auch innerhalb des Königreichs Dänemark gesprochen werden (letztere von der deutschen Minderheit in Süderjütland). Das Gesetzesvorhaben wurde in Dänemark und auch im Ausland viel kritisiert, z.B. vom Lutherischen Weltbund, von der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Union und der Konferenz der Europäischen Kirchen.<sup>156</sup> Bislang wurde noch kein entsprechender Gesetzentwurf in das Parlament eingebracht und das Vorhaben ist inzwischen auch nicht mehr im Regierungsprogramm zu finden.<sup>157</sup>

## Hassverbrechen gegen Juden und Muslime

In den vergangenen zehn Jahren hat die dänische Polizei Straftaten, die aus religiösem Hass verübt wurden, gesondert statistisch erfasst. Danach haben die hass-

motivierten Straftaten gegen Juden und Muslime zugenommen. Im Januar 2022 veröffentlichte die Regierung einen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Antisemitismus.<sup>158</sup> Gleichzeitig gab sie bekannt, dass sie sich mit mehreren politischen Parteien darauf geeinigt habe, einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus zu entwickeln.<sup>159</sup> Die Ausarbeitung dieses Aktionsplans ist im Gange.

## Fazit

Die zunehmende Tendenz zur Einführung von Rechtsvorschriften, die die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, hat Besorgnis ausgelöst, die z.B. vom Dänischen Institut für Menschenrechte, der nationalen Menschenrechtsinstitution Dänemarks, zum Ausdruck gebracht wurde. Das Institut empfiehlt unter anderem, dass das Parlament und die Behörden eine systematische Einbeziehung von und einen Dialog mit religiösen Führern und Organisationen sicherstellen, bevor konkrete Maßnahmen zur Regulierung der Religionsfreiheit in Dänemark ergriffen werden, wie z.B. Vorschriften zu religiösen Traditionen sowie Initiativen zur Eindämmung des religiösen Extremismus.<sup>160</sup>

<sup>156</sup> Denmark sermons law could stifle free worship, warns C of E bishop. The Guardian (31. Januar 2021): [https://www.theguardian.com/world/2021/jan/31/c-of-e-anglican-bishop-issues-warning-proposed-denmark-sermons-law-robert-innes?CMP=share\\_btn\\_link](https://www.theguardian.com/world/2021/jan/31/c-of-e-anglican-bishop-issues-warning-proposed-denmark-sermons-law-robert-innes?CMP=share_btn_link) (Abruf 21.11.2022).

<sup>157</sup> <https://www.regeringen.dk/media/10677/lovgivning-folketingsaaret-2021-2022.pdf> (Abruf 21.11.2022).

<sup>158</sup> Die Regierungserklärung findet sich unter: Regeringen lancerer handlingsplan mod antisemitisme | Justitsministeriet (Abruf 21.11.2022).

<sup>159</sup> Die Regierungserklärung findet sich unter: Regeringen er enig med SF, Radikale Venstre, Enhedslisten, Alternativet og Kristendemokraterne om at lave en handlingsplan mod racisme | Justitsministeriet (Abruf 21.11.2022).

<sup>160</sup> Die Website des Danish Institute, 2022. "Religionsfrihed og religiøse minoriteter". Religionsfrihed og religiøse minoriteter | Institut for Menneskerettigheder (Abruf 21.11.2022).

In diesem Sinne empfahl der UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, in seinem Bericht über Dänemark der Regierung, bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen, z. B. des religiösen Radikalismus, nach Alternativen zu gesetzlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu suchen. Er betonte auch, dass es „in der Verantwortung der Regierung liegt, eine Führungsrolle bei der Herausbildung eines integrativeren Verständnisses der dänischen Identität zu

übernehmen“ (Bericht, Absatz 75a), und dass die Regierung gegen die Feindseligkeit gegenüber religiösen Praktiken religiöser Minderheiten (insbesondere der Muslime) vorgehen sollte, wie sie beispielsweise gelegentlich in Diskussionen in den Medien zutage tritt. Darüber hinaus fordert er die Regierung auf, sich aktiv an der Förderung des Dialogs zu beteiligen: in der Gesellschaft, im interreligiösen Dialog und im Dialog zwischen religiösen und weltlichen Akteuren.



### Religionen in Dänemark

Früher war die dänische Gesellschaft in religiöser Hinsicht überaus homogen: Der überwiegende Teil der Bevölkerung gehörte der dänischen evangelisch-lutherischen Kirche an, die den Status einer *Folkekirke* (Volkskirche) hat. Heute stellt sich die Situation etwas anders dar: Etwa 73,2 Prozent der rund 5,9 Millionen Einwohner Dänemarks gehören der *Folke-*

*kirke* an; 1990 lag der Anteil noch bei 89,3 Prozent.<sup>161</sup> Die Zahl der Dänen jüdischen Glaubens wird auf 7.000 geschätzt, während die Zahl der Muslime zwischen 280.000 und 310.000 liegt. Ein Bruchteil der Bevölkerung bekennt sich zu anderen Glaubensrichtungen wie die Anhänger

<sup>161</sup> Folkekirkens medlemmer. Verfügbar unter: Medlemmer | Folkekirken.dk (Abruf 21.11.2022).

des Buddhismus, des Bahaitums und der alten nordischen Mythologie. Ungefähr 16 Prozent der Bevölkerung gehören keiner Glaubensgemeinschaft an.<sup>162</sup>

<sup>162</sup> Lassen, Eva Maria: „Limitations to Freedom of Religion or Belief in Denmark“, *Religion & Human Rights*, 15 (1–2), 2020, 134–152. S. 136. Open access: *Limitations to Freedom of Religion or Belief in Denmark* in: *Religion & Human Rights Volume 15 Issue 1–2 (2020)* [brill.com] (Abruf 21.11.2022).



# Deutschland

Das deutsche Grundgesetz schützt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sehr gut, auch und gerade für Christen. In der Praxis gibt es gleichwohl Paritäts- und Gleichbehandlungsprobleme. Außerdem laufen alle Religionen Gefahr, durch ein zunehmendes falsches Verständnis religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates in ihrer Religionsfreiheit eingeengt zu werden. Und schließlich nimmt die religiöse Intoleranz und Gewaltbereitschaft im rechtsextremen politischen Spektrum gegenüber religiösen Minderheiten zu.

## Der verfassungsrechtliche Rahmen

Die Religionsfreiheit wird durch Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in Deutschland ein einheitliches Grundrecht. Es soll jedem Menschen ermöglichen, seinen Glauben individuell, in Gemeinschaft mit anderen (kollektiv) oder in organisierter Form (korporativ) auszuüben und dabei sein gesamtes Verhalten an seiner Religion (oder Weltanschauung) auszurichten. Dieses Grundrecht ist vorbehaltlos ge-

währleistet. Einschränkungen der Religionsfreiheit zum Schutz der Grundrechte anderer und weiterer Güter von Verfassungsrang sind grundsätzlich möglich, manchmal auch erforderlich, müssen aber immer verhältnismäßig sein.<sup>163</sup>

Neben dem Grundrecht an sich nimmt das Grundgesetz auch spezifisch institutionelle Verbürgungen für Religionsgesellschaften als notwendige Komplementärrechte in den Blick, wie sie seit der Weimarer Reichsverfassung (WRV) formuliert sind. Mit diesen Regelungen wird einerseits die Trennung von Staat und Kirche vollzogen, andererseits der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften gewahrt. Zugleich wird allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften der Zugang zu gleichen Rechten eröffnet. Zentrale Norm dieses Komplexes ist das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 WRV.<sup>164</sup> Es expliziert bereits die korporative Dimension des Grundrechts, wie sie etwa der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus einer impliziten Verbindung der Religions- und der Vereinigungsfreiheit herausgearbeitet hat. Das deutsche Religionsverfassungsrecht fügt sich insofern gut in die europa- und völkerrechtlichen Gewährleistungen ein, geht aber mit seiner weiten Fassung des Schutzbereichs sogar über sie hinaus. Aktuelle Herausforderungen finden sich weniger im Bereich des rechtlichen Rahmens von Religionsfreiheit als vielmehr in der sozialen Wirklichkeit.

<sup>163</sup> Mortok, Religionsfreiheit im Grundgesetz, in: Heinig/Munsonius (Hg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht (2. Auflage 2015), S. 103–209.

<sup>164</sup> Classen, Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, ebd., S. 259–261.

## Herausforderung: Pluralisierung

Trotz dramatisch sinkender Mitgliederzahlen sind die katholische Kirche mit ca. 22 Millionen und die evangelischen Landeskirchen mit ca. 21 Millionen Mitgliedern gegenwärtig die bei weitem größten Religionsgemeinschaften. Kleinere christliche Kirchen, Weltanschauungsgemeinschaften und die Angehörigen anderer Religionen rücken erst allmählich ins Bewusstsein. Die historische Entwicklung des Religionsrechts und seine heutige Auslegung werfen mithin die Frage auf, ob ihm eine christliche, gar volkscirchliche Prägung zugrunde liegt, die strukturell zu einer Privilegierung der großen Kirchen beitragen könnte. Eine solche kann sich etwa zeigen, wenn in Verfahren zur Anerkennung von Konversionen als Asylgrund<sup>165</sup> Gutachten von Freikirchen als weniger glaubhaft gewertet werden als Gutachten von Volkskirchen.

Als ein Schlüsselproblem für die Teilhabe am religionsrechtlichen System erweist sich die Organisation als Religionsgesellschaft.<sup>166</sup> Während die Religionsfreiheit allen Menschen in gleicher Weise offensteht, sind einige

<sup>165</sup> Aus Sicht der kirchlichen Akteure geschieht dies zum Wohl der Konvertiten und vermag unter Umständen einen aufenthaltsrechtlichen Status zu vermitteln (Ev. Kirche in Deutschland / Vereinigung ev. Freikirchen: Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden, 2013). Andererseits kann dies auch als Ausnutzung einer Notlage zur Proselytenmacherei interpretiert werden (So z. B. Pew Research Center: A Closer Look at How Religious Restrictions Have Risen Around the World, 2019, S. 30).

<sup>166</sup> Munsonius, Zukunftsaussichten für Religionsgemeinschaften und ihre Organisationsformen, GöPRR 13 (2019), <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3986> [Abruf 21.11.2022]; Waldhoff, a. a. O., S. 74 ff.

institutionelle Verbürgungen an die Bedingung geknüpft, dass es eine mitgliedschaftlich strukturierte Organisation mit offiziellen Vertretungsorganen gibt. Dies wird als erforderlich betrachtet, weil für den Staat erkennbar sein muss, wer mit welcher Legitimation welche Religionsangehörigen vertritt. Dies stellt z. B. die in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslime vor eine Herausforderung. Denn eine förmliche Mitgliedschaftsstruktur ist im Islam nicht angelegt. Verlangt wird allerdings auch keine „Verkirchlichung“, sondern lediglich solche Elemente, die erforderlich sind, um die Vertretung der Gemeinschaft durch ihre Amtsträger zu legitimieren. Darüber hinausgehende Organisationselemente, wie sie die Kirchen haben (z. B. ein zentrales Lehramt oder ein an die Taufe geknüpftes Mitgliedschaftsrecht), dürfen nicht unter der Hand zu allgemeinen Merkmalen von Religionsgesellschaften stilisiert werden.

Hier ist ein noch nicht abgeschlossener Annäherungsprozess zu beobachten. Auf der einen Seite schreitet die Selbstorganisation der Muslime in Deutschland voran, auf der anderen Seite befindet man sich in einem Klärungsprozess, welche religionsverfassungsrechtlichen Anforderungen es tatsächlich braucht. Am Beispiel des islamischen Religionsunterrichts kann dies verdeutlicht werden. Große Anstrengungen werden unternommen, um islamischen Religionsunterricht und islamische Hochschuleinrichtungen zu etablieren.<sup>167</sup> Da Religionsunterricht (explizit in Art. 7 Abs. 3 GG) und analog theologische Wissenschaft in Übereinstimmung mit

den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erfolgen müssen, ist der Staat auf Kooperationspartner angewiesen. Angesichts des unzureichenden Organisationsgrades der muslimischen Religionsgemeinschaft und um eine größere Breitenwirkung zu erzielen, sind einstweilen Beiräte installiert worden, in denen Vertreter der islamischen Verbände und weitere muslimische Persönlichkeiten vertreten sind.<sup>168</sup>

Ein ähnliches Modell stellt die 2006 ins Leben gerufene Islam-Konferenz dar, in der Vertreterinnen und Vertreter des Staates sowie der muslimischen Verbände unter Einbeziehung von Fachleuten integrations-, religions- und gesellschaftspolitische Fragen erörtern und praxisorientierte Impulse zu setzen suchen. Die Konferenz arbeitet in wechselnden Formaten.<sup>169</sup> In beiden Fällen besteht mithin keine Selbstorganisation auf konfessioneller Basis, sondern eine Berufung aufgrund externer Erwägungen durch den Staat. Das Prinzip der Autonomie von Religionsgesellschaften und einer Kooperation mit dem Staat bei institutioneller Trennung wird dadurch nicht immer scharf durchgehalten.

Eine weitere Schlüsselfrage ist, wie in Gesellschaft und Recht kulturelle Unterschiede verarbeitet werden. Symbolisch verdichtet sich diese Frage in der Diskussion um das Kopftuch muslimischer Frauen, etwa bei Entscheidungen von Arbeitgebern, bei Regelungen von Landes- und Bundesgesetzgebern sowie europarechtlichen Vorgaben. Entsprechend musste sich die Rechtsprechung bis

167 Munsonius, *Institutionalisierung Islamischer Theologie*, G6PRR 11 (2017), <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3973> (Abfrage 21.11.2022) Waldhoff, a. a. O., S. 89 ff., 152 ff.

168 Schmischke, *Das Beiratsmodell – neue Wege für den islamischen Religionsunterricht*, 2018 (<https://www.univerlag.uni-goettingen.de/handle/3/isbn-978-3-86395-345-4>) (Abfrage 21.11.2022).

169 <https://www.deutsche-islam-konferenz.de/> (Abfrage 21.11.2022).



hin zum Bundesverfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in etlichen – und zwischen den Gerichten nicht immer einheitlichen – Entscheidungen mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie weit das Tragen eines Kopftuches reglementiert werden kann. Die Diskussion wird dadurch komplex, dass dem Kopftuch sehr unterschiedliche religiöse, politische und kulturelle Bedeutungen zugeschrieben werden können.<sup>170</sup>

## Herausforderung: Säkularisierung

Die zunehmende Säkularisierung führt zu einem schwindenden religiösen Verständnis auch bei Entscheidungsträgern. Für Aufsehen etwa sorgte eine Entscheidung des Landgerichts Köln im Jahr 2012, wonach die religiös motivierte Beschneidung von Knaben als Körperverletzung zu werten sei, die auch nicht durch die Einwilligung der Sorgeberechtigten gerechtfertigt werden kann.<sup>171</sup> Eine jahrtausendealte jüdische Tradition, der nicht nur von orthodoxer Seite eminente Bedeutung für die religiöse Identität zugemessen wird, hätte danach in Deutschland nicht fortgesetzt werden können. Der Gesetzgeber traf daraufhin mit § 1631d BGB eine ausdrückliche Regelung, wonach die Personensorge auch die Entscheidung über die Durchführung einer Beschneidung umfasst, wenn diese nach den Regeln ärztli-

cher Kunst durch geeignete Personen durchgeführt wird.<sup>172</sup>

Neben diesem extremen Beispiel zeigt sich auch in anderen Bereichen, wie Kenntnis und Verständnis für religiöse Belange verloren gehen. Als Beispiel sei hier die grundsätzliche Infragestellung der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften<sup>173</sup> genannt, die vielfach nicht mehr vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des verfassungsrechtlichen Systems verstanden, sondern als vermeintlich systemfremde Durchbrechung säkular-laizistischer Zuschreibungen empfunden wird. So wird ein freiheitliches System unter der Hand in ein restriktives System umgedeutet. Das geht am Ende zu Lasten der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, deren Ausübung zunehmend vom öffentlichen in den privaten Raum abgedrängt wird.

## Herausforderung: Populismus und Nationalismus

Ein gravierendes und leider zunehmendes Problem liegt in einem dritten Komplex, der sich am ehesten unter Begriffen wie Populismus und Nationalismus fassen lässt. Hier treten besonders religionsbezogene Feindseligkeiten und Gewalttaten nicht staatlicher Akteure hervor.

<sup>172</sup> Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012, BGBl. I S. 2749.

<sup>173</sup> Etwa die Infragestellung des Kirchensteuereinzugs durch den Staat, der Bezuschussung kirchlicher Veranstaltungen wie Kirchen- oder Katholikentagen aus öffentlichen Mitteln, der Erlaubnis zur Nutzung universitärer Räume durch Hochschulgemeinden oder die Anerkennung des religiösen Profils von gemeinnützigen Vereinigungen, die Religionsgemeinschaften zugeordnet sind.

<sup>170</sup> Die Diskussion ist kaum zu überblicken. Einen Eindruck verschafft <https://de.wikipedia.org/wiki/Kopftuchstreit> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>171</sup> LG Köln, Urteil vom 7.5.2012, Az. 151 Ns 169/11.

Für das Jahr 2020 wurden 2.351 antisemitische und 1.026 islamfeindliche gegenüber 141 christenfeindlichen und 37 auf sonstige Religionen bezogene Straftaten registriert, die weit überwiegend dem rechten Spektrum zuzuordnen sind.<sup>174</sup> Einen Vertrauensverlust haben staatliche Institutionen im Zusammenhang des Terrorismus durch den sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund erfahren, dessen Aufklärung wohl durch Vorbehalte innerhalb von Sicherheitsbehörden gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere solchen aus muslimisch geprägten Ländern, massiv verschleppt worden ist.

Der Deutsche Bundestag hat insbesondere auf den zunehmenden Antisemitismus reagiert und die Bundesregierung 2018 in einem fraktionsübergreifenden Antrag aufgefordert, Maßnahmen zur Strafverfolgung sowie zur Prävention und Erforschung dieses Phänomens zu ergreifen.<sup>175</sup> Daraufhin wurden der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus, eine ständige Bund-Länder-Kommission und ein Beratungskreis eingesetzt. Zudem wird die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren gesucht.<sup>176</sup> Obwohl der Staat hier sowohl seiner Schutzpflicht im engeren Sinn als auch seiner Verpflichtung zur Ergreifung präventiver Maßnahmen nachkommt, sind

die Auswirkungen auf jüdisches Leben in Deutschland gravierend.

## Fazit

Verfassungsrechtlich genießt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland einen hohen Schutz. In der sozialen Wirklichkeit gibt es aber Entwicklungen, wie die Pluralisierung, Säkularisierung oder ein zunehmender Populismus und Extremismus, welche auf verschiedene Weise dazu führen, dass dieses Grundrecht nicht für jeden immer und überall voll gelebt werden kann. Als Kirchen, die auf dem hohen Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Deutschland aufbauen, sehen wir mit Sorge, wie diesem anspruchsvollen Verständnis von Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wie es im Grundgesetz beschrieben ist, zunehmend die nötige gesellschaftliche Deckung fehlt. Auf diese Entwicklungen müssen wir ein waches Auge haben. Dies gilt auch in Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die in der Abwägung zwischen der Religionsfreiheit und kollidierenden Grundrechten und kollidierenden wirtschaftlichen Grundfreiheiten weniger „religionsfreundlich“ zu sein scheint als die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Es bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gegenzusteuern. Die Kirchen sehen sich dabei an der Seite vieler anderer gesellschaftlicher Akteure wie Parteien, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände oder auch der Medien.

<sup>174</sup> Bundeskriminalamt, Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020, 4.5.2021, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2020PMKFallzahlen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2020PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=4), S. 7 f. [Abfrage 21.11.2022].

<sup>175</sup> Antisemitismus entschlossen bekämpfen, Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.1.2018, DrS 19/444.

<sup>176</sup> [www.antisemitismusbeauftragter.de](http://www.antisemitismusbeauftragter.de) [Abfrage 21.11.2022].



## Religionen in Deutschland

Von den knapp 84 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern in Deutschland gehört heute knapp die Hälfte der katholischen oder evangelischen Kirche an.

Hinzu kommen geschätzt 3 Millionen orthodoxe und orientalische Christen. Ebenfalls knapp 3 Millionen sind Muslime und 95.000 Juden. Zum Buddhismus bekennen sich etwa 300.000

Deutsche, zum Hinduismus knapp 100.000 und zum Jesidentum zwischen 100.000 und 200.000. Mehr als 40 Prozent der Bevölkerung gehören keiner Religionsgemeinschaft an.



# Eritrea

Eritrea gehört zu den repressivsten Staaten weltweit. Das kleine Land am Horn von Afrika hat keine Verfassung. Auch fehlen alle Prinzipien der Rechtstaatlichkeit. Und schließlich stellt der für alle Männer und Frauen verpflichtende Nationaldienst, der Jahrzehnte dauern kann, eine moderne Form der Zwangsarbeit dar.

## Historischer und rechtlicher Rahmen

Die ehemalige italienische Kolonie (1889–1941) wurde nach kurzer britischer Militärverwaltung auf UN-Beschluss 1952 mit Äthiopien föderiert und 1962 von Kaiser Haile Selassie annektiert. Aus dem dreißigjährigen Unabhängigkeitskampf von 1961 bis 1991 ging die Eritrean People's Liberation Front (EPLF) siegreich hervor und übernahm die Regierungsgeschäfte. Nach einem Referendum erklärte sie 1993 offiziell die Unabhängigkeit. Seither regiert der ehemalige Generalsekretär der EPLF Isaias Afewerki das Land als Präsident, ohne sich jemals nationalen Wahlen gestellt zu haben. Die EPLF benannte sich 1994 in People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) um und ist bis heute die einzige zugelassene Partei. Die von marxistischem Gedankengut geprägte

PFDJ-Regierung war von Anfang an darauf bedacht, alle religiösen Institutionen des Landes zu kontrollieren, einschließlich deren Aktivitäten im karitativen und Bildungsbereich.

Das Land hat keine implementierte Verfassung, keine Legislative (die Nationalversammlung trat letztmals 2002 zusammen) und keine funktionierende Justiz. Die Menschenrechtslage muss als katastrophal bezeichnet werden. Alle bürgerlichen Freiheitsrechte einschließlich Rede-, Versammlungs- und Religionsfreiheit sind extrem eingeschränkt. Seit 2002 sind Männer und Frauen über 18 Jahren gezwungen, als Rekrutinnen und Rekruten im zeitlich unbefristeten Nationaldienst zu dienen; sie werden im Militär, aber auch in zahlreichen zivilen Bereichen wie Landwirtschaft oder Bau beschäftigt oder arbeiten als Lehrkräfte und im Gesundheitswesen, ohne ein zum Leben ausreichendes Gehalt zu bekommen.

Dieses von den UN als systematische Zwangsarbeit bezeichnete System (UNHRC 2015)<sup>177</sup> hat zu einem Massenexodus von Hunderttausenden Eritreerinnen und Eritreern geführt.<sup>178</sup> Allein in Deutschland leben nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge 74.000 Eritreerinnen und Eritreer. Über ein transnationales Überwachungssystem kontrolliert die eritreische Regierung ihre Landsleute auch in der Diaspora.<sup>179</sup>

## Massive Kontrolle von religiösen Institutionen

Die eritreische Regierung trat zwar am 22. Januar 2002 dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (in Kraft seit 23. März 1976) bei, verletzt aber fortwährend die damit eingegangenen Verpflichtungen, darunter auch die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Wehrdienstverweigerung gilt als Landesverrat und wird hart bestraft. Generell finden keine ordentlichen Gerichtsverfahren statt.

177 UNHRC 2015: Report of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, UN Document A/HRC/29/42, [https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A\\_HRC\\_29\\_CRP-1.pdf](https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColEritrea/A_HRC_29_CRP-1.pdf) [Abfrage 21.11.2022].

178 Comboni.org 2014. Pastoral Letter of the Catholic Bishops of Eritrea: "Where is Your Brother?"; <https://www.comboni.org/en/contenuti/106996> [Abfrage 21.11.2022].

179 Hirt, Nicole 2020. Der lange Arm des Regimes – Eritrea und seine Diaspora. Bundeszentrale für politische Bildung, online <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laender-profile/ostafrika/304246/der-lange-arm-des-regimes-eritrea-und-seine-diaspora/> [Abfrage 21.11.2022].

Die 1997 ratifizierte, aber niemals implementierte Verfassung erkennt in der Theorie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit an (Artikel 19). Die Gründung von Parteien auf religiöser oder ethnischer Basis ist allerdings verboten. Eine Regierungsproklamation von 1995 regelt die Aktivitäten religiöser Institutionen gesetzlich.<sup>180</sup> Die Rechte und Pflichten von Religionsgemeinschaften werden darin sehr restriktiv definiert. Alle Aktivitäten werden vom Präsidentenbüro mithilfe der Überwachungsmechanismen im Rahmen des nationalen Sicherheitsdienstes engmaschig beobachtet.

Die Proklamation betont die säkulare Natur des Staates und verbietet die Einmischung der Religionsgemeinschaften in politische Angelegenheiten ebenso wie die ausländische Finanzierung von Religionsgemeinschaften. Auch die Besetzung religiöser Ämter wird von der Regierung massiv und invasiv kontrolliert. Religionsgemeinschaften werden infiltriert und politisch instrumentalisiert, wie es z. B. bei der größten Kirche im Land, der eritreisch-orthodoxen Kirche (ErOC), der Fall ist. 2006 wurde der orthodoxe Patriarch Abune Antonios, der als Unterstützer einer innerkirchlichen Reformbewegung und als Regimekritiker galt, auf Druck der Regierung von der eigenen Synode abgesetzt und unter Hausarrest gestellt. Im Februar 2022 starb er nach 16 Jahren Haft, die er zum Teil in Isolation verbringen musste. Lange Zeit war nicht bekannt, wo er sich aufhielt und ob er überhaupt noch lebt.<sup>181</sup>

180 UNHCR Refworld 1995. Eritrea: Proclamation No. 73/1995 of 1995, Proclamation to legally standardize and articulate religious institutions and activities, online <http://www.refworld.org/docid/48aec42b.html> [Abfrage 21.11.2022].

181 <https://www.christianitytoday.com/news/2022/february/abune-antonios-eritrean-orthodox-patriarch-dies.html> [Abfrage 21.11.2022].

Seit seiner Absetzung ist der Riss innerhalb der ErOC immer stärker geworden. Im Oktober 2014 veröffentlichte die Gemeinschaft der Eritreischen Klöster ein Dekret, in dem der regimekonforme, kirchenrechtlich aber nicht legitimierte Nachfolger, Abune Dioskoros, exkommuniziert wurde. 2019 entschieden wiederum die Bischöfe der kooptierten Synode, dass Abune Antonios wegen Häresie aus der ErOC exkommuniziert wird.

Diese Spaltung stellt die Gläubigen, auch in der Diaspora, vor eine bittere Entscheidung. Anerkennen sie die regimekonformen Patriarchen Abune Dioskoros (bis 2015) bzw. Abune Qerlos (seit Juni 2021), stehen sie zu Oberhäuptern, die innerhalb der eigenen orientalisch-orthodoxen Kirchenfamilie nicht anerkannt sind. Sehen sie dagegen in Patriarch Abune Antonios den einzig rechtmäßigen Patriarchen, stellt sich mit dessen Tod die Frage, wer seine legitime Nachfolge antreten kann. Solange die Synode der ErOC nicht unabhängig vom Regime entscheiden kann, wird es nach dem kanonischen Recht der orientalisch-orthodoxen Kirchenfamilie kaum einen rechtmäßigen, kanonisch legitimierten Nachfolger geben können.

Auch in die Angelegenheiten der islamischen Institutionen greift die Regierung massiv ein. So werden die Muftis als Vorsteher der muslimischen Gemeinde vom Präsidenten ausgewählt und gelten entsprechend als dessen Marionetten. Allein die katholische Kirche konnte sich in Form von Hirtenbriefen wiederholt kritisch äußern, prangerte u. a. den Nationaldienst an und rief zu „Frieden und nationaler Versöhnung“ auf. Die Regierung reagierte 2019 mit der Konfiszierung aller katholischen

Schulen, Gesundheitsstationen und Waisenhäuser.<sup>182</sup> Die kleine evangelisch-lutherische Gemeinschaft verhält sich dagegen eher unpolitisch.

Grundsätzlich können Angehörige des sunnitischen Islam sowie der orthodoxen, katholischen und lutherischen Kirche ihren Glauben zwar ausüben, allerdings nur, solange ihnen von der Regierung keine „extremistischen“ Ansichten unterstellt werden. Dies war der Fall bei der orthodoxen Reformbewegung und bei Anhängern eines wahhabitisch geprägten Islam.

Anders sieht es bei kleinen Religionsgemeinschaften wie den Zeugen Jehovas oder auch Pfingstgemeinden aus. Bereits seit der Unabhängigkeit 1993 werden die Zeugen Jehovas brutal verfolgt, weil sie aus religiöser Überzeugung nicht am Referendum teilgenommen hatten und den Wehrdienst verweigern.<sup>183</sup> Viele von ihnen sind seit Jahrzehnten ohne Gerichtsverfahren inhaftiert und wurden – wie auch Gefangene aus politischen Gründen – teilweise gefoltert bis zum Tod. Seit 2002 sind evangelikale Pfingstgemeinden verboten. Deren Mitglieder sehen sich seither mit Verfolgung und Verhaftung konfrontiert.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Regierung starke religiöse Überzeugungen als Gefahr für ihre nationalistische Ideologie begreift, weshalb die Religionsaus-

---

<sup>182</sup> Vatican News 2019. Eritrean Government Takes Over More Church Schools, <https://www.vaticannews.va/en/africa/news/2019-09/eritrean-government-takes-over-more-church-schools.html> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>183</sup> Christian Solidarity Worldwide [2018]. Eritrea. Two Jehovas Witnesses Die in Prison <https://www.csw.org.uk/2018/04/30/press/3939/article.htm> [Abfrage 21.11.2022].

übung und allein der Besitz der Bibel oder des Korans im Militärdienst verboten sind. 2009 errichtete die Regierung ein Gefangenenlager namens Meitir in einem heißen Wüstengebiet, um dort aus religiösen Gründen Verhaftete unterzubringen. 2020 schätzte das US State Department die Zahl der Gewissensgefangenen auf ca. 1.300.<sup>184</sup>

Im Jahr 2017 wurden die letzten verbliebenen Schulen in Asmara geschlossen, die noch Religionsunterricht anboten, darunter die renommierte muslimische Al-Dia-Schule sowie eine orthodoxe und eine katholische Schule.<sup>185</sup> Diese Maßnahmen führten bei der Bevölkerung zu seltenen Protestaktionen, gefolgt von zahlreichen Verhaftungen. Allerdings wurden im Herbst 2020 etwa zwanzig evangelikale Christinnen und Christen freigelassen, die sich seit 16 Jahren in Haft befunden hatten. Im Jahr 2021 kam es wieder zu neuen Verhaftungen.

## Fazit

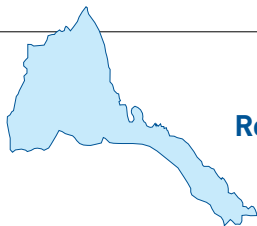
Religion gehört zu den Faktoren, die für ein Regime mit totalitärem Kontrollanspruch machtgefährdend werden können. Die eritreische Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Bevölkerung von Jugend an in ihrem militarisierten Staatsapparat zu kollektivistisch orientierten

Bürgerinnen und Bürgern im Kampfgeist des Unabhängigkeitskrieges zu sozialisieren. Doch in der Praxis erreicht sie durch ihren übersteigerten Nationalismus eher das Gegenteil; unter den aus Eritrea Geflüchteten befinden sich weitaus mehr praktizierende Christinnen und Christen bzw. Musliminnen und Muslime, als dies unter der ersten Flüchtlingsgeneration aus der Zeit des Unabhängigkeitskampfes von 1961 bis 1991 der Fall war. Als Reaktion darauf versucht die Regierung regelmäßig, vermeintliche Diakone in die orthodoxen Diaspora-Gemeinden einzuschleusen, auch in Deutschland. Sie spionieren die Gemeindeglieder aus und erheben Gebühren für kirchliche Dienstleistungen wie der Taufe oder der Eheschließung von den Geflüchteten, die dann wiederum in die eritreische Staatskasse fließen.

Insgesamt hat die Diskreditierung der religiösen Würdenträger durch das eritreische Regime in Teilen der Bevölkerung zu massiven Verunsicherungen geführt. Dies gilt auch für die in der Diaspora Lebenden. Die Eritreerinnen und Eritreer in Deutschland beeinflusst diese politische Spaltung. Dies sollte bei ökumenischen Beziehungen zu solchen Gemeinden insbesondere auf lokaler Ebene im Bewusstsein sein. Auch sollte im Blick behalten werden, dass für eritreische Christen in der Diaspora-Situation in Deutschland die Frage der Religionsfreiheit hierzulande eine große Rolle spielt, vor allem im Blick auf den Zugang zu eigenen kirchlichen Gebäuden, Bereitstellung von muttersprachlichen Tigrinya-Kursen und Religionsunterricht für Jugendliche und junge Erwachsene sowie die Ermöglichung sozial-diakonischer Arbeit in der eritreischen Gemeinschaft.

<sup>184</sup> US Department of State 2020. International Religious Freedom Report Eritrea, online <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2021/05/240282-ERITREA-2020-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>185</sup> Voice of America 2017. Simmering Tension between Islamic School, Government led to Protests in Eritrea, <https://www.voanews.com/a/erithrea-islamic-school-protest/4101647.html> [Abfrage 21.11.2022].



### Religionen in Eritrea

Es gibt keine verlässlichen Zahlen über die Glaubenszugehörigkeit der rund vier Millionen Einwohnerinnen und Einwohner von Eritrea. Schätzungsweise gehört die Hälfte der Bevölkerung dem sunnitischen Islam, die andere Hälfte

dem Christentum an. Unter den Christen sind etwa 40 Prozent orthodox, fünf Prozent katholisch und fünf Prozent gehören der lutherischen Konfession oder den von der Regierung verbotenen evangelikalen Glaubensrichtungen an (US Department of State 2020). Die Religionszugehörigkeit

spielte während der 1950er-Jahre eine politische Rolle, als sich Muslime überwiegend für die Unabhängigkeit aussprachen, während orthodoxe Christen überwiegend die Vereinigung Eritreas mit dem ebenfalls orthodox dominierten äthiopischen Kaiserreich anstrebten.

#### Zum Weiterlesen:

Hirt, Nicole: Religionsfreiheit: Eritrea, hg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e. V. (Länderberichte Religionsfreiheit 41), Aachen 2019. <https://www.missio-hilft.de/missio/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/laenderbericht-041-eritrea.pdf>.

Evangelisches Missionswerk Deutschland.  
Eritrea – Von der Befreiung zur Unterdrückung.  
Hamburg 2015.





# Indien

Indien wurde lange als ein gutes Beispiel religiöser Toleranz bezeichnet. Denn als säkularer Staat nimmt das Land in Südasien eine Sonderstellung ein: Die meisten Nachbarstaaten haben eine definierte Staatsreligion. Dagegen genießen religiöse Minderheiten in Indien besonderen Schutz, z. B. durch eine Minderheitenkommission, welche die Interessen der Minderheiten gegenüber der Regierung vertritt.<sup>186</sup> Doch derzeit erlebt Indien einen Kampf gegen seinen

säkularen, offenen und toleranten Geist. Die Einschränkungen im Hinblick auf Religionsfreiheit und andere Menschenrechte nehmen zu und gefährden mittlerweile sogar die teils über Jahrzehnte gewachsene ökumenische Zusammenarbeit mit indischen Partnern.

Die Berichtssituation zur Lage der Religionsfreiheit in Indien ist sehr gut. Zahlreiche kirchliche und säkulare Organisationen arbeiten innerhalb und außerhalb des Landes kontinuierlich an einem kritischen Monitoring, z. B. der National Council of Churches in India (NCCI)<sup>187</sup>, The South Asia Forum for Freedom of Religion and Belief (SAFFoRB)<sup>188</sup>, The Southeast Asia Freedom of Religion or Belief Conference (SEAFORB)<sup>189</sup>, das International Panel of Parliamentarians for Freedom of Religion or Belief (IPP-FORTB)<sup>190</sup> oder das Centre for Study of Society and Secularism.<sup>191</sup>

<sup>186</sup> Das Wort „säkular“ wurde durch eine umstrittene Verfassungsrevision 1976 in die Präambel der indischen Verfassung aufgenommen. <https://legislative.gov.in/constitution-of-india/>, S. 22 (Abfrage 21.11.2022). Die Texte der indischen Verfassung sind <https://legislative.gov.in/constitution-of-india/> (Abfrage 21.11.2022) entnommen. Vgl. Das, Ira: Staat und Religion in Indien (Tübingen 2004), S. 31 ff.

<sup>187</sup> <https://ncci1914.com/> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>188</sup> <https://safforb.org/> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>189</sup> <https://www.seaforb.com/> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>190</sup> <https://www.ippforb.com/> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>191</sup> <https://csss-islam.com/> (Abfrage 21.11.2022).

## Religionsfreiheit in der indischen Verfassung

Grundsätzlich sichert die Republik Indien allen ihren Bürgerinnen und Bürgern die Freiheit des Denkens, der Rede, des Bekenntnisses, des Glaubens und der Religionsausübung zu.<sup>192</sup> Artikel 25 der indischen Verfassung garantiert die Religionsfreiheit: „Unter Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung, Moral und Gesundheit und der anderen Bestimmungen dieses Teils sind alle Personen gleichermaßen berechtigt zur Gewissensfreiheit und dazu, die (eigene) Religion zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren.“

Nach Artikel 13,2 ist die Religionsfreiheit ein Grundrecht, das vor staatlichem Eingriff geschützt und vor Gericht einklagbar ist. Der Staat darf kein Gesetz erlassen, das die Grundrechte außer Kraft setzt oder beschneidet. Artikel 26 räumt außerdem jeder „religiösen Denomination“ das Recht ein, eigene Einrichtungen für religiöse und karitative Zwecke zu errichten und zu unterhalten und alle die eigene Religion betreffenden Angelegenheiten selbst zu regeln. Außerdem dürfen sie Eigentum besitzen, erwerben sowie selbst verwalten.

Viele Bestimmungen der indischen Verfassung beinhalten allerdings Werte und Begriffe, die aus westlichen Denkmustern und nicht aus dem traditionellen indischen Denken stammen. So deckt sich z. B. die westliche Auffassung von Gleichheit nicht mit der des Hinduismus angesichts des Kastensystems. Ebenso hat der Begriff des Säkularismus im indischen Kontext eine andere

<sup>192</sup> Vgl. Präambel der indischen Verfassung.

Bedeutung. Einige Hindus meinen, die Idee der Religionsfreiheit und die gesamte indische Verfassung seien jüdisch-christlich geprägt. Sie fordern eine neue Verfassung auf der Grundlage der hinduistischen Lehren.<sup>193</sup>

Trotz der Garantien für die Religionsfreiheit gibt die Verfassung dem Staat auch weitreichende Kompetenzen, um in religiöse Bereiche einzugreifen. So kann z. B. Art. 25 Abs. 1 („Unter Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung, Moral und Gesundheit und der anderen Bestimmungen dieses Teils ...“) so breit ausgelegt werden, dass ein christlicher Gottesdienst, eine religiöse Versammlung, eine Prozession oder der Bau einer Kirche als Störung der öffentlichen Ordnung verstanden werden können. Art. 25 Abs. 2 gibt dem Staat wiederum die Möglichkeit einzugreifen, um diskriminierende, menschenunwürdige Traditionen und Bräuche zu beseitigen (Verbot des Kastensystems, Tempel-Zutrittsverbot für Kastenlose) und soziale Reformen durchzuführen.

## Freedom of Religion Acts („Anti-Konversionsgesetze“)<sup>194</sup>

Die sogenannten Freedom of Religion Acts sind eigentlich „Anti-Konversionsgesetze“. Bereits vor der Unabhängigkeit Indiens gab es eine Reihe von Gesetzen und

<sup>193</sup> Vgl. Saldanha, Julian: Hindu sensibilities towards conversion. In: *Indian Missiological Review* 2(1980), S. 22 und John, A. V.: *Is Secularism Compatible with Hinduism?* In: John, A. V. and Others (Eds.): *Religious Freedom and Conversion in India* (Bengaluru 2017), S. 51.

<sup>194</sup> Vgl. <https://www.indiatoday.in/news-analysis/story/anti-conversion-laws-in-india-states-religious-conversion-1752402-2020-12-23> (Abfrage 21.11.2022) und <https://www.loc.gov/law/help/anti-conversion-laws/india.php> (Abfrage 21.11.2022).

Vorschriften zur Einschränkung von Aktivitäten christlicher Missionare. Auch nach 1947 wurde eine Reihe von Entwürfen für Anti-Konversionsgesetze ins Parlament eingebracht, von denen jedoch keines erlassen wurde.<sup>195</sup> Zwölf Bundesstaaten haben aber mittlerweile Anti-Konversionsgesetze unter verschiedenen Namen verabschiedet.

So erklären einige eine Ehe für nichtig, wenn sie ausschließlich zum Zweck der Bekehrung geschlossen wurde. Hindu-Nationalisten werfen Muslimen vor, dass sie eine Art heimlichen „Love Jihad“ gegen den Hinduismus führten. Sie würden Hindu-Frauen heiraten, damit diese zum Islam übertreten und möglichst viele muslimische Kinder gebären, um so die Zahl der Muslime in Indien zu erhöhen.

Anti-Konversionsgesetze sind im Allgemeinen darauf ausgerichtet, den Religionswechsel zu erschweren. Sie beruhen jedoch auf unkorrekten Annahmen bezüglich der Motivationen bei Konversionen. So wird etwa vermutet, dass Kastenlose und Adivasis wegen der Hilfsangebote von Missionaren ihre Religion wechseln. Es gibt aber Kastenlose, die sich aus Protest gegen die Kastenpraxis für eine andere Religion entscheiden. In den Gesetzen spielen Gewissensentscheidungen keine Rolle. Eine freie Wahl der Religionszugehörigkeit wird nicht zugelassen. Ein Christ oder eine Christin, die sich als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin für die Verbesserung der Situation der Armen engagiert, könnte z. B. des Versuchs der Konversion angeklagt werden. Ebenso können Entwicklungshilfe, Unterhalt von Schulen und medizi-

nische Hilfen der Kirchen als Anreize zum Religionswechsel ausgelegt und kriminalisiert werden. Selbst die Verheißung der Vergebung der Sünden, der Erlösung und des ewigen Lebens kann als Verlockung oder Bestechung interpretiert werden. Taufen ohne behördliche Genehmigungen können bestraft werden. Für Konvertiten bringt die Meldepflicht an staatliche Behörden erhebliche Probleme mit sich und führt oft zu Diskriminierungen und Schikanen durch Beamte und Hindu-Fundamentalisten vor allem im ländlichen Raum.

Welche Auswirkungen ein Anti-Konversionsgesetz auch auf ökumenische Beziehungen haben kann, hat Ende Oktober 2022 eine Delegation des Kirchenkreises Emden-Leer und der Gossner Mission erfahren, die Gemeinden der Partnerkirche in Assam besucht und an Gottesdiensten teilgenommen hatten. Sie wurden unter Polizeiaufsicht zum Flughafen gebracht und aus Indien ausgewiesen unter dem Vorwurf, an missionarischen Veranstaltungen teilgenommen zu haben. Der indische Mitarbeiter wurde in Haft genommen.<sup>196</sup>

## Juristische Implikationen der Konversion

Konversion in Indien hat zur Folge, dass sich der rechtliche Status des Einzelnen ändert. Für Hindus, die zum Christentum konvertieren, bedeutet dies z. B., dass sie vom hinduistischen Personenstandsrecht in das „Chris-

<sup>195</sup> Vgl. Banerjee, B. N.: *Religious ...*, S.193 ff. und Saldanha, J.: *Conversion ...*, S. 145.

<sup>196</sup> [https://www.gossner-mission.de/ueber-uns/aktuelles/meldung/brutal-aus-assam-ausgewiesen?utm\\_source=newsletter&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=NL+Oktober+Assam](https://www.gossner-mission.de/ueber-uns/aktuelles/meldung/brutal-aus-assam-ausgewiesen?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=NL+Oktober+Assam) (Abfrage 21.11.2022) Pressemitteilung vom 29.10.2022.

tian Personal Law“ wechseln, was weitreichende Konsequenzen hat. Nachkommen eines Konvertiten können etwa keinen Besitz ihrer Hinduverwandten erben. Außerdem ist Konversion ein gesetzlich anerkannter Scheidungsgrund, der auch Unterhaltszahlungen ausschließt. Ein Konvertit verliert die Vormundschaft für das eigene Kind.<sup>197</sup>

Mit Artikel 15,3 der indischen Verfassung fördert die Regierung benachteiligte Bevölkerungsgruppen wie die „Scheduled Castes“. Für sie sind eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen in staatlichen Einrichtungen und Ausbildungsplätze reserviert. Ferner erhalten die Dalits<sup>198</sup> finanzielle Unterstützung für ihre Entwicklung sowie Studien-Stipendien. Konvertieren jedoch Dalits zum Christentum oder zum Islam, verlieren sie diese Ansprüche.

## Citizenship (Amendment) Act (CAA)

Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz „Citizenship (Amendment) Act (CAA)“ von 2019 soll eigentlich nicht muslimischen Migrantinnen und Migranten aus Afghanistan, Bangladesch und Pakistan helfen, die indische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Viele warnen aber vor der Gefahr, dass Muslime dadurch massiv schlechter

gestellt werden. Sie befürchten, dass Millionen muslimische Einwanderer aus den genannten Staaten, die sich als indische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verstehen, dies aber nicht nachweisen können, staatenlos werden und deshalb abgeschoben werden könnten.<sup>199</sup>

## Situation der religiösen Minderheiten in Indien

Die genannten Einschränkungen machen Christen und Muslimen das Leben in Indien schwer.<sup>200</sup> Von einer systematischen Verfolgung durch den Staat kann dennoch nicht gesprochen werden. Was aber Sorge bereitet, ist die wachsende Zahl von Hindus, die nicht bereit sind, andere Religionen wie den Islam und das Christentum zu akzeptieren. Sie betreiben eine Politik der Einschüchterung und Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit. Bürgerwehren und Schlägertruppen der Sangh Parivar<sup>201</sup> attackieren gezielt christliche und muslimische Einrichtungen und Gebetsversammlungen und verbreiten so Angst.<sup>202</sup> Sie

<sup>197</sup> Hindu Succession Act 30 of 1956, Section 26; Hindu Marriage Act 25 of 1955, Section 13; The Hindu Adoptions and Maintenance Act 78 of 1956, Sections 7–10.

<sup>198</sup> Mehr als 240 Millionen Menschen in Indien gehören der Kaste der Dalit an. Sie gelten als „unberührbar“ und „unrein“ und werden von Angehörigen höherer Kasten häufig diskriminiert und ausgebeutet.

<sup>199</sup> Vgl. auch: Indien muss handeln, um seine religiösen Minderheiten und seine Wanderarbeiter im Inland zu schützen, in: Jahrbuch Religionsfreiheit 2020, S. 204 ff.

<sup>200</sup> National Council of Churches in India: Freedom of religion or belief in India: a study on discrimination and violence against Christians and Muslims in India [2013–2015].

<sup>201</sup> Sangh Parivar steht für die Familie der Hindu-Organisationen wie Rashtriya Swayamsevak Sangh/RSS, Vishwa Hindu Parishad/VHP, Bajrang Dal, die politische Partei Bharatiya Janata Party, die Studentenvereinigung Akhil Bharatiya Vidyarthi Parishad und die Gewerkschaft Bharatiya Kishan Sangh.

<sup>202</sup> SAFFoRB: Prevention of Violent Extremism in South Asia – The India Report, 2022, vgl. auch: SAFFoRB: The Covid Pandemic: A Report on

verüben Lynchjustiz an Menschen, die angeblich Rindfleisch verwenden. (Die meisten Opfer sind Muslime und Dalits.) Sie zwingen Nicht-Hindus „Jai Shri Ram“ (Heil Gott Ram) zu rufen. Muslime werden aufgefordert, nach Pakistan auszuwandern.<sup>203</sup> Im Alltag, auf der Straße und auf digitalen Plattformen erfahren muslimische und christliche Gläubige häufig Hass und Hetze. So forderte z. B. in einer Massenveranstaltung im Oktober 2021 im Bundesstaat Chattisgarh der Hindutva-Führer Swami Parmatmanand dazu auf, diejenigen zu enthaupten, die kommen, um zu bekehren. Gemeint waren Christen.<sup>204</sup>

Bei einem in Haridwar abgehaltenen Konklave der Hindu-Mönche im Dezember 2021 riefen viele der Redner zu organisierter Gewalt gegen Muslime („Säuberungskampagne“) auf. Führende Politiker der BJP distanzieren sich nicht von diesen Äußerungen. Im Gegenteil, der stellvertretende Ministerpräsident des Bundesstaates Uttar Pradesh, Keshav Prasad Maurya, verteidigte das Recht der Mönche, ihre Ansichten auf ihrer eigenen Plattform zu äußern. Rechtliche Schritte gegen die Redner wurden erst nach vielen Wochen eingeleitet.<sup>205</sup>

Hassreden, falsche Propaganda über Bekehrungen und die Verabschiedung von Gesetzen im Namen der Religionsfreiheit ermutigen radikale Hindus zur Gewalt.

---

the Scapegoating of Minorities in India, 2021, <https://safforb.org/resources/> [Abfrage 21.11.2022].

203 Vgl. Rathgeber, Theodor: Indien im Überblick. In: Südasiens 2021, S. 57.

204 Vgl. <https://thewire.in/communalism/chhattisgarh-hindutva-leader-christian-bjp-leaders-hate-watch> [Abfrage 21.11.2022].

205 Vgl. <https://www.thehindu.com/news/national/uttar-pradesh-deputy-cm-keshav-prasad-maurya-defends-hate-speech-at-religiou-sevent/article38237574.ece> [Abfrage 21.11.2022].

## Gesetz zur Annahme von Geldern aus dem Ausland

Neben den direkten Einschränkungen von Religionsfreiheit muss in Indien wie in anderen Ländern der Welt mit Sorge betrachtet werden, wie Einschränkungen von zivilgesellschaftlichem Engagement auch für Religionsgemeinschaften die Spielräume enger werden lassen (vgl. Kapitel „Religionsfreiheit und Zivilgesellschaft“). Die gravierendsten staatlichen Maßnahmen finden im Rahmen des Gesetzes zur Annahme von Geldern aus dem Ausland (Foreign Contribution Regulation Act, FCRA) statt. Ursprünglich war das FCRA-Gesetz 1976 in Kraft getreten, um Transparenz über die Herkunft ausländischer Mittel zu bekommen. Alle Organisationen, die mit Partnern im Ausland zusammenarbeiten und von ihnen Geld für gemeinsame Projekte zum Beispiel im Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitsbereich erhalten, brauchen eine staatliche Lizenz. Seit dem Regierungsantritt von Premierminister Narendra Modi 2014 hat die hindu-nationalistische Regierung auf der Grundlage des FCRA-Gesetzes tausenden von NGOs diese Lizenz entzogen.<sup>206</sup> Für die Annullierung reicht der einfache Vorwurf einer nicht korrekten Steuererklärung, wobei die Behörden ein Jahr Zeit haben, um ihre Entscheidung zu begründen. In dieser Zeit können die betroffenen NGOs keine Gelder aus dem Ausland annehmen. Viele christliche und muslimische Organisationen verlo-

---

206 Laut einer Studie von 2019 der Ashoka Universität, einer privaten Forschungshochschule in Indien, haben allein 2015 mehr als 10.000 NGOs ihre FCRA-Lizenzen verloren. 2017 waren es knapp 5.000. Vgl. Centre for Social Impact and Philanthropy: Advocacy, Rights and Civil Society: The Opportunity for Indian Philanthropy, 2019 <https://csip.ashoka.edu.in/research-and-knowledge/> [Abfrage 21.11.2022].

ren ihre Lizenzen unter dem Vorwurf, Hindus bekehren zu wollen.

Im Herbst 2020 wurde das FCRA noch einmal verschärft. Seither dürfen NGOs in Indien ausländische Gelder nicht mehr an lokale Projektpartner weiterreichen. Das betrifft einen großen Teil der deutschen kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit in Indien. Aufgrund der aufwendigen Mittelnachweise, welche insbesondere für Entwicklungsgelder der Bundesregierung gelten, arbeiten große Hilfswerke in Indien (und anderen Ländern) mit NGOs vor Ort zusammen, die detaillierte Projektberichte verfassen können. Die eigentliche Projektarbeit wird an kleinere, lokale Partner delegiert, die einen direkten Zugang zu den Menschen haben, welche mit den Entwicklungs- und Hilfsprojekten erreicht werden sollen. Diese Form der Arbeitsteilung ist nach der Gesetzesnovelle des FCRA kaum mehr möglich. Alle kirchlichen Hilfs- und Entwicklungswerke in Deutschland verzeichnen seither einen deutlichen Rückgang der in Indien eingesetzten Hilfsgelder. Zahlreiche Projekte konnten nicht weitergeführt werden.

Auswirkungen der neuen Gesetzeslage spüren auch all jene Organisationen, die junge Menschen zu einem Freiwilligendienst in indische Projekte schicken. Manche Projektstellen wurden von indischer Seite gestrichen, weil der Partner mit der Aufnahme von Freiwilligen aus dem Ausland die Aufmerksamkeit der Behörden nicht auf seine Einrichtung lenken wollte. Auch wird es immer schwieriger, Visa für die Freiwilligen zu bekommen.

## Fazit

Derzeit erlebt Indien einen Kampf gegen seinen säkulareren, offenen und toleranten Geist. Alarmierend ist, dass die Mehrheit der Mittelschicht damit offenbar einverstanden ist. Radikale Organisationen, die einen hinduistischen Staat aufbauen wollen, haben mehrere Millionen Mitglieder, darunter auch Regierungsvertreter. Wenn Hindutva-Ideologen den Hindus sagen, dass sie von Minderheiten bedroht werden, wecken sie damit traumatische Erfahrungen von Hindus in der Geschichte Indiens: islamische und westliche Eroberungen Indiens, Zerstörung der indischen Kultur, Vernichtung der heiligen Stätten der Hindus, Zwangsbekehrungen, aggressive Missionsarbeit und mangelnder Respekt gegenüber der Religion der Hindus. In der Missionsarbeit sahen und sehen viele Hindus die Gefahr einer Destabilisierung und Zerstörung der hinduistischen Gesellschaft und Kultur. Auf dieser kollektiven Erfahrung bauen radikale Hindu-Organisationen heute auf und beschuldigen z. B. immer wieder die katholische Kirche, mit unlauteren Missionsmethoden ganz Indien christianisieren zu wollen. Dieser Vorwurf ist angesichts der Statistik nicht nur absurd – Christen machen schließlich nur etwa 2,3 Prozent der Gesamtbevölkerung aus –, solche haltlosen Anschuldigungen verschlechtern auch die Grundstimmung gegenüber den Christen in der indischen Gesellschaft deutlich. Die Einschränkungen der Religionsfreiheit in Indien belasten zunehmend auch die ökumenische Zusammenarbeit; es wird für die Kirchen immer schwieriger, die über Jahrzehnte gewachsenen Beziehungen zu pflegen und weiterzuentwickeln.



## Religionen in Indien

Die offiziellen Zahlen zum Religionsproport in Indien gehen auf die Volkszählung von 2011 zurück. Demnach waren damals 79,8 Pro-

zent der Bevölkerung Hindus, 14,2 Prozent Muslime und 2,3 Prozent der knapp 1,4 Milliarden Inderinnen und Inder gehörten einer christlichen Kirche an.

1,7 Prozent waren Sikhs, 0,7 Prozent Buddhisten und 0,4 Prozent bekannten sich zum Jainismus.

### Zum Weiterlesen:

Evers, Georg: Religionsfreiheit: Indien, hg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e. V. (Länderberichte Religionsfreiheit 45), Aachen 2019. <https://www.missio-hilft.de/missio/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/laenderbericht-045-indien.pdf>.

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Indien. Beispiele aus dem Bundesstaat Orissa. Hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Arbeitshilfen Nr. 241.

EKD: Reminiszenz 2021. Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen. Im Fokus: Indien.



# Israel und Palästina

Bei der Frage nach Religionsfreiheit in Israel und in den Palästinensischen Gebieten müssen der arabisch-israelische Konflikt, die Besetzung weiter Teile der Palästinensischen Gebiete durch Israel, die teils gewaltsame Reaktion der Palästinenser darauf und nicht zuletzt die Vermischung religiöser, ethnischer und nationaler Kategorien mit einbezogen werden. Das macht die Fragestellung besonders komplex.

## Israel

Nach Auffassung des Staates Israel gilt israelisches Recht auch in den von Israel verwalteten Gebieten. Das schließt die gesamte Stadt Jerusalem mit ein. Außerdem sieht sich der Staat in der Pflicht, dieses Recht zur Anwendung zu bringen.

Israel definiert sich als jüdischer Staat. Eine Verfassung gibt es nicht, dafür eine Reihe von Dokumenten und Gesetzen, denen verfassungähnlicher Rang zuerkannt wird. Die Prinzipien der Unabhängigkeitserklärung vom 14. Mai 1948 haben zwar keine rechtliche Verbindlichkeit – so die Interpretation des israelischen Obersten Gerichtshofs –, stellen aber Leitlinien dar. Darin heißt es: „Der Staat Israel wird der jüdischen Einwanderung und

der Sammlung der Juden im Exil offenstehen. Er wird sich der Entwicklung des Landes zum Wohle aller seiner Bewohner widmen. Er wird auf Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden im Sinne der Visionen der Propheten Israels gestützt sein. Er wird all seinen Bürgern ohne Unterschied von Religion, Rasse und Geschlecht, soziale und politische Gleichberechtigung verbürgen. Er wird Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Sprache, Erziehung und Kultur gewährleisten, die Heiligen Stätten unter seinen Schutz nehmen und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen treu bleiben.“

Das verfassungsmäßige Gesetz „Human Dignity and Liberty“ aus dem Jahr 1992 bezeichnet Israel als „jüdischen und demokratischen Staat“ und bekräftigt die Prinzipien der Unabhängigkeitserklärung, ohne dass die



Glaubens- und Gewissensfreiheit, anders als andere Freiheitsrechte, darin erneut explizit genannt wird.

Das sogenannte Nationalitätengesetz aus dem Jahr 2018 hat ebenfalls Verfassungsrang und bekräftigt nicht nur den jüdischen Charakter des Staates, sondern gesteht auch das Recht auf nationale Selbstbestimmung in diesem Staat allein dem jüdischen Volk zu.

Israel hat zwar den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert, allerdings mit der – in den Ländern des Nahen Ostens geläufigen – Einschränkung, dass Angelegenheiten des Personenstands vom religiösen Recht geregelt werden. Außerdem behält sich Israel vor, religiöses Recht anzuwenden, wenn es mit den Verpflichtungen des Paktes nicht übereinstimmt.

Die Interpretation des jüdischen Religionsgesetzes unterliegt allein dem Oberrabbinat, das dabei ausschließlich orthodoxe Traditionen berücksichtigt. Tendenzen des Reformjudentums und des konservativen Judentums finden keine Berücksichtigung. Problematisch für die Angehörigen der beiden letztgenannten Richtungen sind daher die Kontrolle des Staates über bestimmte Heilige Stätten des Judentums (wie die Klagemauer) und die Durchsetzung der orthodoxen Regeln an diesen Orten. Allerdings gibt es seit 2016 aufgrund eines Urteils des Obersten Gerichtshofs am äußersten Ende der Klagemauer einen abgetrennten Bereich für das egalitäre Gebet von Männern und Frauen. Spannungen zwischen ultraorthodoxen und liberalen Juden um die Thora-Rezitation von Frauen an diesem Ort sind aber an der Tagesordnung. Auch hat das Oberrabbinat die alleinige Autorität, über die Anerkennung von Konversionen zum Judentum zu entscheiden.

Gesetzlich anerkannt sind Judentum, Christentum, Islam, die drusische Religion und die Glaubensgemeinschaft der Baha'i. Dies schließt die allermeisten christlichen Kirchen und Gemeinschaften ein. Sie können auf dieser Grundlage ihr Eigentum verwalten, ihren Klerus bestimmen, Schulen betreiben und eigene Gerichtshöfe für die Regelung von Personenstandsangelegenheiten unterhalten. Anerkannte Religionsgemeinschaften genießen Steuerfreiheit für Gebetsstätten.

Ehen können in Israel nur nach den Statuten der jeweiligen anerkannten Religionsgemeinschaft geschlossen werden. Zivilehen sind nur möglich, wenn die religiösen Personenstandsgerichtshöfe beider Ehepartner zustimmen oder beide Partner im Einwohnerverzeichnis als „ohne Religionszugehörigkeit“ registriert sind. Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften können Eheschließungen nur von den Behörden anerkannter Religionsgemeinschaften vornehmen lassen, sofern diese zustimmen. Im Ausland geschlossene Ehen werden ungeachtet der Religionszugehörigkeit der Ehepartner auf Antrag vom Innenministerium in der Regel anerkannt und registriert.

Per Gesetz hat der Staat Religionsräte für die jüdische und die drusische Glaubensgemeinschaft eingerichtet, die für die jeweiligen religiösen Angebote sorgen. Der Staat finanziert das dafür nötige Budget. Andere Religionsgemeinschaften erhalten keine vergleichbare staatliche Finanzierung.

Die Statuten der zionistischen Stiftungen, die einen Großteil des Landes und der sich darauf befindenden Gebäude verwalten, verwehren den Verkauf oder die Vermietung an nicht jüdische Personen. Auch wird die

Vergabe von Immobilien oft an die Ableistung des Wehrdienstes geknüpft, was die meisten arabischen Israelis (mit Ausnahme der Drusen) praktisch ausschließt, da sie in der Regel keinen Wehrdienst leisten.

Arabische Kommunen erhalten de facto deutlich weniger staatliche Zuschüsse als vorwiegend jüdische. Die städtische Infrastruktur, inklusive Schulen, Krankenhäuser und Sozialeinrichtungen, ist daher in arabischen Orten deutlich schlechter entwickelt als in jüdischen. Die katholische Kommission *Justitia et Pax* des Heiligen Landes vermerkte dazu im Jahr 2014: „Im Staat Israel haben alle Staatsbürger, Juden und Araber, im Prinzip gleiche Rechte, aber in der Realität werden arabische Bürger in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedliche Weise diskriminiert: durch den Zugang zu Entwicklung, Bildung, Arbeitsstellen, öffentliche Finanzierung arabischer Stadtverwaltungen usw. Manche dieser Formen der Diskriminierung sind in der Gesetzgebung verankert, andere dagegen sind indirekt und versteckt.“<sup>207</sup> Als offene Diskriminierung von nicht jüdischen und in der Regel arabisch-sprachigen Israelis wird das 2018 verabschiedete Nationalitätengesetz gesehen. Mit diesem Gesetz ist Israel seither offiziell ein jüdischer Nationalstaat, in dem nur noch die jüdische Sprache als Nationalsprache gilt.<sup>208</sup>

---

207 Assembly of Catholic Ordinaries of the Holy Land. Commission for Justice and Peace, The question of "normalization", Jerusalem, 14. Mai 2017. [https://www.lpj.org/posts/commission-justice-and-peace-question-of-normalization.html?s\\_cat=1011alization](https://www.lpj.org/posts/commission-justice-and-peace-question-of-normalization.html?s_cat=1011alization) [Abfrage 21.11.2022].

208 <https://www.dw.com/de/israel-verabschiedet-umstrittenes-nationalitaetsgesetz/a-44740059> [Abfrage 21.11.2022].

Die mutwillige Beschädigung, Zerstörung und Entweihung von religiösen Stätten und Sakralobjekten wird vom Gesetz mit besonderen Strafen belegt. Außerdem sind Taten, die „dazu geeignet sind, die Gefühle der Angehörigen der verschiedenen Religionen zu verletzen“, mit Gefängnisstrafen bewehrt, ebenso die Störung religiöser Versammlungen sowie Aufrufe zu Gewalt und Terrorismus, insbesondere zu Gewalt gegen Angehörige von Religionsgemeinschaften. Vertreter der betroffenen Gemeinschaften und von Menschenrechtsorganisationen beklagen trotzdem in regelmäßigen Abständen, dass der Staat zu wenig gegen das Schüren von Ressentiments gegen die nicht jüdischen Religionen und ihre Anhänger unternehme.

In den Medien und der Politik macht sich – auch unter dem Einfluss nationalreligiöser jüdischer Kräfte – eine gewisse anti-christliche Stimmung breit. Dabei werden theologische Argumente ins Feld geführt („Christentum ist Götzendienst“), geschichtliche Verletzungen aufgerissen („Christen haben Juden schlecht behandelt und ermordet“) und es wird ein ideologischer Graben zwischen jüdischen Israelis und Christen beschworen („Christen stehen auf der Seite der Palästinenser im israelisch-palästinensischen Konflikt“). In ihrer Extremform ruft diese Meinungsmache die Verachtung gegenüber Christen hervor, die dazu führt, dass christliche Geistliche in traditioneller Kleidung auf der Straße von radikalen Juden angespuckt oder ihnen Brustkreuze abgerissen werden. Außerdem gibt es immer wieder Akte des Vandalismus gegen kirchliche Gebäude und Friedhöfe: so Brandanschläge auf das Kloster der Trappisten in Latrun (2012) und der Benediktiner in Tabgha am See Genezareth (2015, 2021), antichristliche Schmierereien an der Dormitio-Abtei in Jerusalem (2013, 2016) und dem

Heiligtum in Deir Rafat (2014), Schändung des Friedhofs des Salesianerkonvents von Bet Gemal (2016), Brandanschlag auf die Getsemani-Kirche (2020) oder Schändung des evangelischen Zionsfriedhofs in Jerusalem (2023). Schwere Angriffe wie die letztgenannten werden von den israelischen Behörden verfolgt.

Rechtsunsicherheit und Marginalisierung erfahren Christen und Muslime in und um die Altstadt von Jerusalem in gleicher Weise. Nationalreligiöse jüdische Gruppen suchen sich in den Besitz strategischer Immobilien zu bringen. Rein rechtlich mögen diese Transaktionen korrekt sein, Vertreter der beiden Religionsgemeinschaften halten sie aber ethisch und politisch für verwerflich, weil ganz offensichtlich Änderungen der religiösen Demografie in einem besonders sensiblen Teil der Stadt Jerusalem, die den drei Religionen heilig ist, angestrebt werden.

Arabische Christen beklagen außerdem, dass sie durch den Aufstieg des Islamismus und die Islamisierung innerhalb der arabischen Gesellschaft Israels immer weiter an den Rand gedrängt werden.

Christliche Schulen fühlen sich von der Regierung gegenüber den jüdischen Privatschulen benachteiligt. Wiederholt wurden die Zuschüsse des Erziehungsministeriums für alle anerkannten, nicht öffentlichen Schulen deutlich gekürzt.

Beklagt werden regelmäßig die von Israel immer wieder für bestimmte Gruppen von Muslimen aus Sicherheitsgründen verhängten Zugangsbeschränkungen zur Al-Aqsa-Moschee und zum Felsendom auf dem Haram al-Sharif/Tempelberg, v. a. während des Fastenmonats

Ramadan und der hohen islamischen Feste, oder die Zugangsbeschränkungen zu den orthodoxen Osterfeiern in jüngerer Vergangenheit.

## Palästina

Die palästinensischen Gebiete unterstehen keiner einheitlichen Kontrolle. Die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) hat gemäß dem Oslo-Abkommen volle Autorität nur in den sogenannten Area-A-Gebieten. In den Area-B-Gebieten teilt sie sich die Sicherheitsverantwortung mit Israel. Die Area-C-Gebiete unterliegen voll der israelischen Sicherheitsverantwortung. Im Gaza-Streifen liegt die Kontrolle seit 2006 de facto in den Händen der von der Hamas gebildeten Regierung. Ostjerusalem wiederum steht vollständig unter israelischer Verwaltung.

Gemäß dem *Basic Law* der Palästinensischen Autonomiebehörde (in Kraft gesetzt am 14. Mai 2002 und im März 2003 ergänzt) ist der Islam die offizielle Religion und die Scharia eine der Grundlagen der Gesetzgebung (Artikel 4). Das *Basic Law* garantiert auch die grundlegenden Freiheitsrechte: Gleichheit vor dem Gesetz unabhängig von der Religion (Artikel 9), Freiheit des Glaubens, des Gottesdienstes und der Ausübung religiöser Funktionen (Artikel 18). Es verbietet die Diskriminierung auf der Grundlage der Religionszugehörigkeit und ruft zum Respekt „aller göttlichen Religionen“ auf.

Allerdings besteht in den palästinensischen Gebieten wegen des israelisch-arabischen Konflikts und der fortgesetzten israelischen Besetzung weiter Teile des palästinensischen Gebiets de facto keine Religionsfreiheit für

Juden. Außer der mit dem Judentum religiös eng verwandten samaritanischen Gemeinschaft leben keine Juden in den palästinensisch kontrollierten Gebieten. Allerdings verüben extremistische jüdische Siedler immer wieder Anschläge auf palästinensische Einrichtungen in der Westbank, darunter auf Moscheen. Und auch zu Übergriffen palästinensischer Extremisten auf jüdische Heilige Stätten in den palästinensischen Gebieten kommt es des Öfteren (z. B. am Josefsgrab in Nablus; das Rachel-Grab bei Betlehem liegt dagegen auf der israelischen Seite der Sperrmauer und die Patriarchengräber/Ibrahimi-Moschee in Hebron stehen de facto unter israelischer Sicherheitskontrolle). Die israelische Regierung warnt Israelis vor selbstorganisierten Besuchen und führt stattdessen militärisch begleitete Besuche durch.

Die christlichen Kirchen sind zum größten Teil offiziell anerkannt. Ein offizielles Verfahren zur Anerkennung weiterer Kirchen oder religiöser Gruppen gibt es allerdings nicht. Anerkannte Kirchen können nach ihren jeweiligen kirchenrechtlichen Grundsätzen Ehen schließen oder auflösen und Erbangelegenheiten regeln. Standesangelegenheiten von Angehörigen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften werden von den palästinensischen Zivilbehörden fallweise behandelt. Die christlichen Kirchen betreiben eigene Schulen, ebenso bestehen islamische Privatschulen. Religionsunterricht ist verpflichtend und wird, auch an staatlichen Schulen, für muslimische und christliche Kinder getrennt erteilt. Mit Blick auf die verwendeten Lehrbücher beklagen Menschenrechtsorganisationen, dass sich darin anti-zionistische, anti-jüdische und anti-semitische, aber auch anti-christliche Vorurteile finden.

Die palästinensische Autonomiebehörde finanziert islamische Einrichtungen, Moscheen und deren Personal. Christliche Kirchen erhalten finanzielle Unterstützung vorwiegend für kulturelle Aktivitäten, aber nicht für den Erhalt der Gebetsstätten und nur in geringem Umfang für den Unterhalt der Geistlichen.

Die politischen Rechte der Christen sind in Palästina gut abgesichert. Christen verfügen über sechs Sitze im palästinensischen Legislativrat sowie neun Bürgermeisterposten in Städten der Westbank (darunter Betlehem, Beit Jala, Jericho und Ramallah). Allerdings bedeutet die Schwäche des palästinensischen Staates und seines Sicherheitsapparates für viele Christen ein Problem. Durch die massive Auswanderung sind viele christliche Familien geschwächt und können dem Druck durch andere, meist muslimische Clans, oft nicht standhalten. Von den Sicherheitsdiensten und dem Justizwesen werden sie nicht ausreichend geschützt. Darüber hinaus fördert die Palästinensische Autonomiebehörde traditionelle Versöhnungsprozesse, in denen sich jedoch oft die stärkere Partei durchsetzt, was Christen zusätzlich schwächt. Dies führt z.B. zu illegaler Enteignung von Land, weil meist mächtige muslimische Präkandidaten mit gefälschten Dokumenten und unter Beeinflussung von Justiz und Polizei Land für sich gewinnen. Die 1996 begonnene Aktualisierung des Landbesitzregisters reicht zum Schutz der bestehenden Landrechte offensichtlich nicht aus. Das Problem betrifft v.a. Betlehem, wo viele muslimische Familien aus Hebron Land zu gewinnen suchen.

Sorge bereitet den Christen die zunehmende Islamisierung der palästinensischen Gesellschaft. Darüber hinaus

haben viele Angst vor einer Hamas-Regierung auch im Westjordanland. Besonders bedrückend ist die Lage im Gaza-Streifen. Zwar toleriert die Hamas dort die Präsenz von Christen, geht aber offenbar kaum gegen religiöse Diskriminierung vor. Die Regierungsführung basiert umfassend auf islamischen Prinzipien und das öffentliche Leben ist vollständig von der islamischen Religion durchdrungen. Rund ein Drittel der Christen hat daher den Gaza-Streifen seit 2008 verlassen (2008: ca. 1.400 Christen, 2021: unter 1.000).

## Fazit

Der Schutz von Religion und der Schutz der Gläubigen spielen für das Selbstverständnis Israels und Palästinas eine bedeutende Rolle. Die Tatsache, dass sich die Heiligen Stätten der drei abrahamitischen Religionen auf ihrem Gebiet befinden, lässt dies quasi zur Staatsraison werden. Zwar ist die freie Ausübung der Religion im Allgemeinen auch gewährleistet. Allerdings schränkt die Exklusivität religiöser Regelungen im Personenstandsrecht die Rechte von Nicht-Gläubigen sowie von Paaren, die unterschiedlichen Konfessionen oder gar keiner Religion angehören, in beiden Ländern stark ein. Gegen soziale Diskriminierung wird in beiden Ländern von offizieller Seite zu wenig unternommen. In Israel führt der Wunsch, jüdische religiöse Traditionen besonders zu schützen, und die daraus resultierende gesetzlich verankerte Bevorzugung der jüdischen Bevölkerung zu einer Benachteiligung der anderen Religionsgruppen. In den besetzten palästinensischen Gebieten ist es die mangelnde Rechtssicherheit, die Christen benachteiligt und in die innere und äußere Emigration drängt.



### Religionen in Israel

Nach offiziellen Angaben von 2019 sind 74,2 Prozent der rund 9,2 Millionen Menschen in Israel Juden, wobei sich 40 bis 50 Prozent von ihnen

als säkular bezeichnen, 30 bis 40 Prozent sagen, dass sie ihren Glauben traditionell leben. Jeweils 10 Prozent bezeichnen sich als religiös bzw. ultra-religiös. 17,8 Prozent der Gesamtbevölkerung sind Muslime, zwei Pro-

zent Christen und 1,6 Prozent Drusen. Zu den verbleibenden 4,4 Prozent gehören Samaritaner und Baha'i sowie diejenigen, die sich keiner Religion zugehörig fühlen.



### Religionen in den palästinensischen Autonomiegebieten

Im palästinensischen Westjordanland (ohne die israelisch verwalteten Siedlungen) beträgt nach kirchlichen Angaben der Bevölkerungsanteil der

**Christen** 1,5 Prozent bei rund 97,5 Prozent **Muslimen**. Sonstige (darunter **Samaritaner**) machen weniger als ein Prozent aus. Im Gaza-Streifen beträgt die Zahl der Christen weniger als 1.000 (<0,1 Prozent) in einer fast aus-

schließlich **muslimischen** Bevölkerung von ca. zwei Millionen Menschen. Die israelisch kontrollierten jüdischen Siedlungen im Gaza-Streifen wurden 2005 aufgegeben.



# Myanmar

Am 1. Februar 2021 hat das Militär – unter der Führung von General Min Aung Hlaing – die Regierung der „Nationalen Liga für Demokratie“ (NLD) unter der Führung von Aung San Suu Kyi und von Präsident Win Myint beseitigt. Dadurch wurde der zaghafte Demokratisierungsprozess des Landes abrupt beendet.

## Rechtliche Grundlagen der Religionsfreiheit

Die Verfassung von 2008 nennt Buddhismus, Christentum, Islam, Hinduismus und „Animismus“ (traditionelle ethnische Minderheitenreligionen) als offizielle Religionen (§§ 360–364). Da dem Buddhismus eine spezielle, aber nicht näher definierte Position zugeschrieben wird, bedeutet dies implizit eine Reduzierung der Religionsfreiheit für die nicht buddhistischen Religionen. Darüber hinaus ermöglicht Paragraph 34 die Beschränkung der Religionsfreiheit, wenn Religionen nicht der öffentlichen Ordnung entsprechen, woraus Herrschende Übergriffe auf religiöse Einrichtungen oder Verfolgungen von religiös geprägten Ethnien wie im Fall der muslimischen Rohingyas als Aktionen zur Sicherheit des Staates begründen können.

Die Verfassungsbestimmungen liefern kaum Angaben, welche Bereiche von Religionsfreiheit konkret erfasst sind, wobei die Sonderstellung des Buddhismus andere Religionen potentiell einschränkt. Da Myanmar auch nicht dem Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte beigetreten ist, sind die in Art. 18 des Paktes genannten Rechte nicht unmittelbar rechtsgültig. Berücksichtigt werden muss auch die seit der Staatsgründung 1948 bestehende Spannung zwischen dem birmanisch-buddhistischen Nationalismus und den am „Rande“ der „Union Myanmar“ stehenden nicht birmanischen und nicht buddhistischen Ethnien, da die Birmanen (Bamar) nur etwa die Hälfte der Bevölkerung – jedoch die politisch dominierende Ethnie – stellen. Die wichtigsten nicht buddhistischen Ethnien sind dabei folgende: im Westen die muslimischen Rohingya, im Nordwesten die weitgehend christlichen Chin, im Norden die großteils christlichen Kachin und im Osten die Kayah und Karen mit jeweils nennenswerten Anteilen an Christen.

## Verletzungen der Religionsfreiheit

Die politischen Freiheiten im Zuge der Demokratisierung zwischen 2011 und 2021 ermöglichten ein Erstarren des birmanisch-buddhistischen Nationalismus auf Kosten der Religionsfreiheit, wobei dieser Nationalismus spätestens seit dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982 aufgrund der Eintragung der Religionszugehörigkeit und Ethnie in den Identitätsnachweis zu einem Instrument der Diskriminierung werden konnte. Buddhisten und Buddhistinnen, die einer ethnischen Minderheit, z. B. Kachin, angehören, können aufgrund ihrer nicht birmanischen Ethnizität persönliche Nachteile erfahren. Ungleich kritischer wird dies für nicht buddhistische ethnische Minderheiten. Es sind Fälle bekannt, in denen Musliminnen und Muslime als Religion den Buddhismus angeben. Denn seit rund einem Jahrzehnt wird für Muslime – unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit – häufig pauschal die Bezeichnung „Bengali“ in die Ausweise eingetragen. Diese Bezeichnung impliziert die Verbindung mit den Rohingyas, denen Myanmar die Staatszugehörigkeit verweigert. Dadurch brandmarkt die Bezeichnung „Bengali“ im Identitätsnachweis von muslimischen Staatsbürgern Myanmars diese als „Fremdkörper“ im Staat, mit der Konsequenz, dass ihnen aufgrund ihrer Religion oft der Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen oder zu beruflichen und bildungsmäßigen Aufstiegsmöglichkeiten verwehrt wird. Christinnen und Christen sind von solchen Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit (noch) nicht betroffen.

Seit gut einem Jahrzehnt propagieren ultranationalistische Mönche in der Öffentlichkeit den Buddhismus als Retter Myanmars – vor einer Überfremdung durch den Islam, indirekt aber auch durch das Christentum.<sup>209</sup> Die buddhistische MaBaTha-Bewegung, deren Name ein Akronym aus den birmanischen Wörtern für „Rasse“, „Buddha“ und „richtige [gemeint: buddhistische] Lehre“ ist, konnte zwischen 2012 und 2015 erfolgreich Stimmung für eine Gesetzgebung zum „Schutz der Rasse und der Religion“ machen. Damit sollen Konversionen von Buddhistinnen und Buddhisten zum Islam und interreligiöse Ehen zwischen Buddhisten mit Angehörigen anderer Religionen verhindert werden. Genauso revitalisierten Vertreter der MaBaTha-Bewegung buddhistische Missionsaktivitäten unter den christlichen Chin, Kachin, Kayah und Karen, teilweise mit (finanzieller) Unterstützung durch die „Abteilung für die Propagierung der Religion“ im Religionsministerium. Beide Zielrichtungen – Behinderung der Konversion aus dem Buddhismus und Förderung der Konversion zum Buddhismus – widersprechen der Freiheit, eine Religion eigener Wahl anzunehmen, wobei zwischen dem Buddhismus und den anderen Religionen mit zweierlei Maß gemessen wird. Ferner ist es der MaBaTha gelungen, auch unter nicht birmanischen, aber buddhistischen Ethnien, v. a. den Shan und den buddhistischen Karen, eine starke anti-islamische Stimmung zu entfachen, indem man eine Gefährdung der buddhistischen Nation durch den Islam behauptet.

---

209 Vgl. San Hnin, Lian: Christianity and the state of religious freedom in Burma/Myanmar's Chin State, in: *International Journal for religious freedom (ijrf)* Vo. 14, issue ½ (2021), page 105–122.



Trotz der verfassungsmäßigen Trennung von Politik und Religion erfahren solche buddhistischen Akteure Unterstützung vonseiten der Administration auf lokaler und überregionaler Ebene, wobei sowohl die NLD-Regierung als auch die jetzigen Militär-Machthaber den national(istisch)en Buddhismus als Klammer für den Vielvölkerstaat betrachten. Daher wird auf die „Richtigkeit“ des Buddhismus geachtet, d. h. lokale Formen des Buddhismus einzelner Ethnien (Shan, Wa, Mon) werden birmanisiert und vereinheitlicht, was jedoch die ethnisch-buddhistische Vielfalt beschränkt und reguliert. Ungleich stärker trifft diese Beschränkung der Freiheit, den eigenen Glauben individuell oder kollektiv zu praktizieren, die anderen Religionen. Christen, Muslime und Hindus erfahren häufig Verzögerungen, wenn sie behördliche Bewilligungen für Bauarbeiten an Kultbauten beantragen. In weitgehend christlich oder muslimisch geprägten Regionen werden solche Bewilligungen oft jahrelang verweigert oder eine Bauerlaubnis wird ohne Angabe von Gründen widerrufen; nur in den Großstädten Yangon und Mandalay ist diese Diskriminierung der Nicht-Buddhisten weniger stark. Die Religionsausübung kann dadurch empfindlich behindert werden, weil nicht buddhistische religiöse Unterweisung bzw. Gottesdienste nur in anerkannten Kultbauten stattfinden dürfen. Dies führt manchmal zu Verboten von Gottesdiensten, wenn sie in nicht staatlich autorisierten Gebäuden stattfinden. Dass diese Verbote nicht selten von den Behörden erst aufgrund von Interventionen fundamentalistischer Akteure der MaBaTha-Bewegung durchgesetzt werden, zeigt auch, dass eine scharfe Abgrenzung zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren, die die Religionsfreiheit für Nicht-Buddhisten verletzen, schwer möglich ist. Der Ruf von ehemaligen und nunmehr exilierten Abgeordneten des Parla-

ments in Myanmar oder auch amerikanisch-baptistischer Kirchen nach einem offiziellen Schutz der Religionsfreiheit aller Religionsgemeinschaften in Myanmar ist deshalb stärker geworden.<sup>210</sup>

Durch bürgerkriegsartige Auseinandersetzungen seit etwas mehr als einem Jahrzehnt sind zahlreiche Kirchen und Moscheen schwer beschädigt oder zerstört worden. Solche Kampfhandlungen haben 2011 mit dem Ende des Waffenstillstands zwischen der Kachin Independent Army und der staatlichen Armee im Kachin-Staat und im Norden des Shan-Staates begonnen. Im Jahr 2012 attackierten zunächst militante Buddhistengruppen muslimische Rohingyas, was schließlich 2017 in einer Großoffensive der staatlichen Armee gegen die separatistische Arakan Rohingya Salvation Army den kriegerischen Höhepunkt erreichte. Das Vorgehen der staatlichen Armee ist auch unter vielen arakanesischen Buddhisten nicht unumstritten, weil die Armee bei ihren Aktionen auch buddhistische Pagoden beschädigte bzw. Soldaten ihre Basislager auf Tempelarealen aufschlugen, was Buddhisten in ihrer Religionsausübung beschränkt. Die Zerstörung von Kultbauten hat seit der Machtübernahme des Militärs am 1. Februar 2021 aufgrund der Unterdrückung von oppositionellen und zum Teil bewaffneten Aufständen gegen die Militärherrschaft zugenommen. Neben den eben genannten Gebieten werden

<sup>210</sup> Vgl. <https://www.persecution.org/2022/07/06/myanmars-exiled-government-calls-religious-freedom/> (Abfrage 21.11.2022); <https://www.licas.news/2022/07/05/myanmars-shadow-government-calls-for-religious-freedom/> (Abfrage 21.11.2022); <https://www.asia-news.it/news-en/Myanmars-government-in-exile-calls-for-religious-freedom-56185.html>; (Abfrage 21.11.2022) vgl.: <https://www.abc-usa.org/2022/07/american-baptists-advocate-for-myanmar-at-international-religious-freedom-summit/> (Abfrage 21.11.2022).

seither auch katholische und baptistische Gotteshäuser im Chin-Staat sowie im Kayah-Staat in Mitleidenschaft gezogen. Genauso nahmen auch Zerstörungen von buddhistischen Klöstern in den letzten Monaten zu. Gezielte Übergriffe des Militärs auf christliche Einrichtungen, wobei der Tod von Zivilisten billigend in Kauf genommen wird oder Christen als Kollaborateure bewusst getötet werden, verknüpfen dabei die Missachtung von Religionsfreiheit und Menschenrechten mit dem Interesse der eigenen militärischen Machterhaltung. Denn bei hochrangigen buddhistischen Mönchen innerhalb des State Sangha Mahanakaya Rates, der offiziellen buddhistischen Organisation des Landes, haben die Militärs starken Rückhalt, sodass Mitte Mai 2022 aus Anlass des buddhistischen Vesakh-Festes rund 10.000 Mönche an den vom offiziellen Sangha und den Militärs organisierten Feierlichkeiten teilnahmen. Auch gibt es bislang keine kritische Stellungnahme des Sangha Rates hinsichtlich des Todes von Zivilisten oder der Zerstörung von religiösen Bauten aufgrund der Aktionen des Militärs. Vertreter der christlichen Kirchen werden teilweise für die eigenen Interessen durch die Militärmachthaber instrumentalisiert oder unter Druck gesetzt. So hat der Myanmar Council of Churches im Februar 2022 ein Statement herausgegeben, das die Unterstützung des Militärs gegen „terroristische“ Gruppierungen, die in Opposition zum Militär stehen, ausdrückt und Christen auffordert, diese Opposition aufzugeben. Das Statement wurde jedoch nach zwei Tagen aufgrund des Protests verschiedener christlicher Gruppierungen von der Kirchenvertretung widerrufen.

## Fazit

Die Bevorzugung des Buddhismus in der Verfassung bedeutet eine Benachteiligung anderer Religionen. Aufgrund des birmanisch-buddhistischen Nationalismus unterstützen die politischen Machthaber jene buddhistischen Akteure, die in diesem politisch-nationalistischen Sinn handeln. Daraus entsteht eine restriktive Situation für Mönche, die gegen das Militär demonstrieren, und für jene nicht buddhistischen Ethnien, deren Identität sich durch die eigene Ethnizität und eigene Religion von der birmanischen Identität unterscheidet. Daraus resultierende Spannungen führen zu Einschränkungen der Religionsfreiheit und seit der Machtübernahme des Militärs am 1. Februar 2021 stehen diese Ethnien – wie auch viele buddhistische Birmaninnen und Birmanen – oppositionell gegen die Machthaber.

Dabei scheut die Armee auch nicht vor Gewalt zurück, um den Widerstand der ethnischen Minderheiten unter Missachtung von Religionsfreiheit zu brechen. Neben diesem ethno-religiös geprägten Widerstand demonstrieren in anderen Landesteilen Angehörige von Christentum, Islam und Buddhismus gemeinsam gegen die Militärmacht, um sich gegen die Außerkraftsetzung von bürgerlichen und politischen Rechten, zu denen unabhängig von der jeweiligen Religion die grundsätzliche Achtung der Religionsfreiheit gehört, zu wehren. Dieses gemeinsame Handeln könnte mittelfristig vielleicht zu einer besseren gegenseitigen Wertschätzung der Religionen und zur Versöhnung in Myanmar führen und nationalistisch ausgerichtete buddhistische Vorrangbestrebungen reduzieren.



## Religionen in Myanmar

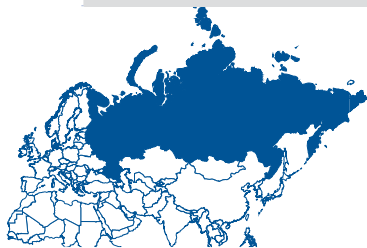
Die „Republik der Union Myanmar“ in Südostasien hat rund 54 Millionen Einwohner, von denen bis zu 88

Prozent dem **Buddhismus** angehören. Der Anteil der **Christen** liegt zwischen sechs und neun Prozent (rund drei Viertel evangelisch, weniger als ein Viertel römisch-katholisch).

Der **Islam** ist mit vier bis fünf Prozent der Bevölkerung die drittgrößte Religion.

### Zum Weiterlesen:

Hutter, Manfred: Religionsfreiheit: Myanmar, hg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e. V. (Länderberichte Religionsfreiheit 53), Aachen 2021. <https://www.missio-hilft.de/missio/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/laenderbericht-053-myanmar.pdf>.



# Russland

Die Russische Föderation ist das flächenmäßig größte Land der Welt. Laut offiziellen Angaben leben etwa 146,5 Millionen Menschen in Russland.<sup>211</sup> Seit dem Ende der Sowjetunion versteht sich die Russische Föderation laut Verfassung als ein demokratischer Rechtsstaat mit einem semipräsidentiellen Regierungssystem, das heißt, der Präsident hat weitreichende Entscheidungsgewalt in den parlamentarischen Prozessen. Nach einer Phase weitgehend liberaler politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen in den 1990er-Jahren verstärkten sich seit 2000 und mit der Wahl von Wladimir Putin zum Präsidenten die autoritären Regierungspraktiken.

---

<sup>211</sup> Vgl. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, <https://data.oecd.org/russian-federation.htm> [Abfrage 21.11.2022].

## Rechtlicher Rahmen

Für die Russische Föderation als Rechtsnachfolgerin der Sowjetunion sind die Definitionen zur Religionsfreiheit in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte völkerrechtlich bindend.

Laut der 1993 verabschiedeten Verfassung sind in der Russischen Föderation Staat und Religion getrennt und alle Religionen vor dem Gesetz gleich (Art. 14), die Religions- und Gewissensfreiheit wird garantiert (Art. 28). In einer Verfassungsredaktion im Jahr 2020 wurde in Artikel 67 der Gottesbezug als Element des nationalen historischen Gedächtnisses eingefügt.<sup>212</sup>

Grundsätzlich beruhen zahlreiche staatliche und nicht-staatliche Verletzungen der Religionsfreiheit in der Russischen Föderation auf der mangelnden Unabhängigkeit der Strukturen des Rechtssystems, weitreichender Korruption und verbreiteter Xenophobie.<sup>213</sup>

<sup>212</sup> Verfassung der Russischen Föderation auf der Homepage der russischen Regierung: <http://www.kremlin.ru/acts/constitution/item#chapter3> [Abfrage 21.11.2022]; in deutscher Übersetzung: Die Verfassung der Russländischen Föderation, in: Osteuropa Recht 67 (2021) 1, S. 58–114, <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0030-6444-2021-1-58/die-verfassung-der-ruslaendischen-foederation-jahrgang-67-2021-heft-1?page=1> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>213</sup> Vgl. auch: Antonov, Mikhail: Church-State Cooperation and its Impact on Freedom of Religion or Belief and on Gender Issues in Russia (Sept. 2022), in: <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/15570274.2022.2111784>.

## Privilegierung der russisch-orthodoxen Kirche (ROK)

Auch wenn die ROK keinen direkten und messbaren Einfluss auf politische Prozesse und Gesetzgebungsverfahren hat, sind Vertreter der ROK und orthodoxe Lobbyverbände bei Gesetzesinitiativen als beratende Akteure beteiligt, wenn es den religiösen Bereich im weitesten Sinne betrifft. Als Höhepunkt des politischen Einflusses der ROK wurden die Änderungen der Verfassung im Jahr 2020 gewertet<sup>214</sup> – die Ergänzung des Gottesbezuges, die Festschreibung der Ehe als Bund zwischen einem Mann und einer Frau sowie die Betonung des Schutzes traditioneller Familienwerte als Ziel der Regierung der Russischen Föderation gehen auf Initiativen der ROK zurück. Das Gesetz zum Schutz religiöser Gefühle (Verbot von Blasphemie) wird meist zum Vorteil der ROK angewandt und stellt eine Einschränkung der Religions- und Meinungsfreiheit dar.

## Einschränkung des Islam

Mehrere zentrale Strukturen vertreten die Interessen der muslimischen Gemeinschaft auf föderaler und lokaler Ebene. Diese vom Staat anerkannten Vertretungen führen jedoch zu einer Marginalisierung von muslimischen Gruppen, die sich den zentralen Organisationen nicht unterstellen wollen. Besonders beunruhigend ist die Situation in den nordkaukasischen Republiken. Die lokale

<sup>214</sup> Vgl. Stoeckl, Kristina, The End of Post-Soviet Religion. Russian Orthodoxy as a National Church. Public Orthodoxy, 20.07.2020, <https://publicorthodoxy.org/2020/07/20/the-end-of-post-soviet-religion/> [Abfrage 21.11.2022].

Gesetzgebung hat den Wahhabismus zur extremistischen Ideologie erklärt, ohne dies jedoch genauer zu definieren. Das führt zu willkürlichem Vorgehen gegen Muslime, die nicht der offiziellen Linie der Führungen der Republiken zustimmen.

## Situation auf der Krim und in den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine

Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim im März 2014 mussten sich alle nach ukrainischem Recht registrierten religiösen Organisationen einer erneuten Registrierung nach der russischen Gesetzgebung unterziehen, zahlreiche Organisationen stellten daraufhin ihre Tätigkeit ein.<sup>215</sup> Einige religiöse Organisationen, darunter die römisch-katholischen und die lutherischen Gemeinden, mussten sich einer Überprüfung des russischen Justizministeriums unterziehen und für die Registrierung ihre Verbindung zu ukrainischen Stellen – Bistümern oder Verwaltungen – aus den Statuten entfernen.<sup>216</sup> Das ukrainische Institut für Religionsfreiheit in Kiew berichtet, dass seit 2014 in den von Russland besetzten Gebieten Entführungen, Folterungen und außergerichtliche Hinrichtungen von Mitgliedern verschiedener Religionsgemeinschaften stattgefunden haben und dass sich diese Aggressionen

seit dem 24. Februar 2022 verstärkt haben. Das Institut hat im Juli 2022 eine Dokumentation vorgelegt, nach der mindestens 270 Sakralstätten als Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine zerstört, beschädigt und in Mitleidenschaft gezogen wurden.<sup>217</sup>

Die in der Ukraine legalen Zeugen Jehovas werden seit dem Verbot als extremistische Organisation in Russland (2017) auch auf der Halbinsel Krim verfolgt. Besonders Druck sind die krimtatarischen Muslime und weitere muslimische Gemeinschaften ausgesetzt, die sich einer Unterstellung unter die russische Islamische Zentralverwaltung verweigern. Auch die Gemeinden der orthodoxen Kirche der Ukraine verweigern die Registrierung nach russischem Recht, ihre Gottesdienste werden darum regelmäßig durch Polizei und Sicherheitskräfte abgebrochen, ihre Gebäude sollen enteignet werden.

Diese massiven Einschränkungen der Religionsfreiheit gelten auch für die seit 2014 bzw. Februar 2022 von Russland besetzten Gebiete im Osten und Süden der Ukraine. Dabei ist bemerkenswert, dass der russische Krieg gegen die Ukraine ausdrücklich von der ROK legitimiert und auch mit dem propagandistischen Argument der angeblichen Verfolgung orthodoxer Gläubiger in der Ukraine begründet wird.<sup>218</sup>

215 <https://cne.news/artikel/1763-russia-violates-freedom-of-religion-in-crimea> [Abfrage 21.11.2022].

216 Vgl. [https://forum18.org/archive.php?article\\_id=2076](https://forum18.org/archive.php?article_id=2076) [Abfrage 21.11.2022].

217 <https://irf.in.ua/p/96> [Abfrage 21.11.2022]; Summary report <https://irf.in.ua/files/publications/2022.09-IRF-Ukraine-report-summary-ENG.pdf> [Abfrage 21.11.2022].

218 Forum 18: DONBAS: Luhansk: Religious freedom survey, February 2022 – 23 February 2022 [Abfrage 21.11.2022].

## Verfolgung der Zeugen Jehovas

Die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Russland nachgewiesenen Zeugen Jehovas wurden nach der sowjetischen Verfolgung erst 1996 rehabilitiert; seit 2004 unterliegen sie neuer staatlicher Verfolgung. Während zunächst vor allem lokale Gemeinden unter Druck gerieten und die Literatur der Gemeinschaft als extremistisch verboten wurde, werden seit 2009 auch Gläubige für ihre Religionsausübung verfolgt. Nach Einschätzungen des Expertenrates des Justizministeriums sind sowohl die Ablehnung von Wehrdienst, Bluttransfusion und Wahlbeteiligung als auch die generelle Einstellung der Zeugen Jehovas zum russischen Staat als extremistisch bewertet. 2017 folgte nach Jahren willkürlicher Verfahren das generelle Verbot der Zentralverwaltung der Zeugen Jehovas in Moskau und damit die Auflösung der Religionsgemeinschaft in Russland. Infolge dieses Beschlusses begannen in ganz Russland Verfolgungen und Enteignungen.

## Intoleranz und Xenophobie

Durch die enge Verknüpfung der russischen Identität mit der orthodoxen Kirche stehen andere Religionen tendenziell unter Verdacht, die russische Identität infrage zu stellen. Dies betrifft vor allem freikirchliche Gemeinschaften und neue religiöse Gemeinschaften, aber auch Juden und Muslime. Während sich Antiislamismus in gewalttätigen Übergriffen vor allem auf Arbeitsmigrantinnen und -migranten äußert, kommt Antisemitismus vor allem in alltäglichen Vorurteilen zum Ausdruck.

Die Berichte des analytischen Zentrums Sova weisen jährlich auf die Verbindung von nationalistischen und ultrarechten Bewegungen mit orthodoxen Akteuren hin.<sup>219</sup> Zahlreiche dieser Vereinigungen berufen sich darauf, das Erbe der „Heiligen Rus“ und konservative orthodoxe Werte zu vertreten. Die enge Verbindung von autoritärer Staatsführung und ROK hat in den vergangenen Jahrzehnten auch zu gesellschaftlichem Protest gegen die ROK geführt, der teilweise in Vandalismus eskaliert. Auch über antimuslimischen und antisemitischen Vandalismus wird regelmäßig berichtet, betroffen sind meist Kultusgebäude oder Friedhöfe. Polizei und Gerichte verfolgen diese Vorfälle meist als „Vandalismus“ und nicht als Fälle gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, was ein höheres Strafmaß bedeuten würde.

## Fazit

Die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Russischen Föderation ist im Kontext der allgemeinen Verschlechterung der Menschenrechtsslage in Russland und des Krieges gegen die Ukraine besorgniserregend. Auch wenn Religionsfreiheit durch die Verfassung zugesichert wird und Russland sich durch die Unterzeichnung verschiedener internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Religionsfreiheit verpflichtet hat, sind religiöse Minderheiten und religionskritische Bewegungen großem Druck ausgesetzt. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas und verschiedener muslimischer Vereinigungen als extremistische Organisationen sowie die

<sup>219</sup> SOVA-Zentrum, Bericht über Hassverbrechen und den Kampf gegen Xenophobie und radikalen Nationalismus in Russland in der ersten Jahreshälfte 2021 (15.7.2021): <https://www.sova-center.ru/racism-xenophobia/publications/2021/07/d44564/> [Abfrage 21.11.2022].

strafrechtliche Verfolgung von orthodoxen Gläubigen, die den Krieg gegen die Ukraine kritisieren, zeigen, wie Russland die Gesetzgebung im Interesse loyaler und patriotischer Gemeinschaften ausgehöhlt hat. Die staatlich gestützte gesellschaftliche Xenophobie führt zu Vandalismus und Alltagsdiskriminierung, gegen die kein ausreichender Rechtsschutz vorhanden ist. Die Sonderstellung der ROK ist in dieser Situation äußerst problematisch. Die ideologische Allianz zwischen Staat und Kirchenführung untermauert die Marginalisierung

anderer Religionsgemeinschaften und dissidenter orthodoxer Gläubiger. Die ROK ist in der privilegierten Position, Verletzungen der Religionsfreiheit zu definieren, Ermittlungsverfahren anzustoßen und die Gesetzgebung zu beeinflussen. Solange sich die staatlichen Einschränkungen der Zivilgesellschaft unter anderem auf den Schutz der quasi-orthodoxen Kultur berufen, ist mit einem Einsatz der ROK für religiöse Minderheiten und Gewissensfreiheit im eigenen Land kaum zu rechnen.



### Religionen in Russland

In Russland findet sich eine große kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt. Verlässliche Zahlen zu den Mitgliedern beziehungsweise Anhängern einzelner Gemeinschaften gibt es jedoch nicht. Die russisch-orthodoxe Kirche (ROK) ist mit etwa 19.000 registrierten Organisationen landesweit am stärksten vertreten.<sup>220</sup> Die ROK ist zentral organisiert mit

dem Sitz des Patriarchen in Moskau und aktuell 314 Bistümern in 60 Metropolien innerhalb Russlands.

Der Islam ist mit knapp 6.000 Organisationen registriert, traditionell ist er besonders in den Regionen des nördlichen Kaukasus und in den Republiken Tatarstan und Baschkirien an der Wolga angesiedelt.

Mit knapp 270 registrierten Organisationen ist der Buddhismus traditionell auf Regionen in

Sibirien beziehungsweise im Fernen Osten konzentriert und besonders in den Republiken Burjatien und Altai sowie im südrussischen Kalmükien anzutreffen.

Das Judentum hat ebenfalls nur knapp 270 registrierte Gemeinden und Einrichtungen in Russland, die sich auf Gemeinden in den Hauptstädten konzentrieren. Entgegen der sowjetischen Propaganda waren in der Bevölkerung massive antisemitische Vorurteile

<sup>220</sup> Vgl. Angaben des zentralen Statistikkamtes der Russischen Föderation: <https://rosinfostat.ru/religioznye-organizatsii/> (Abfrage 21.11.2022).



verbreitet, die bis heute Nachwirkungen zeigen.

Die katholische Kirche ist in vier Bistümern organisiert und verfügt über knapp 250 registrierte Organisationen – Gemeinden und karitative Einrichtungen. Nach schwerwiegenden Konflikten mit der ROK und staatlichen Behörden hat sich die Anerkennung der Arbeit der katholischen Kirche inzwischen stabilisiert.

Verschiedene protestantische Kirchen und Gemeinschaften sind mit insgesamt über 2.000 Organisationen registriert, darunter sind Evangeliumschristen-Baptisten, Pfingstkirchen und Evangelikale die größten Gruppen. Lutheraner sind mit wenigen Gemeinden und sozialen Einrichtungen vor allem in den Hauptstädten sowie in den Regionen im Ural und an der Wolga anzutreffen. Obwohl protestantische Gemeinden oft mit Hinder-

nissen bei der offiziellen Anerkennung zu kämpfen haben, sind vor allem ihre wohltätigen Einrichtungen im ganzen Land stark verbreitet.

Zu den bedeutenderen kleinen Religionsgemeinschaften zählen indigene Schamanismen sowie die Zeugen Jehovas oder die „Internationale Gesellschaft für Krishna-Bewusstsein“.

### Zum Weiterlesen:

Elsner, Regina: Religionsfreiheit: Russland, hg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e. V. und von Renovabis e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 55), Aachen 2022. <https://www.missio-hilft.de/missio/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/laenderbericht-055-russland.pdf>.



# Syrien und Irak

Die Lage der Religionsfreiheit in Syrien und im Irak zu analysieren bringt besondere Herausforderungen mit sich. Denn in den vergangenen zwei Jahrzehnten gab es in beiden Ländern dramatische Veränderungen, die im Irak in der US-Intervention 2003 und in Syrien im Ausbruch des Bürgerkriegs 2011 ihren Ausgang nahmen. Nicht nur für die christliche Bevölkerung hatten sie katastrophale Folgen.<sup>221</sup>

In beiden Ländern hatte der Pseudostaat IS („Islamischer Staat“) in einigen Gebieten eine Terror-Herrschaft errichtet, die von der EU, den USA und vom Britischen Parlament als Genozid an den Christen und Jesiden eingeschätzt wird. Manche Menschen wurden vor die Wahl gestellt, zum Islam überzutreten oder das Gebiet des sogenannten Islamischen Staats zu verlassen. Die meisten flohen. Wer blieb, wurde als Bürger zweiter Klasse in seiner Religionsfreiheit stark eingeschränkt: Gottesdienste und Gebete durften nicht mehr öffentlich gehalten werden, religiöse Symbole wurden in der Öffentlichkeit verboten und alle mussten sich den islamischen Kleidervorschriften und ähnlichen Auflagen unterwerfen. Frauen und Mädchen wurden zu Sexsklavinnen gemacht und Knaben zu Kämpfern ausgebildet. Häuser wurden enteignet und Kirchengebäude zweckentfremdet oder zerstört.<sup>222</sup>

Durch die Kriege, in denen zum Teil auch Chemiewaffen eingesetzt und schwere Kriegsverbrechen begangen wurden, wurden Millionen Menschen zur Flucht gezwungen. Doch auch die wirtschaftliche Lage, die allgemeine Perspektivlosigkeit und schlecht funktionierende staatliche Strukturen drängen bis heute Menschen in Syrien und im Irak zur Auswanderung. Das betrifft religiöse Minderheiten in besonderem Maße. Doch auch eine große Zahl Muslime hat in den letzten Jahren die Region vermutlich für immer verlassen.

---

<sup>221</sup> The Rashad Center for Cultural Governance at Adyan Foundation: Report on The Situation of Christians in Iraq. A multi-perspective approach (Beirut 2019).

<sup>222</sup> Vgl. Steinberg, Guido: Der Islamische Staat im Irak und Syrien (ISIS) (2014). <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/190499/der-islamische-staat-im-irak-und-syrien-isis/> (Abfrage 21.11.2022); Amnesty International: Northern Iraq. Civilians in the Line of Fire, 2014, <https://www.amnesty.ch/de/laender/naher-osten-nordafrika/irak/dok/2014/verbrechen-von-isis-und-armee/bericht-northern-iraq-civilians-in-the-line-of-fire.-17-seiten.-juli-2014> (Abfrage 21.11.2022).

## Syrien

Syrien ist seit mehr als fünf Jahrzehnten ein diktatorisch geführter Überwachungsstaat. Baschar al-Assad, der 2000 die Präsidentschaft von seinem Vater übernommen hat, stützt wie Hafiz al-Assad seine Herrschaft auf Angst und Schrecken. Regimekritische und andere unliebsame Personen werden nach wie vor willkürlich gefangen genommen und gefoltert, zum Teil auch umgebracht. Die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit sind seit Langem massiv eingeschränkt. Allgemein muss die Menschenrechtslage in Syrien als katastrophal bezeichnet werden.<sup>223</sup> Entsprechend sind die Ergebnisse einer separaten Analyse der gesetzlichen Verankerung des Menschenrechts der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Syrien unter Vorbehalt zu betrachten. In der Verfassung garantierte Rechte und Freiheiten können im Zweifelsfall in der Praxis nicht eingeklagt werden.<sup>224</sup>

Rein formal gesehen hat Syrien mit dem Beitritt zum Internationalen Pakt für politische und bürgerliche Rechte (UN-Zivilpakt) bereits im Jahr 1969 das Recht auf Religionsfreiheit international anerkannt. In einigen Punkten widerspricht die syrische Verfassung allerdings der darin verankerten Definition von Religionsfreiheit. Zwar können nach Artikel 3 alle Religionen ihre Riten vollziehen, soweit sie nicht die öffentliche Ordnung stören. Das Strafgesetzbuch stellt es außerdem unter Strafe,

<sup>223</sup> <https://www.ohchr.org/en/2022/01/syrias-human-rights-record-be-examined-universal-periodic-review> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>224</sup> U.S. Department of State. Office of International Religious Freedom: 2020 Report on International Religious Freedom: Syria [12. Mai 2021]: <https://www.state.gov/reports/2020-report-on-international-religious-freedom/syria/> [Abfrage 21.11.2022].

unter den religiösen Gemeinschaften Spannungen zu erzeugen. Auch betrachtet die syrische Verfassung von 2012 alle Bürgerinnen und Bürger als gleichberechtigt in ihren Rechten und Pflichten, ohne Diskriminierung ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihres Glaubensbekenntnisses. Doch gleichzeitig legt Artikel 3 fest, dass der Präsident der Republik Muslim sein muss und die islamische Jurisprudenz als eine Hauptquelle für die Gesetzgebung gilt.

Im Rahmen der Gesetze sind in Syrien die Kirchen und ihre Aktivitäten erlaubt. Die Zeugen Jehovas dagegen sind als eine „politisch motivierte zionistische Organisation“ verboten. Alle Religionsgruppen müssen sich bei der Regierung registrieren. Registrierte Gruppen und deren Klerus erhalten kostenfreie Unterstützung, und ihre Gebäude sowie offizielle Fahrzeuge sind von den Steuern befreit. Alle religiösen Treffen, außer den regelmäßigen Gebetstreffen, benötigen eine Erlaubnis der Regierung.

Das Personenstandsrecht ist wie in den meisten Ländern auf dem Gebiet des ehemaligen Osmanischen Reiches den Religionen übertragen.<sup>225</sup> Heirat, Scheidung, Erbrecht und das Sorgerecht regeln die anerkannten Religionsgemeinschaften und Kirchen im Allgemeinen nach eigenem Recht. Ein kodifiziertes Familienrecht existiert für Katholiken, Protestanten sowie für die armenisch-, griechisch- sowie syrisch-orthodoxe Kirche. Bei interreligiösen Ehen mit einem Muslim und einer Nichtmuslimin gilt aber das islamische Recht. Eine Ehe zwischen

<sup>225</sup> <https://www.familienrecht-in-nahost.de/8555/Syrien-Kommentar-Ehe> [Abfrage 21.11.2022].

einer Muslimin und einem Nichtmuslim ist nicht möglich. Auch gibt es keine Zivilehe in Syrien.<sup>226</sup>

Das syrische Gesetz schränkt Proselytismus und Konversion ein. Es erlaubt grundsätzlich die Konversion zum Islam, verbietet aber die Konversion von Muslimen zu anderen Religionen. So sind Konversionen von Muslimen zum Christentum selten und finden in der Regel heimlich statt; Konvertiten unterliegen einem gesellschaftlichen Druck und müssen häufig auswandern, wenn sie ihre Religion öffentlich ausüben wollen.

Das Regime gewährt den Kirchen einige Privilegien, welche islamische Organisationen nicht haben. So ist der Bau von Kirchen ohne große Einschränkung möglich. Es gibt kirchliche Schulen und das karitative Wirken der Kirchen wird vom Staat geduldet. Christliche Nichtregierungsorganisationen können unter der Schutzherrschaft einer historisch etablierten Kirche ohne offizielle Registrierung im Lande tätig sein. Islamische Organisationen dagegen müssen sich registrieren lassen und brauchen eine entsprechende Erlaubnis. Die Mitgliedschaft in Organisationen der Muslimbruderschaft oder solchen, die die Regierung als „salafistisch“ einstuft und ohne nähere Definition mit sunnitischem Fundamentalismus in Verbindung bringt, ist strafbar.

Der Religionsunterricht ist für alle Schüler obligatorisch, wobei in öffentlichen Schulen ausschließlich islamischer und christlicher Religionsunterricht erlaubt ist. Auch wenn in den Schulbüchern allgemein von religiöser Toleranz die Rede ist, so werden Informationen über in

Syrien vertretene religiöse Minderheiten innerhalb und außerhalb des Islam nicht gegeben, mit Ausnahme der christlichen Minderheiten. Doch auch deren konfessionelle Vielfalt wird in Schulbüchern kaum thematisiert.<sup>227</sup>

Vollkommen andere Regeln gelten in dem *von islamistischen Rebellen kontrollierten Gebiet um Idlib*. Hier hat die extremistische Gruppe Hayat Tahrir al-Sham (HTS), ein Bündnis aus islamistischen Milizen, das Sagen. Minderheiten, darunter auch die Christen, wird mit Ermordung, Kidnapping, Misshandlung usw. gedroht.<sup>228</sup> Hilfsorganisationen berichten, dass Christen keinen Zugang zu Gesundheitsdiensten und sonstigen öffentlichen Dienstleistungen haben. Auch gibt es keine Vertretung der Christen in zivilen Institutionen. In der Öffentlichkeit sind christliche Zeichen und Rituale verboten.<sup>229</sup> Viele Christen haben die Region verlassen. Ihre Immobilien werden von einer Institution des HTS verwaltet. Der Vermietervertrag hält zwar fest, dass die christlichen Besitzer abwesend sind; die Miete wird aber von der Rebellorganisation eingezogen.

*In den kurdisch kontrollierten Regionen im Nordosten* des Landes gibt es dagegen eine positive Entwicklung zur religiösen Freiheit. Die Religion kann öffentlich ausgeübt werden, und selbst der Religionswechsel ist für Muslime

<sup>226</sup> Möller, Lena-Maria: Überblick über das syrische Familienrecht, StAZ – Das Standesamt [2017] 298–303.

<sup>227</sup> J. Pardo, Eldad/Jacobi, Maya: Syrian National Identity. Reformulating School Textbooks During the Civil War (Jerusalem Juli 2018).

<sup>228</sup> The Syrian Observatory for Human Rights: Exclusive interview | Elderly Christian describes suffering of Christians in HTS-held areas, 20. Mai 2021. <https://www.syriahr.com/en/216698/> [Abfrage 21.11.2022].

<sup>229</sup> The Syrian Observatory For Human Rights: Under the rule of jihadists | Christians celebrate Christmas in Idlib's Al-Qunya, and "Salvation Government" seeks their friendship [25. Dezember 2020], <https://www.syriahr.com/en/197590/> [Abfrage 21.11.2022].

möglich. Die zivile Verwaltung der *de facto* autonomen kurdischen Provinzen im Norden des Landes, der sogenannten „Demokratischen Föderation Nordsyrien“ (kurdisch Rojava), hat die Institution der Zivilehe eingeführt, die unabhängig von der religiösen Zugehörigkeit der Ehepartner vor den zuständigen Behörden geschlossen werden kann.<sup>230</sup>

## Irak

Der Irak ist dem Internationalen Pakt für politische und bürgerliche Rechte (UN-Zivilpakt) im Jahr 1971 beigetreten. Auch sind nach Art. 18 der irakischen Verfassung alle Bürgerinnen und Bürger unterschiedslos vor dem Gesetz gleich. Im Widerspruch dazu steht allerdings, dass die Verfassung von 2005 in Art. 2 den Islam als Staatsreligion und als Hauptquelle für die Gesetzgebung festschreibt.

Für alle Gesetze gelten im Irak drei Grundprinzipien: Kein Gesetz darf dem Islam widersprechen, kein Gesetz darf den Prinzipien der Demokratie widersprechen, kein Gesetz darf den Rechten und den Grundfreiheiten, die in der Verfassung genannt sind, widersprechen. Die Verfassung garantiert auf der einen Seite die islamische Identität der Mehrheit des irakischen Volkes. Auf der anderen Seite werden „allen Individuen“, damit sind auch die Christen, Jesiden und Sabäer-Mandäer gemeint, „die

vollen Rechte der Glaubensfreiheit und der Glaubenspraxis garantiert“.

Doch genau hier kommt die gesamte Spannung in der irakischen Gesetzgebung und Gesellschaft zum Ausdruck.<sup>231</sup> Auf der einen Seite favorisiert die Verfassung eine Staatsstruktur, die auf ethnischer und religiöser Fragmentierung beruht. Deutlich wird dies in Art. 125, in dem die Verfassung den verschiedenen Ethnien und anderen „Bestandteilen“ der irakischen Bevölkerung jeweils administrative, politische, kulturelle und erzieherische Rechte garantiert. Die Aufgabe des Verfassungsgerichtes und der Gesetzgebung ist es, die drei Grundprinzipien, die in starker Spannung zueinanderstehen, so zu interpretieren, dass Widersprüche aufgehoben werden.<sup>232</sup>

Auf der anderen Seite widersprechen aber viele traditionelle Gesetze des Islam demokratischen Prinzipien und beschneiden die Freiheit einzelner Personen. Zudem werden nur drei religiöse Minderheiten aufgezählt: Christen, Jesiden und Sabäer-Mandäer. Sie werden auch nicht als Minderheiten bezeichnet, sondern als „Bestandteile“ des irakischen Volkes. Damit können die in Art. 27 des UN-Zivilpakts genannten Minderheitenrechte auch nicht reklamiert werden.

In Art. 49 der Verfassung wird festgehalten, dass im irakischen Repräsentantenrat alle „Bestandteile“ des

<sup>230</sup> Auf die von der Türkei kontrollierten Gebiete kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Zum weiteren Hintergrund über die Situation im Norden Syriens. Vgl. Oehring, Otmar: Zur Lage und den Perspektiven der Christen in Nord- und Nordostsyrien. Konrad-Adenauer-Stiftung (2019).

<sup>231</sup> Rapport annuel 2020. La situation des droits de l'homme en Iraq [http://www.hhro.org/uploads/files/55353/hhro-2020-france\\_2.pdf](http://www.hhro.org/uploads/files/55353/hhro-2020-france_2.pdf) [Abfrage 21.11.2022].

<sup>232</sup> 2020 Report on International Religious Freedom: Iraq. o.O. 12.05.2021, <https://www.state.gov/reports/2020-report-on-international-religious-freedom/iraq/> [Abfrage 21.11.2022].

Volkes vertreten sein sollen, allerdings ohne eine feste Prozentzahl zu nennen. Über die jeweiligen Wahlgesetze kann dies leicht geändert und manipuliert werden. Christliche Repräsentanten müssen außerdem von der gesamten Bevölkerung eines Wahlbezirks, also auch von der muslimischen Mehrheit, gewählt werden. Durch die Verteilung von Regierungsstellen zwischen Sunniten, Schiiten und Kurden ist die Möglichkeit der Christen, an der Regierung teilzunehmen, ausgeschlossen.<sup>233</sup>

Das Personenstandsrecht ist im Irak konfessionell aufgeteilt, sodass sich jede offiziell anerkannte Religionsgemeinschaft auf ihre eigenen Regelungen berufen kann.<sup>234</sup> Und die Richter müssen die zuständigen religiösen Gemeinschaften befragen, um die anzuwendende Norm zu bestimmen. Wenn ein Partner Muslim ist oder es Gesetzeslücken in den familienrechtlichen Bestimmungen der betroffenen Religionsgemeinschaft gibt, wird muslimisches Recht angewandt. Die Heirat von einem Nichtmuslim mit einer Muslimin ist verboten, während ein Muslim sehr wohl eine Nichtmuslimin heiraten darf.<sup>235</sup>

14 Religionsgemeinschaften sind im Irak anerkannt. Mitglieder nicht anerkannter Gemeinden, darunter fallen auch einige christliche, vor allem evangelikale Gruppen, haben es schwer, eine Ehe zu schließen. Wenn sich eine neue Konfession um die staatliche Anerken-

nung bewirbt, werden die offiziell anerkannten Kirchen um ihre Zustimmung gebeten. Oft lehnen traditionelle Kirchen die Registrierung protestantischer Freikirchen entschieden ab und versuchen, ihre Mitglieder davon abzuhalten, neuere Kirchengemeinden zu besuchen. Bischöfe traditioneller Kirchen verweigern auch die Beerdigung von freikirchlichen Christinnen und Christen auf ihren Friedhöfen oder die Eheschließung mit einem Christen oder einer Christin aus einer Freikirche.

Die Kinder müssen immer der Religion des Vaters folgen. Wendet sich ein Muslim dem christlichen Glauben zu, kann er seine Kinder nicht als Christen registrieren lassen. Eine offizielle Konversion eines Muslims oder einer Muslimin ist nicht möglich, obwohl Apostasie nach dem Strafgesetz 1969 kein krimineller Akt ist. Nichtregistrierte Kinder sind von Regierungsdiensten ausgeschlossen, z.B. der Einschreibung in der Schule oder dem Erhalt von Lebensmittelkarten. Wechselt ein Elternteil zum Islam, werden die minderjährigen Kinder automatisch Muslime, offiziell können sie später nicht mehr zu ihrer ursprünglichen Religion zurückkehren. Irakische Pässe und Personalausweise erwähnen nicht die Religion, jedoch wird die Angabe bei der Onlineregistrierung verlangt und ist auf dem Chip der jeweiligen Karte gespeichert.

In irakischen Schulen ist der islamische Religionsunterricht obligatorisch. Christen, Jesiden und Sabäer-Mandäer können sich davon zwar befreien lassen, erhalten aber keinen Unterricht in ihrer Religion. Schüler berichten, dass sie durch diese Praxis von muslimischen Klassenkameraden als Leute ohne Religion angesehen und diskriminiert werden.

<sup>233</sup> Qaddour, Jomana: „Iraq’s Constitutional Moments and the Institutionalization of Ethno-Sectarianism“, *Emory International Law Review* 36 (2022) 237–285.

<sup>234</sup> Das irakische Personalstatutgesetz/Die Ehe [Irak], <https://www.familienrecht-in-nahost.de/22948/irak-PSG-Ehe> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>235</sup> <https://www.familienrecht-in-nahost.de/14758/Irak-Bundesstaatliches-Familienrecht> (Abfrage 21.11.2022).

In der *autonomen Region Kurdistan* stellt sich die Lage für die Christen anders dar. Die Region hat sich eine Verfassung gegeben, die in Art. 7 festhält, dass die Prinzipien der islamischen Scharia *eine* der Quellen der Gesetzgebung sind und dass Christen und Jesiden sowie anderen Religionen die Freiheit des Glaubens und die Ausübung der Religion zugesichert werden. In Art. 6 werden Chaldäer, Assyrer und Armenier als Nationen und Bürger des irakischen Kurdistans erwähnt. Nach Art. 14 können Kinder auch in Syrisch<sup>236</sup> und Armenisch unterrichtet werden.

Die kurdische Regierung überlässt den christlichen Führern weiterhin Land zum Bau von Kirchen und unterstützt die Renovierung von kirchlichen Gebäuden finanziell. In Kurdistan gibt es auch Religionsunterricht für christliche und jesidische Kinder in den Gebieten, in denen sie die Mehrheit bilden. Allerdings ist dieser Religionsunterricht kein Prüfungsfach bei den nationalen Schlussexamina. Die Katholische Universität in Erbil hat die volle Akkreditierung der Regierung in Kurdistan.<sup>237</sup>

Die Handhabung des Personenstandsrechts weicht von der der Zentralregierung in Bagdad ab.<sup>238</sup> So hat z. B. ein Gericht in Simil einer christlichen Mutter das Sorgerecht zugestanden, nachdem der Vater Muslim geworden war.

<sup>236</sup> Syrisch ist eine Sprache, die sich aus dem Aramäischen entwickelt hat und nicht mit dem arabischen Dialekt, der in Syrien gesprochen wird, verwechselt werden darf.

<sup>237</sup> Vgl. auch: Müller, David: Religionsfreiheit im Irak – eine Zukunft für religiöse Minderheiten im Irak, in: Jahrbuch Religionsfreiheit 2020, Hg.: Schirrmacher, Thomas/Warnecke, Martin (Hamburg 2020), S. 209 ff.

<sup>238</sup> Das kurdische Personalstatutgesetz / Die Ehe [Irak], <https://www.familienrecht-in-nahost.de/24846/irak-kurd-PSG-Ehe> (Abfrage 21.11.2022).

Konversion von Muslimen zum Christentum ist in den kurdischen Autonomiegebieten grundsätzlich erlaubt, jedoch bietet die Regierung nicht allen Konvertiten ausreichenden Schutz vor Übergriffen aus der Gesellschaft.

Die *Ninive-Ebene*, die über Jahrhunderte christliches Siedlungsgebiet war, wurde von 2014 bis 2017 vom IS beherrscht. Nach der Befreiung des Territoriums durch kurdische, schiitische und sunnitische Milizen, Peschmergas und die irakische Armee sind zwar einige christliche Familien wieder zurückgekehrt. Und es gibt Pläne, ähnlich wie für die kurdischen Gebiete auch in der Ninive-Ebene eine autonome Region für die dort lebenden syrischen Christen (Suryoye) zu schaffen. Allerdings fördern die Milizen und ein Teil der Regierung einen demographischen Wandel, bei dem Sunniten und Schiiten die Erlaubnis gegeben wird, in die einst christlichen Gebiete der Ninive-Ebene einzuwandern. Mit gefälschten Papieren wird versucht, sich christlichen Besitz anzueignen.<sup>239</sup> Große Land- und Ackerflächen der Christen wurden bereits enteignet und Häuser beschlagnahmt. Christen und Hilfsorganisationen berichten, dass vom Iran unterstützte Milizen Christinnen und Christen entführt und zum Teil gefoltert haben. An Checkpoints werden von den Milizen unberechtigte Zollgebühren erhoben. Die Errichtung schiitischer Schreine direkt vor kirchlichen Gebäuden wird von den lokalen Machthabern toleriert, ebenso wie das Aufstellen von Lautsprechern zur unüberhörbaren Übertragung von muslimischen Gebeten in christlichen Gegenden. Christinnen und Christen fühlen sich nach wie vor unsicher angesichts der Präsenz von Milizen.

<sup>239</sup> Zalzali, Asaad: Organized Expropriation of Christian Real Estate in Iraq | Daraj <https://daraj.com/en/84426/> (Abfrage 21.11.2022).

## Fazit

Sowohl Syrien als auch Irak haben sich bereits vor Jahrzehnten mit dem Beitritt zum UN-Zivilpakt und zu anderen internationalen Konventionen völkerrechtlich verpflichtet, die Religionsfreiheit zu wahren. Die Verfassungen beider Länder formulieren aber auf je unterschiedliche Weise Vorgaben, welche die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken und einen Widerspruch zum UN-Zivilpakt offenbaren. Beide Länder privilegieren per Verfassung die islamische Religion und lassen islamisches Recht in die Rechtsprechung einfließen. So sind Christen und andere religiöse Minderheiten nach wie vor mit empfindlichen Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit konfrontiert. Der IS ist zwar territorial besiegt, seine Kämpfer sind jedoch in den Untergrund gezogen und von dort aus noch immer wirksam. Die Gefahr, dass diese Kräfte wieder erstarren, ist groß.

Sicherlich müssen Berichte zur Lage der Christen in der Region je nach Verfasser immer auch in ihrer politischen Aussageabsicht verstanden werden. So z. B., wenn es darum geht, christliche Familien zum Verbleib im Land zu bewegen. Doch der starke Auswanderungswunsch vieler Christinnen und Christen, die noch in den beiden Ländern leben, spricht für sich. Und auch wenn keine offiziellen Zahlen vorliegen, so ist doch in beiden Ländern die überwiegende Zahl der Christen in den letzten Jahren ausgewandert oder sie leben als Binnenflüchtlinge im eigenen Land. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass einige christliche Vertreter offenkundig loyal gegenüber dem syrischen Präsidenten Assad sind. Dies belastet nicht nur die ökumenischen Beziehungen innerhalb und außerhalb Syriens. Die kritiklose Hinnahme brutaler Menschenrechtsverletzungen, welche das Regime permanent verübt, kann für alle Christen in Syrien – egal wie sie individuell zu Assad stehen – zu einer großen Gefahr werden, sollte es einmal einen Regimewechsel geben.<sup>240</sup>

---

240 Gilbert, Lela: Bitter Split Among Syria's Christians Over Loyalty to Assad, <http://www.hudson.org/research/14271-bitter-split-among-syria-s-christians-over-loyalty-to-assad> (Abfrage 21.11.2022); The Syrian Observatory For Human Rights: Syria war: Ten years on, Syrian Christians say Assad "has taken us hostage" (17. März 2021).





## Religionen in Syrien

Offizielle Zahlen zu den Religionsgemeinschaften in Syrien gibt es seit längerem nicht mehr. Deswegen lässt sich allenfalls abschätzen, wie sich der Krieg ab 2011 auf den Religionsproporz ausgewirkt hat. Vor dem Krieg ging man davon aus, dass etwa 87 Prozent der rund 21 Millionen Menschen in Syrien Musli-

me sind, darunter 74 Prozent sunnitische und 13 Prozent alawitische, ismailitische oder schiitische. Christen (orthodoxe, altorientalische, katholische, evangelische etc.) machten vor 2011 etwa zehn Prozent und Drusen drei Prozent der Bevölkerung aus.

Aktuelle Schätzungen, insbesondere zu den Christen, sind ausge-

sprochen vage. Geht man von 1,8 Millionen Christen im Jahr 2010 aus, so sind heute schätzungsweise nur noch die Hälfte oder ein Drittel von ihnen in Syrien verblieben. Die Abwanderung hat allerdings nur zum Teil etwas mit der religiösen Situation zu tun. Die allgemeine wirtschaftliche und politische Lage treibt nicht nur Christen aus dem Land.



## Religionen im Irak

Zahlen zu Religionsgemeinschaften im Irak sind nach wie vor ein Politikum, weil mit ihnen Ansprüche auf gesellschaftliche und politische Repräsentanz geltend gemacht werden können. Schätzungen der US-Regierung gingen 2015 davon aus, dass von den mehr als 40 Millionen Menschen im Irak 95 bis 98 Prozent Muslime sind. Davon sollen 61 bis 64 Prozent Schiiten sein und 29 bis 34 Prozent Sunniten.

Der christliche Bevölkerungsanteil wurde damals bereits auf nur noch ein Prozent geschätzt. Andere Schätzungen gehen davon aus, dass vor dem Jahr 2003 bis zu 1,5 Millionen Christen im Irak gelebt haben, wohingegen es heute nur noch etwa 200.000 sein sollen.<sup>241</sup> Die konfessionelle Vielfalt ist groß. Der Irak ist eines der wenigen Länder, in denen noch

eine kleine Minderheit syrisch-aramäisch-sprachiger Christinnen und Christen (Syriac) lebt, die auch im Alltag noch die Sprache Jesu spricht.

Die ebenfalls kleinen Minderheiten der Jesiden und Mandäer sind in den letzten Jahren durch Auswanderung und Vertreibung immer kleiner geworden. Eine offizielle jüdische Gemeinde gibt es seit 1958 nicht mehr.

---

<sup>241</sup> Hintergrundberichte über die Situation der Christinnen und Christen im Irak: <https://www.ojcos-stiftung.de/category/hintergrund/> (Abgabe 21.11.2022).

### Zum Weiterlesen:

Deutsche Bischofskonferenz: Nach der Herrschaft des „Islamischen Staats“: Syrien und Irak, Arbeitshilfen Nr. 318, Bonn 2020.

Evangelische Kirche Deutschland: Reminiszenz 2020 – Fürbitte für Bedrängte und Verfolgte in Syrien, Hannover 2019.



# Türkei

In der Türkei gibt es seit Jahrzehnten ungelöste Probleme im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Sie könnten nur durch eine gemeinsame Kraftanstrengung von Exekutive, Legislative und Judikative überwunden werden.<sup>242</sup> Stattdessen hat sich die Situation der religiösen und weltanschaulichen Minderheiten und der Nicht-Gläubigen in den letzten Jahren noch einmal verschärft, einhergehend mit der Verschlechterung der allgemeinen Menschenrechtssituation. Die immer bedeutendere Stellung des Amtes für religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı, Diyanet) und die für die öffentlichen religiösen Dienstleistungen der Diyanet bereitgestellten Mittel haben die eklatanten Ungleichheiten weiter verschärft.

---

<sup>242</sup> Für einen umfassenden Bericht siehe „An Appeal to Move Forward from Aspirations to Actions, Monitoring report on the right to freedom of religion or belief in Turkey“, Norwegian Helsinki Committee Freedom of Belief Initiative, 2022 (Abfrage 21.11.2022).

## Rechtlicher Rahmen

Die Türkei hat sich zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen verpflichtet und ist unter anderem Unterzeichnerstaat des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats. Nach der Verfassung des Landes haben internationale Menschenrechtsverträge, die von der Türkei rechtmäßig ratifiziert wurden, Vorrang vor nationalen Rechtsvorschriften, die im Widerspruch dazu stehen.<sup>243</sup> Dass internationale Menschenrechtsnormen dem türkischen Recht übergeordnet werden, kommt in der Praxis aber selten vor. Gemäß Artikel 24 der Verfassung der Republik Türkei hat „jeder Mensch das Recht auf Gewissensfreiheit und auf Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“. Des Weiteren sind im Vertrag von Lausanne wichtige Bestimmungen zum Schutz nicht muslimischer Minderheiten in der Türkei verankert.<sup>244</sup>

Zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und allgemeine Maßnahmen zur Verhinderung vergleichbarer Menschenrechtsverstöße hat die Türkei noch nicht wirksam umgesetzt. So ist der Staat aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Eltern ihre Kinder im Einklang mit ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten erziehen können (das betrifft unter anderem Aleviten, Atheisten, Agnostiker und solche sunnitischen Muslime, die dem schulischen

Religionsunterricht kritisch gegenüberstehen).<sup>245</sup> Darüber hinaus muss der Staat noch das Recht auf Militärdienstverweigerung anerkennen.<sup>246</sup> Gebetsstätten müssen unterschiedslos als Ort der Religionsausübung anerkannt werden (unter anderem Cem-Häuser der Aleviten, protestantische Kirchen und Königreichssäle der Zeugen Jehovas).<sup>247</sup> Der Hinweis auf die religiöse Identität muss aus dem Personalausweis entfernt werden.<sup>248</sup> Und die Einschränkungen für die Gottesdienstfeiern der Aleviten müssen aufgehoben werden.<sup>249</sup>

Eine Studie zu den aktuellen Entwicklungen in der Türkei offenbart eine in der Gesellschaft weitverbreitete Voreingenommenheit gegenüber Minderheiten. Auf die Frage, wie sie dazu stehen, Menschen anderer Glaubensrichtungen als Nachbarn zu haben, antworteten 57,3 Prozent der Befragten, dass sie neben keinem Atheisten oder keiner Atheistin wohnen möchten. 43,9 Prozent lehnen es ab, neben einem Christen zu wohnen, 37,1 Prozent möchten keinen Juden und keine Jüdin in der Nachbarschaft haben, 21,3 Prozent keine Alevitinnen oder Aleviten. Und 16,2 Prozent gaben an, dass sie keinen frommen Gläubigen (*dindar*) als Nachbarn haben

<sup>243</sup> Artikel 90, Verfassung der Republik Türkei (1982).

<sup>244</sup> Der Friedensvertrag zwischen dem neuen Staat Türkei einerseits und Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen andererseits wurde am 24. Juli 1923 in Lausanne unterzeichnet.

<sup>245</sup> EGMR, Fallgruppe Zengin v. Türkei.

<sup>246</sup> EGMR, Murat Osman v. Türkei, Ülke, Nr. 39437/98 (24. April 2006); EGMR, Feti Demirtas v. Türkei, Nr. 5260/07 (17. Januar 2012); EGMR, Erçep v. Türkei, Nr. 5260/07, 22. Februar 2012; EGMR, Savda v. Türkei, Halil Nr. 42730/05, 12. Juni 2012; EGMR, Tarhan v. Türkei, Mehmet, Nr. 9078/06 (12. Juli 2012).

<sup>247</sup> EGMR, Cumhuriyetçi Eğitim ve Kültür Merkezi Foundation v. Türkei, Nr. 32093/10, 2. Dezember 2014 und EGMR, Association for Solidarity with Jehovah's Witnesses et al. v. Türkei, Nr. 36915/10 und 8606/13, Abs. 107, 24. Mai 2016.

<sup>248</sup> EGMR, Sinan Işık v. Türkei, Nr. 21924/05 (2. Februar 2010).

<sup>249</sup> EGMR (Große Kammer), İzzettin Doğan et al. v. Türkei, Nr. 62649/10, 26. April 2016.

möchten.<sup>250</sup> Religiöse und ethnische Gruppen – besonders Juden, Armenier, Christen und Griechen – werden in den Medien fortlaufend angefeindet.<sup>251</sup>

## Religions- und Glaubensfreiheit der Gemeinschaften

Eine Kirche oder Glaubensgemeinschaft ist in der Türkei nicht automatisch eine rechtsfähige juristische Person.<sup>252</sup> Dieser Umstand hindert alle religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften an der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.<sup>253</sup> In ihrem Gutachten stellte die Venedig-Kommission 2010 fest, dass diese Rechtslage nicht mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist: Das gegenwärtige türkische System, das nicht muslimischen Glaubensgemeinschaften nicht die Möglichkeit einräumt, den Status einer rechtsfähigen juristischen Person zu erlangen, ist nicht mit den Rechten vereinbar, die diesen Gemeinschaften gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 EMRK gewährt werden.<sup>254</sup>

<sup>250</sup> Kadir Has University Turkey Research Group and Global Academy, Türkiye Eğilimleri – 2021 (4. Januar 2022), S. 121.

<sup>251</sup> Siehe wöchentliche Monitoring-Berichte der Hrant Dink Foundation <https://hrantdink.org/en/> (Abfrage 21.11.2022).

<sup>252</sup> Venedig-Kommission CDL-AD (2010)005 Opinion on the Legal Status of Religious Communities in Turkey and the Right of the Orthodox Patriarchate of Istanbul to use the adjective "Ecumenical" (Venedig, 12.–13. März 2010), 15. März 2010.

<sup>253</sup> Yıldırım, Mine: The Collective Dimension of Freedom of Religion – the Case of Turkey, (Routledge 2017).

<sup>254</sup> Venice Commission Opinion on the Legal Status of Religious Communities in Turkey and the Right of the Istanbul Orthodox

Ohne Anerkennung als juristische Person ist es Glaubensgemeinschaften und ihren Vertretungsinstitutionen wie zum Beispiel dem griechisch-orthodoxen Patriarchat, dem armenischen Patriarchat oder dem Oberrabbinat unter anderem nicht möglich, Gerichte anzurufen, Bankkonten zu eröffnen, Immobilien zu erwerben, Verträge zu schließen, Amtsträger und Mitarbeitende zu beschäftigen und für deren soziale Absicherung zu sorgen.

Das Recht auf Vereinigungsfreiheit wird den Stiftungen nicht muslimischer Gemeinschaften praktisch vorenthalten, da sie seit 2013 keine neuen Vorstandsmitglieder wählen können.<sup>255</sup> Seither sind die Stiftungen und die von ihnen unterstützten Gemeinschaften handlungsunfähig. Die Stiftungen verwalten und finanzieren normalerweise die Vermögenswerte nicht muslimischer Gemeinschaften wie Kirchen, Synagogen, Schulen, Krankenhäuser und sonstige soziale Einrichtungen und sind für den Unterhalt der Gemeinschaften entscheidend. Im Juni 2022 wurden neue Rechtsvorschriften für die Wahl der Vorstandsmitglieder nicht muslimischer Stiftungen erlassen, die nach Angaben der betroffenen Minderheiten zwar gewisse Verbesserungen enthalten, aber dennoch problematisch sind, unter anderem, weil sie der für Stiftungen zuständigen Generaldirektion mehr Einfluss einräumen.<sup>256</sup>

Patriarchate to Use the Adjective "Ecumenical", Gutachten Nr. 535 / 2009 (15. März 2010), Abs. 58.

<sup>255</sup> "Pursuing Rights and Equality: Monitoring Report on the Right to Freedom of Religion or Belief in Turkey", Norwegian Helsinki Committee Freedom of Belief Initiative (2019).

<sup>256</sup> Kılıçdağı, Ohannes, Yeni Yönetmeliğin Anatomisi (22. Juni 2022).

Die Einmischung in die Wahl von Patriarchen und Oberrabbinern ist ein effektives Mittel zur Kontrolle der religiösen Führung nicht muslimischer Minderheiten. Obwohl das Verfassungsgericht der Türkei<sup>257</sup> bereits festgestellt hatte, dass die staatliche Einmischung in die internen Angelegenheiten der armenischen Gemeinschaft gegen Artikel 24 der Verfassung verstößt, der jedem Menschen das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit zusichert, griff die Regierung in das Verfahren zur Wahl des 85. Patriarchen der armenischen Gemeinschaft ein.<sup>258</sup> Denn als Patriarch Mutafyan 2008 erkrankte, war es der armenischen Gemeinschaft nicht möglich, einen neuen Patriarchen oder Co-Patriarchen zu wählen. Erst nachdem der 84. Patriarch verstorben war, konnte Sahak Maşalyan 2019 als sein Nachfolger berufen werden.

Für die Ausbildung von Geistlichen, die nicht sunnitische Muslime sind, gelten in der Türkei rechtliche Einschränkungen. Der Gemeinschaft der Aleviten, dem griechisch-orthodoxen Patriarchat, dem armenischen Patriarchat, den Protestanten und anderen Glaubensgemeinschaften ist es untersagt, Geistliche im Land auszubilden. Das 1971 geschlossene Theologische Seminar von Halki ist seit Langem ein Symbol für diese Art der Einschränkung. Die griechisch-orthodoxe Kirche appelliert weiterhin an die türkische Regierung, das Seminar wieder zu eröffnen.<sup>259</sup> Da es keine theologischen Fakul-

täten gibt, sind die Gemeinschaften gezwungen, eine theologische Ausbildung außerhalb der Türkei zu suchen. Darüber hinaus werden öffentliche Mittel ausschließlich für die Ausbildung von sunnitischen Geistlichen bereitgestellt. In den vergangenen Jahren wurden mehr als hundert ausländische protestantische Christinnen und Christen zur Ausreise gezwungen oder an der Einreise ins Land gehindert.

Die armenisch-apostolische St.-Giragos-Kathedrale in der Stadt Diyarbakir wurde am 7. Mai 2022 nach sieben Jahren wieder für Gottesdienste geöffnet.<sup>260</sup> Die Kirche war bei Kämpfen zwischen dem türkischen Militär und kurdischen Kämpfern im Zeitraum von Dezember 2015 bis März 2016 schwer beschädigt worden. Der Wiederaufbau wurde durch das Ministerium für Umwelt, Stadtentwicklung und Klimawandel finanziert und von der für Stiftungen zuständigen Generaldirektion koordiniert.

Die Hagia Sophia wurde am 24. Juli 2020 als Moschee eröffnet.<sup>261</sup> Viele Muslime begrüßen, dass die ehemaligen Museen Hagia Sophia und Chora-Kirche wieder als Moscheen genutzt werden. Christen und andere betrachten diese Umwidmungen jedoch als Versuch, das christliche und das säkulare Erbe des Landes auszulöschen, und als Fortführung einer „Eroberungsmentalität“. Diese ist mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht ver-

---

257 Verfassungsgericht der Republik Türkei (Plenum), Berç Kuzukoğlu, Levon und Garbis Balmumcuyan, Ohannes; Antrag Nr. 2014/17354 [22. Mai 2019].

258 [https://www.forum18.org/archive.php?article\\_id=2556](https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2556) [Abfrage 21.11.2022].

259 <https://orthochristian.com/64671.html> [Abfrage 21.11.2022].  
<https://greekcitytimes.com/2021/07/30/us-calls-on-turkey-to-re-open-greek-orthodox-theological-school-of-halki/>

---

vgl auch: [https://www.petitiononline.uk/the\\_re-opening\\_of\\_the\\_sacred\\_theological\\_school\\_of\\_chalki](https://www.petitiononline.uk/the_re-opening_of_the_sacred_theological_school_of_chalki) [Abfrage 21.11.2022].

260 <https://bianet.org/english/society/261549-first-sunday-mass-at-armenian-church-in-diyarbakir-after-seven-years>, 9. Mai 2022 [Abfrage 21.11.2022].

261 BBC, Hagia Sophia: Turkey turns iconic Istanbul museum into mosque (10. Juli 2020) [Abfrage 21.11.2022].

einbar, weil sie einen Souverän voraussetzt und andere Gruppen als minderwertig betrachtet.

## Pflichtschulfach Religiöse Kultur und Ethik

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen vier bis zwölf sind verpflichtet, zwei Stunden pro Woche am Unterricht für Religiöse Kultur und Ethik teilzunehmen. In zwei Fällen entschied der EGMR, dass die Türkei gegen das Recht auf Bildung, insbesondere auch gegen das Recht der Eltern verstößt, ihre Kinder gemäß ihren religiösen oder weltanschaulichen Ansichten zu erziehen. Die entsprechenden Urteile wurden im Fall *Hasan und Eylem Zengin v. Türkei* 2007 und *Mansur Yalçın et al. v. Türkei* 2014 gesprochen.<sup>262</sup> Seit 2017 arbeitet das Ministerium für Nationale Bildung daran, den Lehrplan und die Lehrbücher für Religiöse Kultur und Ethik mit den Vorgaben des EGMR in Einklang zu bringen. Doch wie eine Analyse ergab, entsprechen die Unterrichtsmaterialien auch nach den Überarbeitungen nicht den internationalen Menschenrechtsnormen.<sup>263</sup>

Laut einem Beschluss des Hohen Rates für Erziehung und Bildung aus dem Jahr 1990 können Kinder aus christlichen und jüdischen Familien von der Teilnahme am Unterricht für Religiöse Kultur und Ethik freigestellt

werden. Doch das Freistellungssystem weist erhebliche Schwächen auf, und es diskriminiert Schülerinnen und Schüler anderer Glaubensrichtungen, die nicht wie christliche und jüdische Kinder Anspruch auf Freistellung haben. Es zwingt die Kinder, ihren Glauben oder ihre Weltanschauung offenzulegen, und versagt ihnen damit das Recht, ihren Glauben nicht bekennen zu müssen. Darüber hinaus ist der im Schulzeugnis vermerkte Hinweis „freigestellt“ mit dem Risiko der Diskriminierung verbunden. Schülerinnen und Schüler, die einen solchen Vermerk in ihrem Zeugnis haben, laufen während ihrer gesamten akademischen und beruflichen Laufbahn Gefahr, stigmatisiert zu werden. In der schulischen Umgebung befinden sich die vom Religionsunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler in der Minderheit. Der Ersatzunterricht ist nicht einheitlich geregelt. Berichten zufolge werden sie vor allem an staatlichen Schulen häufig von Mitschülern oder Lehrern verunglimpft und stigmatisiert.

Vom Religionsunterricht befreite Schülerinnen und Schüler müssen beim Hochschulzugang mit Nachteilen rechnen. Das System der Hochschulzugangsprüfungen wurde zuletzt zwar reformiert, aber die vom Religionsunterricht befreiten Schülerinnen und Schülern werden bei der Bewertung nach wie vor benachteiligt.

<sup>262</sup> EGMR, *Hasan und Eylem Zengin v. Türkei*, Nr. 1448/04 (9. Oktober 2007) und *Mansur Yalçın et al. v. Türkei*, Nr. 21163/11 (16. September 2014).

<sup>263</sup> Yildirim, Mine, *Din Kültürü ve Ahlak Bilgisi Dersi ve kitapları hakkında İnsan Hakları Temelli bir değerlendirme, Eşit Haklar için İzleme Derneği (ESHİD)* (2021).

## Fazit

Trotz erheblicher Herausforderungen suchen die religiösen Minderheiten in der Türkei beharrlich den Dialog mit den Behörden und unternehmen Anstrengungen, um ihre Rechte mit juristischen Mitteln durchzusetzen. Aber solange der politische Wille fehlt, wird sich an der Situation der Religions- und Glaubensfreiheit in der Türkei nichts ändern.<sup>264</sup> Umso wichtiger ist es, dass die Partner der Kirchen im Ausland und politische Entscheidungsträger in der EU ihre Möglichkeiten nutzen, um auf allen Ebenen in der Türkei an die Verpflichtungen zu erinnern, welche die Türkei durch die Anerkennung internationaler Menschenrechtsstandards eingegangen ist, und darauf zu drängen, dass die zahlreichen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte endlich umgesetzt werden.

---

<sup>264</sup> Yildirim, Mine, An Appeal to Move Forward from Aspirations to Actions: Monitoring Report on the Right to Freedom of Religion or Belief in Turkey 2022, Norwegian Helsinki Committee [Abfrage 21.11.2022].





## Religionen in der Türkei

Von den insgesamt 85 Millionen Einwohnern der Türkei sind nach Regierungsangaben 99 Prozent Muslime, überwiegend Sunniten, die der hanafitischen Rechtschule folgen. Daneben gibt es ein sehr breites Spektrum an religiösen Minderheiten, darunter größere Gemeinschaften von Aleviten und Schiiten, kleine Gemeinschaften von Christen, Juden, Baha'i und Zeugen Jehovas sowie Atheisten. Die christlichen Minderheiten gehören der armenisch-apostolischen, der syrisch-orthodoxen, der chaldäischen, der griechisch-orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche sowie protestantischen Kirchen an.

Genauere Zahlen zu den nichtmuslimischen Glaubensgemeinschaften sind nicht verfügbar. Aber die

armenisch-apostolische orthodoxe Kirche schätzt die Zahl ihrer Gläubigen (einschließlich der Migrantinnen und Migranten aus Armenien) auf 90.000, während die römisch-katholische Kirche (einschließlich der Migrantinnen und Migranten aus Afrika und den Philippinen) 25.000 Gläubige und die jüdische Gemeinde 12.000 bis 16.000 Gläubige zählt. Nach Angaben des US-Außenministeriums leben in der Türkei etwa 25.000 syrisch-orthodoxe Christen, 15.000 russisch-orthodoxe Christen (überwiegend russische Einwanderinnen und Einwanderer mit Aufenthaltserlaubnis) und 10.000 Baha'i sowie 7.000 bis 10.000 Angehörige protestantischer und evangelischer Konfessionen.<sup>265</sup>

<sup>265</sup> US-Außenministerium, *International Religious Freedom Report, Turkey Chapter* [2022] (Abfrage 21.11.2022).

Des Weiteren sind in der Türkei etwa 5.000 Zeugen Jehovas, weniger als 3.000 chaldäische Christen, weniger als 2.500 griechisch-orthodoxe Christen und weniger als 1.000 Jesiden ansässig. Bulgarisch-orthodoxe Christen, Nestorianer, georgisch-orthodoxe, ukrainisch-orthodoxe, syrisch-katholische, armenisch-katholische, chaldäisch-katholische und maronitische Christen leben in sehr geringer Zahl in der Türkei. Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) schätzt die Zahl ihrer Mitglieder im Land auf etwa 300. Laut einer Umfrage aus dem Jahr 2019 bezeichnen sich sieben Prozent der Bevölkerung selbst als atheistisch oder nicht gläubig.

## Gemeinsames Schlusswort

von Bischof Dr. Bertram Meier, Vorsitzender der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz, und Bischöfin Petra Bosse-Huber, Leiterin der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Für die Evangelische Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz stellt das Eintreten für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit seit Jahren einen Schwerpunkt in ihrer Arbeit für den Schutz der Menschenrechte dar:

- Seit dem Jahr 2010 ruft die EKD am Sonntag Reminiszere Kirchen und Gemeinden auf, in Gottesdiensten und Gebeten in besonderer Weise auf die Leidenserfahrungen von Christen in anderen Ländern aufmerksam zu machen und Anteil zu nehmen. Der Sonntag Reminiszere verdankt seinen Namen dem sechsten Vers des Psalms 25: „Gedenke (lateinisch: Reminiscere), Herr, an deine Barmherzigkeit“. Jedes Jahr widmet die EKD einem Land besondere Aufmerksamkeit und stellt dafür Hintergrundinformationen, liturgisches Material und Publikationen für die Arbeit auf Gemeindeebene zur Verfügung.
- Die Deutsche Bischofskonferenz erinnert mit dem jährlich stattfindenden „*Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen*“ am 26. Dezember, dem Fest des heiligen Stephanus, an die unter Verfolgung und Bedrängnis leidenden Glaubensgeschwister weltweit. Die 2013 ins Leben gerufene Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „*Solidarität mit verfolgten und*

*bedrängten Christen in unserer Zeit*“ macht mit Publikationen, öffentlichen Veranstaltungen und jährlich stattfindenden Solidaritätsreisen anhand eines Schwerpunktlandes auf die teilweise dramatischen Verletzungen der Religionsfreiheit in verschiedenen Teilen der Welt aufmerksam.

Auch setzen sich die evangelischen wie katholischen Hilfswerke mit Kampagnen, Länderberichten und im interreligiösen Dialog für die Religionsfreiheit ein.

Der vorliegende „3. Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit“ verweist auf die ökumenische Dimension kirchlicher Existenz und ihre damit einhergehende Hörverpflichtung gegenüber den Glaubensgeschwistern weltweit. Er ist Ausdruck der gemeinsamen Anwaltschaft für die Menschenrechte und die Religionsfreiheit.

Dabei wird deutlich: Indem die Kirchen für die Religionsfreiheit eintreten, handeln sie nicht *pro domo*; vielmehr leitet sie der Respekt vor der Würde eines jeden Menschen. Die Kirchen verstehen Religionsfreiheit also keineswegs als Schutzrecht für *bestimmte* Religionen und ihre Gläubigen. Im Gegenteil: In der Logik universeller Freiheitsrechte gilt ihr Einsatz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit *aller* Menschen. Dies trifft

auch dann zu, wenn die Kirchen im Sinne christlicher Solidarität auf besondere Notlagen von Glaubensgeschwistern hinweisen.

Mit dem Ökumenischen Bericht positionieren sich die beiden großen Kirchen in Deutschland gegen eine Verengung des Religionsfreiheitsdiskurses und seine Entkopplung von den Menschenrechten. Denn das Verständnis von Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird im Kontext und unter Berücksichtigung der Interdependenzen des vieldimensionalen Menschenrechtsschutzes entfaltet. Damit fügt sich der Bericht in einen bereiteren Diskurs ein, der seit Jahrzehnten auf ökumenischer Ebene geführt wird.<sup>266</sup>

Durch die Hervorhebung und Vertiefung der Schwerpunktthemen im ersten Hauptteil des Berichtes wird die komplexe Einbettung der Religionsfreiheit in andere menschenrechtliche, gesellschaftliche und politische Problemlagen verdeutlicht. Der Öffentlichkeit soll auf

---

<sup>266</sup> So auch wieder bei der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen in Karlsruhe im September 2022. Vgl. Strengthening Christian Perspectives on Human Dignity and Human Rights, <https://www.oikoumene.org/resources/publications/strengthening-christian-perspectives-on-human-dignity-and-human-rights> (Abfrage 21.11.2022).

diese Weise vermittelt werden, welche Kernprobleme die Kirchen hierbei wahrnehmen und welcher Ansatz zu einer differenzierten Betrachtung verwendet wird. Dadurch überwindet der Bericht eine einseitige Fokussierung auf die sogenannten ABC-Themen (Apostasy, Blasphemy, Conversion), die oftmals im Feld der Religionsfreiheit den Ton angeben.

Die Themenauswahl wurde selbstbewusst aus der religiösen und für unsere beiden Kirchen ausschlaggebenden Perspektive getroffen und unterscheidet sich auch deshalb von einer rein empirisch-analytischen Untersuchung des Themenfeldes und von Berichten zur Religionsfreiheit säkularer Menschenrechtsorganisationen. Die im Bericht angewandte Religionsexpertise der Kirchen dient schließlich in einem säkularen Umfeld als Orientierung für eine differenzierte Wahrnehmung von Religion und des Rechts auf Religionsfreiheit.

Der Bericht verbindet die Darstellung exemplarisch ausgewählter Ländersituationen mit der Analyse länderübergreifender Entwicklungen und Phänomene im sachlichen Umfeld der Religionsfreiheit. Ein wichtiger Aspekt bei der Auswahl der Länder im zweiten Hauptteil des Berichtes war dabei, die Situation der Religionsfreiheit nicht nur in autoritären oder totalitären Staaten,

sondern auch in demokratischen Ländern wie Dänemark und Deutschland in den Blick zu nehmen. So werden einerseits einzelne Grundrechtsverletzungen in den Kontext des übergreifenden menschenrechtlichen Schutzniveaus eingeordnet, andererseits globale Gefährdungstrends identifiziert und schließlich die Komplexität des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit deutlich gemacht. In den Länderberichten wird die besondere Kompetenz der Kirchen im Feld der Religionsfreiheit erkennbar. Sie erhalten über ihre weltweiten Partnerstrukturen Informationen, die der Öffentlichkeit einen Überblick zur Situation von bedrängten und verfolgten Christen vermitteln.

Mit der Veröffentlichung des Berichtes haben die Kirchen einen weiteren Schritt in der systematischen Erfassung und Koordinierung vorhandener Länderexpertise vorgenommen, was auch der Erstellung künftiger ökumenischer Berichte zur Religionsfreiheit dient. Dadurch wird die kontinuierliche fachliche Begleitung des Themenfeldes seitens der Kirchen gewährleistet und vertieft. Wir hoffen, dass diese Expertise insbesondere von den Verantwortlichen in der deutschen Außenpolitik genutzt wird.

Gerade mit Blick auf die wesentlichen Ergebnisse des vorliegenden Berichtes wird den Kirchen selbst erneut

die Notwendigkeit ihres vielfältigen Einsatzes für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit bewusst gemacht. Denn die Situation ist bedrängend. Obwohl die Religionsfreiheit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert und in internationalen Konventionen und in den Verfassungen in bindendes Recht überführt wurde, steht sie weiterhin in vielen Teilen der Welt unter Druck. Sie wird eingeschränkt und missachtet. Der Trend der letzten Jahre setzt sich fort: Die offenen Angriffe auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und ihre teils subtile Unterminierung nehmen zu.

Der Einsatz von Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften bleibt somit unverzichtbar; er kann aber nicht die Verantwortung der Regierungen ersetzen.

Deshalb verstehen wir Kirchen den vorliegenden Bericht auch als Appell an Regierungen, insbesondere in Ländern mit einer stark säkularisierten Kultur wie hier in Deutschland, Freiheit und Gleichberechtigung der Menschen in Fragen von Religion und Weltanschauung zu ihren Anliegen zu machen – auch in der Außen- und der Entwicklungspolitik. Bei Regierungsgesprächen, bei Kontakten des Auswärtigen Amtes und der deutschen Auslandsvertretungen sowie bei Wirtschafts- und Kulturbegegnungen darf das Thema Religionsfreiheit/

Menschenrechte nicht ausgeklammert bleiben. Denn nur wenn in den Partnerländern die Religionsfreiheit als zentrales Freiheitsrecht geachtet wird, können offene und inklusive Gesellschaften entstehen.

# Anhang

- Frageraster Religionsfreiheit
- Autorinnen und Autoren

## Frageraster Religionsfreiheit

Musterfragen zur Erhebung und Beschreibung von Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit – eine Orientierungshilfe der Ökumenischen Arbeitsgruppe Religionsfreiheit

Eine systematische Erhebung von Verletzungen der Religions-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit – und ein internationaler Vergleich solcher Erhebungen – ist vor verschiedene Herausforderungen gestellt:

- In jedem Staat überlagern sich unterschiedliche menschenrechtliche Verpflichtungen: nationales (Verfassungs-)Recht, regionale völkerrechtliche Abkommen und solche innerhalb des UN-Systems.
- Kaum ein Staat würde sich offiziell zu Menschenrechtsverletzungen bekennen, sondern stets versuchen, diese als legitime Eingriffe im Rahmen der Schrankenregelungen darzustellen.
- Die Quellenlage ist sehr unterschiedlich und oftmals vermischen sich subjektive Einschätzungen mit faktenbasierter Berichterstattung.

Um mögliche Verletzungen festzustellen, bieten sich folgende Schlüsselfragen an:

### Zur Freiheit, einen Glauben zu haben und zu wechseln (forum internum)

Gibt es im zu untersuchenden Land ...

1. Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die bestimmte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften verbieten oder den Beitritt zu ihnen erschweren?
2. Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die eine Konversion und/oder einen Austritt aus einer Religionsgemeinschaft verbieten oder unverhältnismäßig erschweren?
3. Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die Angehörigen bestimmter Religionen oder Weltanschauungen den Erwerb der Staatsangehörigkeit erschweren oder verbieten?
4. Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die nach Art und Wirkung dazu gedacht oder geeignet sind, Angehörige bestimmter Religionen oder Weltanschauungen schlechter zu stellen (z. B. Blasphemie-Gesetze)?
5. eine obligatorische Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten, Behinderungen bei der Registrierung, v. a. bei Konversionen und Eintragungen religiöser Minderheiten?

## Zum Recht, den eigenen Glauben auszuüben

### a) Zur individuellen Religionsausübung

Gibt es im zu untersuchenden Land ...

6. ungerechtfertigte Beschränkungen oder Verbote für Personen, die eigene Religion oder Weltanschauung öffentlich zum Ausdruck zu bringen (beispielsweise durch die Beachtung von Feiertagen oder die Einhaltung von Bekleidungs- oder Ernährungsvorschriften)?
7. Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die das Informieren über und Werben für den eigenen Glauben und um neue Mitglieder verbieten oder unverhältnismäßig erschweren?
8. mangelnde Freiheit, über die Art und Weise der eigenen Religionsausübung selbstbestimmt aufgrund des eigenen, religiösen Selbstverständnisses zu entscheiden?

### b) Zur kollektiven Dimension des Grundrechts

Gibt es im zu untersuchenden Land ...

9. eine behindernde oder einschüchternde Einmischung staatlicher oder staatlich autorisierter oder geduldeter Dritter (z. B. fremder religiöser Instanzen) in die Ausübung der Glaubenspraxis einer spezifischen Glaubensgemeinschaft?

10. ungerechtfertigte Beschränkungen oder Verbote für die Errichtung oder den Erwerb sowie für die Nutzung, Gestaltung und Erhaltung von Gebets-, Kult- oder Versammlungsstätten und den Zugang zu ihnen?
11. ungerechtfertigte Beschränkungen oder Verbote, Religion oder Weltanschauung öffentlich zum Ausdruck zu bringen (z. B. durch Gottesdienste, öffentliche Veranstaltungen)?
12. ungerechtfertigte Beschränkungen oder Verbote, privat oder öffentlich über die Religion oder Weltanschauung zu informieren, ihre Lehren zu verbreiten oder für sie zu werben (Abhaltung von Unterweisungen oder die Herstellung und Veröffentlichung von Unterrichts-, Informations- und Werbematerialien) oder unterliegen religiöse Publikationen einer regelmäßigen Zensur?
13. ungerechtfertigte Beschränkungen oder Hindernisse, eine Religion oder Weltanschauung an dafür geeigneten Orten zu lehren und theologische Seminare oder Schulen – auch zur Ausbildung von Lehrern und Geistlichen – einzurichten?
14. ungerechtfertigte Beschränkungen der Freiheit, auf Riten oder Bräuche einer Religion oder Weltanschauung bezogene Gegenstände und Materialien anzufertigen, zu erwerben und zu verwenden?
15. Verbote, sich auf nationaler und internationaler Ebene mit Einzelnen und Gemeinschaften zu Glaubensfragen auszutauschen?



## Zur korporativen Dimension des Grundrechts

Gibt es im zu untersuchenden Land ...

16. staatliche oder staatlich sanktionierte/geduldete Eingriffe in die Handlungsfähigkeit und interne Autonomie von Religionsgemeinschaften (z. B. bei der Option auf Rechtspersönlichkeit, auf die Namensgebung, die Verfassung, die Struktur, die Ämterbesetzung)? Wird in dem betreffenden Land die Freiheit, religiöse Führungspersonen, Klerus und Lehrer zu schulen, zu ernennen und zu wählen, eingeschränkt?
17. Einschränkungen für religiöse Gemeinschaften im bürgerlichen Rechtsverkehr? Wird die Freiheit eingeschränkt, religiöse, humanitäre und wohltätige Einrichtungen zu gründen und zu unterhalten?
18. ein Verbot oder Einschränkungen der Finanzierung von Religionsgemeinschaften oder religiösen Wohltätigkeitsorganisationen aus externen und/oder ausländischen Quellen?

## In Bezug auf das elterliche Erziehungsrecht

Gibt es im zu untersuchenden Land ...

19. eine obligatorische Teilnahme an religiöser oder weltanschaulicher Unterweisung?
20. ungerechtfertigte Beschränkungen einzelner Religionen oder Weltanschauungen bei der Zulassung eigener Bildungsangebote im Rahmen des staatli-

chen Bildungssystems? Oder Behinderungen von Personen beim Zugang zu konfessionellen Bildungsangeboten?

21. abwertende und tendenziöse Bewertung von (anderen) Religion(en) in nicht religiösem staatlichem Unterricht?
22. „Beschneidungsverbote“ für Jungen?

## In grundrechtlichen Querschnittsthemen und an Schnittstellen zu anderen Grundrechten

Gibt es im zu untersuchenden Land ...

23. Eingriffe in die Religionsfreiheit aus anderen als den im Normtext genannten Rechtfertigungsgründen?
24. Verstöße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei Eingriffen?
25. eingeschränkte Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung staatlicher Maßnahmen in religiösen Angelegenheiten?
26. die Schaffung bzw. politisch motivierte (Um-)Definition von Rechtfertigungstatbeständen im Sinne des Normtextes (Notlagen o. ä.), um Religionsfreiheit einschränken zu können?
27. eine einseitige und unausgewogene Abwägung zugunsten der Religionsfreiheit bei Grundrechtskollisionen?

28. Eingriffe in korrelierende Grundrechte, z. B. die Meinungsfreiheit (Unterdrückung religiös motivierter Stellungnahmen zu moralischen, gesellschaftlichen oder politischen Fragen in Predigten, Schriften usw., u. a. auch in Verbindung mit Blasphemie-Gesetzgebung usw.) oder die Gewissensfreiheit als Recht auf religiös begründete Militärdienstverweigerung und ggf. Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes?

### Zum Recht auf die Abwesenheit von Zwang in religiösen Fragen

Gibt es im zu untersuchenden Land ...

Zwangmaßnahmen im engeren Sinn wie

- 29. eine zwangsweise Durchsetzung religiöser Normen des Staates oder einer bestimmten Religion gegenüber Einzelnen oder (bestimmten) Gruppen (z. B. auch Druck, Genitalverstümmelung an Mädchen vorzunehmen)?
- 30. Bedrohungen von Leib und Leben, individueller Integrität, Freiheit und Sicherheit aufgrund der Religionszugehörigkeit?
- 31. Drohungen, Gewalt, Diskriminierung und Strafen, um religiöse Loyalitäten zu erzwingen?

Ausübung oder Duldung von (sozialem) Druck wie

- 32. an die Religion/Weltanschauung anknüpfende Ungleichbehandlung beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, etwa Registrierungen, Ausstellungen von Dokumenten, Zugang zu Bildungsangeboten und Gesundheitsleistungen?
- 33. eine ungerechtfertigte Beschränkung des Zugangs von Personen einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zum Staatsdienst und zu öffentlichen Ämtern?
- 34. ein religiös bestimmtes Familien- und Personenstandsrecht, das Menschen einer anderen als der dem Recht zugrunde liegenden Glaubens-, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vereinnahmt oder benachteiligt – etwa bei Scheidungen, der Ausübung des Sorgerechts, im Erbrecht usw.?
- 35. (geheim)polizeiliche Überwachung religiöser Amtsträger oder Organisationen?
- 36. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für Angehörige bestimmter Religionen oder in der Ausübung religiöser Riten (z. B. bei der Erteilung von Passierscheinen, Visa u. ä.)?
- 37. ungerechtfertigte Verstöße gegen Gleichbehandlungsgrundsätze (z. B. ungerechtfertigte Privilegierung oder Benachteiligung bestimmter Religionsgemeinschaften)?

38. Verletzung der Schutzpflichten des Staates gegen Maßnahmen von Dritten, die die Religionsfreiheit effektiv beeinträchtigen können, insbesondere die Duldung von

- Gewalt gegen Menschen, Gebäude und Einrichtungen,
- Diffamierung, Aufstachelung zu Hass und Gewalt,
- Duldung gewaltsamen religiösen Fundamentalismus und Extremismus?

(Mit besonderem Augenmerk auf eine staatlich beauftragte/sanktionierte/geduldete Zerstörung „heiliger Stätten“ wie religiöser Einrichtungen, Friedhöfe u. ä.)

39. keinen ausreichenden gesetzlichen Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung durch Dritte, insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. Arbeitsrecht, Mietrecht)?

## Autorinnen und Autoren

Der „3. Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023“ ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland entstanden. Mitglieder dieser Gruppe sind:

- Prof. Dr. Dr. h. c. Heiner Bielefeldt  
(Universität Erlangen)
- Katja Dorothea Buck  
(Religionswissenschaftlerin, Politologin,  
Journalistin, Tübingen)
- Oberkirchenrätin Sabine Dreßler  
(Evangelische Kirche in Deutschland, Hannover)
- Dr. Bernd Hirschberger  
(Deutsche Kommission Justitia et Pax, Berlin)
- Vincent Krieger  
(Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn)
- Dr. P. Markus Lubert SJ  
(Institut für Weltkirche und Mission, Frankfurt)
- Dr. Patrick Roger Schnabel  
(Kirchlicher Entwicklungsdienst der Evangelischen  
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
- Dr. Katja Voges  
(missio Aachen)
- Prof. Dr. Dr. h. c. Dietrich Werner  
(Brot für die Welt, Berlin)
- Michael Windfuhr  
(Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin)

Ein besonderer Dank gilt all jenen, mit deren Expertise und Fachwissen die Länderberichte entstanden sind:

- Dr. Regina Elsner  
ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien in Berlin.
- Dr. Nicole Hirt  
ist Research Fellow am German Institute for Global and Area Studies in Hamburg.
- Prof. Dr. Manfred Hutter  
lehrt Vergleichende Religionswissenschaft am Institut für Orient- und Asienwissenschaften der Universität Bonn.
- Dr. Eva-Maria Lassen  
ist Senior Researcher am Danish Institute for Human Rights.
- Dr. Hendrik Munsonius  
ist Oberkirchenrat am Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen.
- Prof. Dr. Harald Suermann  
war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Mai 2022 Direktor des Missionswissenschaftlichen Instituts im missio e. V., Aachen.
- Pfarrer Dr. Johnny Thonipara  
ist Referent für Entwicklung und Partnerschaft Asien im Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- Natallia Vasilevich  
ist orthodoxe Theologin, Politologin und Juristin sowie Vorsitzende der ökumenischen Gruppe „Christliche Vision“ in Belarus.
- Dr. Matthias Vogt  
ist Generalsekretär des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande.
- Katharina Wenzel-Teuber  
ist Chefredakteurin der Zeitschrift „China heute“ und Mitarbeiterin des China-Zentrums.
- Dr. Mine Yilderim  
ist Gründerin der Freedom of Belief Initiative in der Türkei.

---

# Impressum

3. Ökumenischer Bericht  
zur Religionsfreiheit weltweit 2023

Eine christliche Perspektive  
auf ein universelles Menschenrecht

Gemeinsame Texte Nr. 28


Herausgegeben vom  
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz  
Kaiserstraße 161  
53113 Bonn  
[www.dbk.de](http://www.dbk.de)

und vom Kirchenamt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
[www.ekd.de](http://www.ekd.de)

Juli 2023

Gestaltung: MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH





[www.dbk.de](http://www.dbk.de)  
[www.ekd.de](http://www.ekd.de)